

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
(1999/C 348/001)	P-3365/98 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Antrag auf Marktfreigabe von GVO: Akte C/NL/96/10, Richtlinie 90/220/EWG (Ergänzende Antwort) . . .	1
(1999/C 348/002)	E-3555/98 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Segelschule von S. Teresa di Lerici (Ergänzende Antwort)	2
(1999/C 348/003)	E-3561/98 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: UNRWA und verschwundene EU-Gelder (Ergänzende Antwort)	2
(1999/C 348/004)	E-3825/98 von Gérard Caudron an die Kommission Betrifft: Gebühr für Zahlungen in Euro	3
(1999/C 348/005)	P-3869/98 von Petrus Cornelissen an die Kommission Betrifft: Zoll- und steuerfreie Verkäufe	5
(1999/C 348/006)	E-3959/98 von Raimo Ilaskivi, Marjo Matikainen-Kallström und Jyrki Otila an die Kommission Betrifft: Gleichbehandlung bei bestimmten Dienstleistungen (Fortsetzung)	6
(1999/C 348/007)	E-3967/98 von Paul Rübzig an die Kommission Betrifft: Folgekostenabschätzung für europäische Legislativakte	7
(1999/C 348/008)	E-3970/98 von Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Lärmbelästigung und Autobahnen	8
(1999/C 348/009)	P-4009/98 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Teilnahme Griechenlands an Programmen für ältere Menschen	9
(1999/C 348/010)	E-4058/98 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Mittel aus EU-Fonds für die Region im Südosten Englands (Ergänzende Antwort)	9
(1999/C 348/011)	E-4072/98 von Ralf Walter an die Kommission Betrifft: PHARE-CBC/INTERREG	10

DE

Preis: 29,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/012)	E-4079/98 von Manuel Escolá Hernando an die Kommission Betrifft: Benzinversorgung in Spanien	11
(1999/C 348/013)	E-4100/98 von John McCartin an die Kommission Betrifft: Arbeitsplätze im zollfreien Bereich	12
(1999/C 348/014)	E-0003/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Verspätete Programmfinanzierung	12
(1999/C 348/015)	E-0030/99 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Suspendierung eines Kommissionsbeamten	13
(1999/C 348/016)	E-0042/99 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Suspendierung eines Beamten der Kommission	13
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0030/99 und E-0042/99	13
(1999/C 348/017)	E-0040/99 von Hanja Majj-Weggen an die Kommission Betrifft: Handel mit Katzen- und Hundefellen	14
(1999/C 348/018)	E-0053/99 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: EU Fördermittel für Bayern von 1994-1998 (Ergänzende Antwort)	15
(1999/C 348/019)	E-0061/99 von Ursula Stenzel an die Kommission Betrifft: Stadtentwicklung	16
(1999/C 348/020)	E-0064/99 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliches Konzept im Bereich der Atomenergie	17
(1999/C 348/021)	E-0068/99 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Doppelbesteuerung von aus Schweden nach Finnland gezahlten Renten	17
(1999/C 348/022)	E-0069/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Ausschluß der Kapitalgesellschaften von der dem ländlichen Tourismus in der Region Sizilien gewährten Unterstützung	18
(1999/C 348/023)	E-0072/99 von Umberto Bossi an die Kommission Betrifft: Istituto Poligrafico italiano	19
(1999/C 348/024)	E-0087/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Staatliche italienische Polygraphie- und Münzprägestalt	20
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0072/99 und E-0087/99	20
(1999/C 348/025)	E-0086/99 von Manuel Escolá Hernando an die Kommission Betrifft: Private Finanzierung des Streckenabschnitts Madrid-Saragossa-Barcelona des TAV	21
(1999/C 348/026)	E-0104/99 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Dienststelle für Außenbeziehungen	21
(1999/C 348/027)	E-0109/99 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Erhebung unzulässiger Bankentgelte durch die italienischen Banken nach der Einführung des Euro	22
(1999/C 348/028)	E-0123/99 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Verschmutzung durch Flugzeuge	24
(1999/C 348/029)	E-0137/99 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftspolitik zur Förderung des Energiepflanzenanbaus	25
(1999/C 348/030)	E-0151/99 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Folgen des Embargos für die Ausfuhr von Kampfstieren	26
(1999/C 348/031)	E-0156/99 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Das neue EABA-Verfahren für die Notifizierung der gleichzeitigen Inverkehrbringung zentral zugelassener medizinischer Zubereitungen	27
(1999/C 348/032)	E-0157/99 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Übernahme von Gemeinschaftsrechtsakten durch Griechenland	27
(1999/C 348/033)	E-0164/99 von Ludivina García Arias an die Kommission Betrifft: Existenz von Dokumenten, die die Richtlinie 96/92/EG erläutern und die nicht an das Europäische Parlament weitergeleitet wurden	28
(1999/C 348/034)	E-0165/99 von Ludivina García Arias an die Kommission Betrifft: Auslegung und Weiterentwicklung der Vorschriften der Richtlinie 96/92/EG	28

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/035)	E-0166/99 von Ludivina García Arias an die Kommission Betrifft: Erworbene Rechte der Unternehmen infolge der Änderung von Vorschriften und der Einführung von Liberalisierungsmaßnahmen	28
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0164/99, E-0165/99 und E-0166/99	29
(1999/C 348/036)	E-0167/99 von Ludivina García Arias an die Kommission Betrifft: Zulässigkeit der mittel- und langfristigen Festsetzung von Stromtarifen für KMU und private Verbraucher	29
(1999/C 348/037)	E-0179/99 von Irene Soltwedel-Schäfer an die Kommission Betrifft: BSE-Forschung – Überwindung der Artenschranke	30
(1999/C 348/038)	E-0184/99 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Lebensmittel ohne gentechnisch veränderte Bestandteile	31
(1999/C 348/039)	E-0192/99 von Robert Evans an die Kommission Betrifft: Ariane	32
(1999/C 348/040)	E-0193/99 von Robert Evans an die Kommission Betrifft: Grauwale in Mexiko	32
(1999/C 348/041)	E-0199/99 von Laura González Álvarez an die Kommission Betrifft: Gefahr der Ausrottung des Wolfes in Asturien (Spanien)	34
(1999/C 348/042)	E-0204/99 von Manuela Frutos Gama an die Kommission Betrifft: Schutz der kleinen und mittleren Stromverbraucher im Zuge der Liberalisierung des Energiesektors	35
(1999/C 348/043)	E-0205/99 von Manuel Escolá Hernando an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Kanalisationssystemen in Aragonien	35
(1999/C 348/044)	E-0206/99 von Manuel Escolá Hernando an die Kommission Betrifft: Beihilfen in Spanien für die Ziel-1-Regionen	36
(1999/C 348/045)	E-0207/99 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Auszahlung von Mitteln an nichtstaatliche Organisationen	37
(1999/C 348/046)	E-0215/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Luftfahrtunfälle	38
(1999/C 348/047)	P-0223/99 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Spendenaffäre „World Vision Austria“	39
(1999/C 348/048)	E-0313/99 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: World Vision Österreich	39
(1999/C 348/049)	P-0559/99 von Karl Habsburg-Lothringen an die Kommission Betrifft: Mögliche Veruntreuung von EU-Geldern (World Vision)	40
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-0223/99, E-0313/99 und P-0559/99	40
(1999/C 348/050)	E-0237/99 von Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: Bericht der italienischen Geheimdienste über die Verwendung des Euro zur Geldwäsche	41
(1999/C 348/051)	E-0241/99 von Ulf Holm an die Kommission Betrifft: Hilfe für Bangladesch nach den Überschwemmungen	42
(1999/C 348/052)	E-0244/99 von Ulf Holm an die Kommission Betrifft: Das gemeinschaftliche Ziel einer nachhaltigen Entwicklung	43
(1999/C 348/053)	E-0248/99 von Paul Rübig an die Kommission Betrifft: Welser Westspange	44
(1999/C 348/054)	E-0254/99 von Riccardo Nencini an die Kommission Betrifft: Projekt Autostrade SpA und MonteBeni (Florenz)	44
(1999/C 348/055)	P-0258/99 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Mutmaßlicher Betrugsfall im Zusammenhang mit dem ESF in Katalonien (Ergänzende Antwort)	45
(1999/C 348/056)	E-0288/99 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Verzögerte Auszahlungen bei den im Rahmen von LEADER finanzierten Projekten in Katalonien	46



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/057)	E-0294/99 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Energieeinsparpotential in Krankenhäusern	47
(1999/C 348/058)	E-0295/99 von Dagmar Roth-Behrendt an die Kommission Betrifft: EU-Mittel, Information zur Höhe der im Jahr 1998 nach Berlin geflossenen EU- Fördermittel (Ergänzende Antwort)	48
(1999/C 348/059)	E-0314/99 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Mainstreaming in der Europäischen Kommission	48
(1999/C 348/060)	P-0325/99 von Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Ausgewogene Aufteilung des Luftverkehrs auf Malpensa und Linate	49
(1999/C 348/061)	E-0334/99 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Verbrennungsanlage für Geflügelmist	50
(1999/C 348/062)	E-0335/99 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: OMP-Projekte: Entwicklung und Aufwertung des umweltverträglichen Tourismus und Erhaltung der Trifte	51
(1999/C 348/063)	E-0339/99 von Edith Müller an die Kommission Betrifft: Übermittlung interner Untersuchungsberichte der Kommission	52
(1999/C 348/064)	E-0358/99 von Paul Rübzig an die Kommission Betrifft: Studie über Kriminalität in europäischen Städten	53
(1999/C 348/065)	E-0359/99 von Elisabeth Schroedter an die Kommission Betrifft: Umwidmung europäischer Regionalgelder aus dem Regionalentwicklungsfonds (EFRE) durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für Zubringerstraßen der A20	53
(1999/C 348/066)	E-0361/99 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Burma	54
(1999/C 348/067)	E-0368/99 von Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: Schutz des Parks des Toskanischen Archipels und der Insel Elba	55
(1999/C 348/068)	P-0372/99 von Yvonne Sandberg-Fries an die Kommission Betrifft: Europäische Messe für Wohnungsbau	56
(1999/C 348/069)	E-0500/99 von Niels Sindal an die Kommission Betrifft: Wohnungsbaumesse	56
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen P-0372/99 und E-0500/99	56
(1999/C 348/070)	P-0375/99 von Karla Peijs an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG	57
(1999/C 348/071)	E-0387/99 von Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Anerkennung eines deutschen Universitätsabschlusses in Spanien	58
(1999/C 348/072)	E-0389/99 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Kontrolle bei der Vergabe von EU-Mitteln	59
(1999/C 348/073)	E-0395/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortgang der Programme zur Vorbeugung und Therapie des Drogenmißbrauchs	59
(1999/C 348/074)	E-0397/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Genehmigung für den Betrieb eines Steinbruchs in einem Naturschutzgebiet	60
(1999/C 348/075)	E-0399/99 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Brandschutz	61
(1999/C 348/076)	E-0404/99 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Maßnahmen gegen die Fälschung des Euro	61
(1999/C 348/077)	E-0405/99 von Riitta Myller an die Kommission Betrifft: Projekt zur Generalüberholung der Abwasserkläranlage in Sortavala	62
(1999/C 348/078)	E-0408/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Verhandlungen über das künftige Handelsabkommen zwischen der EU und Südafrika	63

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/079)	E-0409/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Entwurf eines Handelsabkommens zwischen der EU und Südafrika	63
(1999/C 348/080)	E-0410/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Zugeständnisse im Rahmen des künftigen Handelsabkommens mit Südafrika	64
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0408/99, E-0409/99 und E-0410/99	64
(1999/C 348/081)	E-0412/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Verwendung der Bezeichnung „Port“ für in den USA produzierte Weine	65
(1999/C 348/082)	P-0413/99 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Rechtswidrige Beschränkung des freien Wettbewerbs im Bereich des Abonnentenfernsehens in Italien	66
(1999/C 348/083)	E-0419/99 von Markus Ferber an die Kommission Betrifft: Raumlufbelastungen in den Dienstgebäuden des Europäischen Patentamts	67
(1999/C 348/084)	E-0420/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten der europäischen Kulturstädte für das Jahr 2000	67
(1999/C 348/085)	E-0425/99 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Personalausweise	68
(1999/C 348/086)	E-0438/99 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Mangelnde Transparenz bei der Besetzung von Stellen der EZB	69
(1999/C 348/087)	E-0440/99 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Vorschriften für Interessenvertreter	69
(1999/C 348/088)	E-0444/99 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Anpassung der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen	70
(1999/C 348/089)	E-0450/99 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Einsturz der antiken Mauern von Viterbo	70
(1999/C 348/090)	E-0452/99 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Epidemie einer Blasenkrankheit	71
(1999/C 348/091)	E-0453/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Finanzkrise und Auswirkungen auf die Schiffbauindustrie in der EU	72
(1999/C 348/092)	E-0454/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Bau einer Entsorgungsanlage für feste Abfälle in Meia Serra, Madeira	74
(1999/C 348/093)	P-0455/99 von Carlo Ripa di Meana an die Kommission Betrifft: Hochleistungsbahntrasse Lyon-Turin-Mailand-Venedig-Triest	74
(1999/C 348/094)	E-0460/99 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Rindern, Schweinen und Schafen ohne Gesundheitszeugnis nach Sizilien	75
(1999/C 348/095)	P-0464/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen EU-Argentinische Republik	76
(1999/C 348/096)	E-0475/99 von Paul Rübzig an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Beschäftigungsinitiative	77
(1999/C 348/097)	E-0483/99 von Gianfranco Fini und Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Erweiterung und Mittelmeerraum	77
(1999/C 348/098)	E-0484/99 von Jan Lagendijk an die Kommission Betrifft: Abwracken europäischer Schiffe in Indien	79
(1999/C 348/099)	E-0485/99 von Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Bougainville	80
(1999/C 348/100)	E-0486/99 von Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Wiederkehrende Gefahrenmeldungen über Störfälle im elsässischen Atomkraftwerk Fessenheim (Oberrhein, Frankreich)	81
(1999/C 348/101)	E-0488/99 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Rückstand bei den EFRE-Beihilfen an spanische KMU	82

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/102)	E-0489/99 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Kaninchenzucht in Aragón (Spanien)	83
(1999/C 348/103)	E-0495/99 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Das Wohlergehen von Tieren beim Schlachten	84
(1999/C 348/104)	E-0496/99 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Entsendung von Arbeitnehmern	84
(1999/C 348/105)	P-0498/99 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie 93/119/EG in Frankreich während des Festivals von Eid- el-Kabir	85
(1999/C 348/106)	E-0503/99 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Friedliche Lösung des Konflikts zwischen Eritrea und Äthiopien	86
(1999/C 348/107)	E-0634/99 von Roberto Speciale an die Kommission Betrifft: Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea über den Grenzverlauf	86
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0503/99 und E-0634/99	87
(1999/C 348/108)	E-0504/99 von Ursula Stenzel an die Kommission Betrifft: Leonardo	87
(1999/C 348/109)	E-0505/99 von Ursula Stenzel an die Kommission Betrifft: Bewerbung	88
(1999/C 348/110)	E-0509/99 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Telekommunikationsmärkte in Estland	89
(1999/C 348/111)	E-0510/99 von Ludivina García Arias an die Kommission Betrifft: Schutz der Verbraucher im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes	90
(1999/C 348/112)	E-0511/99 von Ludivina García Arias an die Kommission Betrifft: Bewertungskriterien für nicht wettbewerbsfähige Investitionen im künftigen Elektrizitätsbinnenmarkt	90
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0510/99 und E-0511/99	90
(1999/C 348/113)	E-0516/99 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Betrügereien	91
(1999/C 348/114)	E-0517/99 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Veterinärkontrollen	92
(1999/C 348/115)	E-0518/99 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Förderung von Wasserkraftwerken durch die Programme PHARE und TACIS	92
(1999/C 348/116)	E-0522/99 von Françoise Grossetête an die Kommission Betrifft: Anwendungsbereich der Richtlinie 90/434/EWG über das Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen	93
(1999/C 348/117)	E-0536/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union	94
(1999/C 348/118)	E-0542/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union	95
(1999/C 348/119)	P-0545/99 von Christian Rovsing an die Kommission Betrifft: Submissionen des staatseigenen dänischen Busunternehmens COMBUS A/S	96
(1999/C 348/120)	E-0548/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Anbau der Tabaksorte „Katerini“ auch in Italien	96
(1999/C 348/121)	E-0549/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Ablösung der Tabaksorten „Tsebelia und Mavra“ in Griechenland	97
(1999/C 348/122)	E-0551/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Ausbau der Bibliotheken in der Europäischen Union	98
(1999/C 348/123)	E-0555/99 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Indien und die Umwelt	98

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/124)	E-0564/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Telecom-Monopol auf Telefongespräche innerhalb einer Entfernungzone	99
(1999/C 348/125)	E-0565/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Paläontologischer und ichtthyologischer Park	100
(1999/C 348/126)	E-0566/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Anerkennung der alternativen Medizin	101
(1999/C 348/127)	E-0567/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Aktuelle Informationen über die Milchzentrale in Rom	102
(1999/C 348/128)	E-0574/99 von Carlos Bru Purón an die Kommission Betrifft: Umleitung des Flusses Jarama	102
(1999/C 348/129)	E-0576/99 von Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: Europaweite Anerkennung des Berufs des Familienberaters	103
(1999/C 348/130)	P-0582/99 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen für kommerzielles Eigentum	103
(1999/C 348/131)	E-0586/99 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Vierter Bericht über die derzeitige Lage und die Aussichten auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union (KOM(98) 799 endg.)	104
(1999/C 348/132)	E-0588/99 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Änderungen der Vorschläge der Kommission in KOM(92) 56 endg.	105
(1999/C 348/133)	E-0613/99 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Die vom Aussterben bedrohte tibetische Antilope und der Pelzhandel	105
(1999/C 348/134)	E-0614/99 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsgelder für die irischen Eisenbahnen	106
(1999/C 348/135)	E-0618/99 von Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen mit Island	106
(1999/C 348/136)	E-0622/99 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Respektlose und schikanöse Behandlung marokkanischer Musiker, die Visa für die Europäische Union beantragten	107
(1999/C 348/137)	E-0624/99 von Gianni Tamino und Antoni Gutiérrez Díaz an die Kommission Betrifft: Einführung der Regenbogenforelle in den Rio Serpis (Gemeinschaft Valencia, Spanien)	108
(1999/C 348/138)	E-0625/99 von Raimo Ilaskivi an die Kommission Betrifft: Antworten der Kommission auf schriftliche Anfragen	109
(1999/C 348/139)	E-0629/99 von Anne McIntosh an die Kommission Betrifft: Arbeitszeit-Richtlinie	109
(1999/C 348/140)	E-0631/99 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Deponie für feste Abfälle in Dos Aguas (Valencia – Spanien)	110
(1999/C 348/141)	E-0635/99 von Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Nachweis von Uran im Bauzement	111
(1999/C 348/142)	E-0636/99 von Ria Oomen-Ruijten an die Kommission Betrifft: Angabe des Ursprungslands auf Verpackungen mit frischem Gemüse oder frischem Obst	112
(1999/C 348/143)	E-0639/99 von Hanja Majj-Weggen an die Kommission Betrifft: Der Häftling Gummatow in Aserbaidschan	113
(1999/C 348/144)	E-0647/99 von Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Verbindungskomitee für Seniorenverbände	113
(1999/C 348/145)	P-0652/99 von Ioannis Theonas an die Kommission Betrifft: Gefährdung der Gesundheit der Bürger und des Gleichgewichts des Ökosystems auf der Insel Santorin (Zykladen) durch Abfälle	114
(1999/C 348/146)	E-0685/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückenteilen für 1999	114

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/147)	E-0693/99 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Verbot der Einfuhr von Most aus Drittländern	115
(1999/C 348/148)	E-0697/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	115
(1999/C 348/149)	E-0698/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	116
(1999/C 348/150)	E-0699/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	117
(1999/C 348/151)	E-0700/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	117
(1999/C 348/152)	E-0701/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	117
(1999/C 348/153)	E-0702/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	118
(1999/C 348/154)	E-0703/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	118
(1999/C 348/155)	E-0704/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	119
(1999/C 348/156)	E-0705/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	119
(1999/C 348/157)	E-0706/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	119
(1999/C 348/158)	E-0707/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	120
(1999/C 348/159)	E-0708/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	120
(1999/C 348/160)	E-0709/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	121
(1999/C 348/161)	E-0710/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	121
(1999/C 348/162)	E-0711/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	121
(1999/C 348/163)	E-0712/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	122
(1999/C 348/164)	E-0713/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	122
(1999/C 348/165)	E-0714/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	123
(1999/C 348/166)	E-0715/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	123
(1999/C 348/167)	E-0716/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds	123
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0698/99, E-0699/99, E-0700/99, E-0701/99, E-0702/99, E-0703/99, E-0704/99, E-0705/99, E-0706/99, E-0707/99, E-0708/99, E-0709/99, E-0710/99, E-0711/99, E-0712/99, E-0713/99, E-0714/99, E-0715/99 und E-0716/99	124
(1999/C 348/168)	E-0734/99 von James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Turkish European Foundation	124

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/169)	E-0738/99 von Alessandro Danesin an die Kommission Betrifft: Verhandlungen über den Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union	125
(1999/C 348/170)	E-0739/99 von Alessandro Danesin an die Kommission Betrifft: Anerkennung von Studienabschlüssen in der EU	125
(1999/C 348/171)	E-0742/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Entlassungen in der Papierfabrik Milani Fabriano	126
(1999/C 348/172)	E-0744/99 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Meeresressourcen	127
(1999/C 348/173)	E-0756/99 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Finanzierung durch die Kommission	128
(1999/C 348/174)	E-0757/99 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Finanzierung durch die Kommission	128
(1999/C 348/175)	E-0760/99 von Roberto Speciale an die Kommission Betrifft: Bürgerliche und politische Rechte in Kuba	129
(1999/C 348/176)	P-0763/99 von Petrus Cornelissen an die Kommission Betrifft: Lawinkatastrophen in den Alpen	129
(1999/C 348/177)	E-0768/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Archäologische Ausgrabungen im antiken Nikopolis in Epirus	130
(1999/C 348/178)	E-0770/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Handwerklich hergestelltes Speiseeis (helado artesano)	131
(1999/C 348/179)	E-0771/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Handwerklich hergestelltes Speiseeis (helado artesano)	131
(1999/C 348/180)	E-0772/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Handwerklich hergestelltes Speiseeis (helado artesano)	131
(1999/C 348/181)	E-0773/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Handwerklich hergestelltes Speiseeis (helado artesano)	132
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0770/99, E-0771/99, E-0772/99 und E-0773/99	132
(1999/C 348/182)	E-0776/99 von Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Verfolgung einer religiösen Minderheit im Iran	133
(1999/C 348/183)	E-0789/99 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: EU-Mittel für die Falkland-Inseln	133
(1999/C 348/184)	E-0799/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Flüchtlingsprojekte	134
(1999/C 348/185)	P-0809/99 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Stand der Arbeiten zur Fertigstellung des Straßennetzes in Nordkreta	135
(1999/C 348/186)	E-0821/99 von Antonio Tajani an die Kommission Betrifft: ENEL-Überlandleitung in Valnerina	135
(1999/C 348/187)	E-0833/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Schieferindustrie und allgemeines Präferenzsystem	136
(1999/C 348/188)	E-0847/99 von Glyn Ford und Alan Donnelly an die Kommission Betrifft: Bürgerbeauftragter	137
(1999/C 348/189)	E-0848/99 von Tony Cunningham an die Kommission Betrifft: Barbarische Pelzgewinnung in China für den Handel	138
(1999/C 348/190)	E-0849/99 von Anne André-Léonard an die Kommission Betrifft: Kürzung des Altersruhegeldes, wenn der Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat bereits eine Altersrente erhält	138
(1999/C 348/191)	E-0855/99 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Verbrauchsteuer	139



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(1999/C 348/192)	E-0857/99 von Pedro Marset Campos an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von Frauen in einem städtischen Transportunternehmen in Murcia (Spanien)	139
(1999/C 348/193)	P-0860/99 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Politik zugunsten tauber Bürger	140
(1999/C 348/194)	P-0880/99 von Werner Langen an die Kommission Betrifft: Förderung von Frauen, Familie und Senioren	141
(1999/C 348/195)	P-0904/99 von Vincenzo Viola an die Kommission Betrifft: Verdacht auf Gewährung staatlicher Beihilfen zugunsten der Banco di Sicilia Spa	142
(1999/C 348/196)	E-0918/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Arbeitsstättenrichtlinie	143
(1999/C 348/197)	E-0922/99 von Riccardo Nencini an die Kommission Betrifft: Firma „Laboratoires Boiron“, Fall von Herrn Mariano Parrucci	143
(1999/C 348/198)	E-0924/99 von Christa Randzio-Plath an die Kommission Betrifft: Europäische Reisegewerbekarte	144
(1999/C 348/199)	E-0942/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Kanadische Vorlage für ein Fischereigesetz C-27	145
(1999/C 348/200)	E-0954/99 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: EG-Terminologie und Unterscheidung von „geistig behindert“ und „lernbehindert“	145
(1999/C 348/201)	P-0975/99 von Eluned Morgan an die Kommission Betrifft: Rituelle Schlachtung von Tieren bei religiösen Feierlichkeiten	146
(1999/C 348/202)	E-0983/99 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zugunsten des Abbaus von nichttariflichen Handelshemmnissen mit den USA	146
(1999/C 348/203)	P-1024/99 von Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit von Frauen	147
(1999/C 348/204)	P-1025/99 von Rinaldo Bontempi an die Kommission Betrifft: Geschlossene Grenzen für friedliche Demonstration	147
(1999/C 348/205)	E-1054/99 von Angela Billingham an die Kommission Betrifft: Europäischer Bahnpaß für Senioren	148
(1999/C 348/206)	E-1056/99 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Öffentliche Auftragsvergabe	149
(1999/C 348/207)	P-1062/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Zahlungen an Flachsbauern	150
(1999/C 348/208)	E-1065/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Übereinstimmung der zusätzlichen Bestimmungen zum französischen Gesetz 97-1051 über Leitlinien für die Hochseefischerei und die marine Aquakultur vom 18. November 1997 mit dem Gemeinschaftsrecht	150
(1999/C 348/209)	P-1073/99 von Anne McIntosh an die Kommission Betrifft: Sozialversicherungsbestimmungen	151

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(1999/C 348/001)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3365/98
von Paul Lannoye (V) an die Kommission**

(4. November 1998)

Betrifft: Antrag auf Marktfreigabe von GVO: Akte C/NL/96/10, Richtlinie 90/220/EWG

Der Wissenschaftliche Ausschuß für Pflanzen hat zu dem von Avebe gestellten Antrag auf Marktfreigabe für eine transgene Kartoffelsorte eine negative Stellungnahme abgegeben. Darin heißt es, daß es „ohne eine angemessene Risikobewertung der möglichen Konsequenzen eines horizontalen Gentransfers von GVO auf Menschen, Tiere und die Umwelt ...“ nicht möglich sei, die Sicherheit der transgenen Kartoffelsorten vollständig zu beurteilen.

Kann die Kommission daher folgendes erklären:

1. Handelt es sich hierbei um dieselbe Akte, bezüglich derer der Beratende Ausschuß des Vereinigten Königreiches, ACRE, bereits zu der Schlußfolgerung gelangt war, daß „die hinzugefügten Gene kein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen“?
2. Lagen beiden Ausschüsse dieselben Informationen vor, und wurden dieselben Kriterien zur Risikobewertung angewandt?
3. Welche antibiotikaresistenten Gene sind dabei im Spiel? ACRE spricht von Kanamycin, der Wissenschaftliche Ausschuß für Pflanzen indessen von Amikacin?
4. Gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 90/220/EWG ⁽¹⁾, dürfen „die Beschreibung des gentechnisch veränderten Organismus“ sowie „die Bewertung“ der vorhersehbaren Auswirkungen — einschließlich pathogener und/oder ökologisch störender Auswirkungen — auf keinen Fall vertraulich behandelt werden. Hält es die Kommission in Anbetracht dieser Bestimmung im Interesse der Öffentlichkeit nun für notwendig, den Antrag auf Marktfreigabe sowie den ausführlichen Text der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen vollständig zu veröffentlichen?

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

**Ergänzende Antwort
von Frau Bonino im Namen der Kommission**

(6. Mai 1999)

Mit Blick auf die Veröffentlichung der vollständigen Stellungnahme des wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen hatte die Kommission ihre Antwort zu diesem spezifischen Punkt wegen des vom Antragsteller geltend gemachten Vertraulichkeitsanspruchs zurückgestellt. Nach Prüfung der mit der Veröffentlichung der vollständigen Stellungnahme verbundenen rechtlichen Aspekte (Artikel 19 der Richtlinie des Rates 90/220/EWG vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und Artikel 10 des Beschlusses der Kommission 97/579/EG vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung Wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich Verbrauchergesundheit und Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾) ist die Kommission der Ansicht, daß die vollständige Stellungnahme nunmehr bis auf einen Satz veröffentlicht werden kann. Diese Stellungnahme wird so bald wie möglich im Internet verbreitet.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997.

(1999/C 348/002)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3555/98
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission**

(1. Dezember 1998)

Betrifft: Segelschule von S. Teresa di Lerici

Am 30. Dezember 1993 billigte der Gemeinderat von Lerici das Projekt der oben genannten Segelschule, das von der Region Ligurien mit Unterstützung des Programms RENEVAL der Gemeinschaft finanziert wird.

Die Arbeiten waren am 16. April 1997 abgeschlossen worden; am selben Tag erfolgte auch die Übergabe an die Gemeinde Lerici.

Bis heute, fünf Jahre nach der Genehmigung der Finanzmittel für das Projekt und 18 Monate nach dem Abschluß der Arbeiten, war es der Gemeinde noch immer nicht möglich, die Segelschule in Betrieb zu nehmen. Die lange Zeit, in der die Einrichtungen nicht genutzt wurden, führt unter anderem zu einem natürlichen Verfall dieser Einrichtungen, der durch Akte des Vandalismus, die zusätzliche Schäden verursachen, noch verstärkt wird.

1. Ist der Kommission bekannt, aus welchen Gründen es zu dieser bedauerlichen Verzögerung kam und wer die Verantwortung dafür trägt?
2. Kann sie mitteilen, ob die für die Verwirklichung des Projekts getätigten Ausgaben den bereitgestellten Finanzmitteln entsprechen?
3. Kann sie Auskunft über den Gesamtbetrag des Beitrags aus dem Programm RENEVAL geben?
4. Muß nach den geltenden Vorschriften eine Frist zwischen der Bereitstellung der Beihilfen und der Verwirklichung des Projekts eingehalten werden? Wenn ja, welche Frist war festgesetzt worden?
5. Welche Konsequenzen hat eine Nichteinhaltung der Fristen?

**Ergänzende Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

(5. März 1999)

1. Für die von der Frau Abgeordneten beschriebene Situation sind gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach wie vor hauptsächlich die italienischen Behörden zuständig. Nach deren Auskünften geht die Kommission davon aus, daß sich für die eingetretene Verspätung zwei Gründe anführen lassen: Die Stadtverwaltung von Lerici hat eine bestimmte Firma beauftragt, die Wartung des Gebäudes sicherzustellen, das, wie vorgesehen, in ihren Besitz übergehen sollte. Das förmliche Übergabeverfahren erwies sich als sehr langwierig. Im Juli 1998 folgte eine Ausschreibung zur Vergabe der Betreuung einer Segelschule. Das Ausschreibungsverfahren wurde mit der Übergabe an das Segelzentrum von Caprera im September 1998 abgeschlossen.

2. und 3. Die Projektkosten wurden anfänglich auf 1,26 Mrd. Lire (rund 651 000 EUR) veranschlagt. Davon entfielen 475 Mio. Lire (rund 245 000 EUR) auf im Rahmen des Renaval-Programms bewilligte Strukturverbesserungsmittel. Die endgültigen Ausgaben beliefen sich, bei unverändertem Strukturfondsbetrag, auf 1,3 Mrd. Lire (rund 671 000 EUR).

4. Die Bezahlung von Projekten erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Jahren nach der Abnahme der Arbeiten. Das Segelschul-Projekt wurde fristgerecht zum 31. Dezember 1996 abgeschlossen. Es muß jedoch klar unterschieden werden zwischen der praktischen Projektdurchführung, im vorliegenden Fall dem Ausbau von Industriegebietsanlagen, und dem Zweck des Projekts. Dieser Zweck wurde, wie beschrieben, nicht ohne Verspätung erfüllt.

5. Zahlungen, die nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgen, kommen für eine finanzielle Unterstützung aus dem Strukturfonds nicht in Frage.

(1999/C 348/003)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3561/98
von Klaus Lukas (NI) an die Kommission**

(1. Dezember 1998)

Betrifft: UNRWA und verschwundene EU-Gelder

Dem unterfertigten Abgeordneten wurden Informationen übermittelt, wonach EU-Gelder in Höhe von rund 12 Mio. ECU, die dem Palästinensischen Flüchtlingshilfswerk UNRWA zur Verfügung gestellt wurden, verschwunden sind.

Der unterfertigte Abgeordnete richtet an die Kommission nachstehende Fragen:

- Kann die Kommission bestätigen, daß EU-Mittel in Höhe von rund 12 Mio. ECU, die dem Palästinensischen Flüchtlingshilfswerk UNRWA zur Verfügung gestellt wurden, verschwunden sind?
- Welche Schritte wurden von der Kommission in diesem Zusammenhang gesetzt?
- Werden von der Kommission Kontrollen durchgeführt, um die ordnungsgemäße Mittelvergabe durch die UN sicherzustellen?
- Wenn ja, warum versagten diese Kontrollen im o.a. Fall?
- Wenn nein, warum nicht, und gedenkt die Kommission ihre Praxis, Millionenbeträge anderen internationalen Organisationen unkontrolliert zur Verfügung zu stellen, zu ändern?
- Welche Zahlungen (summarische Aufstellung wird erbeten) wurden von der EU an UN-Institutionen während der letzten 10 Jahre geleistet?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Marín im Namen der Kommission**

(20. April 1999)

Der Beitrag der Gemeinschaft zu den Maßnahmen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) in den Bereichen Bildungs- und Gesundheitswesen sowie soziale Hilfe wird im Rahmen eines Dreijahresabkommens zwischen der Gemeinschaft und dem UNRWA geregelt. Darüber hinaus ist eine Unterstützung spezifischer Projekte des UNRWA vorgesehen.

Die Kommission führt Kontrollen und Rechnungsprüfungen durch, um eine angemessene Verteilung und Zuweisung ihrer Beiträge an das UNRWA zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsbeitrag zu dem allgemeinen Haushalt sind in Artikel 6 des 9. Abkommens mit dem UNRWA eine Finanzkontrolle und Besichtigungen vor Ort vorgesehen.

Der Kommission liegen keine Informationen darüber vor, daß 12 Mio. Euro verschwunden sein sollen. Der Herr Abgeordnete bezieht sich wahrscheinlich auf den Betrag von etwa 12 Mio. Euro, der dem UNRWA gemäß dem 9. Abkommen geschuldet und wegen gewisser Behauptungen diesem Hilfswerk gegenüber im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Libanon zurückgehalten wurde. Als Vorbeugungsmaßnahme hatte die Kommission daraufhin alle Zahlungen an das UNRWA in Verbindung mit diesem Projekt sowie die Beiträge zu dem allgemeinen Fonds ausgesetzt. Da die Vermutungen jedoch nicht bestätigt wurden, beschloß sie Ende Oktober 1998, diese zweite Zahlung für 1998 freizugeben. Die Freigabe der dritten Zahlung erfolgte im Dezember 1998. Nach den Finanzvorschriften der Kommission steht noch ein Restbetrag von 5 % (1,83 Mio. Euro) aus, der gegen Vorlage und nach Genehmigung der Abschlußberichte und -abrechnungen gezahlt wird.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt eine für die einschlägigen Organe der Vereinten Nationen (UNRWA und das UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge) erstellte allerdings erst ab 1992 verfügbare Übersicht über die Zahlungen.

(1999/C 348/004)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3825/98
von Gérard Caudron (PSE) an die Kommission**

(22. Dezember 1998)

Betrifft: Gebühr für Zahlungen in Euro

Die Einführung des Euro stellt für die Europäische Union einen historischen Schritt dar.

Die Mehrheit der Bürger scheint der einheitlichen Währung positiv gegenüberzustehen sowohl im Hinblick auf die Rolle, die der Euro in der Wirtschaft spielen dürfte, als auch im Hinblick auf seine Bedeutung als Zahlungsmittel im Alltag.

Einige Finanzinstitute beabsichtigen aber anscheinend, für jeden Kauf in Euro, der außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung des Finanzinstituts getätigt wurde, eine Gebühr zu erheben und zwar unabhängig davon, welches Zahlungsmittel, Scheck oder Bankkarte, gewählt wurde.

Sollte sich eine solche Praxis durchsetzen, so würde sie ganz sicher Zweifel an der Zweckmäßigkeit des Euro aufkommen lassen. In der Tat besteht eines der wichtigsten Argumente für die Einführung des Euro gerade darin, daß mit der einheitlichen Währung die Unsicherheit darüber, welcher Wechselkurs für die Bezahlung eines außerhalb des Ursprungslandes gekauften Gutes berechnet wird, verschwindet.

Beabsichtigt die Kommission vor diesem Hintergrund, Maßnahmen gegen solche Initiativen, die den Sinn der Einführung des Euro verfälschen, zu ergreifen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(25. März 1999)

Die Kommission stimmt mit dem Herrn Abgeordneten vollkommen überein, daß eines der Hauptargumente für die Einführung der einheitlichen Währung in der Beseitigung der Wechselkursunsicherheit bestand. Dies wurde durch die unwiderrufliche Festlegung der Umrechnungskurse zwischen den teilnehmenden Währungen mit Wirkung ab 1. Januar 1999 erreicht.

Wie dem Herrn Abgeordneten zweifellos bekannt ist, hat die Kommission im April 1998 die Empfehlung 98/286/EG⁽¹⁾ zu Bankentgelten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro abgegeben. Außerdem hat sie am 8. Dezember 1998 eine erste Bewertung⁽²⁾ veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß die Banken im gesamten Euro-Gebiet die Empfehlung befolgen wollen. Die Banken werden also für die Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit der einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten auf die Euro-Einheit (z.B. in Frankreich von französischen Franc auf Euro) oder für die Umrechnung von Zahlungen zwischen dem Euro und der nationalen Währungseinheit keine Gebühren verlangen. Außerdem sieht die Empfehlung vor, daß die Banken für Dienstleistungen in der Euro-Einheit keine anderen Gebühren erheben dürfen als für ansonsten gleiche Dienstleistungen in der nationalen Währungseinheit. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Umstellung auf den Euro.

Weder die Empfehlung, noch die Einführung des Euro als solche beinhalten, daß die Banken für die von ihnen angebotenen Dienstleistungen keine Gebühren mehr erheben dürfen. Die Bearbeitung grenzüberschreitender Zahlungen per Scheck, Zahlungskarte oder Überweisung ist eine Dienstleistung, für die die Banken zu Recht Gebühren erheben. Allerdings wird in der Empfehlung die vollständige Transparenz sämtlicher Umrechnungs- und Umtauschvorgänge gefordert, indem die Anwendung der festen Umrechnungskurse klar angezeigt wird und etwaige Gebühren gesondert ausgewiesen werden.

Vor Einführung des Euro hatten die Banken die Möglichkeit, die Gebühren für Dienstleistungen wie den Sortenumtausch zumindest teilweise in dem (variablen) Wechselkurs zu verstecken, der dabei zugrunde gelegt wurde. Mit anderen Worten konnten die Banken ihren Kunden die Differenz oder den „spread“ zwischen ihrem Ankaufs- und Verkaufskurs für eine bestimmte Währung berechnen. Die Anwendung eines „spread“ war eine nichttransparente Art der Gebührenerhebung, und die Kommission hat die Banken schon seit langem aufgefordert, hierauf zu verzichten.

Mit der Einführung des Euro können die Banken ihre Gebühren für Transaktionen, an denen Währungseinheiten der Euro-Teilnehmerstaaten beteiligt sind, nicht länger in einen Wechselkursspread einkalkulieren, da grundsätzlich bei allen Umrechnungs- und Umtauschvorgängen zwischen teilnehmenden nationalen Währungseinheiten die festen Umrechnungskurse anzuwenden sind. Die Banken mußten daher spätestens ab 1. Januar 1999 ihre Gebühren auf andere Weise berechnen.

Am 12. Februar 1999 bat die Kommission die Europäischen Bankenverbände um Auskünfte über die Umrechnungsgebühren für grenzüberschreitende Überweisungen vor und nach Einführung des Euro.

Am 5. Februar 1999 forderte die Kommission die Banken in einer Pressemitteilung auf, für mehr Transparenz zu sorgen, indem sie der Öffentlichkeit Informationen über Änderungen der Gesamthöhe der Gebühren (vor und nach Einführung des Euro) beim Sortenumtausch innerhalb der Euro-Zone sowie im grenzüberschreitenden Scheck-, Überweisungs- und Kartenzahlungsverkehr zugänglich machen. Die Banken in der Euro-Zone wurden ersucht, der Kommission bis zum 31. März 1999 über ihre europäischen Verbände Bericht zu erstatten. Die Kommission hat auch vor kurzem Ermittlungen wegen etwaiger wettbewerbsrechtlicher Verstöße einiger Banken eingeleitet. Die Kommission wird das Parlament über die Ergebnisse dieser Berichte und Ermittlungen unterrichten. Sie erwartet allerdings, daß die Gesamthöhe dieser Gebühren sinkt, da die mit dem Wechselkursrisiko verbundenen Kosten für die Banken künftig fortfallen und die Konkurrenz zwischen den Finanzinstitutionen dank der Transparenz schärfer werden wird. Die Kommission teilt die Besorgnisse des Parlaments darüber, daß die ersten Rückmeldungen und Analysen einiger Banken in bestimmten Mitgliedstaaten auf das Gegenteil hindeuten.

In der Frage der Überweisungen erkennt die Kommission an, daß nach wie vor substantielle Unterschiede in der Höhe der Gebühren für grenzüberschreitende Transaktionen im Vergleich zu inländischen Transaktionen bestehen. Nach Ansicht der Kommission bietet die Übergangsperiode bis zur Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen eine gute Gelegenheit zur Schaffung geeigneter Voraussetzungen, um das Problem der Gebühren für grenzüberschreitende Überweisungen zu lösen. Dazu müßten die Schwachpunkte der Infrastruktur für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr effektiv in Angriff genommen und andere strukturelle Hindernisse für den grenzüberschreitenden Wettbewerb beseitigt werden. So müssen die Finanzinstitutionen insbesondere die politische Bedeutung und die kommerziellen Chancen erkennen, die verstärkte Investitionen in einen grenzüberschreitenden Verbund zwischen den innerstaatlichen Systemen für den Kleinzahlungsverkehr notwendig machen. Neben „gutem Zureden“ haben die Behörden auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene auch eine Rolle bei der Verringerung des Verwaltungsaufwands zu spielen, der den Banken bei der Bearbeitung dieser Vorgänge entsteht. Die Kommission ist fest entschlossen, bei diesen Entwicklungen als Katalysator zu wirken und plant für das Frühjahr 1999 eine Mitteilung über die Politik im Zusammenhang mit den Zahlungsverkehrssystemen in der WWU. In dieser Mitteilung soll ein detaillierter Rahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels – eines einheitlichen Zahlungsraums – abgesteckt werden.

Mit der Umsetzung der Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen ⁽¹⁾ durch die Mitgliedstaaten bis zum 14. August 1999 wird sich die Lage teilweise verbessern, da die Richtlinie Gebührentransparenz, ein Verbot der doppelten Gebührenbelastung und eine Erstattungsgarantie bei Nichtabwicklung der Überweisung innerhalb einer bestimmten Frist vorsieht. Am 8. Februar 1997 hat die Kommission die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur pünktlichen Umsetzung der Richtlinie nachzukommen, da eine weitere Verzögerung nach Ansicht der Kommission nicht hinzunehmen wäre.

Die Pressemitteilung IP/99/90 der Kommission vom 5. Februar 1999 enthält weitere Einzelheiten zu dem Vorgehen der Kommission in dieser Angelegenheit.

⁽¹⁾ ABl. L 130 vom 1.5.1998.

⁽²⁾ Abrufbar im Internet unter <http://Europa.eu.int/comm/dg15>.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997.

(1999/C 348/005)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3869/98
von Petrus Cornelissen (PPE) an die Kommission

(9. Dezember 1998)

Betrifft: Zoll- und steuerfreie Verkäufe

Am 3. April 1998 nahm das Europäische Parlament eine Entschließung an, in der die Kommission aufgefordert wird, eine unabhängige Studie über die sozialen, wirtschaftlichen, regionalen und steuerlichen Folgen der Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe in der EU auszuarbeiten und die Ergebnisse dieser Studie spätestens bis zum 30. September 1998 zu veröffentlichen ⁽¹⁾.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob in Kürze mit den Ergebnissen der geforderten Studie zu rechnen ist?
2. Falls die Antwort auf die erste Frage abschlägig ist, kann die Europäische Kommission dann erklären, wie diese Weigerung, eine vom Europäischen Parlament angenommene Entschließung umzusetzen, mit der vom Kommissionspräsidenten wiederholt bekräftigte Zusage im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament vereinbar ist?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe ohne eine entsprechende Untersuchung der Auswirkungen in der Öffentlichkeit keineswegs ein positives Bild der Europäischen Institutionen vermittelt?
4. Ist die Kommission angesichts der obengenannten Ausführungen bereit, sich beim Rat zu erkundigen, ob dieser bereit ist, die Abschaffung von „Duty-free“-Verkäufen eine Zeit lang zu verschieben, u.a. im Lichte des entsprechenden Wunsches einer zunehmenden Zahl von Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Griechenland und Irland)? (s. Times vom 2. Dezember 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 4.5.1998, S. 217.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(23. März 1999)

Die Kommission hat die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. April 1998 erhobene Forderung, eine Studie zu den sozialen, wirtschaftlichen, regionalen und steuerlichen Folgen der Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr anzufertigen, nicht angenommen.

Die Kommission wurde bereits mehrfach gefragt, ob sie eine Studie zu den Auswirkungen der Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe durchführen wolle, erstmals 1991. Da man sich in den anschließenden Diskussionen im Rat auf die Einführung einer mehr als siebenjährigen Ausnahmeregelung einigte, wurde eine entsprechende Studie mit der Annahme einer Sonderregelung weitgehend überflüssig, wie auch in den Erwägungsgründen der Richtlinien 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 und 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zum Ausdruck kommt.

Die Kommission ist nach wie vor überzeugt, daß diese Sonderregelung die richtige und konkrete Antwort auf die Bedenken war, die das Parlament damals und auch in letzter Zeit geäußert hat; sie hat dies bei verschiedenen Gelegenheiten erläutert: am 29. Oktober 1997 bei der öffentlichen Anhörung im Parlament; am 2. April 1998 in der Antwort auf die mündlichen Anfragen von Herrn Cornelissen und anderen Abgeordneten (B4-0279/98-0-0073/98); in verschiedenen Sitzungen mit dem Ausschuß für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik im Jahr 1998 und mit dem Verkehrsausschuß am 20. Januar 1999.

Außerdem ist das Ende der Übergangsfrist am 30. Juni 1999 keine Frage des Ansehens, sondern das Datum des Inkrafttretens der obengenannten Richtlinien des Rates. Jeder Versuch, die Debatte wieder zu eröffnen, könnte dazu führen, daß die Unternehmen der Branche die notwendigen Anpassungen an die Abschaffung der abgabenfreien Verkäufe noch weiter aufschieben, und könnte sich negativ auswirken.

Die Kommission wurde vom Europäischen Rat von Wien im Dezember 1998 aufgefordert, bis März 1999 zu prüfen, welche Probleme durch die Abschaffung der abgabenfreien Warenverkäufe im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr in bezug auf die Beschäftigung entstehen könnten. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden in der Mitteilung der Kommission vom 17. Februar 1999 ⁽¹⁾ dargelegt. Die Analyse der Kommission macht deutlich, daß sich die Auswirkungen auf die Beschäftigung in Grenzen halten und auf spezifische Orte und Sektoren beschränken dürften. Anzumerken ist allerdings, daß die kurzfristigen negativen Beschäftigungsauswirkungen mittelfristig zur Schaffung zusätzlicher neuer Arbeitsplätze führen könnten.

Die Kommission wird ihre Mitteilung nicht nur dem Rat, sondern auch dem Europäischen Parlament übermitteln. Der Rat hat sich auf seiner Tagung am 15. März 1999 mit diesem Thema befaßt.

⁽¹⁾ KOM(99) 65.

(1999/C 348/006)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3959/98

**von Raimo Ilaskivi (PPE), Marjo Matikainen-Kallström (PPE)
und Jyrki Otila (PPE) an die Kommission**

(4. Januar 1999)

Betrifft: Gleichbehandlung bei bestimmten Dienstleistungen (Fortsetzung)

Herr Bangemann, Mitglied der Kommission, hat die Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2554/98 ⁽¹⁾, die die Verfasser dieser Anfrage gestellt hatten, unterzeichnet. Die Antwort, die das Mitglied der Kommission hoffentlich wenigstens gelesen hat, ist sachlich und stilistisch minderwertig. In ihr wird den Fragestellern nur empfohlen, sich mit der an Raimo Ilaskivi gerichteten Antwort auf die Anfrage E-3942/97 ⁽²⁾ vertraut zu machen. In dieser Antwort wird jedoch mit keinem Wort auf die in der neuen Anfrage aufgeworfene ungleiche Behandlung von Sommerurlaubern gegenüber den ständigen Einwohnern u.a. bezüglich der Festlegung von Müllabfuhrgebühren und Immobiliensteuern, die von der Gleichbehandlung der Bürger weit entfernt ist, eingegangen.

Ohne die unbeantwortet gebliebene Anfrage zu wiederholen, stellen wir folgende Fragen:

- Hat das Mitglied der Kommission sich vor Unterzeichnung der Antwort tatsächlich umfassend mit dem Text der oben erwähnten neuen Anfrage beschäftigt?
- Wenn das der Fall ist, ist es der Auffassung, daß die Antwort, die der zuständige Beamte ihm zur Unterschrift vorgelegt hat, für die Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen zwischen der Kommission und dem Parlament sachdienlich ist?
- Ist das Mitglied der Kommission der Auffassung, daß, wenn ein Mitglied des Parlaments nach der erhaltenen Antwort ergänzende Zusatzfragen stellt, auf diese nicht eingegangen zu werden braucht, sondern ein hochmütiger Verweis auf eine früher gegebene Antwort ausreichend ist?

Wir übermitteln sicherheitshalber, um eventuell auftretende Kommunikationsstörungen zu verhindern, direkt und persönlich an das Mitglied der Kommission, Herrn Bangemann, eine inoffizielle englischsprachige Übersetzung dieser Anfrage.

(¹) ABl. C 31 vom 5.2.1999, S. 149.

(²) ABl. C 223 vom 17.7.1998, S. 35.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(6. April 1999)

Die Kommission möchte diese Gelegenheit ergreifen, um die Herren Abgeordneten zu vergewissern, daß sie ihre Pflicht gemäß Artikel 140EG-Vertrag, auf parlamentarische Anfragen zu antworten, sehr ernst nimmt, und würde die Nichtbeantwortung einer Frage bedauern.

Jede an die Kommission gerichtete Anfrage wird an alle Kommissionsmitglieder, ihre Kabinette und sonstigen Dienststellen verteilt. Jede Antwort wird vom zuständigen Kommissionsmitglied genehmigt, bevor sie von der Kommission als Kollegium angenommen wird. Diese von der Kommission eingeführten Verfahren sollen gewährleisten, daß alle Anfragen gebührend beantwortet werden.

Bei einigen Anfragen kann die Kommission leider der Antwort auf eine frühere Anfrage nichts hinzufügen. Durch den Verweis auf eine frühere Antwort will die Kommission nicht hochmütig sein und würde bedauern, wenn sie diesen Eindruck erweckt.

Zu den in der schriftlichen Anfrage E-2554/98 von Herrn Ilaskivi aufgeworfenen Fragen ist lediglich zu sagen, daß die Kommission nur tätig werden kann, wenn eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird.

(1999/C 348/007)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3967/98 von Paul Rübzig (PPE) an die Kommission

(4. Januar 1999)

Betrifft: Folgekostenabschätzung für europäische Legislativakte

Sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf europäischer Ebene hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß konkrete Rechtssetzungsakte erfolgen sollen, sobald ein dringender Bedarf gegeben ist. Subsidiarität, SLIM oder Fiche d'Impact sind dabei Schlagwörter, die für mehr Effizienz und Transparenz in dem Bereich stehen.

Zu einer schlanken und sinnvollen Gesetzgebung gehört insbesondere eine umfassende Abschätzung der finanziellen Auswirkungen sowohl für die Verwaltung als auch für die Normadressaten vor der jeweiligen Beschlußfassung. Gerade die externen Folgekosten machen in der Regel einen bedeutenden Betrag aus.

1. Ist die Kommission mit der derzeitigen Gestaltung der Finanzbögen im Anhang an ihre Legislativvorschläge zufrieden?
2. Gibt es einen Leitfaden bzw. allgemeine Grundlagen für die Erfassung finanzieller Auswirkungen?
3. Wie können die Gesetzesfolgekosten in Zukunft verstärkt berücksichtigt werden?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(2. März 1999)

1. Der Finanzbogen gemäß Artikel 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 2779/98 (¹), muß alle Vorschläge und Mitteilungen der Kommission begleiten, die Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt haben können. An Hand des Finanzbogens kann der Gesetzgeber beurteilen, ob eine Beteiligung der Gemeinschaft notwendig ist, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen steht und ob ihre Durchführungsmodalitäten ein annehmbares Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Die Kommission hat im Rahmen der Initiative SEM 2000 ein Bündel von Maßnahmen getroffen, von denen mehrere darauf abzielen, Inhalt und Qualität der zu diesem Zweck der Gesetzgebungsbehörde und der Haushaltsbehörde mitgeteilten Informationen zu verbessern.

2. und 3. Die Kommission veranlaßt seit Jahren eine Abschätzung der Auswirkungen, die ihre Legislativvorschläge insbesondere auf die Bürger und die Unternehmen haben. Sie hat ihren Dienststellen empfohlen, nicht nur bei der Annahme ihrer Vorschläge, sondern auch während der gesamten Dauer des Gesetzgebungsprozesses Folgeabschätzungen vorzunehmen ⁽²⁾.

Außerdem wurden mit den Mitgliedstaaten sowie mit den Unternehmen, namentlich den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Informationen über optimale Folgeabschätzungsverfahren ausgetauscht.

In diesem Zusammenhang sind zwei wichtige Initiativen der Kommission zu nennen:

- a) Die Folgeabschätzung für die KMU (fiche d'impact PME). Dieser Abschätzungsbogen begleitet die Vorschläge, die nennenswerte Auswirkungen auf die Unternehmen, insbesondere die KMU haben können. Er enthält eine eingehende Bewertung der Vorschriften, einschließlich einer Kostenanalyse, sofern dies möglich ist.
- b) Ein erstes im Juli 1998 gestartetes Pilotprojekt betreffend das Unternehmenstestpanel. Im Rahmen dieses Projekts, das den Folgeabschätzungsbogen ergänzt, soll in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und durch direkte Befragung der Unternehmen abgeschätzt werden, welche Kosten und administrativen Folgen sich bei im Bereich des Binnenmarktes vorgeschlagenen neuen Rechtsakten für die Unternehmen ergeben. Das Parlament wurde von diesem Projekt, das zufriedenstellend abgewickelt wird, ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt (Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Das Unternehmenstestpanel: ein Pilotprojekt ⁽³⁾).

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 23.12.1998.

⁽²⁾ Vgl. Allgemeine Leitlinien für die Rechtsetzungspolitik, Bull. EU 1/2-1996, Ziff.1.10.11.

⁽³⁾ KOM(98) 197 endg.

(1999/C 348/008)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3970/98

von Juan Colino Salamanca (PSE) an die Kommission

(4. Januar 1999)

Betrifft: Lärmbelästigung und Autobahnen

Im Grünbuch der Kommission über die künftige Politik zur Lärmbekämpfung (KOM(96) 0540 endg.) wurde das Problem des Straßenverkehrslärms auf Gemeinschaftsebene angegangen. Aus der Lektüre kann man schließen, daß die Europäische Union durch die Struktur – und den Kohäsionsfonds sowie die Haushaltslinie „transeuropäische Netze“ den Bau von Autobahnen finanziert, die den höchsten Umwelt- und Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Kann die Kommission mitteilen, ob dieses Grünbuch bereits in einen Rechtstext umgesetzt wurde, auf den sich Bürger, die unter den von einer Autobahn ausgehenden Lärmbelastungen leiden, berufen können?

Falls nein, gibt es Vorschriften auf europäischer Ebene, die die Mitgliedstaaten verpflichten, Flüsterasphalt zu verwenden und Lärmschutzwände an den nationalen Autobahnen zu errichten?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(17. März 1999)

Seit der Annahme des Grünbuchs über die künftige Politik zur Lärmbekämpfung hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die Geräuschemission im Freien betriebener Geräte und Maschinen ⁽¹⁾ angenommen. Das Parlament hat den Vorschlag im Mai ohne Änderungen angenommen und der deutsche Vorsitz beabsichtigt, im Juni im Rat einen gemeinsamen Standpunkt zu erzielen.

Zudem hat die Kommission im Lichte der Reaktionen auf das Grünbuch in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, der Industrie, Nichtregierungsorganisationen und den Gebietskörperschaften die Arbeiten an einer Rahmenrichtlinie über Umweltlärm aufgenommen.

Es gibt keine einheitlichen Gemeinschaftsnormen, die von den Mitgliedstaaten verlangen, Flüsterasphalt zu verwenden oder Lärmschutzwände entlang der nationalen Autobahnen zu errichten. Es ist auch nicht vorgesehen, daß zukünftige Rechtsvorschriften der Gemeinschaft spezifische Lösungen dieser Art vorschreiben, da dies aus der Sicht der Kommission nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar wäre.

⁽¹⁾ KOM(98) 46 endg.

(1999/C 348/009)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4009/98
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(22. Dezember 1998)

Betrifft: Teilnahme Griechenlands an Programmen für ältere Menschen

Wie aus einem Sonderbericht des Europäischen Netzwerkes für ältere Menschen (Eurolink Age) hervorgeht, können ältere Menschen und die Organisationen, die für sie tätig sind, in den Genuß verschiedener europäischer Programme kommen, wie zum Beispiel:

- Gesundheitsschutz, Haushaltslinie B3-4300
- Gesundheitsüberwachung, Haushaltslinie B3-4306
- Alzheimer Krankheit, Haushaltslinie B3-4304
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Maßnahmen zugunsten der Zuwanderer, Haushaltslinie B3-4110
- Aktion zur Integration von Flüchtlingen, Haushaltslinie B3-4113.

Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Hat Griechenland Anträge auf Teilnahme an den obengenannten Programmen gestellt?
2. Wenn ja, um welche Programme handelt es sich, welche Maßnahmen sind dabei vorgesehen und in welcher Höhe wurden Haushaltsmittel veranschlagt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(18. März 1999)

Gern übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten Angaben zu den genannten Haushaltslinien:

- Gesundheitsförderungsprogramm (B3-4300): Hier wurden acht Projekte aus Griechenland gefördert, mit einem Gesamtbudget von 2 195 421 €. Die Kommission hat dabei 1 045 508 € kofinanziert.
- Alzheimer-Krankheit und ähnliche Erkrankungen (B3-4300, B3-4307 und B3-4304): Hier wurden drei Projekte aus Griechenland ausgewählt, mit einem Gesamtbudget von 237 592 €. Die Kommission hat dabei 159 231 € kofinanziert.
- Zum Thema Gesundheitsüberwachung (B-4306) hat die Kommission bisher keine von griechischen Organisationen oder Bürgern eingereichte Projekte gefördert.
- Zu Programmen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Maßnahmen zugunsten der Zuwanderer (B3-4110) bzw. Aktionen zur Integration von Flüchtlingen (B3-4113) sind keine Anträge griechischer Organisationen oder Bürger für Maßnahmen zugunsten älterer Zuwanderer eingereicht worden.

Die Kommission weist darauf hin, daß an den nach Artikel 129 des EG-Vertrags verabschiedeten europäischen Programmen zur öffentlichen Gesundheit jeder Mitgliedstaat, jede Organisation oder Einzelperson teilnehmen kann. Allerdings kofinanziert die Kommission nur Projekte mit mehreren, möglichst allen, Mitgliedstaaten. Bei einigen Anträgen sind griechische Bürger und Organisationen als Projektleiter aufgetreten, es hat aber auch eine griechische Mitwirkung an vielen weiteren Projekten gegeben, wo die Projektleiter nicht die griechische Staatsangehörigkeit besaßen.

(1999/C 348/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4058/98
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(13. Januar 1999)

Betrifft: Mittel aus EU-Fonds für die Region im Südosten Englands

Kann die Kommission unter Angabe der Begünstigten, Beträge und Partner und mit kurzen Projektbeschreibungen sämtliche EU-Fördermittel auflisten, einschließlich der Mittel aus den Struktur- und Sozialfonds, aus LIFE sowie aus den Forschungs- und den anderen Initiativfonds der Gemeinschaft, die seit Juli 1994 in die neue Region im Südosten des Vereinigten Königreiches geflossen sind?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Santer im Namen der Kommission**

(9. Juni 1999)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(1999/C 348/011)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4072/98
von Ralf Walter (PSE) an die Kommission**

(14. Januar 1999)

Betrifft: PHARE-CBC/INTERREG

Seit einiger Zeit liegt der Entwurf einer neuen PHARE-CBC-Verordnung vor. In diesem Zusammenhang ergeben sich verschiedene Fragen:

Welche regionale Zusammenarbeit wird förderfähig sein? Nur jene zwischen Grenzgebieten von EU-Mitgliedstaaten und EU-Beitrittskandidaten und zwischen Grenzgebieten der Beitrittskandidaten, oder auch an den zukünftigen Außengrenzen der Europäischen Union?

Welche Anteile der Förderung sind für die Kooperation zwischen Grenzgebieten von EU-Mitgliedstaaten und EU-Beitrittskandidaten und zwischen Grenzgebieten der Beitrittskandidaten vorgesehen? Die Erläuterungen zum EU-Haushalt sprechen anders als der Verordnungsentwurf ausdrücklich von einem 2/3-1/3 Split.

Verfahren und die Finanzierung von INTERREG/PHARE-CBC laufen bisher getrennte Wege. Eine Verbesserung gegenüber den vergangenen Jahren ist nicht erkennbar. Bislang wurden lediglich die Absichten formuliert. Joint Cooperation Committees und Joint Cross-Border Programming zu installieren.

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Kommission hier bzw. beabsichtigt sie zu ergreifen?

Wie ist sichergestellt, daß das Joint Cooperation Committee ein gemeinsames Mandat erhält?

Wer schreibt die gemeinsamen grenzüberschreitenden Programmdokumente?

Wie ist sichergestellt, daß die Projektempfehlung des Joint Cooperation Committee sowohl durch die weiterhin bestehenden Entscheidungsgremien auf PHARE-Seite als auch auf INTERREG-Seite umgesetzt werden?

Was geschieht, wenn diese Gremien andere Beschlüsse fassen?

Wie ist das Problem der Mehrjährigkeit auf INTERREG- und Einfährigkeit auf PHARE-Seite zu lösen?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(12. Februar 1999)

Die Kommission verabschiedete am 18. Dezember 1998 eine neue Verordnung über die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von PHARE (Verordnung der Kommission (EG) 2760/98) ⁽¹⁾, die die Verordnung (EG) 1628/94 vom 4. Juli ⁽²⁾ ersetzt.

Nach Artikel 2.1 dieser neuen Verordnung kommen für diese Aktionen alle Grenzregionen zwischen den mittel- und osteuropäischen Ländern und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie zwischen den folgenden Bewerberstaaten in Betracht: Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei und Slowenien. Jedoch können nach dem elften Erwägungsgrund zu einem späteren Zeitpunkt auch Regionen an der Grenze zu anderen Nachbarländern, die durch Hilfsprogramme der Gemeinschaft unterstützt werden, einbezogen werden.

Von den 180 Mio. EUR aus dem Haushaltsartikel B7-502 für 1999 werden im Einklang mit der Erläuterung im Haushaltsplan zwei Drittel für die an die Gemeinschaft angrenzenden Gebiete und ein Drittel für andere förderungsfähige Grenzgebiete bereitgestellt.

Zur Verwirklichung einer echten grenzübergreifenden Zusammenarbeit ist in Artikel 7 vorgesehen, daß für jede Grenzregion ein Gemischter Kooperationsausschuß eingerichtet wird, der aus den Vertretern der betreffenden Länder und der Kommission besteht. Der Gemischte Kooperationsausschuß wird ein gemeinsames Programmplanungsdokument vorbereiten und unter Berücksichtigung dieses Dokuments einmal im Jahr eine Reihe gemeinsamer Projekte festlegen.

Die endgültige Entscheidung über die Auswahl von Projekten erfolgt jeweils nach den PHARE- bzw. Interreg-Bestimmungen. Im Fall von PHARE ist in Artikel 8 vorgesehen, daß die Kommission ihren Programmvorschlag für die jeweilige Grenzregion auf der Grundlage des gemeinsamen Programmplanungsdokuments und der Projektempfehlungen des Gemischten Kooperationsausschusses erstellt und der Zuschuß nach den üblichen PHARE-Verfahren genehmigt wird.

Obwohl der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gilt, ist in Artikel 7.2 vorgesehen, daß das gemeinsame Programmierungsdokument anhand einer mehrjährigen Perspektive erstellt wird, was zu einer besseren Abstimmung zwischen dem PHARE-Programm für eine grenzübergreifende Zusammenarbeit und Interreg beitragen wird.

(¹) ABl. L 345 vom 19.12.1998.

(²) ABl. L 171 vom 6.7.1994.

(1999/C 348/012)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4079/98
von Manuel Escolá Hernando (ARE) an die Kommission

(14. Januar 1999)

Betrifft: Benzinversorgung in Spanien

In Spanien beliefert die Gesellschaft CLH die wichtigsten Erdölgesellschaften mit Treibstoff, die ihrerseits diese Treibstoffe über die Tankstellen vertreiben.

Obwohl die CLH das Produkt mit einer Standardtemperatur von 15°, d.h. mit einer bestimmten Dichte und einem bestimmten Volumen an die Vertreibergesellschaften verkauft, verkaufen diese ihre Produkte unter gleichen Temperaturbedingungen an die Kunden weiter, was eine Erhöhung der Preise mit sich bringt, da die Kunden für ein Produkt bezahlen, was bei 15° nicht in dieser Menge vorhanden war, da das Volumen und somit die Literzahl, die sie zu bezahlen haben, mit steigender Temperatur zunimmt.

Kann die Kommission bestätigen, daß angesichts der Tatsache, daß die spanischen Vertreibergesellschaften ihre Steuern ja auf der Grundlage des Volumens bei 15° C bezahlen, hier ein Mißstand besteht?

Sollte diese Situation sich bestätigen, stellt sich die Frage, ob diese Praxis den Gemeinschaftsrichtlinien entspricht. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, falls diese Praxis nicht den Gemeinschaftsrichtlinien entspricht?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(19. April 1999)

Bei Benzin für Kraftfahrzeuge handelt es sich um eine Flüssigkeit, deren Volumen wie bei allen Flüssigkeiten mit steigender Temperatur bei gleicher Flüssigkeitsmasse zunimmt. Wird eine Flüssigkeit nach Volumen verkauft und nimmt das Volumen erheblich zu, können beachtliche Gewinne erzielt werden, wenn das Erzeugnis bei einer höheren Temperatur verkauft wird als derjenigen, bei der es gekauft wurde.

Idealerweise sollten Flüssigkeiten, deren Volumen sich aufgrund von Temperaturschwankungen erheblich verändert, nach Masse verkauft werden. Aus praktischen Gründen erfolgt jedoch die Bestimmung von Flüssigkeitsmengen wegen der nicht festen Form, in der sich das Erzeugnis befindet, traditionsgemäß durch Dosierung der Flüssigkeit oder durch Messung des Volumens mit anderen Mitteln. Daher werden Flüssigkeiten für gewöhnlich nach Volumen verkauft. Um die durch Temperaturschwankungen bedingten Volumenveränderungen auszugleichen, wird das gemessene Volumen häufig in einen Wert umgewandelt, der den Basisbedingungen entspricht. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß dank des technischen Fortschritts in der Meßtechnik künftig die Messung von Flüssigkeiten nach Masse durch die automatische Umwandlung in Masse oder sogar durch die direkte Messung der Masse wirtschaftlich machbar wird.

Die Besteuerung von Mineralöl wird durch die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchssteuern auf Mineralöle ⁽¹⁾ reglementiert. Artikel 3 Absatz 1 sieht vor, daß die Mitgliedstaaten Mineralöle auf der Grundlage des Volumens bei 15°C besteuern. Es entspricht daher den Vorschriften der Richtlinie, daß für die Entrichtung der Steuern durch die Vertreibergesellschaft des Mineralöls das Volumen bei 15°C zugrundegelegt wird.

Der Kommission ist nicht bekannt, ob in Spanien an Stellen, die der Besteuerung nachgeschaltet sind, ein systematischer Mißbrauch mit der Temperaturabhängigkeit des Volumens von Benzin getrieben wird. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Bekämpfung unlauterer Verkaufspraktiken in erster Linie unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene wäre jedoch in folgenden Fällen denkbar. Zum einen in dem Fall, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Handel mit Industriegütern auf dem Binnenmarkt behindern, beispielsweise durch Meßinstrumente, die zur Bestimmung der Benzinmenge verwendet werden. Die zweite Möglichkeit wäre in dem Fall, daß den Erfordernissen des innergemeinschaftlichen Handels Rechnung getragen werden muß, wenn sich erwiesen hat, daß die von einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um ein solches Ziel zu erreichen.

Da bisher keiner dieser Fälle eingetreten ist, hat die Kommission derzeit nicht die Absicht, Maßnahmen in bezug auf die von dem Herrn Abgeordneten beschriebenen Handelspraktiken zu ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 31.10.1992.

(1999/C 348/013)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4100/98

von John McCartin (PPE) an die Kommission

(14. Januar 1999)

Betrifft: Arbeitsplätze im zollfreien Bereich

Kann die Kommission die Zahl der Arbeitsplätze angeben, die mit dem Verkauf zollfreier Waren an Verkaufsstellen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten zusammenhängen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(10. März 1999)

Die Frage der Arbeitsplätze im Bereich des zollfreien Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft wird derzeit von der Kommission in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Wiener Europäischen Rates untersucht.

Diese Arbeiten sind Gegenstand einer am 17. Februar 1999 angenommenen Mitteilung der Kommission an das Parlament und den Rat. Der ECOFIN-Rat wird diese Frage auf seiner Tagung am 15. März 1999 behandeln.

(1999/C 348/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0003/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(19. Januar 1999)

Betrifft: Verspätete Programmfinanzierung

Die EU hat ein Programm unter der Bezeichnung „Methoden zur Bekämpfung von Insektenplagen und Tabakviren unter Einsatz ökologisch verträglicher Technologien“ mit der Kodenummer 96/T/18 angenommen. Das Programm wird von der GD VI (Landwirtschaft) bearbeitet und läuft seit März 1997. Obwohl bereits zwei Phasen der insgesamt fünf Phasen des Vorhabens abgeschlossen sind und beträchtliche Ausgaben getätigt wurden, ist die Finanzierung des Programms durch die EU gleich Null, was zur Folge hat, daß weder die Beschäftigten noch die Lieferanten der seit vergangenem März beschafften, installierten und in Betrieb genommenen Laborgeräte bezahlt wurden.

Kann die Kommission mitteilen:

1. Aus welchen Gründen verzögert sich die Finanzierung des Programms?
2. Welche Maßnahmen wird sie treffen, damit die fälligen Beträge unverzüglich ausbezahlt werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(10. März 1999)

Das Vorhaben 96/T/18 „Management of insect pests and viruses of tobacco using ecologically compatible technologies“ (Verfahren zur Insekten- und Virenbekämpfung bei Tabak unter Einsatz umweltverträglicher Technologien) ist Teil der Forschungsvorhaben im Bereich Tabak. Die bei den Zahlungen für dieses Vorhaben aufgetretenen Verzögerungen sind auf den Personalmangel in den zuständigen Dienststellen zurückzuführen. Die Kommission versucht, dieses Problem zu lösen, damit die Zahlungen möglichst bald erfolgen können, und wird den Herrn Abgeordneten darüber auf dem laufenden halten.

(1999/C 348/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0030/99

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(20. Januar 1999)

Betrifft: Suspendierung eines Kommissionsbeamten

Herr Paul van Buitenen, Beamter bei der Finanzkontrollabteilung der Kommission, wurde mit der Begründung vom Dienst suspendiert, daß er einen Bericht an das Europäische Parlament weitergeleitet habe, in dem finanzielle Unregelmäßigkeiten bei mehreren Kommissionsdienststellen im Rahmen der Verwaltung von Steuergeldern der Unionsbürger aufgedeckt wurden; dies führte im übrigen auch zur Weigerung des Parlaments, der Kommission für das Haushaltsjahr 1996 Entlastung zu erteilen.

Dem niederländischen Beamten wurde das Betreten seines Dienstzimmers verboten, und der Kommissionsvertreter bestätigte die Verhängung einer entsprechenden Disziplinarstrafe.

Kann die Kommission mitteilen, wie die Beschlußfassung über die oben geschilderte vernichtende Maßnahme gegen Herrn van Buitenen ins Werk gesetzt wurde, ob dieser Beschluß mit dem Ziel der Transparenz, dem alle Maßnahmen der Gemeinschaftsorgane unterzuordnen sind, zu vereinbaren ist, und welche Maßnahmen sie ergreifen will, um die ordnungsgemäße Verwaltung der Steuergelder der Unionsbürger sicherzustellen?

(1999/C 348/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0042/99

von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1999)

Betrifft: Suspendierung eines Beamten der Kommission

Pressemeldungen zufolge hat die Europäische Kommission einen Beamten vom Dienst suspendiert, der dem Europäischen Parlament Informationen über die finanziellen Unregelmäßigkeiten der Kommission, u.a. über den Mißbrauch von ECHO-Geldern, übermittelt hat.

Wie begründet die Kommission ihren Beschluß, durch den ein Beamter bestraft wird, der dem Europäischen Parlament, dem höchsten Haushaltskontrollorgan der Union, zentrale Informationen für die Haushaltskontrolle übermittelt hat? Ist die Kommission der Ansicht, daß der Suspendierungsbeschluß mit den Grundsätzen für die Zusammenarbeit zwischen den EU-Institutionen und insbesondere mit der gegen einen Mißbrauch der Haushaltsmittel der Union gerichteten Kontrolltätigkeit in Einklang steht?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Liikane im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0030/99 und E-0042/99**

(19. März 1999)

Die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Beamte oder Zeitbedienstete ist in den Artikeln 86 ff. sowie in Anhang IX des Statuts für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geregelt.

Disziplinarstrafen können nur nach einem genau festgelegten Verfahren verhängt werden. Unerläßliche Bedingung für die Einleitung eines derartigen Verfahrens ist, daß der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete seine statutären Verpflichtungen verletzt hat.

Gegen Herrn Van Buitenen wurde bislang keine Disziplinarstrafe verhängt. Seine Suspendierung ist eine vorsorgliche Verwaltungsmaßnahme, die Artikel 88 des Statuts für den Fall vorsieht, daß dem Betroffenen eine schwere Verfehlung angelastet wird. Nach Auffassung der Kommission war diese Bedingung im Fall von Herrn Van Buitenen erfüllt.

Die Kommission hat das Disziplinarverfahren gegen Herrn van Buitenen nicht deshalb eröffnet, weil er Fälle von Betrug bekanntgemacht hat, sondern weil er Dritten ohne Erlaubnis und unter Mißachtung der Statutsvorschriften bestimmte Schriftstücke übermittelt hat, und zwar u.a. Unterlagen, die Gegenstand eines auf Veranlassung der Kommission eingeleiteten Gerichtsverfahrens waren (wodurch er die Ermittlungen beeinträchtigt hat), vorläufige Prüfberichte, die noch nicht im kontradiktorischen Verfahren mit dem Geprüften abgesehen worden waren, sowie Dokumente, in denen seine Kollegen belastet wurden.

Disziplinarverfahren unterliegen der Geheimhaltungspflicht, damit die Rechte der Verteidigung und die Vertraulichkeit gewahrt sind und ein reibungsloser Ablauf des Verfahrens gewährleistet ist.

Nach Auffassung der Kommission sind diese Maßnahmen durchaus vereinbar mit dem Grundsatz der Transparenz, einer guten Zusammenarbeit mit den anderen Organen sowie den auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung unternommenen Anstrengungen.

Zu den bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen mit Blick auf eine wirtschaftliche Haushaltsführung verweist die Kommission auf die 1995 eingeleitete Initiative SEM2000 (Sound and Efficient Management), in deren Rahmen bereits sehr wirksame Schritte zur Verbesserung des Finanzmanagements vollzogen wurden.

In einer Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 1998 über die Büros für verwaltungstechnische Hilfe (BAT) ist für Programme, die neu aufgelegt oder verlängert werden, vorgesehen, daß BAT nur in Anspruch genommen werden können, wenn dies in den Rechtsvorschriften über das betreffende Programm oder die betreffende Maßnahme ausdrücklich vorgesehen ist, und daß die Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines BAT ex ante zu prüfen ist. Ein einschlägiger Leitfaden mit Vorschriften und Verfahrensregeln, deren Einhaltung von einer zu diesem Zweck einzurichtenden „Beobachtungsstelle“ und einer mit der Harmonisierung der Verträge beauftragten Stelle überwacht werden soll, ist in Ausarbeitung.

Im Herbst 1998 sind die Kommissionsdienststellen über die verschiedenen Formen der von ihnen zu Lasten von Teil A und Teil B des Haushaltsplans in Anspruch genommenen technischen und administrativen Hilfe, einschließlich BAT, befragt worden. Diese Umfrage fand im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 1999 statt. Im Sinne einer größeren Transparenz auf diesem Gebiet wird in Zukunft für jede einschlägige Haushaltslinie eine Obergrenze festgelegt. Außerdem sollen für diese Haushaltslinien einheitliche Erläuterungen vorgesehen werden.

Im Juli 1998 hat die Kommission ein Arbeitspapier über die Neufassung der Haushaltsordnung angenommen. Einen entsprechenden Legislativvorschlag wird sie im Juni 1999 unterbreiten.

(1999/C 348/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0040/99
von Hanja Maij-Weggen (PPE) an die Kommission

(20. Januar 1999)

Betrifft: Handel mit Katzen- und Hundefellen

Am 13. Dezember 1998 wurde von 22.55 Uhr bis 23.45 Uhr auf dem deutschen Kanal von RTL eine Dokumentation mit dem Titel „Katzen und Hunde: der Pelz-Skandal, Verbraucher, Werbung und Tierquälerei“ ausgestrahlt, aus der hervorging, daß ein zunehmender Handel mit Katzen- und Hundefellen zu verzeichnen ist.

Diese Felle werden angeblich verwendet für Pelzkragen, Kuscheltiere, Lederjacken, Schuhe, Golfhandschuhe, ... usw.

Es soll sich um Hunderttausende von Fellen handeln, die u.a. in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz gehandelt werden.

Kann die Kommission mitteilen, ob der Handel mit Katzen- und Hundefellen und ihre Verarbeitung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union legal ist?

Kann die Kommission bestätigen, daß der Handel mit diesen Fellen und ihre Verarbeitung rasch an Umfang zunehmen?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es sich dabei um eine negative Entwicklung handelt, auch weil Hunde und Katzen durchweg Haustiere sind und durch einen verstärkten Handel mit den Fellen dieser Tiere die Möglichkeit zunimmt, daß Jagd auf freilaufende Haustiere gemacht wird?

Ist die Kommission bereit, den Handel mit diesen Fellen und ihre Verarbeitung in der Union einfach zu verbieten, so daß die Bürger nicht darüber besorgt sein müssen, daß ihre Haustiere zum Zwecke dieses Handels gefangen und getötet werden?

Ergänzende Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(9. April 1999)

Der Dokumentarfilm, auf den sich die Frau Abgeordnete bezieht, wurde auf dem deutschen Fernsehkanal von RTL ausgestrahlt und betrifft grausame Methoden zur Tötung von Katzen und Hunden für die Gewinnung von Fellen in bestimmten asiatischen Ländern. Die Kommission teilt die Auffassung der Frau Abgeordneten, daß Tiere nicht gequält werden sollten.

Die Kommission sammelt keine spezifischen Daten über den Handel mit derartigen Fellen und ihrer Verarbeitung und kann daher keine Angaben darüber machen, ob dieser Handel zunimmt. Es liegen auch keine Informationen darüber vor, ob die Nachfrage nach Hunde- und Katzenfellen derzeit die Gefahr verstärkt, daß freilaufende Haustiere gestohlen werden.

Es besteht auch kein internationales Übereinkommen zur Festlegung von Mindestnormen für das Töten von Hunden und Katzen. Nach der derzeitigen Auslegung der Regeln der Welthandelsorganisation (WTO) kann die Einfuhr von Tieren aus Drittländern nicht von der Einhaltung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen abhängig gemacht werden. Die Kommission wird jedoch im Zusammenhang mit der Festlegung der Verhandlungsziele der Gemeinschaft für die nächste WTO-Runde die Möglichkeit prüfen, den Tierschutz allgemeiner zu regeln.

(1999/C 348/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0053/99

von Markus Ferber (PPE) an die Kommission

(22. Januar 1999)

Betrifft: EU Fördermittel für Bayern von 1994-1998

Kann die Kommission Angaben zur Höhe der EU-Fördermittel für Bayern von 1994-1998 in folgenden Bereichen machen:

1. In welcher Höhe sind in den Jahren 1994-1998 Fördermittel aus dem Europäischen Ausgleichsfonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nach Bayern geflossen?
2. In welcher Höhe sind im gleichen Zeitraum Fördermittel für Ziel-2-Regionen und Ziel-5b-Regionen nach Bayern gezahlt worden?
3. In welcher Höhe sind von 1994-1998 Fördermittel aus dem Bereich Forschung und Entwicklung (F&E) nach Bayern geflossen?
4. In welcher Höhe sind im gleichen Zeitraum Fördermittel aus nachfolgenden Programmen geflossen:
 - a) Sokrates
 - b) Leonardo
 - c) Kaleidoskop
 - d) Städtepartnerschaften
 - e) Raphael?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Santer im Namen der Kommission**

(10. Juni 1999)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(1999/C 348/019)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0061/99
von Ursula Stenzel (PPE) an die Kommission**

(27. Januar 1999)

Betrifft: Stadtentwicklung

Im Mai 1997 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung „Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union“ (KOM(97) 197 endg.). Diese Mitteilung eignet sich als Grundlage für eine umfassende Analyse der Frage, wie die Stadtentwicklung im Rahmen der einzelnen Gemeinschaftspolitiken auf kommunaler Ebene angepackt werden kann.

In seiner Entschließung vom 2. Juli 1998, A4-0172/98 ⁽¹⁾ stellt das Europäische Parlament eine enge Verbindung zwischen der Stadtentwicklung und der Erhaltung und Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts her und betont die Bedeutung einer Reform der Strukturfondsbestimmungen als erster Stufe für eine europäische Stadtentwicklungspolitik. Die Vorschläge der Kommission behandeln die Stadtentwicklung nach den Förderungskriterien für Ziel-2-Regionen. Bei mehreren Anlässen bestätigte die Kommission, daß Stadtentwicklungsfragen innerhalb der geeigneten Politiken und Programme der flankierenden Gemeinschaftsrahmen und des einheitlichen Planungsdokuments für die Ziele 1 und 2 horizontal angepackt werden können. Wie gedenkt die Kommission diesen Ansatz zu verwirklichen?

Die horizontale Dimension der Stadtentwicklung bedeutet gleichzeitig enge Koordinierung und Synergie der einzelnen Gemeinschaftspolitiken und besonders der Regionalpolitiken, wenn diese sich auf der Ebene der Städte auswirken sollen. Hat die Kommission ermittelt, welche Umsetzungsmaßnahmen und Finanzinstrumente zur Sicherstellung dieser Koordinierung und Synergie erforderlich sind?

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 36.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(10. März 1999)

Die Kommission nahm am 3. Februar 1999 eine Arbeitsunterlage mit dem Titel „Die Strukturfonds und ihre Koordinierung mit dem Kohäsionsfonds — Entwurf von Leitlinien für die Programme des Zeitraums 2000-2006“ ⁽¹⁾ an.

Hierin wurde deutlich, daß die nach der Strukturfondsregelung vorgelegten Programmplanungsdokumente sowohl für die Ziel-1-Regionen als auch für die Ziel-2-Gebiete integrierte Maßnahmen zur Stadtentwicklung einschließen sollten. So ist die Erneuerung städtischer Problemgebiete, für die im Rahmen von Ziel 2 über ein integriertes Raumordnungskonzept ähnlich der URBAN-Initiative spezifische Zuschüsse gewährt werden können, eine, aber sicherlich nicht die einzige Möglichkeit, im neuen Programmplanungszeitraum städtische Probleme anzugehen.

Sämtliche Maßnahmen werden entscheidend dazu beitragen, einen integrierten Ansatz zur Entwicklung und Umstellung der Regionen zu verwirklichen.

Zur Frage der horizontalen Dimension von Stadtentwicklungsfragen und der engeren Koordinierung sei auf die Mitteilung der Kommission „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen“ ⁽²⁾ verwiesen. Hierin heißt es, daß eine dienststellenübergreifende Gruppe innerhalb der Kommission die städtebezogenen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik bzw. ihrer Instrumente im Hinblick auf eine weitere Sensibilisierung und Integration der städtischen Komponente im Auge behalten wird. Besonders überwacht werden wird der Fortschritt der Umsetzung des Aktionsrahmens.

⁽¹⁾ SEC(99)103.

⁽²⁾ KOM(98) 605 endg.

(1999/C 348/020)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0064/99
von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission**

(27. Januar 1999)

Betrifft: Gemeinschaftliches Konzept im Bereich der Atomenergie

Während einige Länder beabsichtigen, ihre Atomanlagen zu demontieren, was als Hinweis auf den Rückgang dieser Energiequelle in der westlichen Welt zu verstehen ist, sagen ihre Verteidiger voraus, daß diese in weniger als zwanzig Jahren zwangsläufig einen erneuten Aufschwung erleben wird.

Diese Debatte, die eher auf emotionalen als auf rationalen Argumenten beruht, wirkt sich auf die Realität und die Erwartungen aus, für die Stromerzeugung eine umweltfreundlichere Energiequelle als Kohle, Erdöl oder Erdgas zu erschließen.

Kann die Kommission angesichts der Verantwortung, die ihr im Bereich der Atomenergie aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften obliegt, mitteilen, welche Haltung sie eingenommen hat und weiterhin einnehmen wird, um die europäische Öffentlichkeit über die wirklichen Trümpfe und die Probleme aufzuklären, die von der Atomenergie angesichts einer weltweit wachsenden Energienachfrage gelöst werden müssen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(3. März 1999)

Die derzeitige und künftige Rolle der Kernenergie bei der Energieversorgung der Gemeinschaft und auf weltweiter Ebene hat die Kommission in ihrer Mitteilung über die Kernindustrie in der Europäischen Union (Hinweisendes Nuklearprogramm nach Artikel 40 Euratom-Vertrag ⁽¹⁾) in Augenschein genommen.

Darin werden insbesondere die wichtigsten Merkmale und Herausforderungen der Kernindustrie untersucht.

⁽¹⁾ KOM(97) 401 endg.

(1999/C 348/021)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0068/99
von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission**

(27. Januar 1999)

Betrifft: Doppelbesteuerung von aus Schweden nach Finnland gezahlten Renten

Ich habe gemeinsam mit Esko-Juhani Tennilä, Mitglied des finnischen Reichstags, ein Schreiben an die Kommission gerichtet, in dem wir darum gebeten haben, zu klären, ob die Besteuerungspraxis der finnischen Behörden, wonach aus Schweden gezahlte Renten besteuert werden, im Gegensatz zum freien Personenverkehr in der EU steht. Zu diesem Thema habe ich außerdem zwei schriftliche Anfragen eingereicht, bei deren Beantwortung die Kommission erklärt hat, sie werde diese Angelegenheit prüfen und im Herbst 1998 dazu Stellung nehmen. Es ist noch keine Antwort eingegangen. Welche Position vertritt die Kommission in dieser Sache?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. April 1999)

Nach Auffassung der Kommission stand und steht die Besteuerung der schwedischen Rentenzahlungen in Finnland nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Generell sind die Steuerunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten auf die fehlende Harmonisierung der Einkommensteuern auf Gemeinschaftsebene zurückzuführen. Die Kommission hält diese Unterschiede mit dem Grundsatz der Freizügigkeit für vereinbar, auch wenn die Höhe der Steuern in den einzelnen Mitgliedstaaten durchaus eine Rolle bei der Wohnortentscheidung eines Bürgers spielen kann.

Was den konkreten Fall der Personen anbetrifft, die ihren Wohnsitz in Finnland haben und Renten aus Schweden erhalten, so werden diese Renten nach Abzug der schwedischen Quellensteuer in Höhe von 25 % ausbezahlt, die auf Renten über den Freibetrag von 40.000 SKR (± 4.500 €) erhoben wird. Gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Nordischen Einkommen- und Kapitalertragsteuerabkommens (dessen Wortlaut in den Fassungen aus den Jahren 1989 und 1996 identisch ist) werden solche Renten ausschließlich in Schweden besteuert und

sind somit in Finnland von der Steuer befreit. Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d dieses Abkommens kann Finnland jedoch solche Renten in die dortige Steuerbemessungsgrundlage einbeziehen, wobei allerdings der für diese Renten fällige Teil der Einkommensteuer von der finnischen Einkommensteuer abgezogen werden kann. Damit laufen die finnischen Regeln auf eine sogenannte „Befreiung mit Progression“ hinaus. Dies steht mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Steuerrechts und insbesondere mit dem Musterbesteuerungsabkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Einklang.

Die bis 1997 geltenden finnischen Rechtsvorschriften entsprachen voll und ganz dem Besteuerungsabkommen. Allerdings waren die betroffenen Rentenempfänger insofern unzufrieden, als sie in dem Fall, in dem die schwedische Steuer auf die Renten höher war als die finnische Steuer auf diesen Teil des Einkommens, den Differenzbetrag in Schweden weiterhin zahlen mußten. Um Abhilfe zu schaffen, wurde § 136 Absatz 3 des finnischen Einkommensteuergesetzes 1997 zugunsten des Steuerzahlers geändert. Nunmehr wird die schwedische Steuer in den Fällen, in denen bislang in Schweden der Differenzbetrag zu entrichten war, in voller Höhe auf die Steuerschuld in Finnland angerechnet. Somit kann der Gesamtbetrag an schwedischen und finnischen Steuern nicht mehr höher sein als die Steuerschuld im Falle der ausschließlichen Besteuerung des gesamten Einkommens in Finnland.

Unter diesen Umständen sieht sich die Kommission nicht veranlaßt, bei den finnischen Behörden vorstellig zu werden, um die finnische Regelung und die Grundsätze, auf denen sie fußt, aus rechtlichen oder politischen Gründen anzufechten.

Allerdings erstattet Finnland die schwedische Steuer nicht, wenn die Steuerschuld der Rentner in Finnland niedriger ist als die schwedische Steuer. In diesen Fällen sollten sich die betroffenen in Finnland wohnenden Rentner auf die Auslegung des EG-Vertrags in dem Urteil des Gerichtshofes vom 18. Februar 1995 (C-279/93 – Schumacker) berufen können und müßten unter Umständen zu Steuerzwecken als Gebietsansässige behandelt werden. Die Kommission hat diesbezüglich die schwedischen Behörden in einem Schreiben aufgefordert darzulegen, inwieweit die Grundsätze des Schumacker-Urteils im schwedischen Steuerrecht beachtet werden.

Für Streitfälle im Zusammenhang mit der Frage, welcher Mitgliedstaat zur Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen berechtigt ist, ist das Gemeinschaftsrecht maßgeblich. Was die Beiträge zur Gesundheitsversicherung von Empfängern von Invaliditäts- oder Altersrenten anbetrifft, die unter die Verordnung (EG) 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EWG) 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) 1408/71 ⁽¹⁾ fallen, ist die Erhebung solcher Beiträge nach Ansicht der Kommission mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, sofern der betroffene Rentenempfänger mit Wohnsitz in Finnland nur gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates, nicht aber nach finnischem Recht eine Invaliditäts- oder Altersrente erhält. Gemäß der Verordnung sind die finnischen Behörden in diesem Fall zwar verpflichtet, dem Rentenempfänger den Gesundheitsschutz zu gewähren, allerdings im Namen des Trägers in dem anderen Mitgliedstaat. Im Falle der Rentenempfänger, die auch nach finnischem Recht eine Invaliditäts- oder Altersrente erhalten, ist der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen durch Finnland allerdings mit der Verordnung vereinbar, da der finnische Träger dann auf eigene Kosten Leistungen erbringt.

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 30.1.1997.

(1999/C 348/022)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0069/99

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(27. Januar 1999)

Betrifft: Ausschluß der Kapitalgesellschaften von der dem ländlichen Tourismus in der Region Sizilien gewährten Unterstützung

Die Aktiengesellschaft Torresalsa turistica SpA hat Beschwerde bei der Europäischen Kommission eingelegt, um darauf hinzuweisen, daß sie von der Unterstützung, die Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ausübung der Tätigkeit des ländlichen Tourismus in der Region Sizilien gewährt wird, aufgrund der Tatsache ausgeschlossen ist, daß sie in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert ist. Diese Unterstützung wurde jedoch allen Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, ob Einzelbetriebsinhabern oder Vereinigungen von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, im Rahmen der Förderpolitik auf der Grundlage der Gemeinschaftsrichtlinien gewährt.

Dies führt unweigerlich zu einer Ungleichbehandlung, die sich allein aus der Rechtsform ergibt, in der das Unternehmen organisiert ist. Diese Ungleichbehandlung besteht auch auf regionaler Ebene, da Kapitalgesellschaften in anderen italienischen Regionen hingegen in den Genuß der obengenannten Unterstützung kommen können.

Die erste Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hat in einem analogen Fall mit Urteil vom 18. Dezember 1986 festgestellt, daß die Mitgliedstaaten juristischen Personen nicht allein deshalb die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinie versagen können, weil sie eine bestimmte Rechtsform haben, da dies gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Absatz 3 des Vertrags verstieße. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß diese Diskriminierung durch keinen Gesetzestext sanktioniert ist, sondern auf eine administrative Auslegung zurückgeht, die völlig willkürlich erscheint.

Diese Auffassung wurde später vom Gerichtshof unter Bezugnahme auf Artikel 40 Absatz 3 Unterabsatz 2 des EWG-Vertrags in dem Urteil C-162/91 vom 15. Oktober 1992 sowie in dem Urteil C-164/96 vom 6. November 1997 bekräftigt.

Kann die Kommission daher:

1. mitteilen, welche Maßnahmen sie diesbezüglich zu ergreifen gedenkt;
2. darlegen, welche Auswirkungen die Beschwerde der Aktiengesellschaft Torresalsa turistica SpA hatte oder hat;
3. ihre Meinung hierzu mitteilen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(11. März 1999)

Nach Einholung von Auskünften beim Beschwerdeführer hat die Kommission den italienischen Behörden schriftlich dargelegt, weshalb sie es aufgrund des Gemeinschaftsrechts für falsch hält, daß die Region Sizilien Kapitalgesellschaften von der Unterstützung ausschließt, die landwirtschaftliche Betriebe zur Förderung des ländlichen Tourismus erhalten.

Sobald der Kommission die Antwort der italienischen Behörden vorliegt, wird sie entscheiden, wie sie in dieser Frage weiter verfahren wird. Dem beschwerdeführenden Unternehmen hat die Kommission mitgeteilt, welche Schritte sie inzwischen unternommen hat.

(1999/C 348/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0072/99 von Umberto Bossi (NI) an die Kommission

(27. Januar 1999)

Betrifft: Istituto Poligrafico italiano

Das Istituto Poligrafico italiano ist im Visier der europäischen Antitrust-Politik.

Die Europäische Kommission stellt zur Zeit Nachforschungen in bezug auf die Kapitaleinlagen, insbesondere die Kapitalerhöhung Anfang 1996 zugunsten der Cartiere Miliani (die zu 97,34 % von dem Institut selbst kontrolliert wird), und die kommerziellen Erleichterungen, die das Istituto Poligrafico aufgrund der Exklusivverträge mit dem italienischen Staat erhalten könnte, an, da diese Machenschaften gegen die für staatliche Beihilfen geltenden Vorschriften verstoßen.

In einem Schreiben an die italienische Regierung vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, daß die dem Istituto Poligrafico und seiner Tochtergesellschaft 1996 gewährte Kapitalerhöhung von 54 Milliarden Lire möglicherweise staatliche Beihilfen enthält.

Die Untersuchung des für Wettbewerb zuständigen Mitglieds der Europäischen Kommission erstreckt sich auch auf die 1998 genehmigte Kapitalerhöhung von 250 Milliarden Lire: Die Cartiere Miliani dürfte 1997 Verluste in Höhe von 187 Milliarden Lire verzeichnet und ihr gesamtes Gesellschaftskapital aufgebraucht haben. Diese neue Maßnahmen scheint daher eine staatliche Beihilfe zu enthalten, da es sich dabei nicht um eine Anlage handeln dürfte, die von einem privaten Anleger der Marktwirtschaft getätigt wurde.

Zum Abschluß ihres Schreibens erklärt die Europäische Kommission, daß das Istituto Poligrafico und seine Tochtergesellschaften Cartiere Miliani und Verres ohne diese Beihilfen erhebliche Verluste verzeichnet hätten.

Kann die Kommission Aufklärung darüber geben, mit welchen Argumenten die italienische Regierung die wirtschaftlichen Machenschaften des Istituto Poligrafico italiano gerechtfertigt hat?

Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen, wenn sich herausstellen sollte, daß das Istituto Poligrafico italiano gegen die europäischen Antitrust-Regeln verstoßen hat?

(1999/C 348/024)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0087/99
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(27. Januar 1999)

Betrifft: Staatliche italienische Polygraphie- und Münzprägestalt

Herr Van Miert, Mitglied der Europäischen Kommission, hat aufgrund eines Verstoßes gegen die europäischen Wettbewerbsregeln ein Verfahren gegen die staatliche italienische Polygraphie- und Münzprägestalt (IPZS) eingeleitet. Auch in Italien beschäftigen sich das Parlament, die Medien und die Staatsanwaltschaft von Rom immer öfter mit der katastrophalen Lage der Anstalt, die 1997 Verluste in Höhe von 614 Milliarden Lire bei einem Gesamtumsatz von etwa 1.000 Milliarden Lire verzeichnen mußte.

Diese Verluste sind größtenteils auf die Geschäftsführung des ehemaligen Präsidenten Ruggeri und des ehemaligen Direktors Maggi zurückzuführen, die gemeinsam mit anderen Unternehmensleitern ein aus 35 Tochtergesellschaften bestehendes Imperium aufbauten, über das sie uneingeschränkt verfügten und nicht einmal dem Verwaltungsrat Rechenschaft schuldig waren. Seit 5 Jahren versucht ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates, Herr Tribuni, das Schatzamt auf diese Sachlage aufmerksam zu machen, was aber lediglich zur Folge hatte, daß er unrechtmäßig seines Amtes enthoben wurde.

Der Grund für eine mögliche Vertuschung durch das für die Aufsicht zuständige Ministerium könnte darin bestehen, daß – auch in anderen Staaten – gefälschte Staatspapiere im Wert von vielen Milliarden Lire, die den in der staatlichen italienischen Polygraphie- und Münzprägestalt hergestellten Staatspapieren gleichen, im Umlauf sind.

Die Kommission:

1. Kann sie daher mitteilen, ob sie nicht auch der Ansicht ist, daß eine Prüfung der Tätigkeiten dieser Anstalt unerlässlich ist?
2. Kann sie eine allgemeine Stellungnahme zu dieser Angelegenheit abgeben?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Van Miert im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0072/99 und E-0087/99

(12. März 1999)

Die Kommission hat mit ihrer Untersuchung der staatlichen Beihilfen begonnen, die Poligrafico angeblich im April 1997 erhalten hat. Die von den italienischen Behörden bei verschiedenen Anlässen auf Antrag der Kommission erteilten Auskünfte haben die Kommission nicht davon überzeugen können, daß keine staatliche Beihilfe vorliegt.

Die Kommission hat am 28. Oktober 1998 beschlossen, das in Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene Verfahren zu eröffnen. Dies wurde der italienischen Regierung mit Schreiben vom 26. November 1998 mitgeteilt. Die italienische Regierung hat für die Übermittlung ihrer Stellungnahme und der verlangten Auskünfte um Fristverlängerung gebeten.

Die Kommission wird im Rahmen dieses Verfahrens feststellen können, ob die Kapitalerhöhungen zugunsten der Cartiere Miliani di Fabriano, einer von Poligrafico kontrollierten Gesellschaft, und die Ausschließlichkeitsverträge zugunsten von Poligrafico für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an den Staat staatliche Beihilfeelemente enthalten, und wenn ja, prüfen können, ob diese mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Außerdem wird sie sich mit den zusätzlichen staatlichen Beihilfen befassen, die für die Umstrukturierung der Gruppe gewährt werden sollen. Diese Maßnahmen werden anhand der Vertragsvorschriften über staatliche Beihilfen und insbesondere anhand der Leitlinien für staatliche Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten geprüft.

Sollte die Kommission feststellen, daß die Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, so würde sie die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Beihilfebeträge anordnen.

Es steht der Kommission nicht zu, sich zu einem möglichen Straftatbestand, der die ehemaligen Geschäftsführer von Poligrafico betrifft, und zur etwaigen Fälschung von Staatspapieren zu äußern.

(1999/C 348/025)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0086/99**von Manuel Escolá Hernando (ARE) an die Kommission**

(27. Januar 1999)

Betrifft: Private Finanzierung des Streckenabschnitts Madrid-Saragossa-Barcelona des TAV

Die Kommission weist in ihrer Mitteilung über die öffentlich-privaten Partnerschaften zur Finanzierung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes darauf hin, daß der Streckenabschnitt des Hochgeschwindigkeitszuges TAV zwischen Madrid, Saragossa und Barcelona durch eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) finanziert werden könnte, d.h. private Unternehmen können an der Finanzierung des Projekts beteiligt werden. In der Praxis könnten dadurch die Arbeiten beschleunigt fertiggestellt und der Streckenabschnitt vorzeitig in Betrieb genommen werden, da die Durchführung des Projektes nicht einzig und allein von einer Finanzierung durch öffentlich bereitgestellte Mittel abhängig sei.

Hat die Kommission in dieser Richtung bereits Schritte unternommen? Hat sie von der spanischen Regierung irgendeinen Hinweis erhalten, worin diese ihr Interesse an einer Umsetzung dieser Art der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor bei der Durchführung des Projektes äußert?

Hat die Kommission die Möglichkeit geprüft, diese Art von Abkommen auf andere Projekte des Verkehrsnetzes zur Verbindung verschiedener Mitgliedstaaten der Union auszuweiten, die nicht unter die 14 vorrangigen Projekte fallen, wie es beispielsweise Straßenbau- oder Eisenbahnbauprojekte zur Durchquerung der Pyrenäen sein könnten?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(19. April 1999)

In der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) bei transeuropäischen Verkehrsprojekten⁽¹⁾ wurde eine Reihe von Vorhaben als potentielle Projekte für öffentlich-private Partnerschaften ausgewiesen. Hierzu gehörten Vorhaben, die nicht auf der Liste der 14 Vorhaben aufgeführt sind, welche im Rahmen des Ausbaus der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEVN) als vorrangig eingestuft wurden. Die Kommission setzt entsprechend ihrer Zusage die Beratungen über diese Vorhaben mit den Mitgliedstaaten fort und unterstützt die Regierungen darin, eine öffentlich-private Partnerschaft für bestimmte Infrastrukturvorhaben in Betracht zu ziehen, wenn dies möglich und angemessen ist.

Die spanische Regierung hat bisher noch keinen Antrag auf Kofinanzierung eines Vorhabens im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft aus TEN-Mitteln oder anderen Gemeinschaftsmitteln vorgelegt.

⁽¹⁾ KOM(97) 453 endg.

(1999/C 348/026)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0104/99**von Graham Mather (PPE) an die Kommission**

(2. Februar 1999)

Betrifft: Gemeinsame Dienststelle für Außenbeziehungen

In Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage (E-3236/98)⁽¹⁾ über verzögerte Zahlungen der Kommission insbesondere für die im Rahmen von PHARE- und TACIS-Verträgen ausgeführten Arbeiten, erklärte die Kommission, daß sich die neue Dienststelle für Außenbeziehungen dazu verpflichtet habe, die Finanzierungsstruktur und die Zahlungspläne der Verträge über technische Hilfe zu prüfen sowie die Verfahren und Methoden zur Ausarbeitung von technischen Hilfsprogrammen anzugleichen.

1. Welche Fortschritte sind in diesem Bereich seit dem 1. September 1998 gemacht worden und welcher Zeitplan ist für die Umsetzung der Verbesserungen vorgesehen, die bei der Prüfung für notwendig befunden wurden?

2. Wird die Prüfung auch eine Untersuchung der Blockierungen beinhalten, welche die Zahlungen während des gesamten Zahlungsprozesses verzögern?

3. Kann sich die Kommission zu der Tatsache äußern, daß britische Unternehmen, die Zinsen für nach über 60 Tagen eingegangene Zahlungen zuerkannt bekamen, dadurch geschädigt werden, daß der Zinssatz des Vereinigten Königreichs derzeit doppelt so hoch ist wie der von der EZB festgesetzte?

(¹) ABl. C 182 vom 28.6.1999, S. 53.

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(9. April 1999)

1. Ende 1998 wurde ein Dokument über die Vereinfachung, Vereinheitlichung und Rationalisierung der Vergabeverfahren erstellt, das derzeit in einem Meinungs austausch von Fachleuten der Mitgliedstaaten erörtert und anschließend je nach Zuständigkeit von Rat und Kommission nach den einschlägigen Verfahren verabschiedet wird. Danach können einheitliche Vergabeverfahren in allen außenpolitischen Hilfeprogrammen schrittweise eingeführt werden.

2. Mit der Entwicklung neuer Musterverträge und vereinfachter Zahlungsmethoden zur Beschleunigung von Zahlungen wurde bereits begonnen. Angesichts der Komplexität der damit verbundenen juristischen Arbeiten und der großen Anzahl der zu rationalisierenden Verträge werden sich die entsprechenden Aufgaben auf das ganze Jahr 1999 und den Anfang des Jahres 2000 erstrecken.

Vor Sommer 2000 werden die von den für die auswärtigen Beziehungen (Relex) zuständigen Generaldirektionen verwendeten neuen Verträge sowie die Leistungsbeschreibungen der Ausschreibungen (Lastenheft) komplett überholt und modernisiert sein. Die Zahlungsverfahren dürften folglich für alle neuen Verträge ab nächstem Jahr deutlich verbessert werden, wobei bereits 1999 ein beachtlicher Fortschritt nach und nach festgestellt werden dürfte, je nach Fortschreiten der Arbeiten in den bereits rationalisierten Sektoren.

Die Kommission möchte daran erinnern, daß sie, ohne die Entwicklung dieser Harmonisierungsbemühungen für die Zukunft abzuwarten, bereits 1998 besondere Anstrengungen unternommen hat, um vor allem die Bearbeitung der PHARE- und TACIS-Rechnungen zu verbessern, was zu einer ersten bedeutenden Verbesserung der Situation führte und zu einer schrittweisen Normalisierung der Situation im Laufe der nächsten Monate beitragen dürfte. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten diesbezüglich auf die Antworten verweisen, die sie auf die schriftlichen Anfragen E-3236/98 des Herrn Abgeordneten und 3500/98 von Herrn Cassidy (¹) erteilte.

3. Der Zinssatz für verspätete Zahlungen durch die Kommission berechnet sich nach dem für die Einziehung von Forderungen geltenden Zinssatz (Artikel 94 der Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1997 (²)). Diese Harmonisierung aller Verträge der Gemeinschaft stellt eine Gleichbehandlung aller Schulden innerhalb der Gemeinschaft sicher. Die Unterschiede zu den Zinssätzen, die für kommerzielle Schulden gelten, dürften durch die bevorstehende „Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr“ (³) beseitigt werden.

(¹) ABl. C 320 vom 6.11.1999, S. 51.

(²) ABl. L 315 vom 16.12.1993.

(³) KOM(98) 126 endg.

(1999/C 348/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0109/99

von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission

(2. Februar 1999)

Betrifft: Erhebung unzulässiger Bankentgelte durch die italienischen Banken nach der Einführung des Euro

Am 23. April 1998 nahm die Europäische Kommission drei Empfehlungen zum Euro an; in einer dieser Empfehlungen geht es um Bankentgelte im Zusammenhang mit der Umstellung, und es wurde festgelegt, daß der Umtausch zwischen europäischen Währungen, die Umrechnung von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen sowie die Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit am Ende der Übergangszeit unentgeltlich sind.

Wenige Tage nach der Einführung des Euro, die einstimmig als wichtige Etappe auf dem Weg zur Vollendung des europäischen Binnenmarktes gefeiert und von lautstarken Informations- und Aufklärungskampagnen begleitet wurde, wurde bekannt, daß die italienischen Banken und einige europäische Banken weiterhin von

ihren Kunden Gebühren für den Währungsumtausch verlangen, die in Italien zwischen 5.000 und 10.000 Lire schwanken, zuzüglich eines Prozentsatzes auf den umgetauschten Betrag; dies stellt einen offenkundigen Verstoß gegen eine gemeinsame frühere Verpflichtung dar, in der die Kreditinstitute zugesichert hatten, auf den Umtausch nationaler Währungen innerhalb der Euro-Zone keinerlei Gebühren zu erheben.

Weitere Unregelmäßigkeiten wurden bei den grenzüberschreitenden Zahlungen oder bei Überweisungen festgestellt, deren Bearbeitung weiterhin von derjenigen der nationalen Zahlungen abweicht, da sie mit zusätzlichen Kosten belastet werden.

Um den allgemeinen Optimismus der ersten Tage zu erhalten, ist es außerordentlich wichtig, die Kosten des Übergangs nicht auf die Verbraucher abzuwälzen.

Angesichts dieser Tatbestände wird die Kommission ersucht festzustellen:

- ob diese Bankgebühren beibehalten wurden und gegebenenfalls mitzuteilen, ob dies ein Verstoß gegen die EU-Bestimmungen über den Binnenmarkt darstellt,
- ferner wird sie ersucht zu prüfen, ob dieses Verhalten der Banken gegen die Römischen Verträge im Zusammenhang mit Vereinbarungen, geheimen Absprachen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen und dem Mißbrauch beherrschender Stellungen, deren direkte Folge die Nichteinhaltung der Wettbewerbsregeln ist, verstoßen,
- ist sie schließlich nicht der Ansicht, daß es sich um eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Verbraucherrechte handelt und deshalb einschlägige Sofortmaßnahmen erforderlich sind?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(29. März 1999)

Die Empfehlung 98/286/EG der Kommission vom 23. April 1998 zu Bankentgelten in Zusammenhang mit der Umstellung auf den Euro⁽¹⁾ enthält einen Verhaltensstandard, vor allem für die Umrechnung von nationalen Währungen in Euro und umgekehrt. Nach Artikel 2 dieser Empfehlung sollten die Umrechnung von Zahlungseingängen und -ausgängen sowie die Umstellung von Konten von der nationalen Währungseinheit auf den Euro unentgeltlich angeboten werden.

Dieser Verhaltensstandard gilt allerdings nicht für den Umtausch von Sorten (Banknoten und Münzen) der Euro-Zone. Hier sieht die Empfehlung lediglich eine allgemeine Transparenzpflicht vor. Während der Übergangszeit sollten die Banken die offiziellen Umrechnungskurse anwenden und sämtliche Gebühren für solche Vorgänge gesondert ausweisen. Unentgeltlich führen die Banken den Umtausch erst ab 1. Januar 2002 und nur unter bestimmten Voraussetzungen durch (d.h. nur für Kunden, über haushaltsübliche Beträge und aus der nationalen Währung in Euro).

Vor Einführung des Euro hatten die Banken die Möglichkeit, die Gebühren für Dienstleistungen wie den Sortenumtausch zumindest teilweise in dem (variablen) Wechselkurs zu verstecken, der dabei zugrunde gelegt wurde. Mit anderen Worten konnten die Banken ihren Kunden die Differenz oder den „spread“ zwischen ihrem Ankaufs- und Verkaufskurs für eine bestimmte Währung berechnen. Die Anwendung eines „spread“ war eine nichttransparente Art der Gebührenerhebung, und die Kommission hat die Banken schon seit langem aufgefordert, hierauf zu verzichten.

Mit der Einführung des Euro können die Banken ihre Gebühren für Transaktionen, an denen Währungseinheiten der Euro-Teilnehmerstaaten beteiligt sind, nicht länger in einen Wechselkursspread einkalkulieren, da grundsätzlich bei allen Umrechnungs- und Umtauschvorgängen zwischen teilnehmenden nationalen Währungseinheiten die festen Umrechnungskurse anzuwenden sind.

Seit Beginn der Übergangszeit informieren die Banken in der Gemeinschaft daher gezielt über die Umtauschgebühren. Dabei hat sich gezeigt, daß diese Gebühren überraschend hoch sind, was verständlicherweise zu heftigen Reaktionen der europäischen Öffentlichkeit und zu dem Verdacht geführt hat, daß die Banken ihre Einnahmenverluste bei Umtauschtransaktionen durch eine Gebührenerhöhung wieder hereinzuholen versuchen. Außerdem war das Wechselkursrisiko, das zwischen den Währungen der Euro-Zone nunmehr entfällt, noch nie eine Hauptkomponente der mit Umtauschvorgängen verbundenen Kosten. Nach den verfügbaren Informationen machte das Wechselkursrisiko nur rund 20 % der Gebühren aus, die vor allem auf Bearbeitungs- und Gemeinkosten (Kosten für den Transport großer Mengen ausländischer Währungen und Arbeitsintensität dieser Vorgänge, die sich nicht für eine maschinelle Bearbeitung eignen) zurückgingen.

Allerdings erwartet die Kommission, daß die Gebühren für den Umtausch von Währungen der Euro-Zone während der Übergangszeit sinken, da zwischen diesen Währungen keine Wechselkursrisiken mehr bestehen.

Das Vorgehen italienischer Banken bei Umtauschtransaktionen mag zwar gerechtfertigt sein, könnte jedoch das Vertrauen der Verbraucher in die einheitliche Währung untergraben und die Unterstützung der Öffentlichkeit für dieses Projekt gefährden. Wie durch ihr Schreiben an die wichtigsten europäischen Bankenverbände vom Januar 1999 unterstrichen wird, legt die Kommission größten Wert darauf, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Einführung des Euro und die Glaubhaftigkeit des Bankensystems insgesamt nicht durch Finanzinstitute untergraben wird, die durch eine Gebührenerhöhung für den Umtausch nationaler Währungen innerhalb der Euro-Zone auf unlautere Weise Profit schlagen.

Am 5. Februar 1999 forderte die Kommission die Banken in einer Pressemitteilung auf, für mehr Transparenz zu sorgen, indem sie der Öffentlichkeit Informationen über Änderungen der Gesamthöhe der Gebühren (vor und nach Einführung des Euro) beim Sortenumtausch innerhalb der Euro-Zone sowie im grenzüberschreitenden Scheck-, Überweisungs- und Kartenzahlungsverkehr zugänglich machen. Die Banken in der Euro-Zone wurden ersucht, der Kommission bis zum 31. März 1999 über ihre europäischen Verbände Bericht zu erstatten.

In derselben Pressemitteilung wurden Nutzer von Finanzdienstleistungen aufgefordert, der Kommission über einen eigens hierzu eingerichteten E-Mail- oder Telefaxdienst alle Fälle zu melden, in denen Banken die Rechtsvorschriften für den Euro oder die Kommissionsempfehlung zur Transparenz der Bankentgelte nicht einhalten. Die Kommission wird die erhaltenen Informationen prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um eine etwaige Verletzung der Verbraucherrechte zu verhindern.

Außerdem erwägt die Kommission eine Studie über die Gebührenpraxis der Banken innerhalb der Gemeinschaft vor und nach Einführung des Euro, sowohl beim Umtausch von Banknoten der Euro-Zone als auch bei anderen grenzüberschreitenden Transaktionen (Scheck-, Überweisungs- und Kartenzahlungsverkehr).

Was Überweisungen anbelangt, so ist die Tatsache, daß grenzüberschreitende Vorgänge nach wie vor teurer sind als Inlandsüberweisungen, weder vorschriftswidrig, noch steht sie in direktem Zusammenhang mit der Einführung des Euro. In der Tat ist die Ausführung grenzüberschreitender Überweisungen komplexer als bei Inlandsüberweisungen und daher mit höheren Kosten verbunden. Der Grund dafür liegt darin, daß effiziente Strukturen für solche Zahlungen fehlen und auf Korrespondenzbanken zurückgegriffen werden muß. Inlandsüberweisungen hingegen sind in den meisten Mitgliedstaaten automatisiert und werden über Clearingsysteme abgewickelt, die die inländischen Kreditinstitute miteinander verbinden. Nach der Einführung des Euro werden die Bürger allerdings nicht mehr einsehen, warum grenzüberschreitende Überweisungen immer noch erheblich teurer sind als Inlandszahlungen. Aus diesem Grunde ist eine gemeinsame Anstrengung aller Beteiligten (Banken, Mitgliedstaaten und Kommission) erforderlich, um diese Gebühren zu senken.

Die Kommission wird im Frühjahr 1999 eine Mitteilung zur Zukunft der Zahlungsverkehrssysteme im Binnenmarkt veröffentlichen, die die Grundlage für eine umfassende Strategie zur Erreichung des Ziels eines einheitlichen Zahlungsverkehrsraums bilden soll. Darin sollen die bestehenden Hindernisse im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr untersucht und konkrete Maßnahmen zu deren Abbau vorgeschlagen werden. Insbesondere will die Kommission den Druck auf die Banken in der Gemeinschaft verstärken, so bald wie möglich effizientere Verbindungen zwischen den nationalen Massenzahlungsverkehrssystemen herzustellen.

Was schließlich geheime Absprachen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen anbelangt, so hat die Kommission vor kurzem Ermittlungen wegen etwaiger wettbewerbsrechtlicher Verstöße von Banken eingeleitet und wird gegebenenfalls unverzüglich einschreiten.

(¹) ABl. L 130 vom 1.5.1998.

(1999/C 348/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0123/99

von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(2. Februar 1999)

Betrifft: Verschmutzung durch Flugzeuge

Erwägt die Kommission, Vorschläge für eine Richtlinie über den Abbau umweltschädlicher Emissionen aus Flugzeugen vorzulegen? Dies ist ein Problem von zunehmender Aktualität, zu dem sich die Kommission jedoch bisher noch nicht geäußert hat.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(12. April 1999)

Die Kommission hat ihre ernste Besorgnis über die Umweltauswirkungen der Emissionen von Flugzeugtriebwerken bei verschiedenen Anlässen zum Ausdruck gebracht. Da diese Emissionen für weltweite Umweltprobleme wie die Klimaveränderung und den Abbau der Ozonschicht in der Atmosphäre mitverantwortlich sind, ergibt sich ein wesentlich größeres Minderungspotential, wenn gesetzgeberische Maßnahmen bezüglich der Triebwerksemissionen auf internationaler Ebene ergriffen werden. Dies wurde in der Begründung zum Vorschlag der Kommission vom 3. Dezember 1997 für eine Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Emission von Stickstoffoxiden durch zivile Unterschall-Strahlflugzeuge ⁽¹⁾ klar hervorgehoben.

Auf internationaler Ebene bestehen zur Zeit verbindliche Zertifizierungsnormen für Emissionen von Partikeln, unverbrannten Kohlenwasserstoffen, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxiden aus Flugzeugtriebwerken, die in Band II von Anhang 16 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt festgelegt sind. Alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind Vertragsparteien dieses Abkommens, und die internationalen Normen werden in allen Mitgliedstaaten angewendet.

Wie in dem Bericht der Kommission über die wesentlichen Ergebnisse der 32. Versammlung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und die Folgerungen für die Europäische Gemeinschaft ⁽²⁾ ausgeführt wurde, beabsichtigt die Kommission, sich aktiv an den Arbeiten des ICAO-Ausschusses für Umweltschutz im Luftverkehr (CAEP) zu beteiligen, um einen Beitrag zur Minderung der Umweltauswirkungen von Triebwerksemissionen zu leisten.

Die Kommission beabsichtigt ferner, weitere Überlegungen zur Verringerung der Triebwerksemissionen in einer vorgeschlagenen Mitteilung an den Rat und das Parlament über den Luftverkehr und die Umwelt anzustellen.

Die Kommission hat sich somit zur Frage umweltschädlicher Flugzeugemissionen bereits in der Vergangenheit geäußert und wird dies auch in Zukunft tun.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7.4.1998.

⁽²⁾ KOM(98) 677 endg.

(1999/C 348/029)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0137/99**von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission**

(11. Februar 1999)

Betrifft: Gemeinschaftspolitik zur Förderung des Energiepflanzenanbaus

Nach der Stilllegung von Anbauflächen für Nahrungsmittel können diese brachliegen oder dem Anbau von Nichtnahrungsmitteln wie Energiepflanzen dienen, ohne daß die Grundbesitzer dadurch den Anspruch auf die entsprechenden EU-Beihilfen verlieren.

Daher ist der Anbau von sogenannten Energiepflanzen, die hauptsächlich der Herstellung von Biobrenn- und -kraftstoffen dienen, eine äußerst interessante Alternative für jene Grundbesitzer, die bislang keine Nahrungsmittel erzeugt haben.

Kann die Kommission angesichts dieser beachtenswerten Alternative folgende Fragen beantworten: In welchen Gemeinschaftsinitiativen wurde eine EU-Politik für die Ausweitung von Energiepflanzenkulturen konzipiert? Welche Maßnahmen wurden zu deren Verbreitung durchgeführt? Wie beabsichtigt sie, den Energiepflanzenanbau zu fördern, um für Grundbesitzer, die keine Nahrungsmittel erzeugen, einen entsprechenden Anreiz zu schaffen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(12. April 1999)

In ihrem Weißbuch über eine Strategie und einen Aktionsplan für erneuerbare Energieträger ⁽¹⁾ sieht die Kommission eine wesentliche Erhöhung des Anteils der aus Biomasse gewonnenen Energie am Energiegesamt-

verbrauch der Gemeinschaft vor, und zwar von derzeit 45 Millionen Tonnen Rohöleinheiten (t RÖE) auf 135 Millionen im Jahre 2010. Um dies zu erreichen, müssen für den Anbau von Pflanzen für nahrungsmittelfremde Zwecke, d.h. vor allem für Energiepflanzen, zusätzliche land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Auf Ersuchen des Rates Landwirtschaft vom 22.-26. Juni 1998 hat die Kommission außerdem ein Arbeitspapier über den Anbau nachwachsender Rohstoffe im Zusammenhang mit der Agenda 2000 angefertigt⁽¹⁾. Bei der Vorlage dieses Papiers auf der Tagung des Rates Landwirtschaft am 15. Dezember 1998 hat die Kommission darauf hingewiesen, daß darin zum ersten Mal die Problematik von Fördermaßnahmen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe behandelt werde.

Mit diesem Papier werden noch keine konkreten Lösungen vorgeschlagen, sondern die Debatte eröffnet und die interessierten Mitgliedstaaten auffordert, ihren Standpunkt darzulegen.

Die Kommission wird diesem Thema bei den Verhandlungen über die Agenda 2000 größte Aufmerksamkeit widmen.

⁽¹⁾ KOM(97) 599 endg.

⁽²⁾ SEK(98) 2169.

(1999/C 348/030)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0151/99

von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Folgen des Embargos für die Ausfuhr von Kampfstieren

Zum Thema meiner Anfrage E-3620/98 sollte die Kommission den Artikel von Ana Fernandez Graciani in der Zeitschrift „6Toros6“, Nr. 23 vom 15.12.1998 berücksichtigen:

„Während der Himmel im vergangenen Jahr den Stierzüchtern, denen das Wasser bis zum Hals stand, eine wertvolle Hilfe schenkte, indem er ein Jahr voller Regenfälle schickte, so werden die spanischen Tierzüchter in dieser Saison weniger Konkurrenz bei dem Verkauf ihrer Erzeugnisse haben, da bereits die Schließung der Grenze zu Portugal, die aufgrund der Gefahr von BSE erfolgte, das Gesamtangebot an Stieren auf dem Markt beträchtlich verringerte.“

Ist dieses „Wunder“, das gegen die Wettbewerbsregeln des Binnenmarkts verstößt und das in der Umwandlung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit der Menschen in eine Maßnahme zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der spanischen Tierzüchter zum Ausdruck kommt, im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht zulässig, da gegen alle Bestimmungen, z.B. von Artikel 30 (früherer Artikel 36) des EG-Vertrags, verstoßen wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(17. März 1999)

Wie bereits mit der Antwort an die Schriftliche Anfrage E-3620/98⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten erklärt, hat die Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen⁽²⁾ zum Ziel, die Gesundheit von Mensch und Tier zu schützen. Jedes Ersuchen, Kampfstiere vom allgemeinen Verbot des Versands von lebenden Rindern aus Portugal auszunehmen, muß unter dem Gesichtspunkt geprüft werden, inwieweit diese Tiere in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen können und welche Möglichkeiten zur Verhinderung von Betrugsfällen bestehen.

Die Auffassung des Herrn Abgeordneten, mit der Entscheidung zur Beschränkung des Handels aus dem betreffenden Mitgliedstaat würden wirtschaftliche Ziele verfolgt, wird von der Kommission nicht geteilt.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 6.11.1999, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 20.11.1998.

(1999/C 348/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0156/99
von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Das neue EABA-Verfahren für die Notifizierung der gleichzeitigen Inverkehrbringung zentral zugelassener medizinischer Zubereitungen

Kann die Kommission im Lichte des vor kurzem bekanntgegebenen Verfahrens für die Notifizierung der gleichzeitigen Inverkehrbringung zentral zugelassener medizinischer Zubereitungen (EMEA-H-HB-37678-1998) die Grundlage angeben, auf welcher ein Betrag von 3.000 ECU als Verwaltungsgebühr errechnet wurde, die bei jeder Notifizierung je Produktart zu zahlen ist? Ist der Kommission bewußt, daß eine derartige Gebühr nicht nur im Vergleich zu Gebühren überhöht ist, die im Falle einer nationalen PL(PT)-Zulassung an die nationalen Zulassungsbehörden zu zahlen sind, sondern daß dies auch als ein Hemmnis für den freien Güterverkehr angesehen werden könnte, da bei einigen Produkten keine ausreichende Gewinnspanne besteht, um für die vorgeschlagene jährliche Verwaltungsgebühr aufkommen zu können.

(P.S.: Im Vereinigten Königreich beispielsweise hat ein Importeur derzeit einen Betrag von 1.000 £ je Produkt zu entrichten, für das er eine Lizenz zur Einfuhr und zur gleichzeitigen Inverkehrbringung beantragt. Sie ist fünf Jahre und nicht, wie von der EABA vorgeschlagen, ein Jahr gültig. Die Verlängerungsgebühr beträgt 250 £ für weitere fünf Jahre).

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(17. März 1999)

Gemäß Abschnitt D der Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Zulassungsverfahren für Arzneimittel⁽¹⁾ prüft die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (EMEA) bei Parallelvertrieb gemeinschaftlich zugelassener Arzneimittel die Übereinstimmung mit den Bedingungen der gemeinschaftlichen Zulassung.

Die von der EMEA für die Prüfung von Notifizierungen des Parallelvertriebs von gemeinschaftlich zugelassenen Arzneimitteln erhobene Gebühr in Höhe von 3000 ECU deckt sämtliche Änderungen während eines Jahres ab. Die Höhe dieser Gebühr wurde auf der Grundlage der Kostendeckung festgelegt und ist in Anbetracht des Umfangs und der Häufigkeit der erforderlichen Prüfungen (mehrsprachige Produktinformationen, die durchschnittlich drei- bis viermal im Jahr geändert werden) vollkommen gerechtfertigt. Die von der EMEA bei Notifizierung von Parallelvertrieb erhobene Verwaltungsgebühr liegt weit unter dem möglichen Höchstsatz von 5000 € gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) 2743/48 des Rates von 14. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EG) 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln⁽²⁾. Die von einzelstaatlichen Behörden bei Parallelimporten erhobenen Gebühren decken lediglich Prüfungen in einer Sprache und generell nur für einen Vorgang ab.

Die Höhe der von der EMEA für die Prüfung von Notifizierungen des Parallelvertriebs gemeinschaftlich zugelassener Erzeugnisse erhobenen Gebühren soll Ende 1999 unter Berücksichtigung der bei der Anwendung des Verfahrens gewonnenen praktischen Erfahrungen geprüft werden. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, daß eine Neufestlegung der Gebühr in Höhe von 3000 € gerechtfertigt ist und hat folglich den Verwaltungsrat der EMEA aufgefordert, diese Gebühr nicht beizubehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 22.7.1998.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 19.12.1998.

(1999/C 348/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0157/99
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Übernahme von Gemeinschaftsrechtsakten durch Griechenland

Kann die Kommission mitteilen, wieviele und welche Verordnungen sowie wieviele und welche Richtlinien Griechenland nicht in nationales Recht umgesetzt hat?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Commission

(12. April 1999)

Verordnungen sind unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten und bedürfen daher nicht der Umsetzung in innerstaatliches Recht.

Was die Umsetzung der Richtlinien betrifft, waren Anfang März 1999 gegen Griechenland 64 Vertragsverletzungsverfahren wegen ausstehender Mitteilung einzelstaatlicher Durchführungsmaßnahmen anhängig. Genauer ist dem Sechzehnten Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Stand 1998) zu entnehmen, der dem Parlament in den nächsten Wochen vorgelegt werden wird.

Bis dahin kann der Fünfzehnte Jahresbericht als Quelle herangezogen werden, der den Stand des Jahres 1997 wiedergibt ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 250 vom 10.8.1998.

(1999/C 348/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0164/99

von Ludivina García Arias (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Existenz von Dokumenten, die die Richtlinie 96/92/EG erläutern und die nicht an das Europäische Parlament weitergeleitet wurden

Kann die Europäische Kommission bestätigen, daß es bereits Dokumente der Dienststellen der Kommission gibt, die Artikel 24 der Richtlinie 96/92/EG ⁽¹⁾ konkretisieren und auslegen? Kann die Kommission genauer darlegen, welche ihrer Dienststellen die Dokumente angefertigt haben und welchen Rechtsrang diese besitzen? Wann gedenkt die Kommission, diese an das Europäische Parlament weiterzuleiten oder es über ihren Inhalt zu unterrichten, zumal die genannte Richtlinie bereits Gegenstand des Mitentscheidungsverfahrens war?

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

(1999/C 348/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0165/99

von Ludivina García Arias (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Auslegung und Weiterentwicklung der Vorschriften der Richtlinie 96/92/EG

Trifft es zu, daß die Europäische Kommission nach der Annahme der Richtlinie 96/92/EG ⁽¹⁾ später Dokumente verfaßt hat, die die Auslegung erlauben, daß bestimmte Übergangsregelungen für den Wettbewerb (Artikel 24) den Zweck haben, Kosten aufgrund von vor Inkrafttreten des Gemeinschaftstextes bestehenden Verpflichtungen oder Betriebsgarantien wieder hereinzubekommen, was die Anwendung der Richtlinie verhindern würde? Kann die Kommission mir diese Dokumente zukommen lassen?

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

(1999/C 348/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0166/99

von Ludivina García Arias (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Erworbene Rechte der Unternehmen infolge der Änderung von Vorschriften und der Einführung von Liberalisierungsmaßnahmen

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß das von einigen europäischen Elektrizitätsunternehmen geltend gemachte Rechtsprinzip, dem zufolge die Kosten des Übergangs zum Wettbewerb im Stromsektor erworbene Rechte sind, die im Hinblick auf die Entschädigung und zu Lasten der Verbraucher anerkannt werden müssen, einen schwerwiegenden juristischen Präzedenzfall für sämtliche liberalisierte Sektoren darstellt, da in den Verträgen u.a. der Grundsatz der Gleichbehandlung verankert ist?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0164/99, E-0165/99 und E-0166/99**

(12. April 1999)

Es stimmt, daß die Kommission ein Diskussionspapier mit dem Titel „Unverbindliche Leitlinien für Übergangsregelungen gemäß Artikel 24 der Richtlinie 96/92/EG“ erstellt hat, das die Follow-up-Gruppe für die Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie auf ihrer Sitzung am 13. Mai 1998 erörterte. Das Papier wurde von der Generaldirektion „Energie“ (GD XVII) in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektion „Wettbewerb“ (GD IV) und dem Juristischen Dienst erstellt und ist für die Kommission bei ihren Entscheidungen gemäß Artikel 24 der Richtlinie bzw. gemäß Artikel 92 EG-Vertrag nicht bindend. Mit diesem Hinweis kann das Papier den Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden.

Das Konzept des Artikels 24 der Richtlinie behandelt das Problem der „gestrandeten Kosten“ oder „Kosten für den Übergang zum Wettbewerb“. Dies sind Kosten, die infolge vor dem Inkrafttreten der Richtlinie auferlegter Verpflichtungen oder erteilter Betriebsgarantien, die aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie nicht erfüllt werden können, entstanden sind. Gemäß Artikel 24 können Ausnahmeregelungen zu den Kapiteln IV, VI und VII der Richtlinie beantragt werden. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, auf Ausnahmeregelungen, durch die die Marktöffnung verzögert würde, zu verzichten, die Richtlinie in vollem Umfang anzuwenden und die Elektrizitätsunternehmen durch Ausgleichszahlungen zu entschädigen. Die Kommission ist der Auffassung, daß solche Maßnahmen, bei denen es sich nicht um Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen der Richtlinie handelt, sondern um an die Elektrizitätsunternehmen geleistete Zahlungen, auch nach den Regeln über staatliche Beihilfen untersucht werden sollten.

(1999/C 348/036)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0167/99
von Ludivina García Arias (PSE) an die Kommission**

(11. Februar 1999)

Betrifft: Zulässigkeit der mittel- und langfristigen Festsetzung von Stromtarifen für KMU und private Verbraucher

Ist die Kommission mit folgender Interpretation einverstanden, daß ein Elektrizitätsunternehmen die Senkung der Einnahmen, die der Eintritt in den freien Wettbewerb für es bedeutet, mittel- und langfristig einschätzen und daher seine Preise oder seine Tarife für die Verbraucher festsetzen kann, ohne die Auswirkungen zu berücksichtigen, die in den kommenden Jahren Schwankungen wie z.B. die Entwicklung der Preise der Energieerzeugnisse, der Wasserbewirtschaftungssysteme, die Devisenwechselkurse und die Zinsen, die Zunahme oder der Rückgang von Angebot und Nachfrage auf die Kosten haben können? Steht diese Auslegung in Einklang mit den in den Verträgen verankerten Grundsätzen der freien Marktwirtschaft?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Die Anfrage der Frau Abgeordneten betrifft die Festsetzung der Verkaufspreise durch ein Elektrizitätsunternehmen.

Generell setzt ein Unternehmen in einem freien, durch Wettbewerb geprägten Markt seine Verkaufspreise nach Maßgabe seiner Produktionskosten fest, die normalerweise die untere Grenze bilden, und nach Maßgabe der von der Konkurrenz praktizierten Preise, die normalerweise die obere Grenze bilden. Ein Teil der Produktionskosten entfällt häufig auf Rückstellungen für künftige Ereignisse, die bereits ermittelt wurden, aber noch nicht genau quantifizierbar oder wirklich sicher sind.

Die Zulässigkeit dieser Rückstellungen unterliegt in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Bedingungen. Allerdings ist normal, daß hypothetische oder wahrscheinliche, jedoch nicht quantifizierbare Ereignisse, nicht berücksichtigt werden können.

Das Gemeinschaftsrecht, d.h. die auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) EG-Vertrag beruhende Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽¹⁾, die nationalen Rechtsvorschriften über den Jahresabschluß und die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze verlangen, daß derartige Rückstellungen vorsichtshalber gebildet werden. In welcher Höhe Rückstellungen gebildet werden, hängt allerdings von der Verantwortung der Verwaltungsorgane des Unternehmens ab.

Ohne nähere Einzelheiten zu diesen Punkten kann sich die Kommission daher im vorliegenden Fall zu der von der Frau Abgeordneten vorgeschlagenen Auslegung nicht äußern.

(¹) ABl. L 222 vom 14.8.1978.

(1999/C 348/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0179/99

von Irene Soltwedel-Schäfer (V) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: BSE-Forschung — Überwindung der Artenschanke

1. Es gilt als wissenschaftlich gesichert, daß BSE vom Rind auf den Menschen übertragen werden kann. Da die S.E. bei einer Reihe von Tieren vorkommt (Überwindung der Artenschanke), besteht die Gefahr, daß BSE auf Schweine und Hühner übertragen wird und somit in die menschliche Nahrungskette gelangen kann.

- a) Welche Forschungsprogramme gibt es seit 1991 in der Europäischen Union, um die Übertragbarkeit von BSE auf andere landwirtschaftliche Nutztiere zu untersuchen?
 - b) Welche Universitäten in welchen Nationen arbeiten schwerpunktmäßig daran?
2. Welche Forschungsergebnisse liegen in diesem Bereich vor?
3. Wieviel und welche Finanzmittel werden im Haushalt für die Forscher bereitgestellt?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(25. März 1999)

1. a) Auf dem Gebiet der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE) hat die Gemeinschaft seit 1991 54 Forschungsvorhaben mit einem Gemeinschaftsbeitrag von insgesamt etwa 46,2 Mio. EUR unterstützt. Diese Vorhaben wurden oder werden im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme Biomedizin und Gesundheitswesen (Biomed), Biotechnologie (Biotech) und Landwirtschaft und Fischerei (FAIR) des vierten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung durchgeführt.

Elf der 54 Vorhaben werden im Zuge der verschiedenen, im Rahmen des Biomed-, des Biotech- und des FAIR-Programms ergangenen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt. Die übrigen 43 Vorhaben basieren auf dem von der Kommission im Juni 1996 ins Leben gerufenen TSE-Aktionsplan.

Darüber hinaus ist die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) im Namen der Kommission und in Zusammenarbeit mit unabhängigen Sachverständigen an drei Vorhaben beteiligt, die sich mit bovinen spongiformen Enzephalopathien (BSE) befassen und mit finanziellen Mitteln von etwa 1 Mio. EUR ausgestattet sind. Hierbei handelt es sich um folgende Vorhaben: „Nachweis von Rindermehl in pflanzlichen Futtermitteln“, „Nachweis der Durchführung einer geeigneten Hitzebehandlung von Tiermehl“ und „Post-mortem-BSE-Tests“.

Die Frage der Übertragbarkeit von BSE wird aus unterschiedlichen Perspektiven in sieben Vorhaben angegangen. Zwei Vorhaben befassen sich mit der Untersuchung der Übertragungsmechanismen von BSE und der Artenschanke. Mit einem Vorhaben soll die potentielle Übertragbarkeit von BSE von Vieh auf Schweine bewertet und mit einem weiteren Vorhaben ein präklinischer Test entwickelt werden, um zwischen Scrapie- und BSE-Infektionen bei Schafen unterscheiden zu können. Zusätzlich zielen drei Vorhaben darauf ab, das Übertragungsrisiko zu verringern, indem Maßnahmen zur Vermeidung von Fleischkontaminationen entwickelt, Sterilisierungsverfahren bei der Herstellung von tierischen Proteinen für die Fütterung von Tieren verbessert und Verfahren zur Inaktivierung von TSE-Erregern entwickelt werden. Eine Zusammenfassung der Vorhaben geht der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

1. b) Eine Aufstellung der an den genannten Vorhaben beteiligten Einrichtungen wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ebenfalls zugesandt.

2. Die Vorhaben zur Untersuchung der Übertragbarkeit von BSE wurden alle im Laufe des Jahres 1998 eingeleitet, so daß jetzt noch keine Aussagen zu den Ergebnissen gemacht werden können.
3. Für diese Maßnahmen wurden Mittel in Höhe von insgesamt etwa 7,6 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

(1999/C 348/038)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0184/99
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Lebensmittel ohne gentechnisch veränderte Bestandteile

Kommissionsmitglied Bonino erklärte vor kurzem verschiedentlich, daß die Kommission die Errichtung eines von Gentechnik freien Lebensmittelsektors (außer organische Lebensmittel) befürwortet.

Kann die Kommission folgendes erläutern:

1. Welche praktischen Schritte unternimmt sie, um die Entwicklung eines solchen Marktsektors zu fördern?
2. Welche Beihilfen will sie bereitstellen, um diese Entwicklung zu unterstützen?
3. Welche Kriterien empfiehlt sie, um sicherzustellen, daß die Anwendung der Gentechnik bei der Kultivierung oder in Verarbeitungsprozessen ausgeschlossen wird?
4. Wird sie gemäß Erwägung 10 der Verordnung Nr. 258/97 ⁽¹⁾ eine vereinheitlichte Formulierung für die Etikettierung von Lebensmitteln, die keine gentechnisch veränderten Stoffe enthalten, vorschlagen?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(31. März 1999)

Bislang gibt es keine spezielle Regelung für den Sektor „ohne gentechnisch veränderte Organismen (GVO)“ und folglich auch keine diesbezüglichen Angaben dieser Eigenschaft auf dem Etikett von Lebensmitteln.

Allerdings steht im Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, daß „nichts ... den Lieferanten daran hindern (kann), den Verbraucher auf der Etikettierung eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat davon zu unterrichten, daß das betroffene Erzeugnis kein neuartiges Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung darstellt, oder daß die in Artikel 1 Absatz 2 angegebenen Verfahren zur Herstellung eines neuartigen Lebensmittels in der Herstellung dieses Lebensmittels oder dieser Lebensmittelzutat nicht angewandt wurden“. Damit unterliegt die freiwillige Etikettierung, die im vorliegenden Fall beinhaltet, daß es sich um ein gentechnisch verändertes oder gentechnikfreies Lebensmittel handelt, den Grundsätzen der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾, insbesondere dem Grundsatz, daß die Etikettierung für den Verbraucher nicht irreführend sein darf. Für die Anwendung dieses Grundsatzes sind die Behörden in den Mitgliedstaaten zuständig.

Die Kommission prüft jedoch zur Zeit die Möglichkeit, entsprechende Angaben gemeinschaftsweit zu regeln, ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, nähere Informationen hierüber zu geben.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 8.2.1979.

(1999/C 348/039)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0192/99
von Robert Evans (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Ariane

Kann die Kommission mitteilen, ob sie Projektanträge annehmen wird, die im Rahmen des kürzlich vereinbarten Programms Ariane Bücher und Lesen für Blinde und Sehbehinderte zugänglicher machen sollen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(23. März 1999)

Das am 24. Oktober 1997 von Parlament und Rat angenommene Programm ARIANE (Beschuß Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen (Ariane) ⁽¹⁾) will die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in besagten Bereichen fördern und deren diesbezügliche Initiativen unterstützen und ergänzen, indem es einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt leistet. Die Kenntnisse über Literatur und Geschichte der Völker Europas sollen verbessert und der Zugang der europäischen Bürger hierzu soll erleichtert werden. Zu diesem Zweck sollen die Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagwerken gefördert, im Rahmen von Partnerschaften durchgeführte Kooperationsprojekte unterstützt und die Qualifikationen der auf diesen Gebieten tätigen Personenkreise verbessert werden.

Projekte im Rahmen von Aktion 1 (Förderung der Übersetzung von literarischen Werken, Theaterstücken und Nachschlagwerken) müssen die Übersetzung eines Werkes in zumindest eine andere Gemeinschaftssprache beinhalten. Ein Projekt, das lediglich darauf abzielt, Bücher für Blinde und Sehbehinderte lesbar zu machen, ohne daß damit gleichzeitig eine Übersetzung in eine andere Gemeinschaftssprache verbunden ist, ist daher nicht förderfähig.

Im Rahmen von Aktion 2 – Unterstützung von im Rahmen von Partnerschaften durchgeführten Kooperationsprojekten zur Förderung des Buchs und der Lektüre und zur Verbesserung des Zugangs hierzu – hingegen können auch Förderanträge gestellt werden, die Projekte betreffen, die sich mit der Konzipierung von Lesehilfen für Blinde und Sehbehinderte befassen. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Projekte die verlangten Förderkriterien (beispielsweise europäische Dimension des Projekts) erfüllen.

Im Rahmen von Aktion 3 – Weiterbildung von Fachleuten – eingereichte Projektanträge können sich ebenfalls auf Blinde und Sehbehinderte beziehen. Auch hier ist jedoch Voraussetzung, daß die übrigen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 24.10.1997.

(1999/C 348/040)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0193/99
von Robert Evans (PSE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Grauwale in Mexiko

Derzeit verhandelt die Europäische Union mit der Regierung Mexikos über ein weitreichendes und ehrgeiziges Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft und politische Zusammenarbeit. Die Präambel zum Entwurf eines Vorschlags für eine Entscheidung des Rates (KOM(97) 527end ⁽¹⁾) spricht von der Bedeutung, die beide Seiten der Umsetzung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beimessen, wie er in der Agenda 21 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung im Jahre 1992 vereinbart und aufgestellt wurde. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien in Artikel 34 des Vorschlags, über den verhandelt wird, die Umwelt und das ökologische Gleichgewicht in ihren jeweiligen Hoheitsbereichen zu erhalten. Da das vorgeschlagene Freihandelsabkommen Mexikos/EU bisher kein „Umweltzusatzprotokoll“ enthält – ein beispielsweise im Nordamerikanischen Freihandelsabkommen (NAFTA) zu findendes Schutzniveau – besteht Sorge, daß die mexikanischen Umweltgesetze und -verordnungen nicht voll durchgesetzt und angewendet werden und daß dies zu unlauteren Handelsvorteilen zwischen der EU und Mexiko führen wird.

Ist der Kommission bekannt, daß ein von der mexikanischen Regierung und dem japanischen Unternehmen Mitsubishi beabsichtigtes Vorhaben zum Bau eines industriellen Salzgewinnungskomplexes in Niederkalifornien in der bisher unangetasteten Lagune San Ignacio, in der sich Grauwale vermehren und die von Mexiko 1976 zum Schongebiet für Wale erklärt und durch einen mexikanischen Präsidialerlaß (als Teil des Biosphärenreservats von Vizcaino) 1988 darüber hinaus unter Schutz gestellt wurde und internationalen Schutz genießt, seit das Gebiet 1993 in einem UN-Abkommen von 159 Vertragsparteien zum Weltnaturerbe erklärt wurde, unmittelbar im Widerspruch zu Geist und Buchstaben des Abkommensentwurfs und insbesondere seinen Artikeln 29 und 34 steht?

Ist die Kommission in Übereinstimmung mit dem in Artikel 13 des Abkommensentwurfes erwähnten regelmäßigen Dialog und Informationsaustausch bereit, über den Bau der Salzgewinnungsanlage Laguna San Ignacio durch die Firma ESSA und die Gefährdung der Grauwale und anderer Tier- und Pflanzenarten, darunter der stark gefährdeten Gabelantilope zu sprechen sowie die Unannehmbarkeit des Baus einer großen Industrieanlage auf einem als Weltnaturerbe ausgewiesenem Gelände zu erörtern und die mexikanische Regierung um Aufgabe dieser Salzverdunstungsanlage zu ersuchen?

Ist die Kommission zwischenzeitlich für den Fall, daß die mexikanische Regierung der ESSA den Weiterbau des Salzwerkes gestattet, bereit, gemäß Artikel 5 k) des Abkommensentwurfes eine Ausnahme für die Salzeinfuhr aus Mexiko in die EU zu erwägen, um zur Abwendung des Baus dieser Salzverdunstungsanlage beizutragen?

Ist die Kommission für den Fall, daß die mexikanische Regierung der ESSA die Fortsetzung des Baus der Salzanlage gestattet, bereit, zu erwägen, das Problem mit jenen EU-Mitgliedstaaten zu erörtern, die Vertragsparteien des Welterbeabkommens sind, und sie zu ersuchen, bei der Generalversammlung des Welterbeabkommens zu beantragen, daß das Biosphärenreservat El Vizcaino (das die Laguna San Ignacio einschließt) auf die Liste des gefährdeten Weltnaturerbes gesetzt wird?

(¹) ABl. C 350 vom 19.11.1997, S. 6.

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für seine Anfrage und sein Interesse an der Misere der San Ignacio-Lagune. Der Kommission ist der Projektvorschlag bekannt, eine Salzverdunstungsanlage in diesem Gebiet zu errichten.

Der Herr Abgeordnete zitiert eine Reihe wichtiger Umweltbestimmungen im Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit, das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mexiko andererseits im Dezember 1997 unterzeichnet wurde. Zwar wurde das Abkommen bereits von mehreren Mitgliedstaaten ratifiziert, zu seinem Inkrafttreten und dem seiner Rechtsbestimmungen müssen aber die übrigen Mitgliedstaaten, das Parlament (das Verfahren wurde bereits eingeleitet) und Mexiko die erforderlichen Verfahren noch abschließen. Ungeachtet dieser Situation wird die Kommission die im Parlament geäußerte Besorgnis Mexiko in geeignetem Rahmen mitteilen, damit dieses Land weiß, wie stark die Empfindungen in dieser Angelegenheit sind.

Was die Anregung des Herrn Abgeordneten anbelangt, die Einfuhr mexikanischen Salzes von einem künftigen Freihandelsabkommen auszunehmen, so gilt: Die Gemeinschaft gewährt bereits zollfreien Zugang für solches Salz (KN-Code 25010000) aus Mexiko im Rahmen ihrer multilateralen Verpflichtungen in der Welthandelsorganisation (WTO) über den zollfreien Zugang aufgrund der Meistbegünstigung; die Frage der Ausnahme in einem bilateralen Kontext stellt sich nicht, wenn kein weiter abzubauender Zolltarif vorhanden ist.

Außerdem hat sich die Gemeinschaft bisher einheitlich gegen den Rückgriff auf einseitige handelspolitische Maßnahmen zur Verfolgung von Umwelt- und Erhaltungszielen ausgesprochen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens haben sich solche Aktionen bei der Lösung von derlei Anliegen als höchst ineffizient erwiesen. Da die WTO-Bestimmungen ihren Mitgliedern die Einfuhrbeschränkung aufgrund von Produktionsprozessen und -methoden (PPM) von Erzeugnissen nicht gestatten, würde die Gemeinschaft zweitens Gefahr laufen, ihre Verpflichtungen als WTO-Mitglied zu verletzen, wenn sie eine solche Maßnahme aus diesen Gründen ergriffe.

Was die Anregung des Herrn Abgeordneten anbelangt, diese Frage im Kontext des Welterbeabkommens anzusprechen, so könnte dies im Zusammenhang mit dem breit angelegten Eintreten der Gemeinschaft für eine multilaterale Aktion erwogen werden.

(1999/C 348/041)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0199/99**von Laura González Álvarez (GUE/NGL) an die Kommission**

(11. Februar 1999)

Betrifft: Gefahr der Ausrottung des Wolfes in Asturien (Spanien)

Jüngsten Berichten der regionalen Medien zufolge hat eine Sonderkommission beschlossen, die Wölfe aus dem asturischen Gebiet des Nationalparks „Picos de Europa“ zu entfernen mit der Begründung, daß der „natürliche und traditionelle Lebensraum“ des Wolfes das Bergland des leonischen Teil des Schutzgebietes sei und daher „alle Wölfe, die sich ständig in Asturien aufhalten“, abgeschossen werden müßten.

In Anbetracht der Tatsache, daß Spanien eine der letzten Bastionen des Wolfes in Westeuropa ist wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten: Ist sie über diese Situation informiert?

Der Wolf gehört zu den Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die streng geschützt werden müssen. Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ haben die Mitgliedstaaten alle absichtlichen Formen der Tötung von Wölfen zu verbieten, wobei jedoch Ausnahmeregelungen gelten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulationen trotzdem gewährleistet ist. Ist die Kommission daher nicht der Ansicht, daß der willkürliche Gebrauch von Gift und Fangeisen wie auch der Mangel an Entschlossenheit seitens der zuständigen Behörden, eine Lösung für diese Probleme zu finden, der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Richtlinie entgegenstehen?

Wie steht es um die Aufnahme des Wolfes in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG durch Spanien?

Kann sie Auskunft über den Stand der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG durch die spanischen Behörden geben?

Kann sie über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit informieren?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(18. März 1999)

Die von der Frau Abgeordneten erwähnten Tatsachen sind der Kommission nicht bekannt.

In der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist die Wolfspopulation Asturiens (im Norden des Duero) in Anhang Va als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse eingetragen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Der Kommission ist kein Fall der Verwendung von Giften oder Fallen mitgeteilt worden, die nach Artikel 15 der erwähnten Richtlinie verboten sind. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in Artikel 16 dieser Richtlinie Ausnahmen von den Artikeln 12, 13, 14 und 15 zugelassen sind.

Die südlich des Duero vorkommenden Wolfspopulationen sind in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse erwähnt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die von der Frau Abgeordneten genannte Wolfspopulation fällt jedoch in den Geltungsbereich von Anhang V, da sie wie bereits erwähnt nördlich des Duero vorkommt.

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen wurde in Spanien durch das königliche Dekret 1997/1995 vom 7. Dezember 1995, geändert durch das königliche Dekret 1193/1998 vom 12. Juni 1998, umgesetzt. Mit diesen Dekreten werden Maßnahmen eingeführt, die dank der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der in Wäldern vorkommenden Tiere und Pflanzen die Erhaltung der biologischen Vielfalt fördern sollen.

Insoweit die erwähnten Tatsachen keine Elemente enthalten, die eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts darstellen, beabsichtigt die Kommission nicht, in dieser Sache bei den spanischen Behörden vorstellig zu werden.

(1999/C 348/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0204/99**von Manuela Frutos Gama (PSE) an die Kommission**

(12. Februar 1999)

Betrifft: Schutz der kleinen und mittleren Stromverbraucher im Zuge der Liberalisierung des Energiesektors

Hält es die Kommission für vereinbar mit den Zielen des Vertrags, daß das Ergebnis der Umsetzung der Elektrizitäts-Richtlinie in Spanien in den nächsten 10 Jahren für die KMU und die privaten Verbraucher in einer zwischen den Unternehmen und dem Staat vereinbarten begrenzten Senkung der Tarife um 1 % oder 2 % und einer fixen Erhöhung der Tarife um 4,5 % zur Finanzierung der Kosten des Übergangs zum Wettbewerb, und zwar unabhängig von der Entwicklung anderer Parameter des Energiemarktes, bestehen wird?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(12. April 1999)

Die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes gemäß der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾ erfolgt schrittweise. Die Quote der „zugelassenen Kunden“ (Kunden, die ihren Elektrizitätsversorger wählen können) muß in der ersten Phase mindestens einer durchschnittlichen Gemeinschaftsquote industrieller Großverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 40GWh entsprechen und wird anschließend auf eine größere Quote auch kleinerer Verbraucher ausgedehnt. Zwar ist der Nutzen der Liberalisierung in dieser Phase der schrittweisen Öffnung für die bereits „zugelassenen“ Kunden tendenziell größer, doch erwartet die Kommission, daß durch die weitere Ausdehnung des Segments der zugelassenen Kunden auch auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie durch zugelassene Verteiler und neue Versorgungsunternehmen der Nutzen der Liberalisierung auch Kleinverbrauchern zugute kommt.

In diesem Zusammenhang entsprechen die spanischen Rechtsvorschriften im Elektrizitätsbereich dem in der Richtlinie vorgesehenen Zeitplan für die Marktöffnung vollständig und gehen mit Preissenkungen für kleinere Verbraucher sogar darüber hinaus. Die Kommission hofft, daß mit dem Fortschreiten der Liberalisierung zunehmend auch Privatverbraucher in den Genuß ihrer Vorteile kommen.

Was die Kosten des Übergangs zum Wettbewerb in Spanien betrifft, so untersucht die Kommission den Fall immer noch im Hinblick auf die Bestimmungen von Artikel 24 der Richtlinie sowie auf die Regelungen des EG-Vertrags zu staatlichen Beihilfen. Deshalb kann die Kommission die Frau Abgeordnete zum gegebenen Zeitpunkt lediglich auf die Antworten verweisen, die sie auf die mündlichen Anfragen H-161/99 des Herrn Abgeordneten Izquierdo Collado und H-162/99 der Frau Abgeordneten Garcia Arias während der Fragestunde der Sitzung des Parlaments vom März 1999 gegeben hat.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.11.1992.

(1999/C 348/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0205/99**von Manuel Escolá Hernando (ARE) an die Kommission**

(12. Februar 1999)

Betrifft: Finanzierung von Kanalisationssystemen in Aragonien

Aus dem Bericht der Kommission über den Kohäsionsfonds für 1997 geht hervor, daß der Autonomen Region Aragonien Finanzmittel in Höhe von 29 Mio. ECU für 9 Kanalisationssysteme bereitgestellt wurden.

Kann die Kommission mitteilen, um welche Projekte es sich handelt, welche Beträge jeweils bereitgestellt wurden und in welchem Stadium sich die Projekte derzeit befinden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(16. März 1999)

Bei den betreffenden neun Kanalisationsnetzen handelt es sich um den Bau von Sammelkanälen und Kläranlagen in den Städten Alcañiz, Barbastro, Calatayud, Ejea de los Caballeros, Binéfar, Calamocha, Cariñena, Fraga und Tarragona.

Die Arbeiten an diesen Vorhaben sind derzeit im Gange und dürften voraussichtlich zwischen November 1999 und Dezember 1999 abgeschlossen werden. Der Kohäsionsfonds trägt 23,43 Mio. € zur Finanzierung der Investitionen von insgesamt 29,29 Mio. € bei.

Die Kenndaten dieser Vorhaben werden dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

(1999/C 348/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0206/99**von Manuel Escolá Hernando (ARE) an die Kommission**

(12. Februar 1999)

Betrifft: Beihilfen in Spanien für die Ziel-1-Regionen

Gemäß den Beschlüssen des Gipfels von Edinburgh soll der Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds für die Ziel-1-Regionen eine reale Verdoppelung der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Ziel-1-Regionen ermöglichen.

Für Spanien wurden im Zeitraum 1993-1999 7.950 Mio. ECU aus dem Kohäsionsfonds bereitgestellt.

Kann die Kommission eine Aufschlüsselung dieses Betrags nach Projekten vorlegen?

Ist die Kommission der Ansicht, daß die spanische Regierung der Verpflichtung, die Beihilfen für die Ziel-1-Regionen real zu verdoppeln, nachgekommen ist und die Beihilfen aus dem Kohäsionsfonds gezielt für diese Autonomen Regionen bereitgestellt hat?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(10. März 1999)

Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) 2081/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) 2052/88 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (¹) lautet: „Für die vier Mitgliedstaaten, die aus dem Kohäsions-Finanzinstrument gefördert werden, muß die Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds eine reale Verdoppelung der Verpflichtungen für das Ziel 1 und das Kohäsions-Finanzinstrument zwischen 1992 und 1999 ermöglichen.“ Damit werden die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh in die Tat umgesetzt, nach denen dies für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden Länder rund 85Mrd.Euro im Zeitraum 1993-1999 bedeutet.

Diesen Rechtsvorschriften und politischen Vorgaben hat die Kommission sowohl beim Kohäsionsfonds als auch bei den für die vier Mitgliedstaaten bestimmten Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds für Ziel 1 voll und ganz Rechnung getragen. Für die vier Mitgliedstaaten zusammengenommen wird damit die angestrebte Verdoppelung der gemeinschaftlichen Finanzhilfe zwischen 1992 und 1999 erreicht werden. Auf der anderen Seite dagegen sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Struktur- und Kohäsionsfondsmittel für die Ziel-1 Regionen zu verdoppeln.

Das Verzeichnis der seit 1993 vom Kohäsionsfonds in Spanien kofinanzierten Projekte, aus dem die erbetenen Informationen ersichtlich sind, wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments von der Kommission direkt übermittelt.

Die Frage nach den Kohäsionsfondsmitteln, die tatsächlich für die Ziel-1-Regionen verwendet wurden, sollte nach Ansicht der Kommission an die spanische Regierung gerichtet werden.

(¹) ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(1999/C 348/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0207/99
von Heidi Hautala (V) an die Kommission

(12. Februar 1999)

Betrifft: Auszahlung von Mitteln an nichtstaatliche Organisationen

Die Auszahlung von Beihilfen an nichtstaatliche Organisationen durch die Europäische Gemeinschaft ist ein Problem. In der im Namen der Kommission von dem Mitglied der Kommission, Herrn Erkki Liikanen, gegebenen Antwort E-2156/98 (10.9.1998) wird festgestellt, daß rechtliche Grundlagen und letztendlich von der Kommission erlassene Vorgaben und Richtlinien ausschlaggebend für die Entscheidung über Beihilfen sind. In der Antwort wird empfohlen, mit der Abteilung zu verhandeln, die über Beihilfen entschieden hat.

Für nichtstaatliche Organisationen ist es schwierig, Informationen darüber zu erlangen, was der Grund für die Verzögerung der Auszahlung trotz Genehmigung der Endabrechnung und des Abschlußberichts der Organisation durch die Kommission ist. Zahlreiche Nachfragen auf dem Postweg, per Fax oder in Telefongesprächen sind erfolglos geblieben. Der Zahlungsverzug kann sich sogar bis zu einem Jahr ausdehnen und trotzdem wird die Organisation nicht über den Grund für das Ausbleiben der Mittel informiert. Bei den nichtstaatlichen Organisationen verursacht diese Situation nicht nur bei der Durchführung des Projekts sondern auch für die Buchhaltung Probleme.

Kann die in der Kommission für die Betreuung und Überwachung des Projekts zuständige Abteilung die Tätigkeit der Finanzabteilung verfolgen und beschleunigen? Wie kontrolliert die Kommission die Auszahlungen durch die Finanzabteilung? Kann die Kommission dem Europäischen Parlament die entsprechenden Vorgaben und die Richtlinien über die Auszahlung von Mitteln für Projekte übermitteln?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Die Ausführung des Haushaltsplans durch die Kommission beruht auf dem Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen Anweisungsbefugtem, Rechnungsführer und Finanzkontrolleur. Dieser Grundsatz spiegelt sich organisatorisch in der Aufteilung dieser Aufgaben auf verschiedene Generaldirektionen wider, die verschiedenen Kommissaren unterstehen. Die anweisungsbefugten Dienststellen oder operativen Generaldirektionen verwalten die Projekte und sind für die Vornahme von Mittelbindungen und die Erteilung von Auszahlungsanordnungen zuständig. Sie benötigen für die Ausführung der Haushaltsvorgänge einen Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs. Damit wird bestätigt, daß die entsprechenden Mittel verfügbar sind, die Vorgänge mit den Rechtsvorschriften übereinstimmen und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung beachtet werden. Die Zahlung, durch die das Organ seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Zahlungsempfänger erfüllt, erfolgt dann durch den Rechnungsführer.

In den letzten Jahren hat die Kommission im Rahmen des Programms für ein effizientes Finanzmanagement (SEM 2000) verschiedene Initiativen ergriffen, um Zahlungsverzögerungen bei den Finanzhilfen der Gemeinschaft nach Möglichkeit auszuschalten.

Die Kommission verfolgt aufmerksam, wieviele Tage die Dienststellen für die Zahlungen benötigen. So verstrichen im Haushaltsjahr 1998 durchschnittlich 55,1 Tage bis zur Leistung der Zahlung. Gemessen wurde die Frist vom Eingang einer zulässigen Rechnung bzw. eines zulässigen Zahlungsantrags bis zu dem Tag, an dem die Bank der Kommission die Auszahlungsanordnung ausführt. Wie den Statistiken zu entnehmen ist, treten die größten Verzögerungen bei den anweisungsbefugten Dienststellen auf. Außerdem wurde festgestellt, daß 74 % aller Zahlungen der Kommission in weniger als 60 Tagen erfolgen, für 15 % aber mehr als 90 Tage benötigt werden. Die Kommission hat ihren Dienststellen als Ziel vorgegeben, daß 95 % ihrer Zahlungen in weniger als 60 Tagen abzuwickeln sind. Sie wird weiter darauf hinarbeiten, daß dieses Ziel erreicht wird.

Die internen Statistiken zeigen ferner, daß die Zahlungen — mit Ausnahme der Fälle, in denen die Ursache für diese Verzögerungen beim Empfänger selbst zu suchen ist (falsche Bankangaben, unzureichende Begründung, Fehlen jeglicher oder einiger Belege oder Nichteinhaltung von Vertragsbestimmungen), — innerhalb einer gemäß den Handelsgewohnheiten angemessenen Frist erfolgen.

Darüber hinaus hat die Kommission am 10. Juni 1997 die Mitteilung über Zahlungsfristen bei der Kommission und Verzugszinsen ⁽¹⁾ angenommen, wonach sie verpflichtet ist, auf Antrag des Zahlungsempfängers in Fällen, in denen die Zahlung nicht innerhalb der gemäß den Handelsgewohnheiten angemessenen Frist (60 Tage) erfolgt, Verzugszinsen zu zahlen, sofern der Zahlungsempfänger die geltenden Vertragsbestimmungen eingehalten hat. Die vorgenannte Verpflichtung muß in alle von der Kommission seit Annahme der Mitteilung abgeschlossenen Verträge aufgenommen werden. Zudem hat die Kommission eine Neufassung der Haushaltsordnung ⁽²⁾ und ihrer Durchführungsbestimmungen vorgeschlagen, um im Falle von Zahlungsverzug das Recht des Zahlungsempfängers auf Zahlung von Verzugszinsen festzuschreiben.

Die Kommission hat unlängst eine externe Studie über Zahlungsfristen in Auftrag gegeben, die nun fertiggestellt ist. Sie wird demnächst eine Mitteilung zu den Ergebnissen und Empfehlungen dieser Studie vorlegen.

In operativer Hinsicht hat sich die Kommission weiter um Verbesserungen im Bereich des Finanzmanagements bemüht und ein neues elektronisches Rechnungsführungssystem (Sincom 2) eingeführt, das — sobald es voll betriebsfähig ist — eine vollkommen sichere und gleichzeitig effizientere Zahlungsabwicklung ermöglichen wird.

Die Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans sind in der Haushaltsordnung und den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen enthalten.

⁽¹⁾ SEK(97) 205.

⁽²⁾ SEK(98) 1228 endg.

(1999/C 348/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0215/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(12. Februar 1999)

Betrifft: Luftfahrtunfälle

Auf meine Anfrage H-0036/98 ⁽¹⁾ betreffend die Gründung einer ständigen Agentur für die Untersuchung von Luftfahrtunfällen erhielt ich zur Antwort, daß die griechische Regierung den Entwurf eines Präsidialerlasses eingereicht habe, der bei seiner Durchführung die Probleme lösen werde, und auf meine Anfrage vom 15.1.1998 (P-0001/98) ⁽²⁾ über die Inspektion von Luftfahrzeugen aus Drittländern antwortete die Kommission, ihr sei nicht bekannt, ob derartige Inspektionen in Griechenland durchgeführt würden.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob sie die Einschätzung teilt, daß es einen Fortschritt in der Frage der Gründung einer Agentur zur Überprüfung von Luftfahrtunfällen gibt, und
2. ob in Griechenland Inspektionen an Luftfahrzeugen aus Drittländern vorgenommen werden?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Februar 1998).

⁽²⁾ ABl. C 196 vom 22.6.1998, S. 106.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(12. April 1999)

1. Wie aus ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage H-36/98 von der Tagung des Parlaments im Februar 1998 ⁽¹⁾ hervorgeht, kam die Kommission nach sorgfältiger Prüfung zu dem Schluß, daß die Fortschritte in dem betreffenden Bereich nicht zufriedenstellend waren, und richtete gemäß Artikel 169 EG-Vertrag im September 1998 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die griechische Regierung.
2. In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage P-1/98 des Herrn Abgeordneten ⁽²⁾ hatte die Kommission die Mitgliedstaaten aufgeführt, die bereits an dem Informationsaustausch über Vorfeldinspektionen beteiligt sind. Griechenland hat ebenfalls mehrere Berichte über derartige Inspektionen auf griechischen Flughäfen übermittelt.

⁽¹⁾ Sitzungsberichte des Parlaments (Februar 1998).

⁽²⁾ ABl. C 196 vom 22.6.1998.

(1999/C 348/047)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0223/99**von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission**

(3. Februar 1999)

Betrifft: Spendenaffäre „World Vision Austria“

In der Anfragebeantwortung (P-3879/98) ⁽¹⁾ ging die Kommission nicht umfassend und detailliert auf meine Fragen ein. Ich bin daher bemüht, abermals meine Fragen zur Spendenaffäre World Vision Austria zu konkretisieren und auszuweiten.

1. In der Anfragebeantwortung der Kommissarin Bonino schreibt diese, daß die Kommission sich mit der Angelegenheit befaßt hat, aber über keine Kriterien verfügt, die es ermöglichen, in dieser Causa Aussagen zu tätigen. Verfügt die Kommission mittlerweile über neue „Kriterien“ in der ausgesprochenen Causa, die zu neuen Erkenntnissen geführt haben, und hat sich der Informationsstand der Kommission seit meiner letzten Anfrage geändert? Wenn ja wie; wenn nein warum nicht?
2. Hat die Kommission nach Bekanntwerden rund um die Affäre von World Vision Austria eine gezielte Überprüfung durchgeführt oder plant sie diese?
3. Gab es Interventionen, Vorsprachen oder diverse andere Anfragen, um ein EU-Hilfsprojekt für Bosnien durch die Hilfsorganisation „World Vision Austria“ durchzuführen?
4. Wer übernahm die Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung der Projekte vor Ort, in Österreich bzw. bei der Europäischen Kommission?
5. In einem anderen Fall erklärte die Frau des EU-Abgeordneten Karl Habsburg im österreichischen Fernsehen, daß ihr Mann hilfreiche Kontakte zur EU ermittelte, um Projektgelder zu akquirieren. Gab es derartige Kontakte bzw. Vorsprachen um EU-Hilfsmittel für Bosnien auch im vorliegenden Fall der World Vision Austria?
6. Ist geplant, daß der EU-Rechnungshof oder die internen Prüfstellen der Kommission die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung der Projekte überprüft? Wenn ja, bis wann werden diese Berichte vorliegen? Wenn nein, warum nicht?

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 21.7.1999, S. 140.

(1999/C 348/048)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0313/99**von Klaus Lukas (NI) an die Kommission**

(19. Februar 1999)

Betrifft: World Vision Österreich

Uns liegen Informationen vor, nach denen World Vision Österreich für die Kommission PHARE- und TACIS-Projekte in Höhe von ECU 3,8 Mio. in Bosnien, Rumänien und in der Mongolei kontraktiert hat.

Sind bei diesen Projekten Unregelmäßigkeiten, d.h. der Verdacht auf Veruntreuungen und Korruption aufgetaucht?

Hat die Kommission Buchprüfungen vorgenommen?

Wurden systematisch vor Ort Inspektionen der angeblich geleisteten Arbeiten vorgenommen?

Wurden die Projekte gegebenenfalls zeitgerecht storniert und ausgezahlte Mittel zurückgefordert? Falls ja, in welcher Höhe?

Wurde Strafanzeige erstattet? Wenn ja, gegen wen und warum? Wenn nein, warum nicht?

Wurde die Kommission von der österreichischen Staatsanwaltschaft über die laufenden Ermittlungen gegen WVÖ informiert? Wann geschah dies? Welche Erkenntnisse hat die österreichische Staatsanwaltschaft bezüglich der EU-finanzierten Projekte?

(1999/C 348/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0559/99**von Karl Habsburg-Lothringen (PPE) an die Kommission**

(3. März 1999)

Betrifft: Mögliche Veruntreuung von EU-Geldern (World Vision)

Vor allem in österreichischen Medien wurde im Zusammenhang mit einer Spendenaffäre bei World Vision immer wieder von Veruntreuung von EU-Geldern sowie von Interventionen von Europaparlamentariern geschrieben. Hat die österreichische World Vision-Organisation EU-Gelder veruntreut oder war die Mittelverwendung korrekt, und gab es tatsächlich Interventionen von EU-Parlamentariern, wenn ja, von welchen?

Gemeinsame Antwort**von Frau Bonino im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-0223/99, E-0313/99 und P-0559/99**

(20. April 1999)

Nachdem die Kommission Ende 1998 von den gerichtlichen Ermittlungen gegen World Vision Austria (WVA) erfahren hatte, nahm sie Kontakt mit den österreichischen Justizbehörden auf und bot ihre Zusammenarbeit in den die Gemeinschaftsmittel betreffenden Bereichen an. Auch bat sie darum, im Einklang mit den Bestimmungen des nationalen Rechts über die Ermittlungsergebnisse informiert zu werden.

Mit Zustimmung der zuständigen österreichischen Justizbehörden erfolgte im Januar 1999 ein Besuch der Finanzkontrolle in der Zentrale des für die Durchführung zuständigen Partners der WVA in Sarajevo (World Vision International BiH), in der sich die Finanzunterlagen der von der Gemeinschaft finanzierten Hilfsprojekte befinden. Das Audit beschränkte sich auf die Kontrolle und auf die Untersuchung der von der Kommission (ECHO) finanzierten Maßnahmen. Bei der Verwendung der ECHO-Mittel durch diese Nichtregierungsorganisation wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Was die humanitären Projekte anbelangt, so wurden die Kontakte zwischen der Kommission und WVA vor, während und nach der Projektdurchführung hauptsächlich zwischen den World Vision-Büros in Bosnien und Herzegowina und dem Büro der Kommission (ECHO) in Sarajevo abgewickelt und waren rein operationeller Art. Kontakte der in der Anfrage erwähnten Art, um für humanitäre Zwecke vorgesehene Gelder für die von WVA unterstützten Projekte in Bosnien zu sichern, fanden nicht statt. Die Vorschläge von WVA wurden auf ihren Inhalt hin beurteilt und nach den maßgebenden Kriterien bewertet. Die Kontrolle der Durchführung dieser Projekte erfolgte durch das Büro der Kommission (ECHO) in Sarajevo, unterstützt durch technische Hilfe der dortigen internationalen Managementgruppe (IMG).

Was zwei der drei Verträge mit WVA anbelangt, so tätigte die Kommission die abschließenden Zahlungen an WVA in Höhe von 38.900 bzw. 30.383 Euro im September und Oktober 1998. Dies war kurz bevor die Kommission von den gerichtlichen Ermittlungen erfuhr. Anschließend sperrten die österreichischen Behörden die Bankkonten der WVA. Als zusätzliche Kontrollmaßnahme bat die Kommission den Rechtsberater der WVA schriftlich um Auskunft über den Stand dieser Zahlungen und über die Frage, ob ihm Unregelmäßigkeiten die Gemeinschaftsmittel betreffend bekannt sind. Als Vorsichtsmaßnahme wurde die abschließende Zahlung für den dritten Vertrag mit WVA in Höhe von ungefähr 100.000 Euro ausgesetzt. Diese Zahlung bleibt ausgesetzt bis der Rechtsberater die zur Klärung erforderlichen Angaben gemacht hat.

Zusätzlich zu den Projekten im Bereich der humanitären Hilfe erhielt WVA folgende Verträge im Rahmen der Obnova-, PHARE- und TACIS-Programme in Bosnien, Rumänien und der Mongolei:

(in Euro)

Programm	Maßnahme	Vertragssumme
Obnova	Integriertes Rückkehrprogramm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen in die Gemeinden Maglaj und Zavidovici in Bosnien	3 539 370
PHARE: Partnerschaft	Dorferneuerung in Rumänien	57 480
PHARE: Partnerschaft	Kleinstunternehmen in der Gemeinde (Rumänien)	118 480
PHARE: Partnerschaft	Ausbildung und Beratung für Kleinstunternehmen (Rumänien)	153 000
TACIS: Partnerschaft & Kooperation	Entwicklung der Forstwirtschaft in der Gemeinde, Mongolei	118 160

Das Projekt im Rahmen des Obnova-Programms zielt auf die Förderung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen (418 Bosnier, 266 ethnische Serben und 91 ethnische Kroaten) in ihre Gemeinden durch den Wiederaufbau der Infrastruktur ihrer Wohnhäuser und durch die Wiederbelebung der sozialen und wirtschaftlichen Umwelt. Dieser Vertrag wird durch die Vertretung der Kommission in Sarajevo verwaltet. Die regelmäßige Überwachung des Projekts ergab, daß die Projektdurchführung auf technischer Ebene reibungslos vorangeht und die finanziellen Aspekte des Projekts anscheinend in Ordnung sind. Am 6. Mai 1998 erfolgte eine Vorauszahlung der Kommission in Höhe von 1.695.890 Euro an World Vision Austria. Weitere Zahlungen erfolgten nicht. Das derzeitige Projekt sollte am 1. April 1999 auslaufen, aber obwohl der Kommission keine Anhaltspunkte für Betrügereien im Zusammenhang mit diesem Projekt vorliegen, beschloß sie, das Projekt auszusetzen und eine vollständige Bewertung der Projektdurchführung vorzunehmen.

Was die PHARE-Programme anbelangt, so wurde das erste im Juni 1998 abgeschlossen, nachdem eine Überprüfung durch unabhängige Berater im Mai 1998 positive Ergebnisse ausgewiesen hatte. Die Restzahlung in Höhe von 8.622 Euro steht noch aus. WVA war nicht der federführende Vertragspartner. Das zweite PHARE-Projekt wurde fertiggestellt und die Beurteilung der Auswirkungen, die wiederum durch einen unabhängigen Berater im Rahmen eines im Dezember 1998 durchgeführten Überwachungsbesuches vorgenommen wurde, ist weitgehend positiv. Jedoch wurde die Restzahlung in Höhe von 17.772 Euro von einer noch anstehenden Prüfung der Projektkosten abhängig gemacht. Das letzte der PHARE-Projekte wurde sofort gekündigt, als die Kommission von der Verhaftung der (früheren) WVA-Bediensteten erfuhr; die erste (und einzige) Zahlung in Höhe von 61.000 Euro wurde wiedereingezogen.

Der TACIS-Vertrag wurde im November 1998 gestoppt, nachdem das Büro des Präsidenten von World Vision International mitgeteilt hatte, daß WVA vom internationalen Netzwerk ausgeschlossen würde. Im Rahmen dieses Vertrages waren keine Zahlungen erfolgt.

(1999/C 348/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0237/99
von Antonio Tajani (PPE) an die Kommission

(12. Februar 1999)

Betrifft: Bericht der italienischen Geheimdienste über die Verwendung des Euro zur Geldwäsche

Hat die Kommission Kenntnis von dem Bericht des militärischen Geheimdienstes Italiens, SISMI, der am 25. Januar 1999 in der Tageszeitung „Il Messaggero“ veröffentlicht wurde, demzufolge der Euro dazu eingesetzt werden könnte, unrechtmäßig erwirtschaftetes Kapital, das noch nicht in den Finanz- und Bankkreislauf eingeflossen ist, zu waschen?

Beabsichtigt die Kommission, die italienische Regierung aufzufordern, ihr den SISMI-Bericht zu übermitteln?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um derartige kriminelle Tätigkeiten, bei denen u.a. auf EDV-Systeme und auf das Internet zurückgegriffen wird, zu vereiteln?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Die Kommission hat den Artikel in der Zeitung „Il Messaggero“ und andere Presseartikel zur Kenntnis genommen, doch liegt ihr keinerlei Bericht des italienischen Geheimdienstes vor. Sie ist an allen einschlägigen Informationen zu diesem wichtigen Thema interessiert, die ihr die Mitgliedstaaten zu übermitteln bereit sind, und wird den italienischen Behörden dies mitteilen.

Die Kommission untersucht schon seit einiger Zeit die Auswirkungen, die die Einführung des Euro auf die Bekämpfung der Geldwäsche hat. Innerhalb des Kontaktausschusses, der auf der Grundlage der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche⁽¹⁾ errichtet wurde, haben Kommission und Mitgliedstaaten am 1. März 1999 sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche diskutiert, die sich durch die Einführung des Euro und die Umstellung auf Euro-Banknoten und -Münzen ab 1. Januar 2002 ergeben. Es wurde übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß die in den Mitgliedstaaten zur Unterbindung der Geldwäsche bestehenden Vorschriften ausreichen dürften, um etwaige mit der Umstellungsphase verbundenen Gefahren in den Griff zu bekommen. Doch wurde auch vereinbart, diese wichtige Frage in regelmäßigen Abständen erneut zu prüfen.

Die technischen Entwicklungen im Bereich der E-Geld-Systeme und des Internet werden von der Kommission auch weiterhin aufmerksam überwacht. Den Sachverständigen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen

gegen die Geldwäsche“ (auf internationaler Ebene das wichtigste Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche) sind bisher noch keine Fälle bekannt geworden, in denen Geld unter Verwendung von E-Geld-Technologien gewaschen wurde, doch sind sie sich der möglichen Gefahren bewußt und werden wachsam bleiben.

(¹) ABl. L 166 vom 28.6.1991.

(1999/C 348/051)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0241/99

von Ulf Holm (V) an die Kommission

(12. Februar 1999)

Betrifft: Hilfe für Bangladesch nach den Überschwemmungen

Die riesigen Überschwemmungen, von denen Bangladesch Ende Juli 1998 heimgesucht wurde und die zwei Drittel des Landes überfluteten, forderten knapp 1.400 Menschenleben und machten über 30 Millionen Menschen obdachlos.

Wie hoch waren die Hilfen der EU für Bangladesch im Zusammenhang mit den Überschwemmungen?

In welche Gegenden und an wen gingen diese Hilfen?

Gab es eine Evaluierung der von der EU geleisteten Hilfe? Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist man dabei gelangt?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(22. März 1999)

Die Kommission hat auf die Überschwemmungen, von denen Bangladesch 1998 heimgesucht wurde, mit insgesamt 40,2 Mio. Euro reagiert; Einzelheiten siehe unten.

Als Sofortreaktion auf die Katastrophe stellte die Kommission im September 1998 ein Paket humanitärer Hilfe im Wert von 1 Mio. Euro und im Oktober 1998 ein weiteres Paket im Wert von 2 Mio. Euro bereit, das vor allem aus Nahrungsmitteln, medizinischer Hilfe und Wasseraufbereitungs- und sanitären Maßnahmen bestand. Im Dezember 1998 stellte die Kommission zusätzliche 5,45 Mio. Euro bereit, mit denen 50.000 Familien in den am schwersten betroffenen Gebieten mit weiterer Soforthilfe versorgt wurden; der Schwerpunkt lag vor allem auf der Reduzierung der Abhängigkeit von der Soforthilfe durch die Verbesserung der Ernten, sowie auf preiswerten Unterkünften für die Menschen, deren Eigentum vollkommen zerstört wurde, auf beruflicher Rehabilitation durch Förderung der Schaffung einkommenswirksamer Tätigkeiten und auf der Versorgung mit sauberem Wasser und mit Latrinen. Der Beitrag der Kommission für die Unterstützung der Überschwemmungsopfer betrug 1998 insgesamt 8,45 Mio. Euro.

Diese humanitäre Hilfe wurde landesweit bereitgestellt, wobei die Auswahl der Empfänger der Mittel und die Zuweisung der Mittel nach Gebiet aufgrund des von den Durchführungspartnern der Kommission festgestellten jeweiligen Bedarfs in Abstimmung mit den lokalen Behörden erfolgte. Diese Partner berichten regelmäßig über den Fortschritt und die Auswirkungen jeder Aktion; sie werden von einem Kommissionskorrespondenten überwacht. Jedoch erfolgte bisher keine offizielle Evaluierung.

An Ernährungssicherheits- und Nahrungsmittelhilfe stellte die Kommission weitere Finanzmittel in Höhe von über 31,75 Mio. Euro für etwa 175 000 Metertonnen Getreide und damit zusammenhängende Zahlungen bereit. Diese Nahrungsmittelhilfe zielte auf betroffene Gruppen wie auch auf „food for work“ im Rahmen von Rehabilitationsprogrammen ab. Sie erfolgte zusätzlich zu den 21 Mio. Euro, die im Oktober 1998 für die Ausarbeitung von Programmen für die Nahrungssicherheit bereitgestellt wurden. Im April 1999 dürften die Hauptabteilung für internationale Entwicklung und die Gemeinschaft das Hilfsprogramm „Nahrungsmittel für schwer betroffene Bevölkerungsgruppen“, an dem sich die Gemeinschaft beteiligt, gemeinsam evaluieren.

Die der Kommission mitgeteilten humanitären Beiträge der Mitgliedstaaten beliefen sich von August-Dezember 1998 auf etwa 10,4 Mio. Euro.

(1999/C 348/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0244/99**von Ulf Holm (V) an die Kommission**

(12. Februar 1999)

Betrifft: Das gemeinschaftliche Ziel einer nachhaltigen Entwicklung

Die „nachhaltige Entwicklung“ ist ein Ziel, daß sich die EU im Vertrag von Amsterdam gesetzt hat. Dieses Ziel bedeutet unabdingbar entschiedene Veränderungen in verschiedenen Bereichen der EU-Politik.

Wird die Kommission eine systematische Studie der EU-Politiken erarbeiten, um zu prüfen, inwieweit diese mit einer „nachhaltigen Entwicklung“ im Einklang sind?

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um eine „nachhaltige Entwicklung“ zu erreichen?

Wie beabsichtigt die Kommission zu gewährleisten, daß Investitionen und Beihilfen beispielsweise für Infrastrukturmaßnahmen die Umwelt nicht noch weiter belasten, sondern zu einer „nachhaltigen Entwicklung“ führen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. April 1999)

Im Vertrag von Amsterdam wurde anerkannt, daß alle Bereiche der Gemeinschaftspolitik einen Beitrag zum Umweltschutz und zu einer umweltgerechten und dauerhaften Entwicklung leisten müssen.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung legte die Kommission dem Europäischen Rat in Cardiff eine Aufzeichnung mit dem Titel „Partnerschaft für Integration“⁽¹⁾ vor, in dem die Bedeutung und das Potential dieser Verpflichtung bestimmt und die Staatschefs aufgefordert werden, ihre diesbezügliche Unterstützung zu bekunden. Diese haben in der Folge einen Prozess in Gang gesetzt, in dessen Verlauf jede Fachministertagung um Ausarbeitung von Strategien zur Berücksichtigung der Umweltbelange in ihrem Zuständigkeitsgebiet ersucht wird. In einer ersten Phase wurden die Ratstagungen über Energie, Verkehr und Landwirtschaft um Aufnahme entsprechender Bemühungen ersucht, und anschließend wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Wien ein Antrag auf Aufnahme einer diesbezüglichen Prüfung an die Fachtagungen Entwicklung, Binnenmarkt und Industrie gerichtet. Die Kommission arbeitet mit den verschiedenen Ratstagungen zielstrebig zusammen, um diese Überlegungen voranzutreiben; in bestimmten Fällen legt sie entsprechende Mitteilungen oder Arbeitsunterlagen vor.

Entsprechend den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Wien soll der Stand der Arbeiten insgesamt auf der Tagung des Europäischen Rates in Helsinki geprüft werden. Abgesehen von der Gesamtbeurteilung bereitet die Kommission zur Zeit die Abwicklung des fünften Aktionsplans für den Umweltschutz vor. Diese kombinierte Überlegung wird insofern von Bedeutung sein, als sie für die neue Kommission sowohl bei der Konzeption als auch der Stellungnahme zum nächsten Programm für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung im nächsten Jahrzehnt wegweisend sein dürfte.

Auf Ebene der aus Gemeinschaftsmitteln geförderten Pläne und Programme wird einer vorherigen Umweltprüfung zunehmende Bedeutung beigemessen. Für die neuen Strukturfonds 2000-2006 schlägt die Kommission Umweltprüfungen vor, die sich sowohl auf das Umweltpotential einer Region als auch auf mittelbare und unmittelbare Auswirkungen der vorgesehenen Strategien und Maßnahmen auf die Umwelt erstrecken. Die vorgeschlagene Partnerschaft zwischen der Kommission und dem beteiligten Mitgliedstaat auf verschiedenen Stufen der Planung, Finanzierung, Überwachung und Beurteilung der Unterstützung dürfte in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Berücksichtigung der Umweltbelange und Förderung einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung bewirken.

Wird für spezifische Projekte eine Finanzierung aus Mitteln der Gemeinschaft beantragt, so sind gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽²⁾ und ihrer Änderung 97/11/EG⁽³⁾ und entsprechende Vorbeugungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

⁽¹⁾ KOM(98) 333 endg.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(1999/C 348/053)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0248/99
von Paul Rübiger (PPE) an die Kommission**

(12. Februar 1999)

Betrifft: Welser Westspange

Mit der Nord-Süd-Verbindung streben wir ein integriertes Straßennetz von der Nordsee bis nach Griechenland an. Die Strecke zwischen Hamburg und Belgrad mit einer Länge von 1.600 km ist bis auf zwei Abschnitte in Österreich durchgehend ausgebaut. Die Welser Westspange soll daher bei der Stadt Wels die A8-Innkreisautobahn mit der A9-Phyrnautobahn verbinden. Derzeit muß der Fernverkehr einen beträchtlichen Umweg zurücklegen oder den Weg über die Welser Osttangente nehmen, die als Bundesstraße durch verbautes Gebiet führt.

Durch die Welser Westspange wird die Verkehrssicherheit enorm erhöht: Die Fahrleistung reduziert sich pro Jahr um 100 Mio. km, die Fahrzeiten um rund 900.000 Stunden. Der geschätzte volkswirtschaftliche Gewinn beläuft sich auf fast eine halbe Milliarde Schilling. Die Umwelt wird nachhaltig entlastet. Der Treibstoffverbrauch pro 5.000 Fahrzeuge geht dann jährlich um 10.000 Tonnen zurück.

Die Welser Westspange befindet sich nach wie vor in der Projektphase. Wie gedenkt die Kommission ihre Realisierung zu unterstützen und zu beschleunigen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(13. April 1999)

Das Straßenbauprojekt „Westspange Wels“ wurde in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen ⁽¹⁾. Diese Leitlinien bilden einen Referenzrahmen, durch den die jeweiligen Mitgliedstaaten ermutigt werden sollen, die darin aufgeführten Projekte von gemeinsamem Interesse durchzuführen.

Die Entscheidung über die Durchführung des genannten Straßenbauprojekts und ihre Finanzierung obliegt der österreichischen Regierung.

Gemäß der Verordnung (EG) 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze ⁽²⁾ könnte die Gemeinschaft das Projekt bei Einhaltung bestimmter Bedingungen und Kriterien unterstützen. Finanzielle Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung ist vom jeweiligen Mitgliedstaat zu beantragen. Zu den Kriterien für die Auswahl von Projekten für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft gehören der Stand des Vorhabens, die Solidität des Finanzierungspakets und die Folgen für die Umwelt. Bisher hat die österreichische Regierung für das Projekt „Westspange Wels“ noch keine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft beantragt.

Das Projekt wurde im Rahmen der Strukturfonds-Programme in Österreich nicht berücksichtigt, da es sich nicht um ein förderungswürdiges Gebiet handelt.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1996.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 23.9.1995.

(1999/C 348/054)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0254/99
von Riccardo Nencini (PSE) an die Kommission**

(12. Februar 1999)

Betrifft: Projekt Autostrade SpA und MonteBeni (Florenz)

Kürzlich wurde von der Gesellschaft Autostrade SpA der endgültige Entwurf eines großen Infrastrukturvorhabens vorgelegt, das durch MonteBeni in der Gemeinde Firenzuola (Florenz) führt.

Das Projekt ist mit den vorgeblichen Zielsetzungen einer Instandsetzung und umweltlichen Erneuerung des Bereichs offensichtlich unvereinbar, da die Aushubgrenze bis auf 1260 Meter Höhe und damit fast bis an die Gipfelhöhe von 1263 Metern heranreicht, eine Baustellengängigkeit für die Durchfahrt einer großen Anzahl schwerer Arbeitsmaschinen und eine im Verhältnis zum alten Aushubbereich beabsichtigte Ausweitung des Aushubgebietes vorgesehen ist, was zum Verschwinden der einzelnen Pflanzenlebensräume führen wird.

Der Bereich MonteBeni verfügt über vielfältige Schutzgebiete, darunter Wasserschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Forstschutzgebiete. MonteBeni wurde außerdem durch Beschluß des Regionalrates als Schutzgebiet des Typs B, C, D und teilweise A ausgewiesen.

Im provinzübergreifenden Landesplan wurde MonteBeni ferner in den Bereich der Gebiete zur Schaffung von Parks, Naturschutzreservaten und Naturschutzgebieten von örtlichem Interesse eingestuft und als Bereich von gemeinschaftlichem Interesse vorgeschlagen sowie durch Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Das von der Gesellschaft Autostrade AG vorgelegte Projekt erweist sich als zerstörerisch und steht in eindeutigem Widerspruch zur Bestimmung des betreffenden Gebiets.

Beabsichtigt die Kommission, unter Beachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unverzüglich einzugreifen, um die Zerstörung eines in hohem Maße wichtigen Umwelt- und Pflanzenschutzgebietes zu verhindern?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. März 1999)

Die Richtlinien 85/337/EWG ⁽¹⁾ vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und 92/43/EWG ⁽²⁾ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen könnten für das vom Herrn Abgeordneten erwähnte Projekt Geltung haben.

Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen kann die Kommission jedoch nicht ersehen, um welchen Projekttyp es sich hierbei handelt, und kann deshalb die vom Herrn Abgeordneten beschriebene Lage nicht beurteilen. Im Augenblick kann die Kommission nur bestätigen, daß das Gebiet von Monte Beni von den italienischen Behörden als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagen wurde; der diesbezügliche Code lautet: IT5140002 „Sasso di Castro e Monte Beni“.

Angesichts dieses Sachverhalts wird die Kommission eingehende Informationen über das Projekt einholen und die Einhaltung des geltenden Gemeinschaftsrechts sicherstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(1999/C 348/055)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0258/99

von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission

(5. Februar 1999)

Betrifft: Mutmaßlicher Betrugsfall im Zusammenhang mit dem ESF in Katalonien

Der übergeordnete Gerichtshof Kataloniens hat die Eröffnung eines Verfahrens aufgrund einer Strafanzeige betreffend einen mutmaßlichen Fall fortdauernder Amtspflichtverletzung im Zusammenhang mit vermuteten Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe der ESF-Beihilfen in Katalonien zugelassen.

Was weiß die Kommission über diesen Tatbestand? Haben die Dienststellen der Kommission und insbesondere die UCLAF irgendeine Maßnahme in bezug auf diese vermutlichen Betrügereien eingeleitet?

Ergänzende Antwort von Herrn Flynn in Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 3. März 1999 ⁽¹⁾ kann die Kommission nun die folgenden Informationen vorlegen.

Die Kommission hat aus der Presse von zwei Strafanzeigen gegen die katalanische Regionalregierung und einen Träger von Programmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfahren.

Die Kommission hat Kontakt zu der für den ESF zuständigen Verwaltungsstelle in Madrid (UAFSE) aufgenommen, die vom 30. November bis 3. Dezember 1998 in Barcelona eine Kontrolle durchgeführt hat. Bei dieser Kontrolle wurden keine Unregelmäßigkeiten von Seiten der Generalitat in der Verwaltung und Vergabe der vom ESF kofinanzierten Mittel entdeckt. Im Bericht wird jedoch angemerkt, daß bestimmte Kriterien und finanzielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Zuschüssen geklärt und veröffentlicht werden müssen.

Die Einheit für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (UCLAF) hat Kontakt zu den spanischen Justizbehörden aufgenommen und ihre Unterstützung angeboten. Die laufenden Untersuchungen fallen im derzeitigen Stadium unter die gerichtliche Geheimhaltungspflicht. UCLAF wird den spanischen Behörden alle sachdienlichen Informationen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Untersuchung zur Verfügung stellen.

Der Herr Abgeordnete wurde darüber hinaus durch ein Schreiben der Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß UCLAF die spanischen Verwaltungsbehörden ersuchen wird, die Kommission gemäß der Verordnung (EG) 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems^(?) auf dem laufenden zu halten. Dieses Gesuch wurde inzwischen an die Behörden übermittelt.

Die Kommission hat außerdem UAFSE in Madrid gebeten, ihr mitzuteilen, um welchen Betrag es bei diesem Träger geht.

Sie hat ferner auf die Notwendigkeit hingewiesen, weitere Erläuterungen zu den an die Ausbildungszentren gestellten Kriterien sowie den finanziellen Bestimmungen für die Berechnung der Zuschüsse, deren strikte Anwendung und offizielle Bekanntgabe vorzulegen.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 21.7.1999, S. 175.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994.

(1999/C 348/056)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0288/99

von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission

(17. Februar 1999)

Betrifft: Verzögerte Auszahlungen bei den im Rahmen von LEADER finanzierten Projekten in Katalonien

Nach Beschwerden zahlreicher Bürgermeister von Gemeinden in Katalonien treten bei der Auszahlung der Mittel für durch die Gemeinschaftsinitiative LEADER finanzierte Projekte erhebliche Verzögerungen auf. Nach diesen Informationen vergehen von der Anweisung der Gelder in Brüssel bis zum Eingang bei den Betroffenen mehr als zwei Monate.

Hat die Kommission Kenntnis von solchen Verzögerungen? Hat die Kommission Unregelmäßigkeiten oder Nachlässigkeiten bei der staatlichen Verwaltung oder der Verwaltung der Autonomen Region festgestellt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Die Zahlungen der Strukturfonds für die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative (GI) Leader II werden auf ein Konto der spanischen Staatskasse eingezahlt. Das Landwirtschaftsministerium ist anweisungsbefugt für die EU-Transfers von der Staatskasse an die Begünstigten dieser Gemeinschaftsinitiative, d.h. die lokalen Aktionsgruppen. Bisher wurde die Kommission nicht über ein spezifisches Problem in diesem Bereich unterrichtet. Sie verfolgt aber aufmerksam sowohl die Ausführung des Programms vor Ort als auch die Ausschöpfungsrate der verfügbaren Gemeinschaftsmittel.

Die Berichte über die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative in Katalonien enthalten keinen Hinweis auf eine unregelmäßige oder nachlässige Mittelverwaltung durch die staatliche Verwaltung oder die Verwaltung der Autonomen Region. Der Zeitraum von zwei Monaten, auf den der Herr Abgeordnete hinweist, entspricht dem, der in der Verordnung (EWG) 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der

Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾ (Artikel 21.1) für Zahlungen der Kommission an den Mitgliedstaat genannt ist, die nämlich „innerhalb einer Frist von in der Regel höchstens zwei Monaten nach Eingang des Antrags“ geleistet werden müssen.

(¹) ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(1999/C 348/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0294/99
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(17. Februar 1999)

Betrifft: Energieeinsparpotential in Krankenhäusern

1. Wie hoch schätzt die Kommission das Energieeinsparpotential in europäischen Krankenhäusern ein?
2. Kann die Kommission Angaben machen, wieviel Krankenhäuser in den einzelnen Mitgliedsländern existieren?
3. Hat die Kommission Informationen dazu, wie Energieverbräuche der Krankenhäuser erfaßt und bewertet werden?
4. Kann die Kommission die zu erwartenden Umweltentlastungen durch Energieeinsparungen in den einzelnen Häusern bzw. für die Mitgliedsländer quantifizieren (CO₂, NO_x, SO₂)?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(14. April 1999)

Das Energieeinsparpotential in Krankenhäusern ist angesichts der beachtlichen Größe und Anzahl der als solche genutzten Gebäude beträchtlich. Jeder Versuch, das Energieeinsparpotential quantifizieren zu wollen, wäre jedoch äußerst gewagt. Die wichtigste Aufgabe von Krankenhäusern besteht nämlich darin, für eine qualitativ hochwertige Versorgung und für das Wohlergehen der Patienten zu sorgen; Energie ist lediglich ein Mittel, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen. Ansonsten ist es in Anbetracht der damit einhergehenden möglichen verhängnisvollen Auswirkungen undenkbar, auch zu das geringste Risiko einer Unterbrechung der Energieversorgung einzugehen.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist hervorzuheben, daß der Anteil der Energiekosten im Durchschnitt nicht mehr als 2,5 % des Verwaltungshaushalts eines Krankenhauses ausmacht (der Anteil liegt zwischen 1,5 und 5 %). Der Energieverbrauch in Krankenhäusern dient der Erfüllung einer breiten Palette von Aufgaben: Heizung und Klimaanlage (50 bis 65 %), Warmwasserbereitung (15 bis 28 %), Küche (5 bis 8 %), Wäscherei (4 bis 8 %), Beleuchtung und besondere Verwendung von Elektrizität (6 bis 12 %).

In Anbetracht der Vielzahl der zuständigen Behörden wären spezifische Maßnahmen für Krankenhäuser nur schwer umzusetzen.

Die Kommission verfügt nicht über Angaben zur Anzahl der Krankenhäuser, wird jedoch der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments auf direktem Wege eine tabellarische Aufstellung der Anzahl der Krankenhausbetten in den Mitgliedstaaten übermitteln.

Die Kommission hat keine besonderen Informationen dazu, wie Energieverbräuche der Krankenhäuser erfaßt und bewertet werden. Die Verbräuche an Elektrizität und Erdgas sind leicht zu erfassen; die Erfassung der Verbräuche an flüssigen oder festen Brennstoffen ist ein viel heikleres Thema; die meisten Einrichtungen begnügen sich nämlich damit, in ihrer Buchführung die Rechnungsbeträge der entsprechenden Lieferungen zu erfassen. Die Größenordnung des Verbrauchs im Jahre 1993 kann für die damaligen 12 Mitgliedstaaten der EU auf 6475000 Tonnen Rohöleinheiten pro Jahr angesetzt werden.

Es ist nicht möglich, Zahlen zu den durch Energieeinsparungen in den einzelnen Häusern zu erwartenden Umweltentlastungen vorzulegen. Insgesamt wären Energieeinsparungen im Umfang von 1 bis 1,5 Millionen Tonnen Rohöleinheiten und eine Reduzierung der CO₂-Emissionen um 4 Millionen Tonnen zu erhoffen.

Die Reduzierung der SO₂-Emissionen ist abhängig von den Eigenschaften der verbrauchten flüssigen bzw. festen Brennstoffe. Die Reduzierung der NO_x-Emissionen kann dagegen auf makroökonomischer Ebene nicht berechnet werden, weil die freigesetzten NO_x-Mengen sehr stark von den besonderen Umständen abhängig sind, unter denen die Verbrennung stattfindet.

(1999/C 348/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0295/99
von Dagmar Roth-Behrendt (PSE) an die Kommission

(17. Februar 1999)

Betrifft: EU-Mittel, Information zur Höhe der im Jahr 1998 nach Berlin geflossenen EU- Fördermittel

Durch welche Projekte und Fonds und in welcher Höhe sind im Jahr 1998 Mittel der Gemeinschaft nach Berlin geflossen:

1. aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
2. aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung und Garantie
3. aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
4. aus den Forschungsprogrammen der Gemeinschaft
5. aus den Programmen der Gemeinschaft im Energiebereich
6. aus den Programmen der Gemeinschaft im Umweltbereich
7. aus den Programmen der Gemeinschaft im Verkehrsbereich
8. aus den Programmen der Gemeinschaft im Bildungs- und Jugendbereich
9. aus den Programmen der Gemeinschaft im Gesundheitsbereich
10. aus den Programmen der Gemeinschaft im Sozialbereich
11. aus den Programmen für NRO
12. aus den Kulturprogrammen
13. aus den Programmen im Rahmen der Kooperation mit Drittstaaten (MOEL, GUS)
14. aus den Städtepartnerschaftsprogrammen
15. aus sonstigen Programmen der Gemeinschaft?
16. Wie bewertet die EU den Erfolg der Maßnahmen?

Ergänzende Antwort
von Herrn Santer im Namen der Kommission

(9. Juni 1999)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(1999/C 348/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0314/99
von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(19. Februar 1999)

Betrifft: Mainstreaming in der Europäischen Kommission

Ist sich die Kommission der ungleichen Besetzung der Stellen mit Männern und Frauen bewußt, die trotz ihrer Chancengleichheitspolitik in einigen ihrer Generaldirektionen (z.B. Landwirtschaft und Zoll und Indirekte Steuern) besteht?

Hat die Kommission in Anbetracht dieser besorgniserregenden Lage besondere Pläne, hiergegen anzugehen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(23. März 1999)

Da sich die Kommission des Problems der ungleichen Stellenbesetzung mit Frauen und Männern bewußt ist, hat sie seit 1985 jährliche Ziele für die Einstellung von Frauen festgelegt, auch im dritten Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) ⁽¹⁾. So soll erreicht werden, daß die Zahl der Frauen in der Laufbahngruppe A und in leitenden Positionen steigt.

Die Kommission überwacht die Durchführung der Ziele in den verschiedenen Dienststellen. Die Ergebnisse werden regelmäßig der Gruppe der Kommissionsmitglieder für Chancengleichheit ebenso wie den Generaldirektoren und den sonstigen Dienststellenleitern übermittelt.

Außerdem wurden besondere Anstrengungen unternommen, um zu gewährleisten, daß Auswahlverfahren „geschlechtsneutral“ sind.

Was die Unausgewogenheit in der Stellenbesetzung betrifft, unterscheiden sich die GDVI (Landwirtschaft) und die GDXXI (Zoll und indirekte Steuern) nicht von den anderen Dienststellen. Jedoch dürfte es die Frau Abgeordnete interessieren, daß in der GDVI letztthin eine Direktorin und eine Assistentin ernannt wurden. Die Kommission wird der Frau Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar eine Tabelle mit genauen Angaben zugehen lassen.

Zu weiteren Einzelheiten wird die Frau Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3951/98 von Frau Breyer ⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ KOM(98) 770 endg.

⁽²⁾ ABl. C 289 vom 11.10.1999, S. 107.

(1999/C 348/060)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0325/99
von Luigi Moretti (NI) an die Kommission**

(10. Februar 1999)

Betrifft: Ausgewogene Aufteilung des Luftverkehrs auf Malpensa und Linate

Die Fluggesellschaft Alitalia hat ab 1. Februar 1999 den zusammen mit Meridiana durchgeführten 20.55 Uhr-Flug von Fiumicino nach Malpensa gestrichen. Somit werden nach 17.55 Uhr die Flüge von Rom nach Mailand ausschließlich nach Linate geleitet.

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß dies in Einklang mit der Verpflichtung zur ausgewogenen Aufteilung des Flugverkehrs auf Malpensa und Linate steht?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(17. März 1999)

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) 2408/92 vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs ⁽¹⁾ können die Mitgliedstaaten Vorschriften über die Aufteilung des Luftverkehrs auf die einzelnen Flughäfen eines Flughafensystems erlassen. Diese Vorschriften unterliegen der Kontrolle durch die Kommission, die dafür sorgt, daß die Mitgliedstaaten die Rechtsvorschriften einhalten, indem sie gewährleisten, daß die von ihnen erlassenen Vorschriften vollständig mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatszugehörigkeit oder der Identität des Unternehmens vereinbar sind und die Grundsätze des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Dienstleistungsfreiheit gewahrt werden.

Die Aufteilung des Luftverkehrs auf die Flughäfen Malpensa und Linate wird im Dekret der italienischen Regierung vom 9. Oktober 1998 geregelt, demzufolge Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ab dem 25. Oktober 1998 und bis zum Zeitpunkt einer spürbaren Verbesserung der Verkehrsanbindung des Flughafens Malpensa weiterhin den Flughafen Linate anfliegen dürfen, sofern 34 % der Frequenzen während der vorausgegangenen Flugplanperiode des internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) nicht überschritten werden. Eine derartige Aufteilung des Luftverkehrs auf die Flughäfen Linate und Malpensa kann als ausgeglichen betrachtet werden. Sie entspricht dem derzeitigen Stand der Anbindung des Flughafens Malpensa an die Straßen- und Eisenbahninfrastrukturen und ermöglicht es zur gleichen Zeit, diesen Flughafen zu einem voll betriebsfähigen Knotenpunkt umzugestalten. Auf dieser Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht – insbesondere dem Grundsatz der nichtdiskriminierenden Bereitstellung von Dienstleistungen – können die Luftfahrtunternehmen frei entscheiden, ob sie bestimmte Flugdienste nach den

Flughäfen Linate oder Malpensa betreiben wollen, solange sie die erwähnte Schwelle von 34 % nicht überschreiten. Aus diesem Grunde ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Einstellung eines bestimmten Dienstes nach Malpensa durch Alitalia unvereinbar mit dem Ziel einer ausgewogenen Aufteilung des Luftverkehrs auf Malpensa und Linate ist.

(¹) ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(1999/C 348/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0334/99
von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(23. Februar 1999)

Betrifft: Verbrennungsanlage für Geflügelmist

Die Provinz Forlì steht an erster Stelle in Italien, was die Geflügelzucht betrifft. Diese ist in einer derartigen Konzentration vorhanden, daß das Verhältnis zwischen Ackerboden, Anzahl gezüchteter Tiere und Bevölkerungszahl völlig verändert wurde, was schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit hat.

Die vier größten Züchter der Provinz haben sich dahingehend geeinigt, den Geflügelmist mit Hilfe einer Verbrennungsanlage mit einer Kapazität von 220.000 t/Jahr zu entsorgen.

Derzeit wird der Geflügelmist durch ein kontrolliertes Ausbreiten direkt auf dem Gelände entsorgt, was eine organische Düngung darstellt. Einziger Nachteil: der Gestank, der durch einen vorherigen Kompostierungsprozeß in kleinen Anlagen mit geringen Umweltauswirkungen in der Nähe der Zuchtbetriebe selbst beseitigt werden könnte. Durch die Verbrennung des Geflügelmistes würde die Landwirtschaft eine wichtige Möglichkeit der Düngung verlieren, die durch den massiven Einsatz von Mehrnährstoffdünger ersetzt würde, was zu einer Verstärkung der Umweltauswirkungen in einem Gebiet führen würde, das bereits einer übermäßigen Nutzung aufgrund der intensiven Landwirtschaft und dem Risiko der Desertifikation aufgrund der ständigen Verringerung organischer Substanzen im Boden ausgesetzt ist. Das Projekt wurde vom Gemeinderat von Cesena abgelehnt, es wurde jedoch erneut bei der Gemeinde Sogliana, bei der Region Emilia-Romagna und bei den Ministerien für Industrie, Gesundheit und Umwelt eingereicht.

Hält die Kommission dieses Projekt für vereinbar mit den europäischen Zielen des Schutzes der Böden vor den Gefahren der Desertifikation und mit der Richtlinie 85/337/EWG (¹) über die Umweltverträglichkeitsprüfung?

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Anwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(26. April 1999)

Aus den von dem Herrn Abgeordneten übermittelten Informationen geht hervor, daß das von ihm genannte Projekt (eine Verbrennungsanlage mit einer Kapazität von 200000 t jährlich) unter die Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (¹) fällt; es handelt sich offensichtlich um ein Projekt der in Anhang II aufgeführten Klassen. Diese Projekte sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, wenn die Mitgliedstaaten dies aufgrund ihrer Merkmale für erforderlich halten. Im Zusammenhang mit diesen Projekten müssen die Mitgliedstaaten jedoch eine Prüfung vornehmen, ob sie einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Das genannte Projekt einer Verbrennungsanlage kann dann als in Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/337/EWG betrachtet werden, wenn es deren Bestimmungen entspricht. Sollte eine UVP oder eine vorherige Prüfung zur Feststellung durchgeführt werden, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, wird das Gemeinschaftsrecht nicht verletzt. Die anderen vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Aspekte sind in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung.

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(1999/C 348/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0335/99**von Gianni Tamino (V) an die Kommission**

(23. Februar 1999)

Betrifft: OMP-Projekte: Entwicklung und Aufwertung des umweltverträglichen Tourismus und Erhaltung der Trifte

Trifte sind grasbewachsene Wege zwischen 60 und 110 m breit, die Tausende von Jahren für den Abtrieb der Herden von den Hochweiden der Abruzzen und Molise in die Täler des Tavoliere di Puglia benutzt wurden. Es handelt sich um ein historisches und archäologisches Erbe von unschätzbarem Wert aufgrund des beträchtlichen Einflusses auf die Entwicklung und Nutzung des Raumes (sie sind gemäß dem Gesetz 1089/39 über den Schutz des historischen, künstlerischen und ökologischen Erbes gebunden) sowie aus ökologischer Sicht, da diese Gebietsabschnitte von großer biologischer und botanischer Bedeutung sind (Erhaltung der biologischen Vielfalt).

Die Regionalregierung von Molise hat in ihrem Beschluß Nr. 304 vom 16.3.1998 eine Reihe von Prioritäten für die Erhaltung der Trifte festgelegt. Die Region Molise beginnt derzeit mit der Durchführung eines OMP-Pilotprojekts „Entwicklung und Aufwertung des umweltverträglichen Tourismus der Ziel-1-Regionen — Maßnahme Nr. 3 — Interregionale kulturelle Reisewege“ „Die Wege der Transhumanz“.

Dieses Projekt wurde jedoch leider nur von einem Elektroingenieur und einem Architekten ausgearbeitet, das heißt, es war kein Sachverständiger beteiligt, der mit den technischen und ökologischen Problemen im Zusammenhang mit den Triften — agronomische, botanische, biologische, forstwirtschaftliche und archäologische Probleme — vertraut ist. Örtliche Umweltverbände haben zudem die Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof von Campobasso über verschiedene etwaige Unregelmäßigkeiten bei den Verfahren für die Vergabe der Verträge unterrichtet.

Ist die Kommission der Ansicht, daß zur Finanzierung von Projekten, die in einem so anfälligen Umfeld angesiedelt sind, vorherige Umweltverträglichkeitsstudien erforderlich sind und technisch-wissenschaftliche Sachverständige benannt werden müßten, um zu verhindern, daß die Ziele der Erhaltung verfehlt werden, was in diesem Falle von den Umweltverbänden kritisiert wurde?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Für die Projektdurchführung im Rahmen des multiregionalen operationellen Programms „Entwicklung und Aufwertung des umweltverträglichen Tourismus der Ziel-1-Regionen“ ist das italienische Fremdenverkehrsbüro bei der Präsidentschaft des Ministerrates zuständig.

Der Ministerrat hat der Kommission mitgeteilt, daß zur Durchführung des Projekts „Die Wege der Transhumanz“ in der Region Molise zwischen dem Fremdenverkehrsbüro und der Region Molise eine Absichtserklärung erstellt worden ist. Die Region Molise hat daraufhin die Provinzen Isernia und Campobasso mit der Koordination der in den jeweiligen Provinzen durchzuführenden Arbeiten beauftragt.

Die technische Unterstützung, die die von dem Herrn Abgeordneten genannten Berater den betreffenden Provinzen geleistet haben, beschränkte sich auf die Maßnahmenplanung und -abstimmung mit den lokalen Gemeindeverwaltungen sowie auf die Vorbereitung des spezifischen Projekts „Zeichen und Hinweisschilder“.

Dagegen wurde die Ausarbeitung der sonstigen gemeinsamen Projekte nach Kenntnis der Kommission von den Gemeinden selbst als öffentliche Dienstleistungsaufträge an externe Berater vergeben.

(1999/C 348/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0339/99
von Edith Müller (V) an die Kommission

(23. Februar 1999)

Betrifft: Übermittlung interner Untersuchungsberichte der Kommission

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1998 hat der Präsident der Kommission dem Präsidenten des Parlaments angekündigt, daß der Ausschuß für Haushaltskontrolle künftig die abschließenden internen Untersuchungsberichte vor ihrer Übermittlung an die zuständigen Justizbehörden erhalten würde. Trotzdem hat die Kommission im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten beim Auswahlverfahren COM/A/8-12/98 am 23. November 1998 den belgischen Justizbehörden ihren internen Untersuchungsbericht übermittelt, ohne vorher das Parlament zu informieren.

1. Kann die Kommission mitteilen, warum das Parlament nicht entsprechend der Ankündigung ihres Präsidenten informiert wurde?
2. Wann wird der Bericht dem Ausschuß für Haushaltskontrolle zur Verfügung gestellt?
3. Welcher Dienststelle haben die Beamten angehört, die die Untersuchung durchgeführt haben?
4. War die Anti-Betrugseinheit UCLAF eingeschaltet? Wenn nein, warum nicht?
5. Enthält der Bericht Empfehlungen, gegen bestimmte Bedienstete Disziplinarverfahren einzuleiten?
6. Wurden Disziplinarverfahren eröffnet bzw. Beamte vom Dienst suspendiert? Wenn ja, in wievielen Fällen und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
7. Kann die Kommission bestätigen, daß ihr Erkenntnisse vorliegen, daß Angehörige aus dem Kabinett/den Kabinetten eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission in die Unregelmäßigkeiten verwickelt sein könnten?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(7. April 1999)

Zunächst möchte ich die Frau Abgeordnete darauf hinweisen, daß die Anstellungsbehörde unmittelbar nach Feststellung von Unregelmäßigkeiten beim Auswahlverfahren am 14. September 1998 zur Klärung der Angelegenheit eine Verwaltungsuntersuchung angeordnet hat.

Aufgrund dieser Untersuchung und der Schwere des Vergehens hat die Anstellungsbehörde mit Schreiben vom 28. Oktober 1998 bei der Staatsanwaltschaft Brüssel wegen Betrugs und Unregelmäßigkeiten im Rahmen des allgemeinen Auswahlverfahrens COM/A/12 Anzeige gegen Unbekannt erstattet. Doch ergab die Untersuchung keine ausreichenden Beweise, um gegen einen Beamten ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.

Der Tatbestand rechtfertigte zwar keine Untersuchung der Task Force „Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung“ (UCLAF), doch wurde auf Verlangen der Anstellungsbehörde ein Beamter der UCLAF mit der Verwaltungsuntersuchung beauftragt.

Auf Antrag der Brüsseler Justizbehörden wurde in dieser Angelegenheit größtes Stillschweigen gewahrt, um die laufende gerichtliche Untersuchung nicht zu beeinträchtigen. Die Justizbehörden beantragten ferner, jede kommissionsinterne Untersuchung bis zu einem Tätigwerden ihrerseits auszusetzen.

Als das für das Personal zuständige Mitglied der Kommission habe ich das Parlament am 25. November 1998 anläßlich der Sitzung des Haushaltskontrollausschusses über diesen Stand der Dinge informiert.

Der Kommission liegen keinerlei Informationen vor, die auf eine Beteiligung von Kabinettsmitgliedern schließen lassen.

Die Kommission wird es nicht versäumen, das Parlament unmittelbar nach Abschluß der laufenden Verfahren umfassend zu unterrichten.

(1999/C 348/064)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0358/99
von Paul Rübzig (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Studie über Kriminalität in europäischen Städten

Aus einer aktuellen Studie über die Schwerekriminalität in Österreich, Deutschland und der Schweiz geht hervor, daß die Verbrechensraten in der österreichischen Bundeshauptstadt Wien deutlich unter jenen in deutschen oder schweizerischen Städten liegen. So sind für das Jahr 1997 pro 100.000 Einwohner in Wien 3,9 Morde ausgewiesen. Ähnlich verhält es sich auch bei der Zahl der Raubüberfälle, wo Wien mit einer Zahl von 82 pro 100.000 Einwohner deutlich hinter anderen Großstädten liegen.

Existiert eine repräsentative Studie für alle Großstädte der Europäischen Union, aus der hervorgeht, für welche Ballungszentren besonderer Handlungsbedarf besteht, um sie zu einem Raum der Sicherheit für die Unionsbürger zu machen? Wenn nicht, wann plant die Kommission eine solche Studie zu veranlassen?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(19. April 1999)

Eine Studie über das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Thema hat die Kommission bisher nicht veranlaßt. Da die Mitgliedstaaten der Bekämpfung der verschiedenen Formen des organisierten Verbrechens politische Priorität eingeräumt haben, werden die Anstrengungen zur Erfassung krimineller Phänomene verstärkt auf diesen Aspekt konzentriert. So erstellt der Rat jährlich einen Bericht zur organisierten Kriminalität in Europa, der auch dem Parlament zugeleitet wird.

Die statistischen Daten der Mitgliedstaaten sind insofern schwer vergleichbar, als es für bestimmte kriminelle Phänomene keine präzisen Meßkriterien gibt. Auf diesem Gebiet muß sicherlich etwas unternommen werden. Ergänzend könnten Studien über die durch ein unterschiedliches soziales oder kulturelles Umfeld bedingte Anfälligkeit für bestimmte Formen der Kriminalität durchgeführt werden. Für derartige Studien könnte gegebenenfalls ein Zuschuß der Kommission gewährt werden.

Die Kommission weiß, daß es notwendig ist, über Instrumente zu verfügen, die einen statistischen Vergleich krimineller Phänomene ermöglichen. Mit Blick auf die Zusammenstellung statistischer Daten über die Kriminalität in Europa beabsichtigt sie daher, im Sommer ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit der Sachverständigen für Kriminalstatistik vorzuschlagen.

(1999/C 348/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0359/99
von Elisabeth Schroedter (V) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Umwidmung europäischer Regionalgelder aus dem Regionalentwicklungsfonds (EFRE) durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für Zubringerstraßen der A20

In ihrer Antwort auf meine Anfrage zum gleichen Thema vom 16.4.1998 (E-0518/98) (1) hatte die Kommission festgestellt, daß sie von Umwidmung der EFRE-Gelder für Basisinfrastrukturmaßnahmen des Bundes und des Landes in Mecklenburg-Vorpommern keine Kenntnis erhielt. Die Kommission hat ebenfalls festgestellt, daß allgemeine Infrastrukturmaßnahmen nicht mit EFRE-Mitteln gefördert werden können.

Gleichzeitig geht aber aus öffentlichen Äußerungen des Wirtschaftsministers von Mecklenburg-Vorpommern, Rolf Eggert, hervor, daß derzeit Planungsarbeiten zur Anbindung der Insel Rügen an die A20 beginnen, ein Projekt, welches mit 272 Millionen Mark EFRE-Mitteln (von einer geplanten Gesamtsumme von geschätzten 724 Millionen Mark, also reichlich ein Drittel) gefördert werden soll.

1. Ist die Kommission der Meinung, daß bei einer solchen Bezuschussung die EU-Mittel entsprechend ihren Zielen sparsam und effizient, insbesondere bezüglich der Beschäftigungseffekte und der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen, eingesetzt werden? Wenn ja, welche Beschäftigungseffekte erhofft sich die Kommission, und wieviel Arbeitsplätze könnten direkt und indirekt real geschaffen werden?
2. Wurde die Kommission vor der Umwidmung der Wirtschaftsentwicklungsgelder für Basisinfrastrukturmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern konsultiert? Wenn ja, hat die Kommission diese Umwidmung genehmigt? Wenn nein, was wird die Kommission unternehmen, um den falschen Einsatz der EFRE-Mittel zu unterbinden?

(¹) ABl. C 402 vom 22.12.1998, S. 13.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(31. März 1999)

Die Kommission ist mit dem Projekt der Kofinanzierung einer Zubringerstraße von der Insel Rügen zur A 20 aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) nicht offiziell befaßt worden. In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0518/98 hat die Kommission dargelegt, daß die Kofinanzierung eines solchen Vorhabens aus Mitteln des EFRE im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für die deutschen Ziel-1-Regionen im Zeitraum 1994-1999 nicht möglich ist. Angesichts des Stands der Mittelbindungen wie auch der Zahlungen für die betreffenden Programme ist nämlich eine etwaige Gemeinschaftsbeteiligung an diesem Projekt im derzeitigen Programmplanungszeitraum auszuschließen.

Für den künftigen Programmplanungszeitraum (2000-2006) ist im Entwurf der EFRE-Verordnung (¹) die Möglichkeit einer Kofinanzierung von Infrastrukturinvestitionen vorgesehen, die zum Wachstum des Wirtschaftspotentials, zur Entwicklung, zur Strukturanpassung und zu dauerhaften Arbeitsplätzen in den Ziel-1-Regionen beitragen. So kann der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in den am stärksten benachteiligten Gebieten, insbesondere in den Rand- und Inselgebieten der Gemeinschaft, ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und den regionalen Wohlstand sein (vgl. die Mitteilung der Kommission vom 14.1.1999 (²)). In diesem Zusammenhang wird die Kommission den Verbindungen mit den transeuropäischen Netzen (TEN) sowie dem Verbund dieser Netze, zu denen im übrigen die im Bau befindliche A 20 gehört, besondere Aufmerksamkeit schenken.

Nach Verabschiedung der neuen Strukturfondsverordnungen werden die nationalen Behörden zu entscheiden haben, ob sie der Kommission das Projekt für den Bau einer Zubringerstraße von der Insel Rügen zur A 20 im Rahmen der Programmplanung für die Strukturfondsinterventionen in Mecklenburg-Vorpommern unterbreiten wollen. Erst wenn die Behörden der Kommission dieses Projekt vorgelegt haben, kann sie dessen Wirksamkeit unter Aspekten wie Kosten, Umweltverträglichkeit, wirtschaftlicher Nutzen und Beschäftigungsauswirkungen in der Region prüfen. Projekte, deren zuschufähige Gesamtkosten 50 Mio. Euro übersteigen, müssen nämlich auf der Grundlage sehr präziser, vom betreffenden Mitgliedstaat zu übermittelnder Angaben nach einem besonderen Verfahren von der Kommission genehmigt werden (vgl. Artikel 24 und 25 des Entwurfs der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds (¹)).

Um den Ankurbelungseffekt der eingesetzten Haushaltsmittel zu maximieren, wird die Kommission, wenn möglich, die Partnerschaften des öffentlichen und privaten Sektors unterstützen, die den Gemeinschaftsbeitrag in Form von Zuschüssen mit den Darlehen (unter Beteiligung der Europäischen Investitionsbank) und der privaten Finanzierung kombinieren wollen.

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998.

(²) KOM(98) 806 endg.

(1999/C 348/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0361/99

von James Moorhouse (ELDR) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Burma

Welche Maßnahmen ergreift die Europäische Union gegen Burma angesichts der schändlichen Politik der ethnischen Säuberungen und des Genozids, die vom burmesischen Regime gegenüber ethnischen Minderheiten weiterhin verfolgt wird?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(16. März 1999)

Die Kommission verfolgt weiterhin aufmerksam die Unterdrückungsmaßnahmen des Militärregimes gegen die burmesische Bevölkerung.

Sie unterstützt uneingeschränkt die kontinuierliche und konsequente Anwendung des gemeinsamen Standpunkts der Union gegenüber Burma. Die jüngsten Vorfälle in diesem Land geben der Union keine Veranlassung, ihren Standpunkt zu ändern, so daß ihre Maßnahmen gegenüber Burma aufrechterhalten bleiben.

(1999/C 348/067)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0368/99

von Antonio Tajani (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Schutz des Parks des Toskanischen Archipels und der Insel Elba

Der Park des Toskanischen Archipels und die Gemeinde Marciano haben sich aufgrund der Naturschätze und des hohen landschaftlichen Wertes der Zone, in der die Anlage ihren Standort hat, ablehnend zum Betrieb des Bergwerks EURIT – EURELBA geäußert.

Das Bergbaurevier Florenz (italienischer Staatsbetrieb) hat jedoch die Verlängerung der Genehmigung zur Nutzung des Bergwerks um weitere fünf Jahre beantragt. Ist die Kommission nicht der Meinung, daß eine solche Initiative, die dem Gebiet unbedingt schweren Schaden zufügen wird, den europäischen Umweltnormen zuwiderläuft, die die Insel Elba schützen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Gemäß den Informationen des Herrn Abgeordneten fällt die geschilderte Situation nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽¹⁾. Der Antrag des Bergbaureviers Florenz auf Verlängerung der Betriebsgenehmigung für das bereits vorhandene Bergwerk fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Allerdings könnte hier die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽²⁾ relevant sein, da die beschriebene Situation unter Artikel 6 Absatz 2 fallen könnte, der wie folgt lautet: „Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

Diese Bestimmung der Richtlinie 92/43/EWG ist auf die gemäß der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽³⁾ ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (BSG) anwendbar. Das von dem Herrn Abgeordneten genannte Gebiet ist zwar kein BSG im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG, wird jedoch in der vom Internationalen Rat für den Vogelschutz erstellten Liste wichtiger Vogelgebiete in Europa geführt. Im Prinzip hätte das Gebiet als BSG im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen werden müssen.

Aus diesen Gründen wurde die italienische Regierung schriftlich um weitere Informationen ersucht. Die Kommission wird dafür sorgen, daß das Gemeinschaftsrecht eingehalten wird.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽³⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(1999/C 348/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0372/99
von Yvonne Sandberg-Fries (PSE) an die Kommission

(17. Februar 1999)

Betrifft: Europäische Messe für Wohnungsbau

Es ist geplant, eine Europäische Messe für Wohnungsbau im Jahr 2001 in Malmö, Schweden, zu veranstalten. Die Messe wird in Zusammenarbeit zwischen Schweden und Dänemark durchgeführt und von den Regierungen beider Länder unterstützt. Die europäischen Minister für Wohnungswesen forderten in ihrer Sitzung in Graz im Oktober 1998 die Kommission zur Unterstützung der Messe auf und unterstrichen damit insbesondere die Bedeutung der Messe für die Schaffung eines gemeinsamen Marktes im Bausektor, wodurch zur Beschäftigung in Europa beigetragen würde. Der wichtigste Teil der Messe ist in dieser Hinsicht die sog. „Europäische Stadt“. In dieser sollen alle europäischen Länder ein Haus nach ihren eigenen Idealvorstellungen und in Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien errichten. Große Anstrengungen wurden sowohl von Dänemark und Schweden als auch von Sachverständigen in den Mitgliedstaaten und innerhalb der Kommission unternommen, damit das wichtige Vorhaben dieser Messe durchgeführt werden kann. Trotz wiederholter Nachfragen hat die Kommission bisher keinen klaren Bescheid erteilt, auf welche Weise sie die Europäische Messe für Wohnungsbau zu unterstützen gedenkt. Der noch ausstehende Bescheid könnte jetzt zu einem ernststen Problem werden, im Hinblick darauf, daß eine Einladung an die Länder Europas spätestens Ende Februar/Anfang März dieses Jahres ergehen sollte.

Ist die Kommission bereit, baldmöglichst einen klaren Bescheid darüber zu erteilen, wie sie die Europäische Messe für Wohnungsbau, deren Durchführung in Malmö, Schweden, im Jahr 2001 geplant ist, zu unterstützen gedenkt?

(1999/C 348/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0500/99
von Niels Sindal (PSE) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Wohnungsbaumesse

Schweden, Dänemark und die Regierungen beider Länder planen die Veranstaltung einer Wohnungsbaumesse in Malmö (Schweden) im Jahr 2001. Das Projekt wird von den europäischen Wohnungsbauministern gefördert, die die Kommission zur Unterstützung dieser Messe aufgefordert haben, um damit zur Schaffung eines europäischen Baumarkts beizutragen und so die Beschäftigung in Europa zu steigern. Die Messe hat auch einen kulturellen Aspekt, da ein wichtiger Bestandteil der Stadt „Die europäische Stadt“ ist. Hier sollen alle Länder Europas ein Haus nach eigenen Idealvorstellungen errichten. Viele Menschen in der gesamten EU haben sich intensiv um die Durchführung dieses Projekts bemüht. Trotz verschiedener Anfragen hat die Kommission jedoch bisher noch nicht eindeutig angegeben, ob sie das Projekt unterstützen wird.

Ist die Kommission bereit, die europäische Wohnungsbaumesse zu unterstützen, die im Jahr 2001 in Malmö stattfinden soll?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen P-0372/99 und E-0500/99

(13. April 1999)

Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, daß eine Europäische Messe für Wohnungsbau bei der Errichtung eines gemeinsamen Marktes im Bausektor von Nutzen sein könnte. Sie begrüßt daher die geplante Veranstaltung, die als wichtiges Projekt von europäischer Bedeutung betrachtet werden kann. Die Kommission unterstützt die Messe, wie sie bereits in einem Brief von 1997 an den schwedischen Innenminister und bei mehreren Zusammenkünften mit den Veranstaltern erklärt hat, und hat ihre Schirmherrschaft angeboten. Die Verwendung des europäischen Emblems in Verbindung mit dem Projekt wurde bereits mit der Kommission geklärt.

Die Vorbereitungen für die Messe, insbesondere für das europäische Dorf, kommen gut voran. Die Kommission arbeitet eng mit den Veranstaltern zusammen, vor allem was die Einhaltung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾ betrifft.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989.

(1999/C 348/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0375/99**von Karla Peijs (PPE) an die Kommission**

(17. Februar 1999)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG

1. Kann die Kommission mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten und inwieweit die Richtlinie 94/62/EG ⁽¹⁾ in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt wurde?
2. Kann die Kommission ferner mitteilen, inwieweit in den Mitgliedstaaten (Sammel-)Systeme eingeführt wurden, um spätestens am 30. Juni 2001 das Ziel zu erreichen, mindestens 15 % der auf den Markt gebrachten hölzernen Verpackungen zu recyceln und als Rohstoff wiederzuverwenden? Kann die Kommission bestätigen, daß in einer Reihe von Ländern (Dänemark, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Spanien, Portugal und Italien) noch keine Systeme zur Wiederverwendung hölzerner Verpackungen (z.B. hölzerne Paletten) eingeführt wurden?
3. Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Unterlassung der Ausführung der Richtlinie 94/62/EG sich wettbewerbsverzerrend zu Lasten der Unternehmen auswirken kann, die die Richtlinie einhalten? Falls nein, warum nicht?
4. Wird die Kommission als Hüterin des europäischen Rechts Schritte gegen Mitgliedstaaten unternehmen, die noch keine geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der Ziele der Richtlinie ergriffen haben? Falls ja, um welche Schritte handelt es sich?

⁽¹⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(22. März 1999)

1. Die Kommission beobachtet die Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG vom 20. Dezember über Verpackungen und Verpackungsabfälle ⁽¹⁾ durch die Mitgliedstaaten sehr sorgfältig. Derzeit haben zehn Mitgliedstaaten die Richtlinie vollständig umgesetzt, und gegen fünf Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Frankreich und das Vereinigte Königreich) sind Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen anhängig.

2. Nach Artikel 7 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung von Systemen für die Rücknahme, Sammlung und Verwertung von gebrauchten Verpackungen und Verpackungsabfällen zu ergreifen, um die Zielvorgaben dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die – auch stoffliche – Verwertung zu erfüllen. Diese Systeme betreffen alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, auch jene aus Holz. In der Regel erwachsen die Verpflichtungen jedem einzelnen Marktteilnehmer, sofern die Verantwortung nicht einer anerkannten Organisation übertragen wurde. Das bedeutet, daß es den Herstellern selbst obliegt, sich zu organisieren, falls hölzerne Verpackungen von den Systemen nicht erfaßt werden, was in den von der Frau Abgeordneten genannten Mitgliedstaaten der Fall sein kann. Andernfalls muß jeder Hersteller das Sammelsystem selbst organisieren.

Nach der Entscheidung 97/138/EG der Kommission vom 3. Februar 1997 ⁽²⁾ legen die Mitgliedstaaten der Kommission die ausgefüllten Tabellen für die Datenbank über Verpackungen und Verpackungsabfälle vor. Die Angabe von Daten ist verbindlich für die Verpackungsmaterialien Glas, Kunststoff, Papier und Pappe sowie Metall. Angaben über Holz sind freiwillig. Die Datenerfassung in den Tabellen beginnt mit den Daten für das Jahr 1997, und die Daten sollen innerhalb von 18 Monaten nach Ende des betreffenden Jahres übermittelt werden. Bisher wurden noch keine Daten übermittelt, es liegen also noch keine Informationen vor.

3. Die Richtlinie gilt für alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, und die Systeme sind so auszulegen, daß keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

4. Falls Mitgliedstaaten keine geeigneten Maßnahmen ergreifen, um den Bestimmungen der Richtlinie zu genügen, so können Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 EG-Vertrag eingeleitet werden.

(¹) ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

(²) ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 22.

(1999/C 348/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0387/99

von Karl von Wogau (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Anerkennung eines deutschen Universitätsabschlusses in Spanien

Ist der Kommission bekannt, daß in Spanien zur Anerkennung eines Universitätsabschlusses als „Diplomkauffrau“ von der Freien Universität Berlin neben einer beglaubigten Übersetzung des Diploms samt Apostille zusätzlich die Vorlage der Beurteilungen in den einzelnen Fächern gefordert wird, die während des gesamten Studiums belegt wurden. Falls hier nicht die Beurteilung für jedes einzelne Fach vorliegt, wird ein Nachstudium verlangt. Auch ohne dieses Problem nimmt der Genehmigungsprozeß 10-12 Monate in Anspruch.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß dies mit den Regeln der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungszeugnissen nicht vereinbar ist, und was beabsichtigt die Kommission zu tun, um diesem Grundsatz in der Praxis Anerkennung zu verschaffen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Der Kommission ist bekannt, daß die Anerkennung von Hochschulabschlüssen in manchen Fällen längere Zeit braucht. Die Antwort auf die Frage, ob dies mit den Regelungen der Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungszeugnissen vereinbar ist, hängt entscheidend davon ab, zu welchem Zweck die Anerkennung erfolgen soll.

Der Bereich der sogenannten akademischen Anerkennung liegt in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; die Gemeinschaft verfügt hier lediglich über eine Kompetenz, fördernd und unterstützend tätig zu werden (Artikel 149 EG-Vertrag, ex-Artikel 126). Im Rahmen dieser Bestimmungen kann der Rat Empfehlungen und Beschlüsse verabschieden; davon ausgeschlossen ist allerdings eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Sofern es im vorliegenden Fall um eine Anerkennung eines Diploms als Ausgangsbasis zum Zwecke des Erwerbs weiterer Qualifikationen gehen sollte, müßte daher die Antwort lauten, daß das Gemeinschaftsrecht dazu keine besondere Regelungen trifft (¹).

Eine andere Beurteilung könnte sich dann ergeben, wenn die Anerkennung eines Diploms zum Zwecke der Ausübung eines reglementierten Berufes (gegebenfalls in Verbindung mit der Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung) erfolgen sollte. In diesem Fall könnte die Richtlinie 89/48/EWG (²) Anwendung finden. Danach darf der Aufnahmestaat lediglich prüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung des Herkunftsstaates der Antragstellerin und den dortigen Anforderungen bestehen. Das Verfahren zur Prüfung eines Antrages auf Ausübung eines reglementierten Berufes muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden. Nach einem Arbeitspapier des Ausschusses der zuständigen Koordinatoren kann der Aufnahmestaat verlangen, daß die Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Richtlinie ist erstens, daß der Beruf, den die Antragstellerin ausüben will, im Aufnahmestaat reglementiert ist (das heißt, daß die Aufnahme oder Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist). Zweitens muß sie in ihrem Heimatstaat für den entsprechenden Beruf voll qualifiziert sein oder – wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist – über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann sie sich auch auf die Frist berufen.

Es kommt daher entscheidend darauf an, welchen Beruf ein Migrant in seinem Herkunftsstaat ausgeübt hat oder ausüben durfte und welchen Beruf er im Aufnahmestaat ausüben möchte⁽³⁾. Soweit der Kommission dazu nähere Informationen zur Verfügung gestellt werden und sich daraus ergeben sollte, daß die Richtlinie 89/48/EWG anwendbar ist, ist beabsichtigt, an die zuständigen spanischen Behörden heranzutreten.

(¹) Was allerdings die Frage der Führung eines akademischen Titels in einem anderen Mitgliedstaat betrifft, so hat der Europäische Gerichtshof in einem Urteil vom 31.3.1993 auf der Grundlage der Artikel 48 und 52 EG-Vertrag (Artikel 39 und 43 Vertrag von Amsterdam) entschieden, daß das behördliche Verfahren zur Anerkennung akademischer Grade aufgrund eines Postgraduiertenstudiums (insbesondere des Doktorgrades) nur die Überprüfung bezwecken darf, ob der Grad ordnungsgemäß verliehen wurde: RS C-19/92 (Kraus), Slg. 1993 I – 1663.

(²) Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. L 19 vom 24.1.1989.

(³) Will z.B. eine deutsche Diplom-Kauffrau den in Spanien reglementierten Beruf eines „Economista“ ausüben, für den in Deutschland kein unmittelbar vergleichbarer reglementierter Beruf besteht, so wäre die Art und der Umfang der bisherigen beruflichen Betätigung in Deutschland zu überprüfen.

(1999/C 348/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0389/99

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Kontrolle bei der Vergabe von EU-Mitteln

Was unternimmt die Kommission um sicherzustellen, daß bei der Vergabe von EU-Mitteln in Bayern Fälle von Korruption ausgeschlossen werden?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(13. April 1999)

Der ordnungsgemäßen Verwendung der Gemeinschaftsmittel und der Bekämpfung der Korruption in der gesamten Gemeinschaft kommt nach Ansicht der Kommission größte Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß im September 1996 ein Protokoll⁽¹⁾ aufgrund des EU-Vertrags zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen fertiggestellt wurde. Ziel dieses Protokolls ist es, die Begriffe Bestechung und Bestechlichkeit zu definieren und entsprechende Straftaten, die von Beamten der Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaften zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts begangen werden, strafrechtlich zu verfolgen. Das Protokoll ist von Deutschland ratifiziert worden⁽²⁾.

Falls dem Herrn Abgeordneten spezifische Korruptionsfälle in Bayern zur Kenntnis gelangt sind, ist die Kommission bereit, diese von ihrer Task Force zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung überprüfen zu lassen. Die Kommission ist erforderlichenfalls befugt, zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft unter Einschluß des Aspekts der Korruption- eigene Ermittlungen einzuleiten.

(¹) ABl. C 313 vom 23.10.1996.

(²) BGBl II 1998.

(1999/C 348/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0395/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Fortgang der Programme zur Vorbeugung und Therapie des Drogenmißbrauchs

Betreuung, psychologische Hilfe und Förderung der Fähigkeiten sowie Verbesserung der beruflichen Qualifikationen helfen den aktuellen und ehemaligen Drogenkonsumenten bei der Wiedereingliederung in

Familie und Gesellschaft sowie dabei, nicht der sozialen Ausgrenzung zum Opfer zu fallen. Inhalt von Maßnahme 5 des Teilprogramms 3 zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, aber auch von Maßnahme 4 des Teilprogramms 2 „Vorsorge“ des Programms Gesundheit – Vorsorge ist das Anpacken der Probleme der Drogenkonsumenten und der ehemaligen Drogenkonsumenten in Griechenland. Es wurde ein konkreter Zeitplan für die genannten Teilprogramme aufgestellt.

Kann die Kommission daher mitteilen:

1. Wie ist der Stand der obigen Teilprogramme, und bei welchen Maßnahmen wurden Fortschritte erzielt?
2. Verzögert sich die Inanspruchnahme der Mittel, und falls ja, wie lauten die Hauptgründe für diese Verzögerungen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Im Rahmen von Teilprogramm 3 Maßnahme 5 des Operationellen Programms zur Bekämpfung der Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt (Gemeinschaftliches Förderkonzept für Griechenland 1994-1999) wurden integrierte Maßnahmen – Vorausbildung, Ausbildung und Begleit- oder Fördermaßnahmen – zur Verbesserung der persönlichen Fähigkeiten und zur Förderung der Wiedereingliederung von ehemaligen Drogenabhängigen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt durchgeführt.

Rund 27 % der 1994-1999 insgesamt für diese Zielgruppe vorgesehenen Mittel (rund 9 Mio. €) wurden 1994 bis 1997 in Anspruch genommen. Die geringe Inanspruchnahme der Mittel ist größtenteils darauf zurückzuführen, daß es bei der Durchführung des Operationellen Programms insgesamt in den Jahren 1994-1997 Schwierigkeiten gab; Gründe dafür waren das innovative Konzept, unzulängliche Verwaltungs- und Führungsstrukturen, Mangel an geeigneten Projektträgern und Zulassungsprobleme.

Da nur wenige Maßnahmen zugunsten dieser besonderen Zielgruppe durchgeführt worden waren, hat die Kommission bei den griechischen Behörden auf vermehrte Anstrengungen gedrängt, um eine möglichst große Zielgruppe anzusprechen, damit diese in vollem Umfang die Möglichkeiten des spezifischen Operationellen Programms nutzen kann.

Im Teilprogramm „Vorsorge“ des Programms „Gesundheit – Vorsorge“ (Gemeinschaftliches Förderkonzept für Griechenland 1994-1999) ist die Schaffung eines Entwöhnungszentrums für drogenabhängige Strafgefangene vorgesehen.

Zur Durchführung dieser Maßnahme haben die griechischen Behörden (Justizministerium) einen geeigneten Gebäudekomplex in der Nähe der Präfektur von Böotien erworben. Die nötigen Umbauarbeiten zu einem den Sicherheitsanforderungen entsprechenden Zentrum laufen planmäßig. Nach Abschluß der Arbeiten wird das Zentrum rund 360 Personen aufnehmen können, ein Ausbau wäre möglich.

(1999/C 348/074)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0397/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Genehmigung für den Betrieb eines Steinbruchs in einem Naturschutzgebiet

Wie von Umweltvereinigungen gemeldet wird, wurde die Genehmigung für den Betrieb eines Marmorsteinbruchs in den Pierischen Bergen in dem als „Marmaro Sendoukia“ bekannten Gelände in der Nachbarschaft des Staatsforstes Vria erteilt. Das Gebiet zeichnet sich durch sein bedeutendes Ökosystem aus, gehört zum Netz der „Natura 2000-Gebiete der Kategorie A“ und wurde darüber hinaus im Rahmen des Programms Leader-2 zur Einstufung als archäologisches Gelände vorgeschlagen.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen vorausgegangen sind, die alle Auswirkungen des Steinbruchbetriebs berücksichtigen müssen?
2. ob sie von den griechischen Behörden die Zurücknahme des Beschlusses fordern wird, damit das ökologische Gleichgewicht und die außerordentliche Schönheit der Gegend erhalten bleiben?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(20. April 1999)

1. Das von dem Herrn Abgeordneten bezeichnete Gebiet („Pieria Ori“) wurde in der Tat von der griechischen Regierung als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vorgeschlagen⁽¹⁾. Da dieses Gebiet einige prioritäre Lebensräume und Arten beherbergt, müßte es somit gemäß den Kriterien der Richtlinie in das Natura-2000-Netz aufgenommen werden. Folglich muß der Mitgliedstaat angemessene Maßnahmen ergreifen, um mit Blick auf die künftige Nutzung eine Schädigung des Gebietes zu verhindern. Deshalb wird die Kommission bei der griechischen Regierung anfragen, ob die Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽²⁾ im vorliegenden Fall eingehalten wurden und der ökologische Wert des betreffenden Standorts berücksichtigt wurde.

2. Die Genehmigung bzw. Schließung des Steinbruchs liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Mitgliedstaats. Die Kommission könnte nur im Falle einer offensichtlichen Verletzung des Gemeinschaftsrechts tätig werden.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(1999/C 348/075)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0399/99
von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission**

(1. März 1999)

Betrifft: Brandschutz

Ist die Kommission bereit, eine Liste der Länder zu übermitteln, welche auf die vom französischen Unternehmen CETEN-APAVE erstellte Studie über die Umsetzung der gemeinschaftlichen Empfehlungen zum Brandschutz von 1986 geantwortet haben?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Zu dem Teil der Studie über den Brandschutz in Hotels von 1996, die auf der Grundlage einer Erhebung durchgeführt wurde, hat CETEN — APAVE Fragebogenantworten aus acht Mitgliedstaaten erhalten (Belgien, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Portugal und Vereinigtes Königreich).¹

(1999/C 348/076)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0404/99
von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission**

(1. März 1999)

Betrifft: Maßnahmen gegen die Fälschung des Euro

Im Hinblick auf das Inverkehrbringen der Euro-Münzen und -Banknoten sind die Experten auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldfälschung der Ansicht, daß eine multinationale Agentur zur Koordinierung der Politik der einzelnen Länder und der Kontrollsysteme der Notenbanken eingerichtet werden sollte. Sie deuten sogar an, daß die Schaffung eines Europäischen Zentralbüros, das die von den einzelnen Ländern gespeiste Datenbank zentral verwaltet, bereits erwogen wird.

Ferner sind die Behörden einiger Länder der Euro-Zone der Auffassung, daß man die Rechtsvorschriften und Strafen für die Fälschung des Euro angleichen sollte, um zu verhindern, daß dieses Verbrechen in einigen Ländern weniger streng geahndet wird als in anderen. Geschieht das nämlich nicht, werden die Fälscher wahrscheinlich Fälscherwerkstätten in den Ländern mit weniger strikten Rechtsvorschriften einrichten, wobei die gefälschten Banknoten jedoch in gleichem Maße alle schädigen können.

Kann die Kommission mitteilen, welches ihre Prognosen sind und ob sie gedenkt, einheitliche Rechtsvorschriften für alle betroffenen Länder vorzuschlagen, um die Fälschung des Euro wirksam zu bekämpfen?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Zur Vorbereitung einer Mitteilung über den Schutz des Euro und die Fälschungsbekämpfung vom 22. Juli 1998 ⁽¹⁾ hat die Kommission 1997 eine Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“ eingesetzt, die aus Vertretern der Polizeibehörden aller Mitgliedstaaten sowie aus Vertretern der Europäischen Zentralbank (EZB), des Europäischen Polizeiamts (Europol) und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) besteht.

In dieser Mitteilung beschreibt die Kommission eine Strategie zur Bekämpfung von Fälschungen, die eine Vorbeugungs- und Fortbildungspolitik auf Gemeinschaftsebene, einen rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und den Organen der Union und zwischen der Union und Drittländern, die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften zur Definition von Straftaten, Strafen und Amtshilfe sowie die Schaffung eines standardisierten Systems für den Informationsaustausch zwischen den für Fälschungsbekämpfung zuständigen Behörden umfaßt. Hierzu würden auch eine Datenbank für strategische und operationelle Daten (im Gegensatz zu einer getrennten Datenbank für technische Merkmale von Fälschungen), Rechtsvorschriften über den Informationsaustausch und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das System laufend zu aktualisieren, gehören.

Sowohl auf strategischer als auch auf operationeller Ebene machen die Arbeiten Fortschritte. In technischer Hinsicht hat die EZB bereits beschlossen, ein Zentrum für die Analyse gefälschter Banknoten einzurichten und eine technische Datenbank für Fälschungen mit einem angeschlossenen Kommunikationsnetz zu unterhalten. Im Falle der Münzen haben die Mitgliedstaaten beschlossen und die EZB hat akzeptiert, technische Daten über gefälschte Münzen in der von der EZB geführten Datenbank zu speichern. Darüber hinaus ist geplant, ein wissenschaftlich-technisches Zentrum zur Untersuchung gefälschter Münzen einzurichten.

In strategischer und operationeller Hinsicht hat die Kommission seit 1998 Sachverständigensitzungen innerhalb ihres Beratenden Ausschusses zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung veranstaltet und eine detaillierte Einschätzung des Handlungsbedarfs in Form von zwei Arbeitspapieren vorgelegt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeiten der Sachverständigen wird der Rat wahrscheinlich in Kürze das Mandat von Europol auf die Bekämpfung der Fälschung von Banknoten und Münzen ausweiten.

In nächster Zukunft wird die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der EZB vorrangig prüfen, ob es nötig ist, die nationalen Zentralbanken und Mitgliedstaaten gesetzlich zu verpflichten, zum Informationsaustausch beizutragen und auf dem Gebiet der Fälschung zu kooperieren. Die Kommission teilt die Auffassung, daß die internationale Zusammenarbeit bei der effizienten Bekämpfung von Fälschungen eine entscheidende Rolle spielt.

⁽¹⁾ KOM(98) 474 endg.

(1999/C 348/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0405/99
von Riitta Myller (PSE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Projekt zur Generalüberholung der Abwasserkläranlage in Sortavala

Die Generalüberholung dieser Abwasserkläranlage ist für die Stadt Sortavala zur Verbesserung der Wasserqualität des Ladogasees von äußerster Wichtigkeit. Schon 1996 ist für dieses Projekt eine Tacis-Finanzierung in Höhe von 2.000.000 ECU zugesagt worden. Der Zeitplan des Projektes hat sich jedoch verzögert. Im September des vergangenen Jahres hat eine Sachverständigengruppe sich vor Ort mit dem Projekt vertraut gemacht und die damit verbundenen Erfordernisse ausgelotet. Dabei wurden auch die Dokumente überarbeitet, und es wurde eine internationale Ausschreibung des Projekts versprochen. Danach sind zu dieser Angelegenheit keine weiteren Informationen eingegangen.

Kann die Kommission mitteilen, weshalb sich das Projekt verzögert hat? Hat es eine Ausschreibung gegeben und welche weiteren Maßnahmen sowie welcher Zeitplan sind vorgesehen?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(12. April 1999)

Die Generalüberholung der Abwasserkläranlage von Sortavala ist sowohl für die Stadt Sortavala als auch die Verbesserung der Wasserqualität des Ladoga-Sees äußerst wichtig. Mit dem Projekt soll die Abwasseraufbereitung verbessert sowie die Abwasserkläranlage von Sortavala instandgesetzt und, soweit erforderlich und falls Mittel vorhanden sind, modernisiert werden, damit sie der gesamten Stadtbevölkerung zugute kommt.

Die Durchführung des Projekts hat sich verzögert, weil es schwierig war, die Rolle der drei beteiligten Parteien, nämlich der Kommission, der finnischen Regierung und der Stadtverwaltung von Sortavala, im einzelnen festzulegen.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte 1997 im Anschluß an die Genehmigung des einschlägigen Programms nach einer befürwortenden Stellungnahme des TACIS-Ausschusses, wobei die Möglichkeit, sich an dieser Ausschreibung zu beteiligen, bis Oktober 1998 bestand. Eine Auswahlliste für eine beschränkte Ausschreibung wird demnächst aufgestellt. Die Leistungsbeschreibung ist im einzelnen jedoch noch zu ergänzen, und die offizielle Genehmigung (Zustimmungserklärung) der Begünstigten (Stadtverwaltung von Sortavala) steht noch aus. Es wird damit gerechnet, daß sämtliche notwendigen Verfahren in den nächsten zwei bis drei Monaten abgeschlossen sein werden. Viel hängt jedoch davon ab, wie zügig die erforderlichen Genehmigungen durch die dritten Parteien erteilt werden.

(1999/C 348/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0408/99

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Verhandlungen über das künftige Handelsabkommen zwischen der EU und Südafrika

Verschiedenen Quellen zufolge, einschließlich Informationen von Seiten der „Associação empresarial do Vinho do Porto“, soll es einen Entwurf eines Abkommens über die künftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Südafrika geben, der zwischen dem Handelsminister Südafrikas und Kommissionsmitglied Deus Pinheiro ausgehandelt wurde.

Laut diesem Entwurf soll dieses afrikanische Land weiterhin Wein mit der Bezeichnung „Porto“ und/oder „Port“ und/oder „Portwine“ für den Absatz auf dem südafrikanischen Binnenmarkt (der nicht nur Südafrika, sondern auch Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland umfaßt) über einen Zeitraum von 12 Jahren produzieren dürfen, wobei lediglich vorgesehen ist, daß diese Frage nach Ablauf dieses Zeitraumes erneut geprüft werden soll und damit von vornherein kein verbindliches Verbot nach Ablauf der 12 Jahre besteht, Weine zu produzieren, für die diese Ursprungsbezeichnungen verwendet werden.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß der Entwurf eines Abkommens zwischen der EU und Südafrika die Möglichkeit des Vertriebs von südafrikanischem Wein mit der Bezeichnung „Port“ und/oder „Porto“ und/oder „Portwine“ auf dem gesamten südafrikanischen Binnenmarkt für einen Zeitraum von 12 Jahren vorsieht, ohne daß von vornherein ein diesbezügliches Verbot nach Ablauf dieses Zeitraumes festgelegt wird?
2. Kann die Kommission Auskunft erteilen, ob dieses Vermarktungsrecht eine der drei Ursprungsbezeichnungen „Porto“, „Port“ und „Portwine“ einschließt, durch die das Produkt über die Etikettierung de facto mit einem in Portugal produzierten Portwein gleichgesetzt wird?

(1999/C 348/079)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0409/99

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Entwurf eines Handelsabkommens zwischen der EU und Südafrika

Unterschiedlichen Quellen zufolge, einschließlich Informationen von Seiten der „Associação empresarial do Vinho do Porto“, soll es einen Entwurf eines Abkommens über die künftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Südafrika geben, der zwischen dem Handelsminister Südafrikas und Kommissionsmitglied Deus Pinheiro ausgehandelt wurde.

Dieser Entwurf soll vorsehen, daß es Südafrika nach Ablauf eines Übergangszeitraums von fünf Jahren verboten ist, die Bezeichnungen „Porto“ und/oder „Port“ und/oder „Portwine“ für Weine zu verwenden, die in Drittländern ausgeführt werden.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß der Entwurf eines Abkommens zwischen der EU und Südafrika die Ausfuhr von südafrikanischen Weinen mit der Ursprungsbezeichnung „Porto“ und/oder „Port“ und/oder „Portwine“ erst nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren verbietet?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß eine dieser drei Ursprungsbezeichnungen in dieses Verbot eingeschlossen wird?

(1999/C 348/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0410/99
von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Zugeständnisse im Rahmen des künftigen Handelsabkommens mit Südafrika

Verschiedenen Quellen zufolge, einschließlich Informationen von Seiten der „Associação empresarial do Vinho do Porto“, soll es einen Entwurf eines Abkommens über die künftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Südafrika geben, der zwischen dem Handelsminister Südafrikas und Kommissionsmitglied Deus Pinheiro ausgehandelt wurde.

Laut diesem Entwurf soll dieses afrikanische Land weiterhin Wein mit der Bezeichnung „Porto“ und/oder „Port“ und/oder „Portwine“ für den Absatz auf dem südafrikanischen Binnenmarkt (der nicht nur Südafrika, sondern auch Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland umfaßt) über einen Zeitraum von 12 Jahren produzieren dürfen, wobei lediglich vorgesehen ist, daß diese Frage nach Ablauf dieses Zeitraumes erneut geprüft werden soll und damit von vornherein kein verbindliches Verbot nach Ablauf der 12 Jahre besteht, Weine zu produzieren, für die diese Ursprungsbezeichnungen verwendet werden.

Dieser Entwurf soll vorsehen, daß es Südafrika nach Ablauf eines Übergangszeitraums von fünf Jahren verboten ist, die Bezeichnungen „Porto“ und/oder „Port“ und/oder „Portwine“ für Weine zu verwenden, die in Drittländer ausgeführt werden.

Laut Informationen von „Agence Europe“ vom 4. Februar soll Südafrika nun als Gegenleistung für diese Zugeständnisse in den Genuß von Zollvergünstigungen für andere Weinsorten kommen, die in den europäischen Markt eingeführt werden, einschließlich der zollfreien Einfuhr einiger dieser Weinsorten.

1. Kann die Kommission bestätigen, daß der Entwurf diese Art von Zugeständnissen für Südafrika vorsieht? Wenn ja, ist die Kommission nicht der Ansicht, daß in diesem Fall übertriebene Zugeständnisse gemacht werden, für die Südafrika im Gegenzug lediglich die Einhaltung der Vorschriften für Erzeugnisse mit europäischer Ursprungsbezeichnung zusagt, die ohnehin unverzüglich garantiert werden müßte?
2. Kann mir die Kommission in jedem Fall die Liste der südafrikanischen Weine übermitteln, für die bereits eine zollfreie Einfuhr auf den Gemeinschaftsmarkt angeboten wurde?

Gemeinsame Antwort
von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0408/99, E-0409/99 und E-0410/99

(30. April 1999)

Am 24. März 1999 genehmigte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Berlin das Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Südafrika.

Was die Frage von Portwein und Sherry anbelangt, so lautet die schließlich angenommene Kompromißformel wie folgt:

1. Südafrika bestätigt erneut, die Bezeichnungen „Port“ und „Sherry“ für seine Ausfuhren in die EU derzeit und auch in Zukunft nicht zu verwenden.
2. Südafrika läßt die Bezeichnungen „Port“ und „Sherry“ innerhalb von fünf Jahren auf allen Ausfuhrmärkten auslaufen, mit Ausnahme der Nicht-SACU-SADC-Länder, für die eine achtjährige Auslaufphase gilt.
3. Für das Wein- und Spirituosenabkommen gelten als südafrikanischer Inlandsmarkt die SACU-Länder (Südafrika, Botsuana, Lesotho, Namibia und Swasiland).
4. Südafrikanische Erzeugnisse können während einer Übergangszeit von zwölf Jahren als „Port“ und „Sherry“ auf dem südafrikanischen Inlandsmarkt vermarktet werden. Nach dieser Übergangszeit einigen sich Südafrika und die EU gemeinsam auf die neuen Bezeichnungen dieser Erzeugnisse für den südafrikanischen Inlandsmarkt.

5. Ab dem Inkrafttreten des Abkommens gewährt die EU ein zollfreies Kontingent für Weine in Höhe der derzeitigen südafrikanischen Ausfuhrmenge von 32 Mio. Litern in die EU mit dem Zugeständnis einer künftigen Ausweitung dieses Kontingents.
6. Zusätzlich zu den von der EU zu finanzierenden wichtigsten Zielen im Entwicklungsprogramm für Südafrika stellt die EU Hilfe in Höhe von 15 Mio. EUR für die Umstrukturierung des südafrikanischen Wein- und Spirituosensektors und für die Vermarktung und den Vertrieb von südafrikanischen Wein- und Spirituosenerzeugnissen bereit. Diese Hilfe beginnt mit dem Inkrafttreten des Wein- und Spirituosensabkommens.
7. Zwischen Südafrika und der EU wird ein Wein- und Spirituosensabkommen so bald wie möglich, spätestens jedoch im September 1999, geschlossen, um sicherzustellen, daß das Wein- und Spirituosensabkommen vor Januar 2000 in Kraft tritt.

Zu den speziellen Fragen:

Absatz 4 des Abkommens spricht von einer Übergangszeit und der Notwendigkeit, die neuen Bezeichnungen der betreffenden Erzeugnisse gemeinsam festzulegen. Aus dieser Sprachregelung geht klar hervor, daß die Bezeichnungen auf dem südafrikanischen Inlandsmarkt nicht weiter verwandt werden.

Südafrika vermarktet keine Produkte unter der Bezeichnung „Port“ und „Sherry“ auf dem Gemeinschaftsmarkt und wird dies auch in Zukunft nicht tun (siehe Absatz 1). Für andere Drittlandsmärkte bedarf die Bestimmung des Absatzes 2 keiner weiteren Erklärung.

Die Gemeinschaft könnte einer weiteren Verwendung der Bezeichnungen „Port“ und „Sherry“ auf dem südafrikanischen Inlandsmarkt durch die südafrikanischen Erzeuger über die vereinbarte Übergangszeit hinaus nicht zustimmen.

Das in Absatz 5 aufgeführte Kontingent bezieht sich auf die Erzeugnis-codes 22042179 / 80 / 83 / 84 und 94. Das angebotene Kontingent liegt erheblich unter den derzeitigen südafrikanischen Ausfuhr in die Gemeinschaft und betrifft nur Flaschenweine.

(1999/C 348/081)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0412/99
von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Verwendung der Bezeichnung „Port“ für in den USA produzierte Weine

Es existiert meinen Informationen zufolge ein bilaterales Abkommen zwischen Portugal und den USA, das aus dem Jahre 1910 stammt und die Verwendung der Bezeichnung „Porto“ für in den USA produzierte Weine verbietet. Ich erachte ebenfalls die Information als richtig, daß die Vereinigten Staaten, wenn sie anstelle des Begriffs „Porto“ den Begriff „Port“ verwenden, das mit Portugal geschlossene Abkommen erfüllen, obwohl sie de facto eine Pseudo-Gattungsbezeichnung verwenden (geographische Angabe für ein Produkt, das nicht aus dem angegebenen Gebiet stammt).

Andererseits ist gemäß dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) Artikel 24 Absatz 4 die fortgesetzte Benutzung geographischer Angaben für Weine, die nicht aus dem betreffenden geographischen Gebiet stammen, durchaus statthaft, wenn diese laufend mindestens 10 Jahre lang vor dem 15. April 1994 und/oder „gutgläubig“ benutzt wurden.

1. Ist der Kommission das oben angeführte bilaterale Abkommen zwischen Portugal und den USA bekannt? Ist sie der Ansicht, daß die Verwendung des Begriffs „Port“ anstelle der Bezeichnung „Porto“ nach Artikel 24 Absatz 4 des TRIPS-Übereinkommens als „gutgläubig“ eingestuft werden kann?
2. Sieht das TRIPS-Übereinkommen einen Übergangszeitraum vor, nach dessen Ablauf die in Artikel 24 Absatz 4 festgeschriebene Möglichkeit wegfällt? Wenn ja, wie lang ist dieser Übergangszeitraum für die unter der Bezeichnung „Port“ in den USA produzierten Weine?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. April 1999)

1. Der Kommission ist das bilaterale Abkommen zwischen Portugal und den Vereinigten Staaten von 1910, auf das der Herr Abgeordnete hinweist, bekannt. Sie bestätigt, daß die Bezeichnung „Porto“ in den Vereinigten Staaten den Weinen mit Ursprung in der gleichnamigen portugiesischen Region vorbehalten ist. Die Bezeichnung „Port“ (ohne den Endbuchstaben „o“) dagegen wird im amerikanischen Recht als Pseudo-gattungsbezeichnung angesehen, die auch für Erzeugnisse, die nicht aus Portugal stammen, verwendet werden

darf. Die Vereinigten Staaten haben erklärt, daß diese Pseudogattungsbezeichnung in den USA entsprechend den Bestimmungen des Artikels 24 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) verwendet wird, und zwar insbesondere den Bestimmungen, auf die der Herr Abgeordnete hinweist.

2. Das TRIPS-Übereinkommen sieht keine Übergangszeit für die Verwendung der Bezeichnungen gemäß seinem Artikel 24 Absatz 4 vor. Allerdings beabsichtigt die Kommission, mit den USA ein bilaterales Schutzabkommen auszuhandeln, um den Schutz der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Weine zu verbessern und insbesondere die Verwendung von gemeinschaftlichen Bezeichnungen als Gattungs- oder Pseudogattungsbezeichnungen zu unterbinden.

(1999/C 348/082)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0413/99
von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission

(19. Februar 1999)

Betrifft: Rechtswidrige Beschränkung des freien Wettbewerbs im Bereich des Abonnementfernsehens in Italien

In dieser Anfrage wird auf die Anfrage E-3876/98 ⁽¹⁾ Bezug genommen. Durch ein kürzlich von der italienischen Regierung erlassenes Gesetzesdekret wird jedem Konzessions- oder Bewilligungsinhaber für Rundfunkübertragungen untersagt, mehr als 60 % der Exklusivrechte für die Übertragung der Fußballspiele der A-Liga in verschlüsselter Form zu erwerben.

Diese Bestimmung ist nur dem Schein nach ein Verbot, da den Bewilligungsinhabern, die bereits mehr als 60 % dieser Rechte besitzen, gestattet wird, ihren Vorteil weiter zu nutzen und die eigene Vormachtstellung auszubauen. Die Vorschrift gestattet außerdem einen höheren Anteil, wenn auf den betreffenden Märkten nur ein einziger Käufer auftritt; in diesem Fall müssen die Verträge über den Erwerb der Exklusivrechte jedoch auf drei Jahre befristet sein.

Der Sektor des Abonnementfernsehens wird in Italien bekanntlich von zwei Gesellschaften (Telepiù und Stream) bestimmt, wobei Telepiù eine klare Vormachtstellung hinsichtlich der Rechte für Fußballübertragungen besitzt, da sie Verträge für die Exklusivübertragung der wichtigsten Oberliga- und Unterliga-Spiele abgeschlossen hat.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Steht dieses Gesetzesdekret ihrer Ansicht nach nicht im Widerspruch zu den grundlegendsten europäischen Vorschriften im Bereich des Wettbewerbs und des freien Marktes (Artikel 85 und 86 der des EWG-Vertrags), durch die Absprachen und der Mißbrauch einer Vorrangstellung verboten werden, da die bereits auf dem Markt vorhandenen Gesellschaften, wie Telepiù, die mit dem staatlichen Rundfunk in Verbindung stehen und offensichtlich eine Monopolstellung besitzen, durch das Gesetzesdekret begünstigt werden?
2. Ist sie nicht auch der Ansicht, daß die italienische Regierung, die mit diesem Gesetzesdekret in einen noch in Entwicklung befindlichen Markt eingreift und starre Beschränkungen wie die Höchstgrenze von 60 % auferlegt, neue Investoren abschrecken und eine Verzögerung der Entwicklung des Marktes des Abonnementfernsehens in Italien bewirken könnte?
3. Kann die Kommission schließlich mitteilen, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die normalen Markt- und Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen und den Schutz des Rechtes der Verbraucher auf eine freie Wahl sicherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der Antwort auf die Anfrage E-3876/98, in der versichert wird, daß die Entwicklung des Marktes des digitalen Fernsehens in Italien genau beobachtet und über die korrekte Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften gewacht werden soll?

⁽¹⁾ ABL C 320 vom 6.11.1999, S. 84.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(9. April 1999)

Die Kommission stellt zunächst fest, daß das italienische Gesetzesdekret Nr. 15 vom 30. Januar 1999 — das den Erwerb von mehr als 60 % der Exklusivrechte an der verschlüsselten Fernsehübertragung der Fußballspiele der italienischen A-Liga untersagt — das Gesetzgebungsverfahren noch nicht vollständig durchlaufen hat, so daß der letztendlich verabschiedete Wortlaut erheblich von der derzeitigen Vorlage abweichen könnte. Dies ist recht wahrscheinlich, da bereits Änderungen angebracht wurden, die vor allem die Anerkennung der Rechte jedes Vereins an der verschlüsselten Übertragung seiner eigenen Spiele vorsehen und der italienischen Antitrust-Behörde die Befugnis einräumen, von der 60 %-Schwelle abzuweichen. Die Kommission wird den endgültigen Wortlaut des Gesetzes gegebenenfalls vor allem nach Maßgabe der Vorschriften über den Binnenmarkt und über den freien Dienstleistungsverkehr prüfen.

1. Nach einer vorläufigen Analyse kann sich die Kommission der vom Herrn Abgeordneten vertretenen Auffassung, daß das Dekret den europäischen Wettbewerbsvorschriften zuwiderläuft, jedoch nicht anschließen, da es zum Ziel hat, den Zugang von Dritten zu ermöglichen, indem verhindert wird, daß ein einziger Betreiber sämtliche Rechte auf sich vereinigt. Sollte festgestellt werden, daß ein einziger Betreiber sämtliche Rechte erworben hat, so darf die Dauer der Verträge einen begrenzten Zeitraum nicht überschreiten.
2. Nach erster Einschätzung der Kommission dürfte die mit dem italienischen Dekret angestrebte Aufteilung der Sportübertragungsrechte auf mehrere Betreiber zu einer ausgewogenen Entwicklung des italienischen Pay-TV-Markts führen.
3. Die Kommission wird die Marktentwicklungen genauestens mitverfolgen, um sicherzustellen, daß die in dem Dekret vorgesehene Aufteilung der Sportübertragungsrechte nicht die vom Herrn Abgeordneten befürchtete abschreckende Wirkung auf Investoren hat und damit die Weiterentwicklung des Pay-TV-Markts verzögert.

(1999/C 348/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0419/99

von Markus Ferber (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Raumluftbelastungen in den Dienstgebäuden des Europäischen Patentamts

Seit mehreren Jahren beschwerden sich Mitarbeiter des Europäischen Patentamtes, durch die Klimaanlage und durch Bürogifte gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt zu sein. Nachdem mehrere Mitarbeiter diesbezüglich Beschwerden erhoben haben, wurden von seiten des Patentamts verschiedene Gutachten eingeholt, deren Ergebnisse aber überwiegend nicht öffentlich zugänglich gemacht wurden.

1. Was wird die Europäische Kommission unternehmen, um das Europäische Patentamt zu veranlassen, die Untersuchungsergebnisse über Keimbelastungen den beteiligten Ämtern und den betroffenen Personen zugänglich zu machen?
2. Kann die Europäische Kommission das Patentamt ersuchen, Auskunft darüber zu erteilen, ob die Klimaanlagen in den Dienstgebäuden in der Vergangenheit mit Chemikalien (ggf. mit welchen) gereinigt wurden?
3. Was wird die Kommission unternehmen, um das Patentamt zu einer standardisierten Befragung aller Raumnutzer zur Aufklärung des sog. „sick-building“-Syndroms zu veranlassen?
4. Wird die Kommission die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine gesetzliche Regelung für die Verfahren vor den Invaliditätsausschüssen zu schaffen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(12. April 1999)

Die internationalen Rechtsvorschriften im Bereich Sicherheit und Hygiene gelten für alle Organe und Agenturen.

Die Kommission hat jedoch auf diesem Gebiet gegenüber den Agenturen keine Befugnisse, da es sich hier um unabhängige Einrichtungen handelt. Sie ist daher nicht in der Lage, die Frage des Herrn Abgeordneten zu beantworten.

(1999/C 348/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0420/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten der europäischen Kulturstädte für das Jahr 2000

Angesichts des symbolischen Charakters der Jahreszahl 2000 hat die EU beschlossen, in diesem Jahr erstmals ein auf neun europäische Kulturstädte (Avignon, Krakau, Reykjavik, Santiago de Compostela, Helsinki, Bergen, Bologna, Brüssel, Prag) aufgeteiltes Projekt durchzuführen und somit Städte aus 5 Mitgliedstaaten mit anderen

Städten aus 4 Nicht-Mitgliedstaaten zu verbinden. Bei diesem in Europa bisher beispiellosen kulturellen Kooperationsprojekt werden drei Städte des Nordens, drei aus Mitteleuropa und weitere drei aus dem Süden Europas in einem gemeinsamen Kulturprojekt vereint. Es liegt auf der Hand, daß ein so wichtiges und ehrgeiziges Projekt einer besonderen Unterstützung und einer angemessenen Finanzausstattung bedarf, damit es eben den Erfolg hat, den ein für jedermann sichtbares, ganz Europa einbeziehendes gemeinsames Kulturprojekt und die Herstellung der Beziehungen darstellt, die dieses Projekt mit sich bringen kann und muß.

Als Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2872/98 ⁽¹⁾ erklärte die Kommission folgendes: „Als Beitrag zu den gemeinsamen Vorarbeiten der für 2000 ausgewählten neuen Kulturstadt Europas gewährte die Kommission auf der Grundlage der von den Städten eingereichten konkreten Projekte 1997 einen Zuschuß in Höhe von 200.000 Ecu und 1998 einen Zuschuß in Höhe von 250.000 Ecu. Für 1999 kann sich die Kommission erst dann finanziell festlegen, wenn der Gemeinschaftshaushalt für 1999 förmlich genehmigt ist.“

Kann die Kommission in Anbetracht dessen, daß der Haushalt für 1999 bereits förmlich genehmigt ist, Auskunft darüber geben, in welcher Höhe sie im Jahre 1999, dem letzten Jahr vor dem so wichtigen Jahr 2000, die umfangreichen, kostspieligen Vorbereitungsarbeiten bezuschussen will, die ein derart anspruchsvolles, ganz Europa einbeziehendes Kulturprojekt erfordert?

⁽¹⁾ ABl. C 118 vom 29.4.1999, S. 156.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Die Kommission gewährt den neun europäischen Kulturhauptstädten des Jahres 2000 im Rahmen des Programmes Kaleidoskop finanzielle Unterstützung, um sich auf dieses Ereignis vorzubereiten.

Der Zuschuß für konkrete Projektvorhaben der Städte betrug 1997 insgesamt 200.000 € und 1998 250.000 €.

Um die Finanzierung für 1999 sicherzustellen, wurde die Laufzeit des Programmes Kaleidoskop um ein Jahr verlängert. Die Mittelausstattung ist dieselbe wie für das Jahr 1998.

Experimentelle Modellvorhaben für das Rahmenprogramm werden 1999 aus Mitteln der Haushaltslinie B3-2005 sowie im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. Oktober 1998 zu den Rechtsgrundlagen und der Ausführung des Haushaltsplanes ⁽¹⁾ bezuschußt.

Die Kommission gedenkt die gemeinsame Vorbereitung der neun Städte ein weiteres Mal und damit im dritten Jahr in Folge zu unterstützen. Dabei wird sie sich bemühen, nach Möglichkeit mehr Mittel als im Vorjahr bereitzustellen, wobei sie sich allerdings an den für die Kultur insgesamt sowie sonstige laufende Kulturprojekte vorgesehenen Ausgabenrahmen halten muß.

Im Jahr 2000, dem Jahr der Durchführung des von den neun Städten getragenen Kulturhauptstadtprogramms, hofft die Kommission, die Aktion im Rahmen des Programmes „Kultur 2000“ unterstützen zu können, das dann von den Organen der Gemeinschaft beschlossen und somit operationell sein dürfte.

⁽¹⁾ ABl. C 344 vom 12.11.1998.

(1999/C 348/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0425/99 von Mary Banotti (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Personalausweise

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-3070/98 ⁽¹⁾ angeben, welche Mitgliedstaaten von ihren Bürgern das Mitführen von Personalausweisen verlangen?

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 11.10.1999, S. 21.

Antwort von Herrn Monti Im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Ergänzend zur Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3070/98 der Abgeordneten, auf die sie Bezug nimmt, und unter Berücksichtigung der neuesten Informationen, die der Kommission vorliegen, sei vermerkt, daß folgende Mitgliedstaaten bei ihren Bürgern einen Personalausweis verlangen: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Italien und Portugal.

Auf der Grundlage der inzwischen zu diesem Punkt erhaltenen Klarstellungen ist zu den Informationen auf die frühere Frage bezüglich Frankreich zu sagen, daß dort tatsächlich keinerlei gesetzliche Verpflichtung besteht, einen Personalausweis zu besitzen oder mit sich zu führen. Für viele konkrete Zwecke allerdings, wie auch für die Erfüllung von Verwaltungsformalitäten, ist ein Personalausweis faktisch unabdingbar.

In bezug auf die ergänzende Aufnahme Deutschlands in die Liste ist zu bemerken, daß dort zwar die Pflicht zum Besitz eines Personalausweises besteht, nicht aber -nach den der Kommission vorliegenden Informationen- die Pflicht, ihn bei sich zu führen, wie dies in den übrigen aufgeführten Mitgliedstaaten der Fall ist.

(1999/C 348/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0438/99**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(4. März 1999)

Betrifft: Mangelnde Transparenz bei der Besetzung von Stellen der EZB

Kommissionsmitglied de Silguy antwortete mir am 8.2.1999 auf meine schriftliche Anfrage E-3485/98 ⁽¹⁾ zur Stellenbesetzung bei der Europäischen Zentralbank (EZB) und erklärte, das Thema falle ausschließlich in die Zuständigkeit der EZB.

Die EZB wird jedoch aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert, trägt die Hauptverantwortung für eine gute Entwicklung des Euro, den die Kommission mit so viel Beharrlichkeit fördert, und wird von der Kommission in ihren Forderungen zur Deckung ihres Finanzbedarfs unterstützt; dagegen waren innerhalb und außerhalb des Parlaments überaus oft Äußerungen zu der mangelnden Transparenz zu hören, welche für die EZB bei der Stellenbesetzung und ganz allgemein bei ihrer Arbeitsweise kennzeichnend ist.

Wie soll sichergestellt werden, daß die Stellenbesetzung bei der EZB mit voller Transparenz und unter Vermeidung von Verdunkelungspraktiken erfolgt, die verständlicherweise Mißtrauen bei den Unionsbürgern hervorrufen?

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 21.7.1999, S. 76.

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(19. April 1999)

Die Kommission ist für Maßnahmen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen bei der Europäischen Zentralbank nicht zuständig. Der Herr Abgeordnete wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Europäische Zentralbank nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert wird. Die Überprüfung oder Interpretation von Handlungen der Europäischen Zentralbank obliegt dem Gerichtshof.

(1999/C 348/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0440/99**von Glyn Ford (PSE) an die Kommission**

(4. März 1999)

Betrifft: Vorschriften für Interessenvertreter

Erwägt die Europäische Kommission, Unternehmen in der Europäischen Union aufzufordern, in ihre Jahresberichte Einzelheiten über die Stellen, auf die Einfluß genommen wurde, und die dabei gemachten Aufwendungen aufzunehmen? Die Europäische Union könnte damit das Niveau des US-Bundesgesetzes über die Regelung von Interessengruppen erreichen.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(1. April 1999)

Die Verpflichtung der amerikanischen Unternehmen, ihre Lobbytätigkeit einschließlich der dafür aufgewendeten Beträge anzugeben, beruht auf einer Regelung, nach der alle Einrichtungen, die bei amerikanischen Bundesbehörden Lobbyarbeit leisten, registriert werden müssen.

Dieses System der Registrierung entspricht nicht dem Ansatz der Kommission, bei dem von einer Öffnung für alle Interessengruppen ausgegangen wird. Die Gleichbehandlung aller Gruppen wird gewährleistet und ein System der Selbstkontrolle befürwortet.

Die Kommission beabsichtigt nicht, in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu treffen, die eine grundlegende Änderung ihrer Politik erfordern würden.

(1999/C 348/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0444/99**von José Valverde López (PPE) an die Kommission**

(4. März 1999)

Betrifft: Anpassung der Definition kleiner und mittlerer Unternehmen

Die Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Anpassung des Finanzvolumens in der Definition der kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der europäischen Finanzrichtlinien vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, für eine größere Anzahl kleiner und mittlerer Unternehmen Ausnahmen bezüglich der obligatorischen Finanzberichterstattung einzuführen.

Kann die Kommission angeben, mit welchen Vertretern und Vereinigungen kleiner und mittlerer Unternehmen und Gewerbebetriebe sie bei der Vorbereitung dieses Vorschlags Kontakt aufgenommen hat?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Die Vierte Richtlinie des Rates 78/660/EG vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽¹⁾ sieht vor, daß die Mitgliedstaaten kleine und mittlere Unternehmen von bestimmten Erfordernissen dieser Richtlinie freistellen können.

Kleine und mittlere Unternehmen werden aufgrund dieser Richtlinie nach drei Größenmerkmalen definiert, nämlich der Bilanzsumme, der Nettoumsatzerlöse und der durchschnittlichen Anzahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten. Die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse werden in Euro ausgedrückt. Gemäß Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie prüft der Rat alle fünf Jahre auf Vorschlag der Kommission die in Euro ausgedrückten Beträge und ändert diese gegebenenfalls.

Da der Richtlinie zufolge diese Revision unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung in der Gemeinschaft zu erfolgen hat, brauchen die Sozialpartner und die Vereinigungen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nicht speziell konsultiert zu werden. Schließlich handelt es sich um eine rein technische Revision, die sich auf statistische Daten stützt.

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978.

(1999/C 348/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0450/99**von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Einsturz der antiken Mauern von Viterbo

Sind der Kommission die derzeitigen kontroversen Diskussionen in Viterbo über die Wiederaufbauarbeiten an den antiken Mauern bekannt, die im Januar und im März 1997 an zwei Stellen von mehreren Dutzend Metern

Länge eingestürzt sind? Obwohl seitdem so viele Monate vergangen sind, wurde mit den Wiederaufbauarbeiten praktisch immer noch nicht begonnen, wodurch weiterer Schaden (durch Zerstörungen durch Unwetter, das Eindringen von Wasser usw.) an den monumentalen Burgmauern entsteht. Dabei besitzt Viterbo, die altherwürdige „Stadt der Päpste“, eines der ausgedehntesten historischen Stadtzentren ganz Europas.

Da bei den kontroversen Diskussionen auch davon die Rede ist, stellen sich angesichts dessen folgende Fragen:

1. Trifft es zu, daß für den Wiederaufbau der eingestürzten Mauern und die Sanierung der langen Abschnitte, die immer noch einsturzbedroht sind, Mittel der Europäischen Union bereitgestellt wurden, und wenn ja, in welchem Umfang und an welche Stellen in Italien diese Finanzmittel zwischen Januar und Dezember 1997 ausgezahlt wurden?
2. Wurden im selben Zeitraum von italienischer Seite diesbezüglich irgendwelche offiziellen Schritte unternommen, wurden Finanzhilfen beantragt und gegebenenfalls von wem?
3. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß sie nach einer vorherigen Inaugenscheinnahme zur Abschätzung des Ausmaßes der Schäden und zu einer besseren Beurteilung der Frage, um welches enorme Kulturerbe es dabei geht, in eigener Initiative geeignete Maßnahmen, auch finanzieller Natur, zum Schutz einer Stadt ergreifen sollte, die jede Hilfe zur Rettung ihres glänzenden „historischen Erbes“ und eines „kulturellen Fundus“ verdient, der zu den wichtigsten und bedeutendsten in Europa und somit auf der ganzen Welt gehört?

Antwort von Herrn Oreja Im Namen der Kommission

(19. April 1999)

Die Stadt Viterbo liegt in einer Region, die keine Unterstützung aus den Strukturfonds erhält; folglich konnten für das von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Vorhaben keine Fördermittel gewährt werden.

Aus dem Programm der Kommission zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Programm „Raphael“) wurde 1997 für die Restaurierung der antiken Mauern kein Zuschuß gezahlt. Weder die örtlichen noch die regionalen oder nationalen Behörden hatten für das Jahr einen entsprechenden Antrag gestellt. Im übrigen hatte Raphael 1997 andere Themenschwerpunkte als das in Rede stehende Projekt.

Gemäß Artikel 128 EG-Vertrag stützen sich die kulturpolitischen Aktionen und Programme der Kommission, die auch den Bereich des kulturellen Erbes abdecken, auf das Subsidiaritätsprinzip. Sie können lediglich die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern, die jedoch allein für den Schutz und Erhalt ihres kulturellen Erbes zuständig sind.

(1999/C 348/090)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0452/99 von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Epidemie einer Blasenkrankheit

Ende Januar brach in Italien, genauer gesagt, in der Provinz Mantua an drei Orten eine Blasenkrankheit aus, die die Schlachtung von etwa 10.000 Schweinen zur Folge hatten. Diese Blasenkrankheit ist eine von der Symptomatologie her nicht sehr bedeutsame Krankheit, und sie dauert unabhängig von der hohen Morbidität nur wenige Tage an, ohne daß es zu besonderen Folgen bei den betroffenen Tieren kommt, mit Ausnahme eines gelegentlichen Verlustes der Klauen. Die Blasenkrankheit, die von einem Enterovirus ausgelöst wird, ist von den Symptomen her mit der Maul- und Klauenseuche wesensverwandt, die jedoch bei den betroffenen Tieren (auch Rinder) Gesundheitsschäden erheblichen Ausmaßes anrichtet. Das Fleisch der wegen der Blasenkrankheit geschlachteten Schweine wird zu zootecnischen Zwecken verwendet.

Beim derzeitigen Stand der Dinge neigen die Züchter wegen der heute geltenden drastischen Gesundheitsbestimmungen dazu, ein Auftreten der Blasenkrankheit nicht zu melden. Im Gegensatz zu früher ermöglichen die heute zur Verfügung stehenden Diagnoseinstrumente, schneller zwischen dem Virus der Blasenkrankheit und dem der Maul- und Klauenseuche zu unterscheiden.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die derzeitigen gesundheitsrechtlichen Bestimmungen überprüft werden sollten und daß die Blasenkrankheit nicht mehr zu den Krankheiten mit Anzeigepflicht gehören sollte? Glaubt sie nicht, daß die Schlachtungsmaßnahmen in keinem Verhältnis zu den geringen Folgen der Krankheit stehen? Wieviel Zeit benötigt man bei den bestehenden Diagnoseinstrumenten, um zwischen dem Virus der Blasenkrankheit und dem der Maul- und Klauenseuche zu unterscheiden? Steht die Verwendung des Fleisches der betroffenen Tiere zur Herstellung von Futtermehl nicht in Widerspruch zu den Gemeinschaftsbestimmungen nach der BSE-Krise? In welcher Gesamthöhe wurden die Viehzüchter in den letzten Jahren für die Schlachtungen entschädigt? Wurde eine genaue Kosten-Nutzen-Analyse der derzeitigen prophylaktischen Maßnahmen erstellt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Die derzeitigen Bestimmungen zur vesikulären Schweinekrankheit (VSK) sind in der Richtlinie 92/119/EWG mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit festgelegt ⁽¹⁾. Die vesikuläre Schweinekrankheit wird in der Liste der Tierkrankheiten des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) geführt. Das OIE ist nach dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen der WTO die technisch zuständige Stelle für die Erarbeitung und Förderung internationaler Tierschutznormen, Richtlinien und Empfehlungen für den Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen. Die Liste A umfaßt Tierseuchen, die wegen ihrer schwerwiegenden wirtschaftlichen Auswirkungen und schnellen Ausbreitung unmittelbar nach ihrem Ausbruch gemeldet werden müssen. Deshalb sind bei einer solchen Krankheit grundlegende Änderungen der Gemeinschaftspolitik nur dann möglich, wenn das OIE diese Einstufung ändert.

Einer der Gründe für die Aufnahme der VSK in die Liste A ist ihre Ähnlichkeit mit der Maul- und Klauenseuche. In jüngster Zeit wurden neue diagnostische Hilfsmittel entwickelt, die eine rasche Unterscheidung (im allgemeinen innerhalb von 24 Stunden) zwischen den beiden Krankheiten ermöglichen.

Entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft muß Fleisch- und Knochenmehl von Säugetieren, das zur Verfütterung an Nichtwiederkäuer bestimmt ist, einer Hitzebehandlung unterzogen werden, um den Erreger der spongiformen Enzephalopathie abzutöten. Die Verarbeitung der Schlachtkörper der wegen VSK getöteten Tiere zu Fleisch- und Knochenmehl läuft diesen Vorschriften nicht zuwider.

In den letzten drei Jahren ist die VSK innerhalb der Gemeinschaft nur in Italien aufgetreten. Die Ausgleichszahlungen für Schweinehalter nach dem Ausbruch der Krankheit im Jahr 1997 beliefen sich auf 8,833 Mio. ITL (4,6 Mio. EUR). Für das Jahr 1998 haben die italienischen Behörden der Kommission noch keine Angaben übermittelt; in Anbetracht der Zahl der getöteten Schweine dürfte sich der Betrag aber in der gleichen Höhe bewegen.

Eine Kosten-/Nutzenanalyse der VSK-Bekämpfungsmaßnahmen hat die Kommission nicht durchgeführt. Will man den Nutzen der gegenwärtigen Tilgungsmaßnahmen bewerten, so muß man bedenken, daß das Auftreten dieser Krankheit den innergemeinschaftlichen Handel und die Ausfuhr von lebenden Schweinen und ihren Erzeugnissen nach Drittländern erheblich beeinträchtigen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993.

(1999/C 348/091)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0453/99

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Finanzkrise und Auswirkungen auf die Schiffbauindustrie in der EU

In ihrer Antwort vom 23.2.1998 ⁽¹⁾ auf die Anfrage P-0134/98 zeigte sich die Kommission besorgt über die möglichen Auswirkungen der Finanzkrise in Asien auf die Schiffbauindustrie. In ihrer Antwort hieß es ferner: „In dem von Korea akzeptierten Plan des Internationalen Währungsfonds (IWF) ist ausschließlich eine finanzielle Unterstützung zur Verhütung des Zusammenbruchs des Finanz- und Bankensystems vorgesehen, und keineswegs die Zuweisung von Mitteln für bestimmte Wirtschaftszweige ... Durch die vom IWF geforderten Strukturreformen sowie durch die drastischen Bedingungen ... kann eine Wiederholung der Fehler sicherlich vermieden werden, die die koreanischen Schiffswerften zu Investitionen in unbedachter Höhe verleiteten und einige von ihnen in den Bankrott geführt haben.“

Inzwischen hat sich aber im Laufe des Jahres 1998 herausgestellt, daß entgegen den Aussagen der Kommission in der obengenannten Antwort die Banken und Finanzinstitute Koreas den nationalen Schiffswerften ihre enormen Schulden erlassen haben und/oder Garantien übernommen haben, um eine erneute Nutzung der Überkapazitäten im koreanischen Schiffbau zu ermöglichen.

Es konnte Korea sich einen Anteil von rund 30 % der Neuaufträge, im wesentlichen durch die starke Verzerrung der globalen Preisniveaus in diesem Bereich, sichern. Diese Erhöhung der Konstruktionskapazität der koreanischen Werften kann nicht wiedergutzumachende Folgen für den gemeinschaftlichen Schiffbau haben.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was unternimmt die Kommission bzw. beabsichtigt sie zu unternehmen, um die Folgen der koreanischen Industrie- und Handelspolitik für den gemeinschaftlichen Schiffbau zu beurteilen?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß die derzeitige Regelung des europäischen Schiffbaus es den europäischen Werften erlaubt, dieser neuen koreanischen Offensive standzuhalten? Falls sie dies nicht für möglich hält, welche Änderungen an dieser Regelung wird sie vorschlagen?
3. Welche anderen globalen Maßnahmen gedenkt die Kommission zur Verteidigung des europäischen Schiffbaus und zur Sicherstellung eines weltweit lautereren Wettbewerbs vorzuschlagen?

(¹) ABl. C 304 vom 2.10.1998, S. 36.

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Wie die Kommission bereits in ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen P-134/98 von Herrn Jarzembowski (¹) und P-265/99 von Herrn Cabezon Alonso (²) erklärt hat, sind die Hilfen des Internationalen Währungsfonds (IWF) nach ihrer Auffassung nicht dazu bestimmt, einen bestimmten Wirtschaftszweig oder gar den Schiffsbau zu unterstützen.

Die von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Übernahme von Exportgarantien ist gängige Praxis, auch in der Gemeinschaft, und stellt daher an sich keine rechtswidrige Beihilfe dar. Nach Angaben der koreanischen Behörden wurden diese Garantien auf kommerzieller Grundlage und im Einklang mit den Marktgesetzen gewährt. Was den Schuldenerlaß betrifft, so beruht dieser nach Angaben derselben Behörden auf Gerichtsentscheidungen, die im Einvernehmen mit den Gläubigern nach dem nationalen Konkursrecht und aufgrund rein kommerzieller Erwägungen getroffen wurden.

Die Kommission verfolgt die Einzelheiten dieser Verfahren mit größter Aufmerksamkeit, um sie auf ihre Übereinstimmung mit den internationalen Regeln zu prüfen. Mit gleicher Aufmerksamkeit verfolgt sie zusammen mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung der Korea vom IWF auferlegten Reformen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine wirksame Ausübung dieser Kontrolle nicht der Kommission, sondern dem IWF obliegt.

Hinsichtlich der Weltmarktpreise für Schiffe kann davon ausgegangen werden, daß sich die Abwertung des Won mit dem Wiedererstarken der koreanischen Währung allmählich schwächer auswirkt und insofern eine Verbesserung eintreten dürfte.

Schließlich zielt mangels einer Übereinkunft der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) die geltende Verordnung über Beihilfen für den Schiffsbau auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie ab, damit sich diese dem internationalen Wettbewerb stellen kann. Die bis Ende des Jahres 2000 beibehaltenen Produktionsbeihilfen mit einem Höchstsatz von 9 % dürften diesem Wirtschaftszweig auch die Möglichkeit geben, sich auf den härteren Konkurrenzkampf umzustellen. In jedem Fall erstellt die Kommission zum Jahresende 1999 für den Rat einen Bericht über die weltweite Lage im Schiffsbau. Darin werden Angaben darüber gemacht, ob die europäischen Werften durch unlautere Praktiken benachteiligt sind und – sollte sich dies als notwendig erweisen – entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Wiederherstellung eines weltweit loyalen Wettbewerbs wird dadurch verhindert, daß das OECD-Übereinkommen noch nicht in Kraft ist, weil es von den Vereinigten Staaten noch nicht ratifiziert wurde. In Anbetracht dessen, daß die Vereinigten Staaten in diesem Sektor kaum Gewicht haben, könnte eine Lösung darin bestehen, das OECD-Übereinkommen ohne die Vereinigten Staaten anzuwenden. Diese Möglichkeit findet jedoch zur Zeit noch nicht die nötige Unterstützung seitens der europäischen Industrie und einiger Mitgliedstaaten.

Trotz der widrigen Umstände setzt die Kommission ihre Anstrengungen fort, in diesem Sektor die internationalen Disziplinen anzuwenden. In der Zwischenzeit ist sie bereit, jeden Antisubventionsantrag von seiten der europäischen Industrie zu prüfen oder bei Vorliegen ausreichender Beweise jedes andere handelspolitische Instrument gegen unlautere Geschäftspraktiken einzusetzen.

(¹) ABl. C 304 vom 2.10.1998.

(²) ABl. C 341 vom 29.11.1999, S. 77.

(1999/C 348/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0454/99
von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Bau einer Entsorgungsanlage für feste Abfälle in Meia Serra, Madeira

Es gibt ein Projekt zum Bau einer neuen Entsorgungsanlage für feste Abfälle in der Autonomen Region Madeira, genauer in Meia Serra in der Gemeinde Camacha im Kreis Santa Cruz.

Dieses Projekt wird nur dann genehmigt werden, wenn eine unabhängige und glaubwürdige Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang ersuche ich die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde im Zusammenhang mit diesem Projekt bei der Gemeinschaft ein Antrag auf Kofinanzierung gestellt, und wenn ja, wann? Hat die Kommission, falls ein solcher Antrag vorliegt, bereits über die Unterstützung dieses Projekts entschieden?
2. Was gedenkt die Kommission in der Annahme, daß die portugiesische Regierung bereits einen entsprechenden Antrag gestellt hat, zu unternehmen, um die tatsächliche Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die dem Antrag als Anlage beigefügt worden sein mußte, zu gewährleisten?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(19. April 1999)

Im Mai 1996 haben die portugiesischen Behörden der Kommission ein Vorhaben zur Entsorgung von Festabfällen auf Madeira zur Kofinanzierung durch den Kohäsionsfonds vorgelegt.

Die von den portugiesischen Behörden im Januar 1999 übermittelte diesbezügliche Umweltverträglichkeitsprüfung wird von der Kommission geprüft, sobald sie die von den Umweltbehörden ordnungsgemäß genehmigte Stellungnahme des Ausschusses für die Bewertung der genannten Studie und den Bericht über das Anhörungsverfahren erhalten hat.

Da die Prüfung des Vorhabens noch nicht abgeschlossen ist, kann die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine näheren Angaben machen.

(1999/C 348/093)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0455/99
von Carlo Ripa di Meana (GUE/NGL) an die Kommission

(23. Februar 1999)

Betrifft: Hochleistungsbahntrasse Lyon-Turin-Mailand-Venedig-Triest

Wie vom Europäischen Rat von Essen beschlossen, ist auf der Strecke Lyon-Turin-Mailand-Venedig-Triest der Bau einer Hochleistungsbahntrasse geplant. Durch dieses Vorhaben im Rahmen des „Korridors 5“ der transeuropäischen Netze soll die Verbindung zu Slowenien und Ungarn, die beide um Mitgliedschaft in der EU angesucht haben, sichergestellt werden. Im Rahmen des Vorhabens ist unter anderem eine zweite Strecke Venedig-Triest vorgesehen, wobei die Trasse zunächst ab Ronchi Süd in einem Tunnel, dann über die Karstregion von Gorizia/Monfalcone (einschließlich des Gebiets um den kleinen Lago delle Mucille und des unter Naturschutz stehenden Gebiets am Lago di Pietrarossa) und danach weiter über den Karst und über weitere Gebiete, deren ökologischer Wert außer Zweifel steht, nach Triest geführt wird. Dieses Projekt könnte zur Streichung der im Rahmen des Konver II-Programms zugewiesenen EU-Beihilfen zur ökologischen, touristischen und gewerblichen Erschließung des Gebiets um den Lago di Pietrarossa führen. Der Ausbau

dieser Bahnstrecke würde dem italienischen und slowenischen Ökosystem des Karstes, der hydrogeologische Besonderheiten aufweist, sowie dem Quellensystem im Bereich des Zusammenflusses der Wasserströme aus dem Lago delle Mucille und dem Lago di Pietrarossa, aus den Feuchtgebieten um Siblici und Lisert, aus dem Lago di Doberdò und dem östlichen Karst nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen. Es wäre technisch möglich, wieder auf die ursprüngliche Trassenführung in der Nähe der Stadt Gorizia zurückzugreifen, für die eine Modernisierung und ein Ausbau der bereits bestehenden Bahntrasse geplant war. Damit könnte ein Eingreifen in diese ökologisch wertvollen Gebiete verhindert werden, und eine Anbindung des Hafens von Triest wäre dennoch möglich.

1. Wäre es nach Ansicht der Kommission nicht angebracht, ein Vorhaben zu untersagen, bei dem auf überhebliche Weise ökologische Überlegungen grenzüberschreitend völlig mißachtet werden, da das Gebiet mehrerer Länder – einiger Mitglieder der EU und einiger beitragswilliger Länder – betroffen ist?
2. Steht ein so einschneidender Eingriff in die Karstlandschaft und in das Quellensystem des gesamten Gebiets ihrer Ansicht nach nicht im Widerspruch zu dem Ziel einer ökologischen, touristischen und gewerblichen Erschließung, die die EU durch Finanzierungen im Rahmen von Konver II verfolgt?
3. Welche Maßnahmen stehen der Kommission zur Verfügung, um beim Ausbau der Eisenbahninfrastruktur den größtmöglichen Schutz der Landschaft und des Ökosystems des Karstes sicherzustellen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(23. April 1999)

In der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ⁽¹⁾ ist in Anhang III ein Hochgeschwindigkeitszug Kombiniertes Verkehr für die Strecke Lyon-Turin-Mailand-Venedig-Triest vorgesehen. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Entscheidung müssen die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung von Vorhaben den Umweltschutz berücksichtigen, indem sie Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽²⁾ vornehmen und indem sie die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽³⁾ anwenden.

Für den Streckenabschnitt Venedig-Triest hat die Kommission 1997 über den TEVN-Haushalt eine Durchführbarkeitsstudie mitfinanziert, mit der die sozial und wirtschaftlich sinnvollste sowie umweltverträglichste Strecke für den künftigen Hochgeschwindigkeitszug ermittelt werden sollte. Die Kommission kann jedoch bisher die Auswirkungen des Projektes nicht abschätzen, da die Studie noch nicht abgeschlossen ist und die Ergebnisse im Hinblick auf den Streckenverlauf noch nicht vorliegen.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen verläuft das Konver-Projekt in diesem Gebiet zugunsten der Gemeinde Monfalcone planmäßig und steht die Finanzierung nicht in Frage.

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 9.9.1996.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(1999/C 348/094)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0460/99 von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Einfuhr von Rindern, Schweinen und Schafen ohne Gesundheitszeugnis nach Sizilien

Die Kommission hat eine frühere Anfrage des Fragestellers (E-1182/97) ⁽¹⁾ an diesem Thema teilweise beantwortet. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Caltanissetta haben nunmehr ergeben, daß Zuchttiere, deren Fleisch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, nicht nur aus Belgien, sondern auch aus Frankreich und Großbritannien unkontrolliert eingeführt wurden. Die Untersuchungen, die nicht zuletzt deshalb durchgeführt wurden, weil 1997 72 und 1998 18 Bruzellosefälle bei Menschen auftraten, führten dazu, daß mehrere Dutzend Zuchtbetriebe sowie ein Arzneimittellager beschlagnahmt wurden.

In der örtlichen Presse vom 19. Januar 1999 erklärte Staatsanwalt Massimo De Cesare unter anderem, die Verwaltungsbehörden, die für die Kontrolle der Betriebe zuständig waren, hätten mit der Staatsanwaltschaft

überhaupt nicht zusammengearbeitet. Die Rinder seien — selbst nach dem „Rinderwahnsinnsskandal“ — unkontrolliert nach Italien eingeführt worden. Nach Intervention der Staatsanwalt sei zwar Vieh in großer Zahl geschlachtet worden, aber davor sei auch viel davon auf den Tellern der Verbraucher gelandet.

Wurde die Kommission von den italienischen Behörden über diese Angelegenheit informiert, die nicht zuletzt auch andere Länder der Union betrifft?

Was gedenkt sie zu tun?

(¹) ABl. C 21 vom 22.1.1998, S. 31.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. April 1999)

Nach der Beschreibung des Herrn Abgeordneten dürfte es sich um die illegale Verbringung von Tieren aus mehreren Mitgliedstaaten nach Italien (Sizilien) handeln.

Die italienischen Behörden haben die Kommission über diese Angelegenheit nicht informiert. Von einer Gemeinschaftsdelegation wurden allerdings kürzlich beiden Veterinärstellen in Kalabrien und Sizilien strukturelle Probleme im Zusammenhang mit der Kontrolle der Brucellose bei kleinen Wiederkäuern festgestellt und die italienischen Behörden daraufhin gebeten, geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu ergreifen. Die Frage wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Ständigen Veterinärausschusses gesetzt, damit die Vertreter der betreffenden Mitgliedstaaten sich hierzu äußern können.

(1999/C 348/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0464/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(24. Februar 1999)

Betrifft: Fischereiabkommen EU-Argentinische Republik

Die Fischereibeziehungen zwischen der EU und der Argentinischen Republik haben sich infolge der von Argentinien erlassenen Änderungen der Fischereivorschriften verschlechtert. Diese stellen einen eindeutigen Bruch der im geltenden Fischereiabkommen EU-Argentinien ausgehandelten Konditionen dar, wie die EU-Kommission selbst eingeräumt hat. Kann die Kommission angesichts des nächsten Treffens des Gemischten Ausschusses EU-Argentinien am 4. und 5. März umgehend folgendes mitteilen: Welche Maßnahmen wird die Kommission ergreifen, um die durch die von Argentinien eingeführten Regeländerungen ernsthaft gefährdeten gemeinsamen Fischereiinteressen zu verteidigen? Diese Änderungen sind ein Verstoß gegen die höherrangigen internationalen Vorschriften, wie das geltende Fischereiabkommen EU-Argentinien.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(30. März 1999)

Die Kommission hat sofort reagiert, als sie von den rechtlichen Änderungen in Argentinien erfuhr, auf die sich die Anfrage bezieht, und unter anderem dem argentinischen Unterstaatssekretär für Fischerei ein Schreiben geschickt, in dem sie sowohl gegen das Verfahren als auch gegen den Inhalt dieser Maßnahmen protestiert. Sie hat ferner den Gemischten Ausschuss Gemeinschaft/Argentinien einberufen, der am 4. und 5. März 1999 in Buenos Aires zusammengetreten ist. Auf dieser Tagung ging es im wesentlichen um besagte Frage.

Die Kommission hat darüber hinaus auf Ersuchen des Parlaments den Mitgliedern des Fischereiausschusses am 15. und 16. März 1999 Bericht erstattet.

(1999/C 348/096)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0475/99
von Paul Rübzig (PPE) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Auswirkungen der Beschäftigungsinitiative

Das Europäische Parlament hat den Schwerpunkt des Haushaltsplans 1998 auf die sogenannte Beschäftigungsinitiative in Höhe von 150 Millionen EURO gelegt. Diese Strategie wurde auch für dieses Jahr fortgesetzt und spiegelt sich etwa in der Haushaltszeile B5-512 zur Förderung von KMU wider.

1. Wie bewertet die Kommission den bisherigen Verlauf dieser Initiative im Lichte der Schlußfolgerungen des Gipfels von Luxemburg?
2. Wie viele Arbeitsplätze wurden durch diese Mittel geschaffen bzw. gesichert?
3. Wie sollte die Budgetpolitik der Europäischen Union im weiteren gestaltet werden, um eine zielgerichtete und effiziente Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten zu unterstützen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Angesichts der Vorbereitungszeit, die erforderlich war, um die Wachstums- und Beschäftigungsinitiative in Gang zu setzen, ist es noch zu früh, um die Auswirkungen der Programme auf Unternehmensebene zu bewerten. Fortschritte wurden jedoch bei allen drei Fazilitäten erzielt.

Das bisherige Startkapital der Europäischen Technologiefazilität (EFT) stammt aus Fonds aus 13 der 15 Mitgliedstaaten. Finanzintermediäre wurden in zwei Mitgliedstaaten ernannt, sieben andere Fonds verhandeln derzeit mit dem Europäischen Investitionsfonds (EIF); mehr als 50 Vorschläge werden geprüft.

Bei der Auswahl der nationalen Finanzmittler für die Bürgschaftsfazilität für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat der EIF Kontakt mit allen nationalen Behörden aufgenommen. Zwei Mitgliedstaaten haben Vereinbarungen unterzeichnet und vergeben bereits Bürgschaften. Mit Mittlern in sechs weiteren Mitgliedstaaten wird derzeit aktiv verhandelt.

Im Rahmen der Joint European venture (JEV) hat die Kommission bis 31. März 1999 18 Projekte genehmigt, an denen 36 KMU aus der Gemeinschaft beteiligt sind. Die Hälfte der Projekte betrifft die Bereiche verarbeitende Industrie, Umwelt oder Informationstechnologie. Laut den Prognosen der einzelnen KMU dürfte jedes Joint Venture durchschnittlich zu Schaffung von 15 Arbeitsplätzen führen.

Wie viele Arbeitsplätze insgesamt geschaffen wurden, wird im Rahmen der Überwachung und Evaluierung der Fazilitäten ermittelt und soweit möglich in die Jahresberichte der Kommission an das Parlament und den Rat aufgenommen. Der erste Bericht wird in Laufe des Jahr herausgegeben.

In der Beschäftigungsstrategie werden die Grundzüge der Prioritäten und Schwerpunkte der künftigen Beschäftigungspolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene festgelegt. Die Hauptverantwortung liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Ziele der beschäftigungspolitischen Leitlinien geben die Richtung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor. Die gemeinschaftliche Unterstützung wird vor allem von den reformierten Strukturfonds, insbesondere dem Europäischen Sozialfonds kommen.

(1999/C 348/097)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0483/99
von Gianfranco Fini (NI) und Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Erweiterung und Mittelmeerraum

In vielen Bereichen der öffentlichen Meinung wurde die Befürchtung laut, daß die Aufstockung der Haushaltsmittel der EU infolge des Beitritts der mittel- und osteuropäischen Länder auf Kosten der Mittelmeerregionen geht. In anderen Bereichen wird dagegen die Ansicht vertreten, daß die Erweiterung eine einzigartige Gelegenheit zur Schaffung gegenseitiger Absatzmärkte zwischen den Staaten im Osten und den Ländern im Mittelmeerraum darstellt und durch gezielte finanzielle Investitionen zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit und zu einer besseren Regulierung der Wanderungsbewegungen beiträgt.

Die Kommission:

1. Teilt sie diese zweite Ansicht?
2. Welche Initiativen gedenkt sie gegebenenfalls zu ergreifen, um diese Beziehungen zu fördern und zur Herausbildung gewöhnlicher Handelsflüsse beizutragen, zu denen es bisher nur sehr sporadisch gekommen ist?
3. Glaubt sie nicht, daß dazu Projekte zur Schaffung der großen Verkehrsinfrastrukturen vorbereitet werden müssen, die den Waren- und Personenverkehr zwischen Osteuropa und dem Mittelmeerraum erleichtern?
4. Ist sie nicht der Ansicht, daß die Ausweitung des Fremdenverkehrs in beiden Richtungen, sowohl im Bereich der Ferienreisen als auch der Kunst- und Kulturreisen, neue Entwicklungsmöglichkeiten bieten könnte?
5. Welche Programme gedenkt sie zur Unterstützung der KMU und der Kunsthandwerksbetriebe aufzustellen, um zu vermeiden, daß diese mit der Erweiterung und der Öffnung der Grenzen von der Großindustrie und den großen Vertriebsketten hinweggefegt werden?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Wie in der Agenda 2000 erläutert, wird die Erweiterung der Gemeinschaft auf die Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas insbesondere eine Ausweitung der Gebiete und eine verstärkte Bedeutung der Bevölkerung zur Folge haben, die von der Kohäsionspolitik und der strukturellen Konvergenz betroffen sind (Wirkungsstudie § 3.3), und durch die Vergrößerung des Binnenmarktes neue Absatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen (Wirkungsstudie § 2), so daß die Gebiete einem stärkeren Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind, in denen sich die erwarteten direkten Vorteile dieser Entwicklung zuweilen nur in bescheidenem Maße bemerkbar machen.

Alles wird davon abhängen, wie dieser Übergang vonstatten geht. Aus diesem Grunde hat die Kommission eine Heranführungsstrategie entwickelt, die die einzelnen Parameter berücksichtigt. Die Erweiterung soll dazu beitragen, sowohl den Lebensstandard der Bevölkerung in den Bewerberländern als auch ihre Kaufkraft zu erhöhen, die letztlich allen Mitgliedstaaten zugute kommt, wobei gleichzeitig die eventuellen Wanderbewegungen abgeschwächt und die Handelsströme mit sämtlichen Mitgliedstaaten gefördert werden.

Es ist vorgesehen, die großen transeuropäischen Netze auch auf die Beitrittsländer auszudehnen. Derzeit erfolgt bereits im Rahmen der Heranführungshilfe eine bedeutende Unterstützung, um diese Netze aufzubauen und miteinander zu verbinden. Darüber hinaus werden über die grenzübergreifenden Kooperationsprogramme zwischen Bulgarien und Griechenland sowie zwischen Italien und Slowenien Investitionen in die Infrastruktur gefördert.

Die Öffnung der Gemeinschaft in Richtung auf die beitragswilligen Länder Mittel- und Osteuropas hat bereits zu neuen bedeutenden Touristenströmen in einige Mittelmeerländer geführt.

Die Gemeinschaft trägt seit Beginn der 90er Jahre über das Phare-Programm zur Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in den Bewerberländern bei. Diese Unterstützung ist auch weiterhin eine der Prioritäten der Gemeinschaft, die ebenfalls in den Beitrittspartnerschaften mit den einzelnen mittel- und osteuropäischen Kandidatenländern zum Ausdruck kommt. Mit Hilfe dieses Programms, das den Sektor über die nationalen Phare-Programme in bedeutender Weise unterstützt, wird auch die Beteiligung der Bewerberländer Mittel- und Osteuropas an dem dritten Mehrjahresprogramm für die KMU (Gemeinschaftsprogramm für den Sektor) finanziert. Sieben Beitrittsländer sind bereits an ihm beteiligt, und der Prozeß zur Integration der drei noch ausstehenden mittel- und osteuropäischen Länder sowie von Zypern soll spätestens in diesem Jahr abgeschlossen werden. Die Mitwirkung der Beitrittsländer an dem dritten Mehrjahresprogramm dürfte zu einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und Organisationen der Gemeinschaft und der Kandidatenländer sowie zu einem verstärkten politischen Dialog in diesem Bereich führen.

(1999/C 348/098)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0484/99
von Jan Lagendijk (V) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Abwracken europäischer Schiffe in Indien

Ohne Schutz für die Arbeiter oder die Umwelt werden alte europäische Schiffe in Alang in Indien abgewrackt. Europäische Schiffswracks, die giftige Stoffe enthalten, werden dort häufig mit bloßen Händen auseinander genommen. Diese giftigen Stoffe verschwinden ohne weitere Behandlung in der Umwelt. Sowohl in sozialer als auch in ökologischer Hinsicht ist dieser Zustand unannehmbar ⁽¹⁾. Ist die Kommission darüber unterrichtet, wie europäische Schiffe in Indien abgewrackt werden? Teilt die Kommission die Ansicht, daß diese verwerfliche Praxis beendet werden muß?

Wie erklärt die Kommission, daß es diese Praxis immer noch gibt, nachdem das Übereinkommen von Basel am 1. Januar 1998 auch für die Europäische Union bindend geworden ist? Welche Schritte wird die Kommission unternehmen, um dafür zu sorgen, daß das Übereinkommen von Basel eingehalten wird? Wie vereinbart die Kommission das Abwracken alter europäischer Schiffe in Indien mit dem von ihr befürwortenden Grundsatz der Nähe? Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diesem Grundsatz der Nähe beim Abwracken europäischer Schiffe konkret Geltung zu verschaffen?

Gedenkt die Kommission, da es jetzt eine ausgezeichnete Richtlinie über Altfahrzeuge gibt ⁽²⁾, die Initiative zu ergreifen und eine ähnliche Richtlinie für alte Schiffe auszuarbeiten, um darauf hinzuwirken, daß das Abwracken von Schiffen aus der Europäischen Union ökologisch und sozial verträglich erfolgt? Kern dieser Richtlinie ist die kostenlose Abgabe eines Schiffes an ein Unternehmen, das das Schiff in einer für Mensch und Umwelt verträglichen Art und Weise abwrackt. Die Kosten können durch einen Aufschlag auf den Preis neuer Schiffe finanziert werden, so daß künftig ein ordentliches Recycling gewährleistet ist. Ist die Kommission bereit, die Initiative für die Ausarbeitung einer solchen Richtlinie zu ergreifen?

⁽¹⁾ Siehe Bericht darüber in der (niederländischen) Zeitschrift von Greenpeace, Nr. 1, 1999.

⁽²⁾ KOM(97) 0358 endg. — ABl. C 337 vom 7.11.1997, S. 3.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. April 1999)

In den letzten Monaten wurde die Kommission mit dem Problem konfrontiert, daß europäische Schiffe in Werften zum Abwracken in Asien, insbesondere in Indien, Bangladesh und Pakistan exportiert werden. Die Kommission ist darüber unterrichtet, wie das Abwracken durchgeführt wird. Sie ist ebenfalls der Ansicht, daß die Bedingungen, unter denen die Schiffe in den betreffenden Ländern abgewrackt werden, für die Gesundheit der Arbeitskräfte und für die Umwelt eine ernsthafte Gefährdung darstellen und nicht hingenommen werden können. Die Kommission untersucht derzeit verschiedene Maßnahmen für dieses Problem. Dennoch sind die Abwrackarbeiten für die Wirtschaft dieser Länder von Bedeutung, und alle Maßnahmen zur Lösung dieses Umweltproblems sollten diesen Gesichtspunkt berücksichtigen.

Eine der in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen bezieht sich darauf, ob der Export von Schiffen zum Abwracken in die genannten Länder unter die Verordnung (EWG) 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ („Verbringungsrichtlinie“) fällt. In dieser Hinsicht möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage P-462/99 des Herrn Abgeordneten Skinner ⁽²⁾ verweisen.

Wie vom Herrn Abgeordneten richtig festgestellt, beruht die Verordnung auf den Grundsätzen der Nähe und der Entsorgungsautarkie bei der Abfallbeseitigung. Diese Grundsätze gelten jedoch nicht für die Verbringung von Abfällen zur Verwertung. Entsprechend gelten sie nicht in den Fällen, in denen alte Schiffe zu Verwertungszwecken exportiert werden (z.B. Verwertung von Metallschrott dieser Schiffe, der dann in Stahlwerken rezykliert wird).

Dennoch bildet die Verbringungsrichtlinie für die Gemeinschaft einen verbindlichen rechtlichen Rahmen, wonach der Export von ausgemusterten Schiffen strengen Kontroll- und Überwachungsverfahren unterliegt. Die Kommission prüft derzeit eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der effizienten Durchsetzung dieser Vorschriften, sowohl im Hinblick auf die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften als auch im Rahmen des Übereinkommens von Basel.

Diese Angelegenheit steht ferner auf der Tagesordnung der Internationalen Schifffahrtsorganisation. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine effiziente und kapazitätsstarke Industrie für das Abwracken von Schiffen erforderlich ist, um veraltete und unternormige Schiffe aus den Ozeanen zu entfernen. Diese Schiffe sind für sich genommen eine ernsthafte Gefahr für die Umwelt, da die Risiken von Unfällen auf See erhöht sind, was zu einer schweren Meeresverschmutzung und zum Verlust von Menschenleben führen könnte. Dies würde im Gegensatz zur Kampagne für die Qualität in der Schifffahrt stehen, der sich die Kommission und die Mitgliedstaaten bereits voll verschrieben haben.

Im Hinblick auf den Vorschlag des Herrn Abgeordneten an die Kommission, in Anlehnung an den derzeit beratenen Richtlinienentwurf der Kommission für Altfahrzeuge einen entsprechenden Entwurf für Altschiffe auszuarbeiten, bezweifelt die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt, daß dies ein effizienter Weg zur Lösung dieser Probleme ist. Bei der Schifffahrt handelt es sich um eine weltweite Tätigkeit und das Problem des Verschrottens alter Schiffe ist eine weltweite Aufgabe. Lösungen sollten diesen internationalen Aspekt berücksichtigen.

Die Kommission ist sich der Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltprobleme voll bewußt, denen sich Drittländer gegenübersehen, in denen Schiffe verschrottet werden. Sie setzt alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente ein, um zu einer umfassenden Lösung dieser Probleme beizutragen.

(¹) ABl. L 30 vom 6.2.1993.

(²) ABl. C 325 vom 12.11.1999, S. 116.

(1999/C 348/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0485/99
von Wilfried Telkämper (V) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Bougainville

1. Welche Schritte hat die Kommission bisher zur Unterstützung des Friedensprozesses auf Bougainville unternommen? Welche Schritte gedenkt sie zu unternehmen?
2. Hat die Kommission Verbindung zu den Konfliktparteien auf Bougainville aufgenommen? Wenn nein, gedenkt sie, künftig Verbindung aufzunehmen?
3. Hat die Kommission vor, die Beobachtung der auf Bougainville geplanten Wahlen anzubieten? Hat sie Vorkehrungen für die Wahlbeobachtung getroffen?
4. Hat die Kommission den Aufbau demokratischer Institutionen auf Bougainville unterstützt oder gedenkt sie, dies künftig zu tun?
5. Welche Hilfsmaßnahmen hat die EU für den Wiederaufbau und die Entwicklung des kriegszerstörten Bougainville unternommen bzw. will sie unternehmen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(13. April 1999)

1. Die Kommission hat einen wesentlichen Beitrag zur Sofort- und Wiederaufbauhilfe geleistet, die Teil dessen ist, was häufig als Friedensdividende für die Einwohner von Bougainville bezeichnet wird. Das wichtigste Ziel besteht darin, die Wirtschaft neu zu beleben und damit unter Beweis zu stellen, daß Frieden auch materielle Vorteile bringt. Die Projekte zugunsten von Bougainville, die die Kommission seit Beendigung der Feindseligkeiten durchgeführt oder genehmigt hat, belaufen sich auf insgesamt 8,5 Mio. €, was rund 50 € je Einwohner entspricht. Zudem hat die Kommission auf die Konfliktverhütungsmechanismen zurückgegriffen, um eine fundierte Analyse der Lage in Bougainville zu erhalten.
2. Verschiedentlich hat die Kommission Kontakte zu den Konfliktparteien aufgenommen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Besuch, den Vertreter der Paritätischen AKP-EWG-Versammlung im Februar 1998 in Bougainville abstatteten, sowie anlässlich einer Mission hoher Kommissionsbeamter im September 1998. Die Kontakte werden fortgesetzt, nicht zuletzt weil sie für die reibungslose Durchführung der verschiedenen Projekte erforderlich sind.
3. Wie weit die Vorbereitungen für die bevorstehenden Wahlen gediehen sind, ist unklar. Gegenwärtig steht der Wahltermin nicht endgültig fest. Die Kommission wurde von keiner der politischen Gruppierungen in Bougainville ersucht, sich an der Beobachtung der geplanten Wahlen zu beteiligen. Andere Geber haben

ihre Bereitschaft erklärt, Bougainville bei der Abhaltung der Wahlen zu helfen. Die Kommission ist bereit, eine technische Wahlhilfe in Betracht zu ziehen, jedoch unter zwei Bedingungen: a) daß sich alle Parteien im Wege des Konsensus auf die Abhaltung der Wahlen einigen und b) daß sie um Wahlhilfe und/oder -beobachtung nachsuchen.

4. Gegenwärtig plant die Kommission keine weitere Unterstützung beim Aufbau demokratischer Institutionen in Bougainville. Aus verschiedenen Gründen dürfte die Kommission in dieser Angelegenheit kaum eine zentrale Rolle spielen. Erstens arbeiten Andere, darunter auch gleichgesinnte Geber, in diesem Bereich. Zweitens sind friedenssichernde Maßnahmen unter den in Bougainville herrschenden Bedingungen eine umfangreiche Aufgabe. Die Kommission verfügt nur über begrenzte personelle Mittel und muß sorgfältig Prioritäten setzen. Drittens werden die Kommission und die Gemeinschaft zwar von allen Konfliktparteien in Bougainville als neutral angesehen, jedoch gilt dies auch für eine Reihe von Ländern in der Region. Daher vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Gemeinschaft im gegenwärtigen Stadium nicht mehr zur Überwindung des Konflikts beitragen kann als die bereits dort tätigen Nachbarländer, die über den großen Vorteil der kulturellen Nähe verfügen. Schließlich ist Papua-Neuguinea anerkanntermaßen eine parlamentarische Demokratie und blickt auf eine lange demokratische Tradition zurück.

Jedoch prüft die Kommission, ob es zweckmäßig wäre, eine Auswahlmission zu entsenden, um festzustellen, welche zusätzliche Hilfe erforderlich ist, um — in Abstimmung mit einigen Mitgliedstaaten — die Fortsetzung des Versöhnungsprozesses zu erleichtern, der als eine wichtige Voraussetzung für den Frieden gilt.

5. Die Maßnahmen der Kommission zugunsten von Bougainville belaufen sich gegenwärtig auf rund 8,5 Mio. €. Darunter fallen Soforthilfe, Hilfe bei der Rehabilitation der Landwirtschaft, insbesondere des Kakaoanbaus, sowie Hilfe bei der Wiederinstandsetzung des für die Landwirtschaft wichtigen Straßennetzes; ferner Maßnahmen zur Entwicklung einer umweltverträglichen Forstwirtschaft, denn für den Wiederaufbau wird Holz benötigt; Hilfe beim Ausbau einer Hochschule und schließlich Maßnahmen zur Sicherstellung der ländlichen Wasserversorgung. Einige Mitgliedstaaten haben einen besonderen Beitrag zur Soforthilfe geleistet.

Das Vereinigte Königreich leistete einen Beitrag auf bilateraler Ebene, und von Finnland wurden Frauengruppen, die eine besondere Rolle im Friedensprozeß gespielt haben, unterstützt.

Weitere Hilfe für Bougainville wird in Erwägung gezogen.

(1999/C 348/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0486/99

von Wilfried Telkämper (V) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Wiederkehrende Gefahrenmeldungen über Störfälle im elsässischen Atomkraftwerk Fessenheim (Oberrhein, Frankreich)

Nach der Abschaltung der beiden Blöcke des elsässischen Atomkraftwerks Fessenheim im August 1998 bzw. am 11.12.1998 melden verschiedene Organisationen und diverse Medien erneut zwei gravierende Vorfälle:

1. Die im Sicherheitssystem der Reaktoren eins und zwei vorgefundene Menge an boriiertem Wasser entspricht nicht den geltenden Vorschriften. Im Falle eines Unfalls dient dieses Wasser dazu, eine Kernreaktion zu stoppen.
2. Radioaktives Tritium ist ins Grundwasser ausgetreten. Es wurde ein Tritiumgehalt von 60 Becerel pro Liter Wasser festgestellt.

Wie beurteilt die Kommission Art, Umfang und Folgen der erneuten Störfälle im Atomkraftwerk Fessenheim, insbesondere die Verseuchung des Grundwassers durch radioaktives Tritium? Hält sie es nunmehr für notwendig, eine unabhängige Expertenkommission einzusetzen? Hält sie es für notwendig, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung zu ergreifen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. April 1999)

Betriebliche Aspekte wie die Menge an boriertem Wasser im Kernkraftwerk Fessenheim fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission. Die generelle Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Bereich der nuklearen Sicherheit ist im Euratom-Vertrag verankert: Sie betrifft hauptsächlich den Strahlenschutz. Für die Genehmigung kerntechnischer Anlagen und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften in Frankreich sind die französischen Sicherheitsbehörden zuständig.

Der Kommission liegen noch keine offiziellen Informationen über den Austritt von Tritium vor. Die Aktivitätskonzentration von 60 Becquerel je Liter (Bq/l) liegt unter dem Parameter-Richtwert in Anhang I Teil C der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾. Der langfristige Genuß von Trinkwasser bei dieser Tritiumaktivität würde zu einer Strahlenbelastung von ungefähr 0,1 % des jährlichen Grenzwerts für die Bevölkerung führen, der in der Ratsrichtlinie 96/26/Euratom über die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen ⁽²⁾ festgelegt ist. Daher besteht kein Handlungsbedarf für die Kommission.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998.

⁽²⁾ ABl. L 159 vom 29.6.1996.

(1999/C 348/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0488/99**von Joaquín Sisó Cruellas (PPE) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Rückstand bei den EFRE-Beihilfen an spanische KMU

Die spanischen KMU werden dieses Jahr Beihilfen in Höhe von 19 Mrd. Peseten erhalten. 70 % davon werden durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert, die restlichen 30 % gehen zu Lasten des nationalen Haushalts. Die genannten Beihilfen sind Projekten in den Bereichen Kooperation mit neuen Märkten, Information, Finanzierung, Innovation und Planung gewidmet.

Den mir vorliegenden Angaben zufolge wurden einige Projekte zwar genehmigt, können jedoch aufgrund des Rückstands bei der Überweisung von EFRE-Mitteln in Höhe von 5,625 Mrd. Peseten nicht abgewickelt werden.

Könnte die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Welches sind die Gründe für diesen Rückstand?
2. Wurde die Überweisung bereits durchgeführt?
3. Was wird mit den genehmigten, aber nicht eingeleiteten Projekten weiter geschehen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Die Verzögerungen bei der Überweisung der Mittel, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, sind darauf zurückzuführen, daß die Gemeinschaftsinitiative zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) für Spanien – auf Bitten der spanischen Behörden und nach Zustimmung des Begleitausschusses – sowohl hinsichtlich der Struktur ihrer Maßnahmen als auch der Finanzierungstabellen geändert wurde. Diese Änderung ist aufgrund der von 1996 bis 1997 durchgeführten Neuorganisation der Verwaltung, bei der die Zuständigkeiten neu verteilt wurden und die Verwaltung der KMU-Beihilfen anderen Behörden übertragen wurde, notwendig geworden.

Zwischenzeitlich wurden wieder neue Verpflichtungsermächtigungen erteilt, die Zahlungen wurden ebenfalls wieder aufgenommen, und die Mittelverwendung durch die spanischen Behörden ist erheblich angestiegen.

Die Kommission möchte daran erinnern, daß sie sich entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip darauf beschränkt, die bei der Umsetzung der Programme angewandten Auswahlkriterien zu genehmigen. Die Auswahl der in diesem Rahmen jeweils zu finanzierenden Vorhaben wird durch die für die Durchführung zuständigen nationalen Behörden vorgenommen. An diese Behörden sollte sich der Herr Abgeordnete wenden, wenn er weitere Informationen zu den genehmigten Vorhaben benötigt.

(1999/C 348/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0489/99**von Joaquín Sisó Cruellas (PPE) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Kaninchenzucht in Aragón (Spanien)

Die landwirtschaftliche Gewerkschaft ASAJA-Aragón hat auf die kritische Lage der Kaninchenzüchter in Aragón – meinem Wahlkreis – hingewiesen. Wie die Gewerkschaft berichtet, leidet der Sektor – mit mehr als 600 gewerblichen Kaninchenzuchtbetrieben in Aragón – seit Ende des Wirtschaftsjahrs 1998 unter einem Preisverfall, wobei die Preise unter 200 Peseten pro Kilogramm liegen, also über 60 Peseten unter den Betriebsunkosten. Trotzdem sind die Verkaufspreise nicht zurückgegangen, was ASAJA zufolge zur unrechtmäßigen Bereicherung der Zwischenhändler auf Kosten der Züchter geführt hat. Dazu kommt noch die massive Einfuhr von Kaninchen aus Drittländern, beispielsweise China, die aufgrund der geringen Betriebsunkosten auf dem Gemeinschaftsmarkt zu Schleuderpreisen abgesetzt werden.

Könnte die Kommission angesichts der geschilderten ernsten Lage der Kaninchenzüchter mitteilen, ob sie die Möglichkeit geprüft hat, die Einfuhr von Kaninchen aus Drittländern zu so niedrigen Preisen so weit als möglich zu beschränken?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(1. April 1999)

Die Einfuhr von Kaninchenfleisch in die Gemeinschaft wird durch verschiedene gemeinschaftliche Rechtsakte geregelt.

Die Verordnung (EWG) 827/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse ⁽¹⁾ gilt auch für Kaninchenfleisch. Dieser Verordnung umfaßt eine gemeinsame Zollregelung für den Handel mit Drittländern, das Verbot mengenmäßiger Beschränkungen, eine Schutzklausel, die Anwendung der den Wettbewerb betreffenden Artikel des EG-Vertrags sowie den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft.

Der Zollsatz für Kaninchenfleisch beläuft sich vom 1. Januar 1999 bis 30. Juni 1999 auf 7,6 % und vom 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 1999 auf 7 %.

Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr von Kaninchenfleisch sind geregelt in Kapitel 11 des Anhangs I der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽²⁾. Im Rahmen dieser Richtlinie wurden Listen mit den zugelassenen Drittländern und Betrieben erstellt und ein Muster der Gesundheitsbescheinigung für Einfuhren von Kaninchenfleisch festgelegt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) 827/68 können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, wenn der Markt in der Gemeinschaft von ernstlichen Störungen bedroht ist, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten. Wenn die Lagebeschreibung des Herrn Abgeordneten zutrifft, so kann gegebenenfalls das in der Schutzklausel vorgesehene Verfahren zur Anwendung kommen. Zur Zeit hat sich aber noch kein Mitgliedstaat entsprechend geäußert. Nach den der Kommission vorliegenden Außenhandelsstatistiken ist sowohl 1997 als auch 1998 insgesamt lediglich eine Tonne Kaninchenfleisch nach Spanien eingeführt worden, und in keinem Fall ist China als Ursprungsland dieser Einfuhren genannt.

⁽¹⁾ ABl. L 151 vom 30.6.1968.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993.

(1999/C 348/103)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0495/99
von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Das Wohlergehen von Tieren beim Schlachten

In der Antwort auf meine schriftliche Anfrage vom 10. Juli 1998 in dieser Angelegenheit (E-2088/98) ⁽¹⁾ hat die Kommission festgestellt, daß sie die Absicht hat, „in naher Zukunft“ zwei Berichte vorzulegen, einen für den Rat und einen für den Ständigen Veterinär-medizinischen Ausschuß, in denen eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen wird, die das Wohlergehen der Tiere beim Schlachten verbessern könnten.

Die Kommission hat insbesondere festgestellt, daß sie „außerdem vorschlagen wird, daß beim betäubten Tier beide Halsschlagadern oder die Blutgefäße, aus denen sie entspringen, durchtrennt werden, damit der Tod durch Ausbluten möglichst rasch eintritt. Darüber hinaus sind Bestimmungen zur Festlegung der für die einzelnen Tierarten erforderlichen Mindeststromstärke vorgesehen.“

Wann gedenkt die Kommission die in ihrer früheren Antwort genannten Berichte und Vorschläge vorzulegen?

⁽¹⁾ ABl. C 13 vom 13.1.1999, S. 146.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß der Wissenschaftliche Ausschuß für Tiergesundheit und Tierschutz seit ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-2088/98 des Herrn Abgeordneten eine Stellungnahme ⁽¹⁾ zur Verwendung von Gas (Kohlendioxid, Stickstoff und Sauerstoff) für die Betäubung und Tötung von Geflügel abgegeben hat. Dieser Stellungnahme wird die Kommission bei dem Vorschlag Rechnung tragen, den sie demnächst vorlegen wird.

⁽¹⁾ XXIV/B3/AHAW/RO4/1998 endg.

(1999/C 348/104)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0496/99
von Bartho Pronk (PPE) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Entsendung von Arbeitnehmern

1994 hat die Kommission eine Untersuchung über die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung 1408/71 ⁽¹⁾ im Hinblick auf die Entsendung durchführen lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung wurden auf einer Konferenz auf Kreta vorgestellt. Zum ersten Mal konnten Zahlen über die Entsendung von Arbeitnehmern und Selbständigen vorgelegt und ein Einblick über die Handhabung der Entsenderegeln durch die Mitgliedstaaten gewonnen werden. Eine der Schlußfolgerungen des Berichts war, daß die Zahl der Entsendungen deutlich gestiegen war und damit die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen wahrgenommen werden konnte.

Die Bedeutung der Entsendung hat, politisch betrachtet, weiter zugenommen. Vom Rat und vom Europäischen Parlament wurden neue Richtlinien verabschiedet, in denen die Entsendung eine wichtige Rolle spielt, etwa die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und die Richtlinie 98/49/EG betreffend die Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern.

1. Ist die Kommission auch der Auffassung, daß angesichts der zunehmenden Bedeutung der Entsendungen in der Gemeinschaftspolitik im Hinblick auf die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen erforderlich ist, die genannte Untersuchung erneut durchzuführen, wobei besondere Aufmerksamkeit gelten sollte:

- der zahlenmäßigen Entwicklung im Hinblick auf die Entsendung,
- der Auswirkung der jüngsten Rechtsprechung und der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses betreffend die Entsendung (u.a. Beschluß 162 und Rechtsprechung betreffend die Entsendung von Selbständigen) auf die Durchführung der Entsenderegeln durch die Mitgliedstaaten?

2. Wenn ja, wann gedenkt die Kommission diese Untersuchung beginnen zu können?
3. Wenn nein, weshalb nicht?

(¹) ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Die Untersuchung, auf sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurde mit den Mitgliedstaaten in der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (CASSTM) erörtert, insbesondere im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zu der Entscheidung Nr. 162 vom 31. Mai 1996 über die Auslegung von Artikel 14(1) und 14b(1) der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates zur Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für entsandte Arbeitnehmer (¹) der CASSTM. Ferner war die Untersuchung für die Ausarbeitung der Richtlinie 98/49/EG vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüchen von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (²) nützlich. Diese Richtlinie gilt insbesondere für „entsandte Arbeitnehmer“ im Sinne der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (³).

Zur Aktualisierung der Informationen wird die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, die neuesten Daten über die Anzahl der innerhalb der Gemeinschaft entsandten Arbeitnehmer zu übermitteln.

Was das Fallrecht des Gerichtshofs betrifft, so sind vor dem Gerichtshof Rechtsfälle über die Entsendungsbestimmungen der Verordnung (EWG) 1408/71 anhängig; die Kommission wartet den Ausgang dieser Rechtsfälle ab, bevor sie die Rechtsprechung in diesem Bereich neu bewertet.

Im Rahmen der Richtlinie 98/49/EG wird die Kommission spätestens bis zum 25. Juli 2004 dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorlegen und die sich als notwendig erweisenden Änderungen vorschlagen.

(¹) ABl. L 241 vom 21.9.1996.

(²) ABl. L 209 vom 25.7.1998.

(³) ABl. C 6 vom 10.1.1998.

(1999/C 348/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0498/99

von Mark Watts (PSE) an die Kommission

(25. Februar 1999)

Betrifft: Verstoß gegen die Richtlinie 93/119/EG in Frankreich während des Festivals von Eid- el-Kabir

Die Kommission hat bei verschiedenen Anlässen klargestellt, daß rituelle Schlachtungen im Freien durch unausgebildete Personen gemäß Richtlinie 93/119/EG (¹) untersagt sind. Trotzdem werden in Frankreich jedes Jahr während des Festivals von Eid-el-Kabir Tausende von Schafen unter freiem Himmel rituell geschlachtet.

Könnte die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Was beabsichtigt sie zu unternehmen, um die französischen Behörden zur Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG zu veranlassen, so daß beim diesjährigen Eid-el-Kabir-Festival keine religiösen Schlachtungen im Freien stattfinden?
2. Gedenkt sie, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags einzuleiten, weil Frankreich seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG nicht nachkommt?
3. Wird sie ihre Dienststelle für Veterinärmedizin anweisen, das diesjährige Eid-el-Kabir-Festival in Frankreich zu besuchen und zu überwachen, um die Art und das Ausmaß des Problems zu beurteilen?

(¹) ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. März 1999)

1. und 2. Auf Anfrage der Kommission bestätigte Frankreich, daß die Richtlinie 93/119/EG vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung auf seinem Hoheitsgebiet vollständig umgesetzt worden ist. Die französischen Behörden haben jedoch eingeräumt, daß in manchen städtischen Gebieten mit großem moslemischem Bevölkerungsanteil die Schlachthauskapazitäten für die erhebliche Zahl an Tieren, die für das Eid-el-Kabir-Fest benötigt werden, nicht ausreichen, um diese unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften zu schlachten.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Volksgesundheit haben mehrere Lokalbehörden bestimmte Orte außerhalb der Schlachthäuser für Schlachtungen im Rahmen des Festes zugelassen.

Da es sich um eine äußerst heikle Frage handelt, hat die Kommission sie im Ständigen Veterinärausschuß zur Diskussion gestellt. Die meisten Mitgliedstaaten haben nachdrücklich darauf hingewiesen, daß sie die Richtlinie so umgesetzt haben, daß Schlachtungen außerhalb der Schlachthäuser verboten sind. Die Kommission beabsichtigt jedoch, die Ergebnisse nochmals im Ständigen Veterinärausschuß zu erörtern und anschließend ihre Schlußfolgerungen zu ziehen.

3. Der Kommission liegen Beweise dafür vor, daß das Fest außerhalb der Schlachthäuser begangen wird, und Frankreich hat nicht bestritten, daß dies in bestimmten städtischen Gebieten der Fall ist. Unter den gegebenen Umständen wird ein Kontrollbesuch daher vorerst nicht für notwendig erachtet.

(1999/C 348/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0503/99

von Susan Waddington (PSE) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Friedliche Lösung des Konflikts zwischen Eritrea und Äthiopien

Was wird die Union unternehmen, um eine friedliche Lösung in dem langjährigen Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea in die Wege zu leiten?

(1999/C 348/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0634/99

von Roberto Speciale (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea über den Grenzverlauf

Der Konflikt zwischen der Republik Äthiopien und der Republik Eritrea aufgrund des Grenzverlaufs zwischen den beiden Staaten hat bereits vielen Zivilisten das Leben gekostet und dazu geführt, daß ein Teil der Bevölkerung das Land verlassen mußte.

Die Eskalation der Gewalt in diesem Gebiet könnte negative Auswirkungen auf die gesamte Region und schwere Folgen für die Völker des gesamten Horns von Afrika haben. Wenn sich der Krieg weiter hinzieht, könnten dadurch die schwierigen Lebensbedingungen der Lokalbevölkerung noch weiter verschlechtert werden. Die Europäischen Organe und die eritreischen und äthiopischen Gemeinden in Italien (insbesondere in der Region Ligurien und Lombardei) haben bereits ihre Besorgnis über das weitere Andauern der Feindseligkeiten zum Ausdruck gebracht.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Inwiefern wurde politischer Druck auf die Regierungen dieser Länder ausgeübt und welche Vermittlungsmaßnahmen wurden von der EG und den in dieser Region tätigen internationalen Organisationen ergriffen, um möglichst bald die Beilegung des Konflikts zu erreichen?
2. Haben die beiden Länder diplomatische Verhandlungen aufgenommen, um zu einer friedlichen Lösung des Konflikts zu gelangen, wie dies vom Europäischen Parlament in seiner EntschlieÙung zum Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea ⁽¹⁾ gewünscht wurde?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0503/99 und E-0634/99**

(14. April 1999)

Die Union und auch die Kommission haben beiden Regierungen ihre tiefe Besorgnis über diesen Konflikt und über die Gefechte entlang der Grenze zum Ausdruck gebracht. Sie hat beide Seiten mit Nachdruck aufgefordert, alle Feindseligkeiten und Gefechte einzustellen. Sie hat alle diplomatischen Mittel zu ihrer Verfügung eingesetzt, um auf beide Parteien größtmöglichen Druck auszuüben. Demarchen wurden sowohl in Addis als auch in Asmara vorgebracht. Außerdem sandte der Vorsitz im Rat der Union geharnischte Schreiben an beide Regierungen; mehrere Erklärungen der Europäischen Union wurden veröffentlicht. Während des Besuchs von Präsident Isaias in Brüssel Ende Januar 1999 wiederholte die Kommission die Notwendigkeit für eine friedliche Beilegung des Konflikts und drängte Eritrea zur Annahme des Rahmenabkommens der Organisation für afrikanische Einheit (OAU). Am 19. und 20. Februar 1999 nahm die Kommission an einer Troika-Mission teil und traf sich mit der OAU, dem äthiopischen Außenminister und dem Präsidenten Eritreas. Auch wurden regelmäßige Kontakte zwischen der Delegation der Kommission und den jeweiligen Regierungen und zwischen der Kommission und den jeweiligen Botschaften in Brüssel hergestellt.

Mehrere Vermittlungsversuche wurden durchgeführt. Die OAU-Initiative stellt bisher den ernsthaftesten Vermittlungsversuch dar. Die Staats- und Regierungschefs der OAU legten beiden Regierungen am 7. und 8. November 1998 Vorschläge für ein Rahmenabkommen vor, das ein Ende aller Feindseligkeiten, den Abzug der Truppen sowie einen Demilitarisierungsprozeß und eine Entscheidung über den Grenzverlauf umfaßte. Äthiopien akzeptierte die Vorschläge im November 1998, aber Eritrea thematisierte eine Reihe von Fragen und forderte Modifikationen. Die Frage des Rückzugs der eritreischen Streitkräfte aus den besetzten Gebieten stand einer Lösung auch weiterhin im Wege. Eritrea erhielt Anfang Februar 1999 informell die erbetenen Klärungen von der OAU. Am 27. Februar 1999 nahm Eritrea das Rahmenabkommen der OAU an, nachdem ihm durch äthiopische Streitkräfte an der Batme-Front ein Schlag versetzt worden war. Auch der Sicherheitsrat unterstützte die OAU-Vorschläge, und der Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen Sahnoun begab sich in die Region. Erwähnt wurde bereits, daß eine Troika-Mission die Region am 19. und 20. Februar 1999 besuchte.

Die Union hat unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die Bemühungen der OAU um eine friedliche Lösung des Konflikts unterstützt. Sie hat das Rahmenabkommen der OAU stark unterstützt und ist dafür eingetreten, daß beide Länder dieses Rahmenabkommen als einzige Grundlage für eine friedliche Lösung akzeptieren.

(1999/C 348/108)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0504/99
von Ursula Stenzel (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Leonardo

Der Vertrag mit der Firma AGENOR als Büro für technische Unterstützung für das Programm LEONARDO wurde von der Kommission nicht mehr verlängert.

1. Kann die Kommission mitteilen, warum jegliche Anschuldigungen und etwaiges Hinterfragen, die Verwaltung von LEONARDO betreffend, von der Kommission beharrlich zurückgewiesen wurden?
2. Kann die Kommission erklären, wie sie zu dem Schluß der fehlenden strafrechtlichen Relevanz betreffend die Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung von LEONARDO gekommen ist, wo doch die UCLAF einen erheblichen Schaden der Gemeinschaften festgestellt hat?
3. Wie steht die Kommission zu dem entstandenen Eindruck, daß die Kommission ihrerseits bei der Überprüfung des TAB für LEONARDO (AGENOR) nicht ausreichend und gewissenhaft vorgegangen ist?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

1. Das Büro für technische Unterstützung für das Programm Leonardo wurde von der anweisungsbefugten Generaldirektion einer jährlichen Rechnungsprüfung unterzogen, die zur Nichterstattung bestimmter als nicht zuschufähig erachteter Ausgaben führte. Das Büro wurde ferner einer Rechnungsprüfung durch die

Finanzkontrolle der Kommission unterzogen, in deren Folge die Finanzkontrolle empfahl, den Vertrag mit dem Unternehmen AGENOR nur dann zu verlängern, wenn bei der Geschäftsleitung des Büros für technische Unterstützung grundlegende und umfassende Veränderungen und Verbesserungen (einschließlich der Ersetzung des Direktors) vorgenommen würden. Unterdessen wurde der um verschärfte Vorschriften ergänzte Vertrag mit dem Unternehmen nur um zwei aufeinanderfolgende Zeiträume von vier Monaten verlängert (der letzte lief am 31. Januar 1999 aus). Die erwähnten Rechnungsprüfungen haben nicht das Programm an sich, sondern im wesentlichen die interne Funktionsweise des Büros zur Unterstützung der Kommission in Frage gestellt.

2. Der Prüfungsbericht der Finanzkontrolle mit den Antworten der anweisungsbefugten Generaldirektion wurde im Dezember 1998 fertiggestellt. Die Kommission ist nicht zu dem von der Frau Abgeordneten angeführten Schluß gelangt. Tatsächlich hat die Kommission am 10. Februar 1999 die Justizbehörden (Brüsseler Staatsanwaltschaft) mit vier Fällen befaßt, die möglicherweise eine strafrechtliche Verfolgung erfordern (in zwei dieser Fälle hatte die anweisungsbefugte Generaldirektion die Kostenerstattung aufgrund ihrer eigenen Rechnungsprüfungen verweigert).

3. Die anweisungsbefugte Generaldirektion hat in den ersten beiden Jahren jeweils nach Ablauf des Jahres eine Rechnungsprüfung durchgeführt, infolge derer dem Unternehmen AGENOR die als nicht gerechtfertigt angesehenen Ausgaben nicht erstattet wurden. Ebenso führte die Finanzkontrolle eine Rechnungsprüfung für das dritte Jahr durch. Aufgrund dieser nachträglichen Kontrollen hatte die Kommission bei der ersten befristeten Vertragsverlängerung bestimmte Vorschriften des Vertrags mit AGENOR verschärft. Schließlich hat sie den Vertrag nicht mehr um ein viertes Jahr verlängert. Den am 31. Januar 1999 ausgelaufenen Vertrag hätte sie nur dann erneuert, wenn durch eine von ihr geforderte Umstrukturierung des Büros für technische Unterstützung sichergestellt worden wäre, daß sich die festgestellten Unregelmäßigkeiten nicht wiederholen.

(1999/C 348/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0505/99
von Ursula Stenzel (PPE) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Bewerbung

Die Europäische Kommission hat im letzten Jahr das allgemeine Auswahlverfahren für österreichische Staatsbürger KOM/A/3/98 (ABl. C 30A) für die Einstellung als Hauptverwaltungsrat (A4/A5) – Allgemeine Verwaltung, Öffentliche Verwaltung und Management – durchgeführt.

Kann die Kommission mitteilen, wieviel Österreicher sich für das genannte Auswahlverfahren bis zum 14. März 98 beworben haben und warum der ursprüngliche Termin verlängert wurde? Kann die Kommission bestätigen, daß dieser Concours nur aus einem mündlichen Gespräch bestanden hat? Wieviele der ursprünglichen Bewerber wurden zu diesem Gespräch eingeladen?

Welche Kriterien genau – Dauer und Art der Berufserfahrung, Sprachenkenntnisse etc. – hat die Kommission genau herangezogen, damit Bewerber zu einem mündlichen Gespräch eingeladen wurden? Wieviele Bewerber wurden nach diesem Gespräch auf eine Reserveliste nominiert und wieviele tatsächlich eingestellt?

Ist die Kommission in der Lage zu bestätigen, daß kein Bewerber, der formal die Voraussetzungen erfüllt hat, von diesen mündlichen Gesprächen ausgeschlossen wurde? Kann die Kommission ausschließen, daß es bei diesem Verfahren zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(13. April 1999)

Die Kommission hat das genannte Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve für Hauptverwaltungsräte (A5/A4) österreichischer Staatsangehörigkeit veröffentlicht (¹). Das Auswahlverfahren umfaßt fünf Sachgebiete: Allgemeine Verwaltung, öffentliche Verwaltung und Management, Recht, Wirtschaft, Statistik, Finanzmanagement und Rechnungsprüfung. Die Kommission sucht hochqualifizierte Akademiker mit mindestens zwölfjähriger Berufserfahrung, die in der Lage sind, sich in die verschiedenen Aufgabengebiete einzuarbeiten.

Laut Berichtigung der Bekanntgabe (²) gelten als Berufserfahrung auch Fach- und Weiterbildungslehrgänge. Die ursprüngliche Bewerbungsfrist 13. März wurde aus diesem Grund bis zum 27. März 1999 verlängert.

Das Auswahlverfahren KOM/A/3 ist ein Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und einer mündlichen Prüfung gemäß Artikel 28 Buchstabe d) des Statuts. Die Modalitäten für die mündliche Prüfung werden unter Punkt VII. Ziff. 1 und 2 der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens erläutert.

Bei Bewerbungsschluß lagen 602 Bewerbungen vor. Nur 225 Bewerber erfüllten alle unter Punkt III.B der Bekanntgabe genannten Zulassungsbedingungen und wurden dementsprechend zugelassen.

Artikel 30 des Statuts sieht vor, daß für jedes Auswahlverfahren ein Prüfungsausschuß bestellt wird. Dieser Prüfungsausschuß legt den Inhalt der Prüfungen fest, beurteilt die Bewerber und erstellt die Reserveliste.

Gemäß Punkt IV.B Ziff. 1 und 2 wurden nur die Bewerber mit den besten Befähigungsnachweisen zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Kriterien für die Zulassung zur mündlichen Prüfung wurden vom Prüfungsausschuß insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Berufserfahrung im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren festgelegt. Von den zugelassenen 225 Bewerbern hat der Prüfungsausschuß die besten 82 Bewerber zur mündlichen Prüfung eingeladen, an der 72 Bewerber tatsächlich teilnahmen.

Gemäß Punkt VIII der Bekanntgabe des Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuß nach den mündlichen Prüfungen die 44 besten Bewerber in die Eignungsliste aufgenommen. Für sieben dieser 44 erfolgreichen Teilnehmer wurde das Einstellungsverfahren eröffnet.

Da der Prüfungsausschuß die in der Bekanntgabe des genannten Auswahlverfahrens vorgesehenen Bedingungen beachtet hat, sieht die Kommission keinen Grund, an der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Auswahlverfahrens zu zweifeln.

(¹) ABl. C 30A vom 28.1. 1998.

(²) ABl. C 58 vom 24.2.1998.

(1999/C 348/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0509/99

von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Telekommunikationsmärkte in Estland

Die estnische Regierung und die Eesti Telefon AG haben ein Abkommen über eine Exklusivkonzession geschlossen, das letzterer bis zum 30. Dezember 2000 ein vollständiges Monopol für die Grundversorgung mit Telekommunikationsdiensten in Estland gewährt.

Kann die Kommission mit Rücksicht auf das mit Estland abgeschlossene Europaabkommen und insbesondere dessen Artikel 63 und 65 sowie in Anbetracht der gemeinsamen Erklärung der Vertragsparteien folgendes mitteilen:

1. War Estland verpflichtet, ab 1. Januar 1998 den freien Wettbewerb auf seinem Telekommunikationsmarkt zu gewährleisten, und ist die Kommission mit Estlands diesbezüglicher Leistung zufrieden?
2. Seit dem 1. Januar 1998 ist Estland verpflichtet, keine Abmachungen einzugehen oder aufrechtzuerhalten, deren Zweck und Wirkung in der Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Telekommunikationsmarkt besteht. Wie schätzt die Kommission Estlands Leistung in dieser Hinsicht ein?
3. Ist Estland verpflichtet, eine unabhängige Arbeit der Regulierungsbehörde, die die AS Eesti Telefon beaufsichtigt, sicherzustellen. Wie schätzt die Kommission Estlands Leistung in dieser Hinsicht ein?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(13. April 1999)

Nach Artikel 65 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits sorgt der Assoziationsrat dafür, daß die Grundsätze des Artikels 90 des EG-Vertrags in bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden, ab dem 1. Januar 1998 eingehalten werden.

Aufgrund der Gemeinsamen Erklärung Nr. 6 im Anhang zum Europa-Abkommen ist der Konzessionsvertrag der Regierung Estlands mit der estnischen Telefongesellschaft unter der Voraussetzung vereinbar mit Artikel 65 dieses Abkommens, daß gemietete Leitungen auf Antrag und innerhalb angemessener Zeiträume für verbundene Netze und geschlossene Verwendungsgruppen für deren Eigenbedarf zur Verfügung gestellt werden,

so auch Fernsprech- und Datenübermittlungsdienste ab dem 1. Januar 1998, und daß die gesetzgeberischen Funktionen ab dem 1. Januar 1998 einer unabhängigen Einrichtung übertragen werden.

Die estnische Regierung hat kürzlich den Entwurf des Telekommunikationsgesetzes genehmigt, mit dem ein gesetzgeberischer Rahmen für diesen Bereich eingeführt und vor allem eine unabhängige Regulierungsbehörde gegründet wird. Zwar wurde er später als vorgesehen vorgelegt, dieser Gesetzesentwurf scheint aber mit den auf diesem Gebiet einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen in Einklang zu stehen. Die Kommission erwartet eine schnelle Verabschiedung des Gesetzes, sobald das kürzlich neu gewählte estnische Parlament seine Arbeiten aufgenommen hat.

Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß Estland seine Verpflichtungen nach Artikel 63 des Europa-Abkommens nicht erfüllt. Es ist unwahrscheinlich, daß die Schaffung einer neuen Regulierungsbehörde durch den Einsatz der Verfahren nach Artikel 65 des Europa-Abkommens beschleunigt werden könnte. Jedoch wird die Kommission im Kontext der Verhandlungen über eine Mitgliedschaft Estlands in der Gemeinschaft und im Rahmen der Heranführungsstrategie die Fortschritte Estlands in diesem Bereich genau überwachen.

(1999/C 348/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0510/99

von Ludivina García Arias (PSE) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Schutz der Verbraucher im Hinblick auf die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes

Aus verschiedenen Anlässen, anlässlich von Debatten und parlamentarischen Anfragen betreffend die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes, haben die zuständigen EG-Kommissare für Wettbewerb und Energiepolitik erklärt, daß sich die sogenannten Kosten des Übergangs zum freien Wettbewerb, die genehmigt werden können, auf Investitionen beziehen müssen, die aufgrund von Verpflichtungen des Universaldienstes in den früheren Ordnungsrahmen tatsächlich getätigt wurden und die sich voraussichtlich in Zukunft nicht amortisieren lassen.

Hält die Kommission es nicht für unvereinbar mit dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, daß gerade die häuslichen Verbraucher und die KMB, die mittelfristig nicht in den Genuß der Liberalisierung kommen, obligatorisch die Lasten für Investitionen aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes zu tragen haben?

(1999/C 348/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0511/99

von Ludivina García Arias (PSE) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Bewertungskriterien für nicht wettbewerbsfähige Investitionen im künftigen Elektrizitätsbinnenmarkt

Welche Kriterien gedenkt die Europäische Kommission anzuwenden, um die unrentablen Investitionen des Elektrizitätssektors aufgrund von Verpflichtungen des Universaldienstes anzuwenden, die in den Ordnungsrahmen vor der Liberalisierung durch die Richtlinie 96/92/EG ⁽¹⁾ enthalten waren. Gedenkt sie nur die wirtschaftlichen Bewertungen zu berücksichtigen, die die Unternehmen und die Mitgliedstaaten vorlegen, oder gedenkt sie sie mit unabhängigen Rechnungsprüfungen zu vergleichen, die den Marktwert berücksichtigen? Verfügt die Europäische Kommission über genügend Verwaltungskapazität, um festzustellen, ob ein Teil dieser Investitionen seinerzeit durch öffentliche Beihilfen finanziert wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Van Miert im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0510/99 und E-0511/99**

(12. April 1999)

Die Kommission prüft derzeit die Mitteilungen verschiedener Mitgliedstaaten über die von ihnen beabsichtigten Regelungen zur Deckung der „gestrandeten Kosten“, die sich im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/92/EG des Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den

Elektrizitätsbinnenmarkt⁽¹⁾ ergeben. Bei den Entscheidungen, die die Kommission in Anwendung der genannten Richtlinie und gegebenenfalls der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags treffen muß, wird sie in gebührender Weise alle Elemente berücksichtigen, die eine korrekte Funktionsweise des Elektrizitätsmarktes gestatten; dazu gehört selbstverständlich auch der Schutz der Verbraucher.

Da es sich um einen völlig neuen Bereich handelt, bemüht sich die Kommission gegenwärtig, Kriterien für die präzise Ermittlung der „gestrandeten Kosten“ für die staatlichen Beihilfen festzulegen; solche Kriterien müssen im übrigen Gegenstand von Erörterungen mit den Mitgliedstaaten werden. Um einen Anhaltspunkt zu erhalten, kann jedoch bereits gesagt werden, daß sich die Hilfe auf genau umrissene Kosten erstrecken muß, die sich aus Verpflichtungen ergeben haben, die vor Inkrafttreten der Richtlinie bestanden; daß die Hilfe nur unter Einhaltung des Grundsatzes der unbedingten Notwendigkeit bewilligt wird; daß sie nicht die Folge haben darf, den nationalen Markt für die ausländische Konkurrenz zu schließen und daß sie in einem angemessenen Zeitraum degressiv sein muß. Derzeit kann noch nicht gesagt werden, ob für eine Analyse dieser Elemente unabhängige Experten herangezogen werden müssen. Die Kommission ist der Auffassung, daß ihre Kapazität für eine korrekte Untersuchung dieses Dossiers im Prinzip ausreicht.

Die Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf ihre mündliche Anfrage H-0162/99 in der Fragestunde des Parlaments vom März 1999⁽²⁾ sowie auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-204/99 von Frau Frutos Gama⁽³⁾ und E-264/99 von Herrn Cabezón Alonso⁽⁴⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997.

⁽²⁾ Verhandlungen des Parlaments (März 1999).

⁽³⁾ Siehe Seite 35.

⁽⁴⁾ ABl. C 341 vom 29.11.1999, S. 76.

(1999/C 348/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0516/99

von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Betrügereien

Ist es nach Auffassung der Kommission ein Entlassungsgrund, wenn ein Kommissionsbediensteter einem gewählten Abgeordneten Informationen über Betrügereien zukommen läßt, und wird die Kommission dafür sorgen, daß der Sachverständigenausschuß und der Ausschuß für Haushaltskontrolle uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen Unterlagen erhalten?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Die Frage des Herrn Abgeordneten bezieht sich wohl auf den Fall Van Buitenen. Wie die Kommission bereits in ihren Antworten auf verschiedene parlamentarische Anfragen (schriftliche Anfragen E-30/99 von Herrn Kaklamanis, E-42/99 von Frau Piha⁽¹⁾ und E-58/99 von Herrn Manisco)⁽²⁾ erläutert hat, handelt es sich bei der Entscheidung, Herrn Van Buitenen vom Dienst zu suspendieren, um eine Vorsorgemaßnahme gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Statuts, da ein Disziplinarverfahren gegen ihn läuft. Diese Entscheidung gründet sich auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Geheimhaltung und Zurückhaltung, der jeder Beamte unterliegt.

In bezug auf den Zugang des Sachverständigenausschusses zu Unterlagen der Kommission kann die Kommission bestätigen, daß sie dem Ausschuß alle von ihm angeforderten Unterlagen übermittelt hat. Bezüglich der Unterrichtung des Ausschusses für Haushaltskontrolle verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die dem Parlament zur Annahme vorliegende interinstitutionelle Vereinbarung, die die Übermittlung vertraulicher Informationen an das Europäische Parlament im Zuge des Entlastungsverfahrens sowie zu sonstigen Zwecken im Rahmen der Kontrolle der Ausübung der Zuständigkeiten der Kommission in den Bereichen Haushaltsvollzug und Verwaltung zum Gegenstand hat.

⁽¹⁾ Siehe Seite 13.

⁽²⁾ ABl. C 341 vom 29.11.1999, S. 41.

(1999/C 348/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0517/99
von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Veterinärkontrollen

Wird die Kommission zulassen, daß die Mitgliedstaaten Veterinärkontrollen an den Grenzen einführen können, um die Verbreitung von Schweinepest und anderen Seuchen zu verhindern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Der freie Verkehr von Waren, einschließlich Tieren und tierischen Erzeugnissen, ist eines der grundlegenden Ziele der Gemeinschaft. Seit Verwirklichung des Binnenmarktes werden an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten keine veterinärrechtlichen Kontrollen von Tieren oder tierischen Erzeugnissen mehr vorgenommen.

Gemäß der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 25. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾ sollen die Kontrollen zur Feststellung, ob die Tiere und tierischen Erzeugnisse den Gemeinschaftsvorschriften im Veterinärbereich entsprechen, auf den Abgangsort beschränkt werden. Der Bestimmungsmitgliedstaat kann jedoch am Bestimmungsort nichtdiskriminierende veterinärrechtliche Kontrollen im Stichprobenverfahren durchführen. Unter bestimmten Bedingungen können veterinärrechtliche Kontrollen auch auf dem Transportweg oder an anderen Orten wie z. B. Märkten oder Sammelstellen vorgenommen werden.

Damit die Gemeinschaft beim Eingang von Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Drittländern vor Einschleppung von Tierseuchen wie der klassischen Schweinepest geschützt wird, müssen die veterinärrechtlichen Kontrollen in Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten an den jeweiligen Grenzkontrollstellen vorgenommen werden.

Die Kommission nicht die Absicht, eine Änderung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die dem derzeit in der Gemeinschaft geltenden System der Veterinärkontrollen zuwiderlaufen könnte.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990.

(1999/C 348/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0518/99
von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Förderung von Wasserkraftwerken durch die Programme PHARE und TACIS

Gerüchten zufolge gibt es keinerlei Förderungen für die Modernisierung und Effizienzsteigerung von Wasserkraftwerken oder zur Förderung der dezentralen alternativen Energien in den MOEL.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Ist es richtig, daß es keine finanziellen Unterstützungen für die Modernisierung und Effizienzsteigerung von Wasserkraftwerken oder zur Förderung der dezentralen alternativen Energien in den MOEL im Rahmen von PHARE und TACIS gibt?
2. Nach welchen Kriterien werden Energieprojekte im Rahmen von PHARE und TACIS gefördert?
3. Für welche Arten von Energie (Wasser, Kohle, Gas, Atom) gibt es finanzielle Unterstützung?
4. Welcher Verteilungsschlüssel wird für die einzelnen Arten verwendet?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Tacis

Tacis finanziert zahlreiche Projekte zur Förderung effizienter Energieverwendung in den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) und der Mongolei. Im Durchschnitt (1991-1997) wurden 10 % der Tacis-Mittel dem Energiesektor sowie 20 % nuklearer Sicherheit und dem Umweltsektor gewidmet. Die strategischen Energiepläne, die von Tacis in mehreren Partnerländern finanziert worden sind, legen großen Wert auf die Reduzierung des Verbrauchs (sowohl in Haushalten als auch in Unternehmen) sowie auf die Entwicklung alternativer Ressourcen. Dies geht zusammen mit der Unterstützung zur Umstrukturierung traditioneller Produktionssektoren. Zum Beispiel, in den Jahren 1996-1998, wurden 5 Mio. € der Umstrukturierung des Kohlesektors in der Ukraine gewidmet.

Innerhalb Tacis — mit Ausnahme des nuklearen Sektors, der über ein spezielles Programm verwaltet wird — können Energieprojekte in zwei Gruppen klassifiziert werden: a) Energieplanung und Effizienz (einschließlich der Umstrukturierung traditioneller Sektoren und der Entwicklung alternativer Quellen). Diese werden durch die Länder-Aktionsprogramme finanziert; und b) Weiterentwicklung der Netzwerke zur Energiebeförderung (Gas- und Ölrohrleitungen), die über das Tacis inter-state programm finanziert wird (Inogate-programm).

Alle Arten von Energie sind betroffen: Wasserkraftwerke, Kohle, Gas und Kernkraft. Die Prioritäten des Tacis-Programmes, welches bisher auf die Nachfrage ausgerichtet war, wurden von den Partnerländern bei den Verhandlungen über deren ein- bzw. zweijährige Aktionsprogramme gesetzt. Aus diesem Programmierungsprozeß resultiert, daß die Anteile einzelner Energiearten von Land zu Land variieren. Kohle und Kernkraft sind in der Ukraine überwiegend, wo sich hingegen die Nachfragen spezifischer Produktionssektoren in Usbekistan in den Jahren 1996-1998 auf Gas und Strom konzentrieren.

Phare

Phare unterstützt die Entwicklung der Energiepolitik, einschließlich effizienter Energieverwendung, sowohl durch nationale Phare- als auch durch Mehr-Länderprogramme' einschließlich des laufenden Phare Mehr-Länder-Energieprogrammes von 1996. Entscheidungen über die Zuteilung von Phare in den Beitrittsländern basieren auf den kurz- und mittelfristigen Prioritäten, die in den Beitrittspartnerschaften dargelegt werden. Soweit diese Energie oder mit Energie zusammenhängende Prioritäten umfassen, wie zum Beispiel die Umstrukturierung der Kohleindustrie in Polen und Rumänien oder die Verbesserung nuklearer Sicherheit in Litauen und Bulgarien, sind Phare-Fonds im Prinzip bereit zu helfen.

Alternative Energiequellen

Zur Entwicklung erneuerbarer Energien ist durch die Phare- und Tacis-Programme umfangreiche Unterstützung gewährt worden, die dem dezentralisierten Ansatz zum Energieverbrauch nützlich sind. Verschiedene Projekte in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern (PECO) und NUS haben das Identifizieren von Investitionsprojekten in diesen Energiequellen erleichtert. Diese Quellen können jedoch nur entwickelt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage erlaubt und die Energiepreise dem Wettbewerb standhalten. Zusätzlich zu Phare und Tacis haben andere Programme der Gemeinschaften die Entwicklung dieser Energien untersucht und gefördert.

(1999/C 348/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0522/99

von Françoise Grossetête (PPE) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Anwendungsbereich der Richtlinie 90/434/EWG über das Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen

Anknüpfend an die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3558/96 (1), aus der sich zu ergeben scheint, daß „abgesehen vom Binnenmarkt und dem Umweltschutz in den übrigen Bereichen des Gemeinschaftsrechts kein nennenswertes Problem festzustellen ist“, möchten wir die Bestätigung erhalten, daß die obige Richtlinie 90/434/EWG (2), „Fusionsrichtlinie“ genannt, auch in Gibraltar anwendbar ist.

Beim Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1973 war festgelegt worden, daß der Vertrag mit den folgenden drei Ausnahmen: Zollunion, Mehrwertsteuer und gemeinsame Agrarpolitik, auch auf Gibraltar Anwendung findet.

Gibraltar hat jedoch seine eigenen Rechtsvorschriften für die in den Bereich der Innenpolitik fallenden Fragen wie Gesellschafts- und Steuerrecht.

Gibraltar ist zwar eine britische Kolonie, doch ist festzuhalten, daß die „Fusions“-Richtlinie 90/434/EWG ⁽³⁾ in ihrem Artikel 3 bestimmt, daß der Begriff „Gesellschaft eines Mitgliedstaats“ jede Gesellschaft bezeichnet, die eine der im Anhang aufgeführten Formen aufweist und die darüber hinaus ferner ohne Wahlmöglichkeit einer der nachstehenden Steuern — Coporation Tax im Vereinigten Königreich — unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

Was die Richtlinie 90/435 vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betrifft, so wird davon ausgegangen, daß die in Gibraltar niedergelassenen Holdinggesellschaften in den Genuß dieser Richtlinie kommen können.

Kann die Kommission bestätigen, daß die Richtlinie 90/434/EWG auf die Holding-Gesellschaften anwendbar ist, die in Gibraltar der Körperschaftssteuer für „qualifying companies“ unterliegen?

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Nach Absatz 4 des Artikels 227 des EG-Vertrags gilt dieser in Gibraltar vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Artikel 28 der Beitrittsakte von 1972, zu denen die direkten Steuern gehören.

Folglich gelten dort sämtliche Vorschriften der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

(1999/C 348/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0536/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen hielt es das Europäische Parlament für notwendig, daß innerhalb der Einheit für die Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung (UCLAF) eine Sonderdienststelle für Fischereiangelegenheiten geschaffen wird, die eingreifen könnte, um die korrekte Anwendung der Ursprungsregeln und der Gemeinschaftsvorschriften über die Vermarktung und den Transport von Fischereierzeugnissen zu überwachen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um dieser Forderung des Europäischen Parlaments nachzukommen?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1993, S. 295.

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(26. April 1999)

Die Kommission hat innerhalb ihrer Task Force für die Koordinierung der Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung ein Referat, das sich speziell mit den Eigenmitteln befaßt. Dieses Referat ist zuständig für die Einleitung von Untersuchungen, einschließlich Untersuchungen von Betrugsfällen in der Fischerei, wobei Gemeinschaftsvorschriften wie die Verordnung(EG) 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige

Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung ⁽¹⁾ die Grundlage bilden. Zu den wichtigsten Aufgaben der spezialisierten Ermittler in diesem Referat gehört daher, für die ordnungsgemäße Anwendung der Ursprungsregeln Sorge zu tragen.

Die Kommission hat am 17. März 1999 ⁽²⁾ ein Bündel von Vorschlägen zum Ausbau ihrer Dienststelle für Betrugsbekämpfung angenommen (Beschluß der Kommission zur Errichtung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, Vorschlag für eine geänderte Verordnung des Rates über die Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung und Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung).

Diese Vorschläge werden der Kommission Gelegenheit geben, ihre Aktivitäten im Bereich der Betrugsbekämpfung zu verstärken; dazu gehört auch die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Ursprungsregeln.

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 22.3.1997.

⁽²⁾ KOM(99) 140 endg.

(1999/C 348/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0542/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen erklärte das Europäische Parlament, daß die Thunfischkonservenindustrie in bezug auf Beschäftigung und Umsatz der größte Teilssektor im Bereich der Konservenindustrie der Gemeinschaft ist und daß es zur Begünstigung der großen Wachstumsaussichten in diesem Sektor notwendig ist: rigorose Kontrollen in bezug auf den Ursprung der Erzeugnisse und die Qualität sowie die technisch-hygienischen Vorschriften für Importerzeugnisse durchzuführen, um Betrug am Verbraucher und unlauteren Wettbewerb für die Gemeinschaftsindustrie zu vermeiden.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen beschlossen wurden, um dieser Forderung des Europäischen Parlaments nachzukommen und so die Wachstumsaussichten der Thunfischkonservenindustrie der Gemeinschaft zu begünstigen?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1993, S. 295.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(14. April 1999)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft rigorose Prüfungen der eingeführten Fischereierzeugnisse ermöglichen.

Gemäß der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen ⁽¹⁾ müssen die Vorschriften für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern den Vorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen mindestens gleichwertig sein (Artikel 10).

Einfuhren von Fischereierzeugnissen werden nur aus solchen Drittländern zugelassen, die die Auflagen der Richtlinie 91/493/EWG und der Entscheidung der Kommission vom 22. April 1997 zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 99/136/E ⁽³⁾, erfüllen.

Außerdem ist die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽⁴⁾ anzuwenden, die mit Wirkung vom 30. Juni 1999 aufgehoben und durch die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 ⁽⁵⁾ ersetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 14.5.1997.

⁽³⁾ ABl. L 44 vom 18.2.1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1990.

⁽⁵⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998.

(1999/C 348/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0545/99
von Christian Rovsing (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Submissionen des staatseigenen dänischen Busunternehmens COMBUS A/S

Ist es nach Auffassung der Kommission in Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln, u.a. dem Verbot von Verkäufen zum Unterpreis (predatory pricing), sowie den gemeinschaftlichen Regeln betreffend staatliche Beihilfen, daß das staatseigene dänische Busunternehmen COMBUS A/S seinen Marktanteil am dänischen Markt für vertraglichen Busverkehr von 22-25 % auf 35-40 % dadurch erhöht hat, daß es zu Unterpreisen anbietet, die teils durch staatliche Beihilfen finanziert werden, welche zur Deckung von Rentenversicherungsbeiträgen sowie Verfügungsgehältern für Personal mit Beamtenstatus bestimmt sind, teils durch Defizitfinanzierung im Hinblick auf das in den Bemerkungen zu der dänischen Gesetzesvorlage 1998-99 L127 mitgeteilte Defizit entsprechend dem Verlust von 1/3 des Eigenkapitals der Gesellschaft sowie durch weitere staatliche Beihilfen, die im Dezember 1998 festgesetzt wurden? Dadurch sind viele private Anbieter gezwungen worden, ihre Betriebe zu schließen. Wird die Kommission eine Untersuchung einleiten, wenn sie den geschilderten Sachverhalt für unzulässig hält?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. April 1999)

Erhebt ein Unternehmen den Vorwurf, daß in bestimmten Fällen Beihilfen aus staatlichen Mitteln gewährt werden, so kann dies eine Prüfung im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Gewährung staatlicher Beihilfen nach sich ziehen. Die Kommission ist jedoch zur Einleitung eines Verfahrens gemäß der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags nur dann verpflichtet, wenn zweifelhaft ist, ob es sich tatsächlich um staatliche Beihilfen handelt und ob diese mit dem Vertrag vereinbar sind. Insbesondere Artikel 92 Absatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Beihilfen durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Der uneingeschränkte Marktzugang im Landverkehr ist nicht unmittelbar im EG-Vertrag vorgesehen, sondern nach Artikel 75 durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften durchzusetzen. Im Falle des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen ist der Wettbewerb auf Gemeinschaftsebene nur offen für grenzüberschreitende Dienste und eine begrenzte Anzahl innerstaatlicher Beförderungen (Dienste für Arbeitnehmer, Schüler und Studenten — bis zum 11. Juni 1999 nur in Grenzzonen). (Die Verordnung (EWG) 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, wurde vom Gerichtshof am 1. Juni 1994 aufgehoben (Urteil vom 1. Juni 1994, Rechtssache C-388/92, Europäisches Parlament/Rat, Slg. 1994, S. I-2081), behält jedoch bis zum Erlaß neuer einschlägiger Rechtsvorschriften durch den Rat Rechtswirkung. Die Verordnung Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997, die an die Stelle der Verordnung Nr. 2454/92 tritt, findet ab 11. Juni 1999 ⁽¹⁾ Anwendung).

Im Falle angeblicher staatlicher Beihilfen für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen in geographisch begrenzten Bereichen auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates müssen daher die Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Einzelfall nachgewiesen und überprüft werden. Können keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten nachgewiesen werden, liegt kein Verstoß gegen die Vorschriften für staatliche Beihilfen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 251 vom 29.8.1992.

(1999/C 348/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0548/99
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Anbau der Tabaksorte „Katerini“ auch in Italien

Die Kommission hat einen Vorschlag vorgelegt, der den Anbau der Tabaksorte „Katerini“ auch in Italien vorsieht. Diese Sorte gedeiht jedoch bekanntlich, wie wissenschaftlich nachgewiesen, nur unter den Boden- und Witterungsverhältnissen der Region Pieria; jeder Anbau in anderen Gebieten führt zu einer Erzeugung von Tabaken minderer Qualität und schlägt sich unverzüglich in einem Verfall der Erzeugerpreise nieder.

Gedenkt die Kommission ihren Vorschlag zurückzuziehen, mit welchem die Möglichkeit des Anbaus der Tabaksorte „Katerini“ auch in Italien eröffnet werden soll?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. April 1999)

In dem Bericht über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾, der dem Rat und dem Parlament vorgelegt wurde, hat die Kommission auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Quoten für die besten Sorten zu Lasten der schwer und nur zu einem sehr niedrigen Preis absetzbaren Sorten zu erhöhen. In Abschnitt b4 dritter Absatz (S. 41 der griechischen Fassung) dieser Unterlage wird vorgeschlagen, die Quote für die Gruppe V (sun-cured) zu senken und die betreffenden Mengen unter Wahrung der Haushaltsneutralität auf andere Gruppen – z. B. die Gruppen VI und VII – zu übertragen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak ⁽²⁾ und zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 1999, 2000 und 2001 ⁽³⁾ entspricht insofern der Ausrichtung dieser Reform, als Quoten der Gruppe V für Italien auf die Gruppe VII übertragen werden.

Außerdem betrifft diese Übertragung lediglich eine Menge von 1 500 Tonnen und kann deshalb nur geringfügige Auswirkungen auf den Tabaksektor der Gemeinschaft und insbesondere Griechenlands haben.

Aus diesen Gründen hält die Kommission ihren Vorschlag durchaus für vertretbar.

⁽¹⁾ KOM(96) 554 endg.

⁽²⁾ ABl. C 361 vom 24.11.1998.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(1999/C 348/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0549/99**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Ablösung der Tabaksorten „Tsebelia und Mavra“ in Griechenland

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Ersetzung der Tabaksorten Tsebelia und Mavra vorgelegt, die in bestimmten sehr armen und unfruchtbaren Gebieten Griechenlands angebaut werden und in denen es keine alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten, etwa durch den Anbau anderer Sorten, gibt. Die dortigen Tabakerzeuger werden im Falle der Annahme dieses Vorschlags zur Aufgabe des Anbaus gezwungen sein, da sie wegen der Boden-, Witterungs- und sonstigen Verhältnisse keine Möglichkeit haben, sich der Kultivierung anderer Sorten zuzuwenden. Die Argumente der Kommission, wonach die Sorten Tsebelia und Mavra am Markt keine Abnehmer finden, sind nicht haltbar, denn diese Tabake werden nahezu in ihrer Gesamtheit in die östlichen Länder ausgeführt.

Gedenkt die Kommission ihren Vorschlag zur Einstellung des Anbaus der Tabaksorten Tsebelia und Mavra in Griechenland zurückzuziehen, weil dieser die Tabakerzeuger sehr hart trifft?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Der Vorschlag der Kommission zur Umstellung von bestimmten schwer absetzbaren auf rentablere und leichter absetzbare Sorten stützte sich auf die in diesem Zeitraum verfügbaren Daten, die sich im übrigen auch in dem Bericht ⁽¹⁾ finden, der dem Parlament und dem Rat vorgelegt wurde.

Ein großer Teil des Tabaks der Gruppe V wird, wie der Herr Abgeordnete bereits erklärt hat, nach den östlichen Ländern ausgeführt. Bekanntermaßen nimmt die Erzeugung dieser Tabaksorten wieder zu, obwohl für sie auf lange Sicht keine Absatzmärkte zu erwarten sind.

Nach Beratungen mit den griechischen Behörden hat sich die Kommission bereiterklärt, eine maßvolle Umstellung der Sorten Mavra und Tsebelia bis zum Jahr 2001 vorzuschlagen, also weiterhin 11000 Tonnen dieser Erzeugung beizubehalten, und danach die Lage erneut zu prüfen.

⁽¹⁾ KOM(96) 554 endg.

(1999/C 348/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0551/99
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Ausbau der Bibliotheken in der Europäischen Union

Im Entschließungsantrag des Initiativberichtes (A4-248/98) wird die Kommission im Rahmen des fünften Rahmenprogramms für die Forschung zu Anstrengungen bei der Einrichtung von Bibliotheken in der Europäischen Union aufgefordert.

Hat die Kommission Schritte zur Errichtung von Bibliotheken unternommen?

Wenn dies der Fall ist, wann können die interessierten Träger und Körperschaften Anträge auf die Errichtung bzw. die Bezuschussung von Bibliotheken – und wo – einreichen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Die Kommission setzt ihre Arbeiten im Anschluß an ihren Initiativbericht A4-248/98 über die Bedeutung von Bibliotheken in der modernen Gesellschaft fort. Daher arbeitet sie gegenwärtig eine Mitteilung über eine Reihe im Bericht erwähnter Probleme aus, mit denen Bibliotheken konfrontiert werden, z.B. lebensbegleitendes Lernen, Urheberrecht, Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums, weitreichende Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken im Hinblick auf den Zugang zu Informationsquellen und Dienstleistungen.

Darüber hinaus bieten das Informationsgesellschaftstechnologie-Programm (IST) im allgemeinen – und die Leitaktion 3 „Multimedia-Inhalte und -Werkzeuge“ im besonderen – Bibliotheken vielerlei Möglichkeiten, sich im Rahmen des Fünften FTE-Rahmenprogramms an Verbundforschung zu beteiligen. Für 1999 sind zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des IST-Programms geplant. Diese werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(1999/C 348/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0555/99
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Indien und die Umwelt

Wer wird an dem bevorstehenden hochrangigen Treffen zwischen der EU und Indien zu Umweltfragen teilnehmen?

Antwort Herr Marín im Namen der Kommission

(14. April 1999)

Es gibt im Augenblick keine Pläne für ein hochrangiges Treffen zwischen der EU und Indien zum Thema Umwelt. Umweltfragen werden jedoch regelmäßig im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der EU und Indien diskutiert, wie es kürzlich bei den Sitzungen des Unterausschusses für Entwicklung und des gemischten Ausschusses der Fall war, die am 13. bzw. am 14. Januar 1999 stattfanden.

Als Fortsetzung der Sitzung des gemischten Ausschusses werden derzeit bilaterale Gespräche über die Einsetzung einer Anzahl Fach-Arbeitsgruppen geführt, einschließlich einer Arbeitsgruppe für Umweltfragen.

Der Umweltschutz wurde zu einem der drei Hauptbereiche des Kooperationsprogramms mit Indien bestimmt, zusätzlich zur Grundschulbildung und zur medizinischen Grundversorgung. Dies steht auch im Einklang mit der Mitteilung der Kommission zur „Erweiterten Partnerschaft zwischen der EU und Indien (1)“.

Ferner hat die Kommission der indischen Seite in den letzten Monaten Vorschläge unterbreitet, den bilateralen Dialog und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu vertiefen, auch als Teil des Bestrebens der Kommission, den Gedankenaustausch über „sanfte“ Sicherheitsmaßnahmen zu fördern.

Die Kommission brachte bei der jährlichen Ministertagung zwischen der Gemeinschaft und Indien (Troika) in Neu-Delhi am 13. November 1998 insbesondere das Thema Umweltschutz zur Sprache und schlug vor, als ersten Schritt in Richtung auf eine „neue Partnerschaft im Bereich des Umweltschutzes“ gemeinsam eine EU-Indien Konferenz über Umweltfragen abzuhalten.

(¹) KOM(96) 275 endg.

(1999/C 348/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0564/99
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission
(12. März 1999)

Betrifft: Telecom-Monopol auf Telefongespräche innerhalb einer Entfernungzone

In Italien erscheinen die hohen Kosten für Telefongespräche innerhalb der gleichen Zone bei einer Entfernung von mehr als 30 km völlig ungerechtfertigt. Man denke nur daran, daß ein Telefongespräch aus dem „Hinterland“ in eine Stadt 8mal so teuer als ein normales Stadtgespräch sein kann, während dies in Deutschland höchstens doppelt so teuer in Spanien etwas mehr als doppelt so teuer und in Frankreich nicht ganz 4 mal so teuer ausfallen kann.

Ein Anruf von Velletri nach Rom — in der Provinz Rom und in der gleichen telefonischen Entfernungzone gelegen — kostet sage und schreibe 535 Lire pro Minute, das heißt, daß dieses Gespräch ebenso teuer wie eine Verbindung nach New York ist.

Kann die Kommission in Anbetracht des immer noch von der Telecom gehaltene Monopols für Telefongespräche innerhalb einer gleichen Entfernungzone mitteilen:

1. ob es diesbezügliche europäische Regelungen gibt,
2. ob sie das Telecom-Monopol für verurteilenswert hält, das immer noch für diese Art von Telefongesprächen besteht, obwohl die Gespräche von einer Entfernungzone in eine andere liberalisiert worden sind,
3. wie sie dieses Problem insgesamt beurteilt?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(19. April 1999)

In den meisten Mitgliedstaaten hat sich trotz der Abschaffung der ausschließlichen und besonderen Rechte zum 1. Januar 1998 an der faktischen Monopolstellung der traditionellen Betreiber von Ortsnetzen nichts geändert. Der Aufbau einer Infrastruktur für die Bereitstellung von Teilnehmeranschlußleitungen durch Marktneulinge erfordert Investitionen in beträchtlicher Höhe und erstreckt sich über mehrere Jahre. Dort, wo es bereits Kabelnetze gibt, können diese auch von Wettbewerbern für die Übermittlung von Ortsgesprächen genutzt werden. In Ländern wie Italien hingegen muß erst dafür gesorgt werden, daß der traditionelle Betreiber seinen Mitbewerbern Zugang zum Ortsnetz verschafft, damit diese ihre Gespräche über dieses Netz abwickeln können. Die gesetzlichen Bestimmungen in Italien sehen einen solchen Zugang bereits vor, doch ist die Frage der Zugangsbedingungen noch ungeklärt.

In den einschlägigen EG-Richtlinien werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Gebühren durch die traditionellen Betreiber zu schaffen und darauf zu achten, daß marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen eine kostenorientierte Gebührenpolitik betreiben. Die Kommission weist die italienischen Behörden schon seit Jahren auf die Notwendigkeit hin, der Telecom Italia die Möglichkeit zu einer Gebührenanpassung zu geben. Erst vor kurzem (am 22. Dezember 1998) hat die Telecom Italia nun von zuständiger Stelle grünes Licht für die Anpassung einer Reihe von Gebühren erhalten. Des weiteren ist vorgesehen, im Laufe des Jahres 1999 Sondertarife für Gespräche im Nahbereich einzuführen.

Nicht nur in Italien haben die Verbraucher bisher noch keine Möglichkeit der Betreiberauswahl bei der Übermittlung von Ortsgesprächen. Die Kommission ist bis dato gegen diese Form der Angebotsbeschränkung nicht eingeschritten, da eine solche Dienstleistung wirtschaftlich unzumutbar wäre, solange Anrufer und Gesprächsempfänger bei der traditionellen Telekommunikationsgesellschaft abonniert sind. Wenn jedoch einer der beiden Gesprächspartner dem Netz eines anderen Betreibers angeschlossen ist, hätte der herkömmliche Betreiber keinen Grund mehr, sich der Betreiberauswahl bei der Übermittlung von Ortsgesprächen zu widersetzen.

Die Kommission wird die weitere Entwicklung der Wettbewerbssituation im Ortsnetzbereich aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls besondere Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung des derzeitigen Rechtsrahmens vorschlagen.

(1999/C 348/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0565/99**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Paläontologischer und ichthyologischer Park

Einige italienische Bürger, die sich zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen haben, beabsichtigen, einige kulturelle und wissenschaftliche Initiativen voranzutreiben, die auf die Schaffung eines „paläontologischen und ichthyologischen Parks“ gerichtet sind; außerdem sind in diesem Zusammenhang Biomodelle und Studien vorgesehen, die aufs Internet gesetzt werden sollen, um sie der breiten Öffentlichkeit zugänglicher zu machen.

Diese besonders fortschrittliche Struktur würde darüber hinaus von der Gesellschaft „Ingen“ gefördert, und zwar auch durch Mitarbeiter, die den schwächsten Bevölkerungsschichten angehören, wodurch eine Chance besteht, Arbeitsplätze zu schaffen und Solidarität zu zeigen.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen:

1. ob es Programme gibt, die diesem Projekt offenstehen könnten;
2. ob es in den Mitgliedstaaten ähnliche Strukturen oder Projekte gibt und gegebenenfalls welche,
3. ob es diesbezügliche Studien gibt?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

1. Die kulturellen Auswirkungen des geplanten paläontologischen und ichtyologischen Parks könnten unter das RAPHAEL-Programm fallen, sofern das Subsidiaritätsprinzip beachtet wird und sich an dem Projekt mindestens drei Mitgliedstaaten oder Staaten beteiligen, die Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet haben. Da der Stichtag für die Einreichung von Projekten für 1999 bereits überschritten ist, müssen die weiteren Entwicklungen bis zur Verabschiedung des Rahmenprogramms „Kultur 2000“ abgewartet werden.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die wissenschaftliche Forschung ist als neue Maßnahme in das spezifische Forschungsprogramm „Ausbau des Potentials an Humanressourcen in der Forschung und Verbesserung der sozioökonomischen Wissensgrundlage“ aufgenommen worden. Dessen Hauptziel besteht darin, das Interesse der Öffentlichkeit an wissenschaftlicher Forschung und technologischer Entwicklung zu wecken, um so die zwischen der Öffentlichkeit und der Wissenschaft in ihrer europäischen Dimension bestehende Kluft zu überwinden. Den Bürgern Europas sollen auf diese Weise die positiven Wirkungen von Wissenschaft und Technik auf ihr tägliches Leben, aber auch die Grenzen und mögliche Folgen der Forschung und der technologischen Entwicklung besser vermittelt werden. Programmteilnehmer sind Organisationen, die sich professionell für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Wissenschaft und Technik und für die Verbreitung, Förderung sowie unparteiische und ausgewogene Verwertung konkreter wissenschaftlicher Informationen einsetzen. Die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse erstreckt sich insbesondere auf die Medien, die Verfasser von Lehrmaterial, die Museen für Wissenschaft und Technik und die Anbieter elektronischer Wissenschaftsinformationen. Die Initiative zur Einrichtung eines paläontologischen und ichtyologischen Parks könnte unter die Bestimmungen für die „Aufklärung der Öffentlichkeit“ fallen. Am 16. März 1999 wurde eine erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht. Für das nächste Jahr ist eine zweite Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beabsichtigt.

2. Die Kommission verfügt nicht über die erbetenen Informationen.

3. Ein Paläontologie-Projekt ist bereits früher eingereicht und gefördert worden. Dabei handelte es sich um das von der Universität Bologna koordinierte Mopem-Projekt (97/M/TV/20), dem sich Frankreich und Portugal über öffentliche Einrichtungen angeschlossen hatten und das mit einem Gemeinschaftsbeitrag von 250.000 € aus dem RAPHAEL-Programm gefördert wurde.

(1999/C 348/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0566/99**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Anerkennung der alternativen Medizin

In Italien gibt es seit Jahren verschiedene Organisationen — wie die Akademie „Homo sapiens“, die Vereinigung MC4 usw. — die sich mit der Erforschung und Verbreitung „alternativer“ medizinischer und wissenschaftlicher Methoden, wie zum Beispiel Phytotherapie, Homöopathie, Yoga, Akupunktur, Naturheilkunde, Kinesiologie und Bioenergetik befassen.

Diese Heilmethoden, scheinen, obwohl sie häufig als eine wertvolle Ergänzung zur „offiziellen“ Medizin angesehen werden, in keiner Weise anerkannt und/oder geregelt zu sein.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen:

1. ob es in diesem Zusammenhang Studien und Dokumentation auf europäischer Ebene gibt,
2. ob es Gesetze und Regelungen für diesen Sektor in den anderen Mitgliedstaaten gibt,
3. wie sie diese Frage insgesamt beurteilt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

1. Der Kommission sind keine gemeinschaftsweiten Studien über das Thema „Ergänzende“ oder „Alternative“ oder „Paralell“-Medizin bekannt, ganz gleich, ob es dabei um Produkte oder Dienstleistungen geht. Allerdings liegen mehrere nationale Studien über diese Themen vor, die Informationen über die Situation ausgewählter Verfahren und Produkte in einer Reihe von Mitgliedstaaten enthalten, wie z.B. der King Fund-Bericht und der Bericht der Universität Exeter an das Gesundheitsministerium im Jahre 1997 und der Bericht der Académie nationale de médecine im Jahre 1998 im Auftrag des Verbands der medizinischen Akademien der Europäischen Union.

2. In sämtlichen Mitgliedstaaten gibt es Bestimmungen über die Aspekte dieser Verfahren und Produkte, sei es im Zusammenhang mit der medizinischen Aufklärung, Ausbildung und des Berufs oder in Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ⁽¹⁾ sehen eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome vor, die auch für diese Tätigkeiten gelten (siehe Antwort zur schriftlichen Anfrage Nr. 1743/98 von Frau Kestelijn-Sierens ⁽²⁾). Im Bereich medizinischer Produkte bestehen Gemeinschaftsbestimmungen für homöopathische Arzneimittel ⁽³⁾. Überdies gelten die Bestimmungen des Vertrags über den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen auch für diese Produkte und Dienstleistungen.

3. Die unter diese Bedingungen fallenden Verfahren und Produkte gehen in die Tausende und haben in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Bedeutungen. Ferner unterliegen sie einem raschen Wandel sowohl hinsichtlich des Verständnisses der zugrundeliegenden Verfahren als auch hinsichtlich der gesetzgeberischen Entwicklung im Bereich der Unterrichtung, Ausbildung und Berufe. Die Kommission verfolgt diese Entwicklung, mit der Bereitschaft, ggf. auf Gemeinschaftsebene tätig zu werden. Ferner hat sie den zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss gebeten, die Lage zu sondieren und hinsichtlich der Risiken und der Gesundheitsschutzmaßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene als notwendig erachtet werden könnten, zu beraten.

⁽¹⁾ Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG.

⁽²⁾ ABl. C 386 vom 17.12.1998.

⁽³⁾ Richtlinien 92/73/EWG und 92/74/EWG.

(1999/C 348/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0567/99
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Aktuelle Informationen über die Milchzentrale in Rom

Kann die Kommission im Zusammenhang mit verschiedenen Anfragen über die Ordnungsmäßigkeit der Privatisierung der Milchzentrale in Rom, und insbesondere der Antwort auf die Anfrage E-3408/97 ⁽¹⁾, in der Kommissionsmitglied Fischler sich auf eine Beschwerde über die Gewährung öffentlicher Mittel zur Sanierung der Milchzentrale in Rom bezog, mitteilen, welche Entwicklungen es in der Zwischenzeit im Hinblick auf diese Beschwerde gab, und welche Schritte sie gegebenenfalls unternehmen will?

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 25.5.1998, S. 103.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(31. März 1999)

Nach der Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag wegen der von der Gemeinde Rom im Rahmen der Privatisierung der Centrale del Latte di Roma gewährten Beihilfen hofft die Kommission, in dieser Angelegenheit in Kürze eine endgültige Entscheidung treffen zu können.

(1999/C 348/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0574/99
von Carlos Bru Purón (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Umleitung des Flusses Jarama

In Anbetracht der Tatsache, daß der spanische Minister für Inlandsentwicklung, Herr Rafael Arias-Salgado, am 17. Februar 1999 bekanntgegeben hat, daß der derzeitige Lauf des Flusses Jarama im Hinblick auf den Ausbau des Flughafens von Barajas verändert werden soll, wird die Kommission um folgende Auskunft gebeten:

Ist der Kommission das Risiko bekannt, das mit derartigen Maßnahmen verbunden ist, die in der Vergangenheit katastrophale Folgen hatten?

Ist der Kommission bekannt, ob irgendein Bericht über die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens existiert?

Trifft es zu, daß dieses Projekt gegen mindestens drei EG-Richtlinien verstoßen würde?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Der Kommission ist der vom Herrn Abgeordneten dargelegte Sachverhalt nicht bekannt.

Im Rahmen der Bearbeitung der Beschwerden über den Ausbau des Flughafens Barajas hat sich die Kommission jedoch mit der spanischen Regierung in Verbindung gesetzt, um nähere Angaben zu dem in der Anfrage dargelegten Sachverhalt einzuholen.

Da ihr keine genaueren Informationen über den Ort der geplanten Flußregulierungsmaßnahmen am Jarama vorliegen, sieht sich die Kommission gegenwärtig nicht imstande, zu bestätigen, daß das in Frage stehende Projekt gegen eine oder mehrere Gemeinschaftsrichtlinien verstoßen würde.

(1999/C 348/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0576/99
von Antonio Tajani (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Europaweite Anerkennung des Berufs des Familienberaters

In einigen Ländern der Europäischen Union ist der Beruf des Familienberaters — d.h. eines Beraters, der sich zum Zwecke der Unterstützung von einzelnen Personen, Paaren und Familien auf psychotherapeutische Methoden stützt — bereits anerkannt.

Hält es die Kommission nicht für angebracht, die Verfahren einzuleiten, die für die europaweite Anerkennung eines Berufs, der in immer größerem Maße eine wichtige soziale Funktion übernimmt, erforderlich sind?

Antwort von Mario Monti im Namen der Kommission

(7. April 1999)

Nach Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾ und 92/51/EWG ⁽²⁾ über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung von Hochschuldiplomen und anderen beruflichen Befähigungsnachweisen steht es jedem Mitgliedstaat frei, den Zugang zu einem Beruf an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen (oder dies nicht zu tun) und Niveau und Inhalt der Ausbildung zu bestimmen, die Voraussetzung für den Zugang zu diesem Beruf ist. Zweck dieser Richtlinien ist es einzig und allein, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der die Freizügigkeit derjenigen, die einen reglementierten Beruf ausüben, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw. des Binnenmarktes garantiert. Die Richtlinien wären selbstverständlich auch auf den Beruf des Familienberaters oder Familientherapeuten anwendbar, falls dieser Beruf im Zuwanderungsmitgliedstaat reglementiert wäre.

Seit Verabschiedung der obengenannten Richtlinien hat die Kommission eine äußerst restriktive Politik verfolgt, was die Möglichkeit neuer Vorschriften für den Zugang zu einzelnen Berufen angeht. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten zu den schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Chiabrando (E-4094/93) und Pisoni ⁽³⁾ sowie des Abgeordneten Paasilinna ⁽⁴⁾ (E-2133/98).

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten daher mit, daß sie nicht beabsichtigt, für den Beruf des Familienberaters oder Familientherapeuten eine solche Regelung vorzuschlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992.

⁽³⁾ ABl. C 332 vom 28.11.1994.

⁽⁴⁾ ABl. C 118 vom 9.4.1999.

(1999/C 348/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0582/99
von Mark Killilea (UPE) an die Kommission

(3. März 1999)

Betrifft: Staatliche Beihilfen für kommerzielles Eigentum

Kann die Kommission genaue Angaben über die Betriebsbeihilfen für kommerzielles Eigentum liefern, die als staatliche Beihilfen in allen Mitgliedstaaten genehmigt wurden? Kann die Kommission insbesondere den Umfang der Beihilfen spezifizieren, die in Form von Anlagenabschreibungen bzw. Regelungen für beschleunigte Abschreibung, Mietbeihilfen oder anderen ähnlichen Regelungen oder Befreiungen von den Gebührenzahlungen an lokale oder regionale Behörden gewährt werden?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Eine eingehende Übersicht über staatliche Beihilfen, wie sie der Herr Abgeordnete wünscht, liegt derzeit nicht vor. Die Kommission unterscheidet in ihren Berichten über staatliche Beihilfen lediglich nach Zuschüssen, Steuerermäßigungen, Steuerstundungen, Kapitalbeteiligungen, Bürgschaften und zinsgünstigen Darlehen. Steuerermäßigungen und -stundungen machten im letzten Berichtszeitraum (1994-1996) 24 % der staatlichen Beihilfen in der verarbeitenden Industrie aus.

Die Zusammenstellung sämtlicher gewünschten Informationen anhand der Notifizierungen und Jahresberichte der Mitgliedstaaten, die notwendig wäre, um die Anfrage des Herrn Abgeordneten eingehend zu beantworten, wäre gemessen am Ergebnis unverhältnismäßig und würde den Rahmen, in dem eine schriftliche Anfrage zu beantworten ist, sprengen.

(1999/C 348/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0586/99
von Nuala Ahern (V) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Vierter Bericht über die derzeitige Lage und die Aussichten auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union (KOM(98) 799 endg.)

In der Mitteilung und dem Vierten Bericht der Kommission über die derzeitige Lage und die Aussichten auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union (KOM(98) 799 endg. vom 11. Januar 1999) verweist die Kommission auf verschiedene frühere Entschlüsse des Rates, die bis ins Jahr 1989 zurückreichen und die die Grundlage für die Strategie der Gemeinschaft bilden, beispielsweise für den Abschnitt 1.8. Weshalb hatte die Kommission keinerlei Hinweis auf den Bericht des Parlaments über die Verbringung und Lagerung radioaktiver Abfälle einbezogen, der von Herrn Llewellyn Smith ausgearbeitet und vom Parlament am 16. Juli 1993 mit Änderungen angenommen worden war (A3-0220/93) ⁽¹⁾? Weshalb ist die Kommission der Empfehlung 19 in dem Bericht nicht nachgekommen, in der die Kommission aufgefordert wird, eine vollständige Datenbank über alle Arten von radioaktivem Abfall in der Gemeinschaft aufzubauen?

⁽¹⁾ ABl. C 255 vom 20.9.1993, S. 255.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(31. März 1999)

Im vierten Bericht verweist die Kommission hauptsächlich auf die Entschlüsselung des Rates vom 15. Juni 1992 über die Erneuerung des Aktionsplans der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle ⁽¹⁾. Ausgangspunkt für den Bericht ist der erste Punkt dieses Plans, eine regelmäßige Übermittlung an den Rat einer Analyse der Lage und der Perspektiven der Entsorgung radioaktiver Abfälle in den Mitgliedstaaten. Diese Analyse muß verschiedenerlei Informationen umfassen, insbesondere über „den Stand der Verwaltungs-, Regelungs- und Rechts-einrichtungen und -grundlagen“ für die Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Gemeinschaft. Die anderen Verweise auf Richtlinien, Entschlüsse und Mitteilungen in dem Abschnitt, den die Frau Abgeordnete erwähnt (Abschnitt 1.8) dienen vor allem dazu, dieser Informationspflicht nachzukommen.

In der Empfehlung Nr. 17 der Entschlüsselung des Parlaments zu umwelt- und gesundheitspolitischen Aspekten der Lagerung, Verbringung und Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe ⁽²⁾ wird die Kommission aufgefordert, eine nach Standorten gegliederte, vollständige Datenbank über alle Arten von radioaktivem Abfall in der Gemeinschaft aufzubauen. Dies geht deutlich über die Anforderungen des Aktionsplans hinaus, nach dem die Kommission nur eine Liste der Lagereinrichtungen „unter Berücksichtigung der Art des zu lagernden Materials“ zusammenstellen muß. Außerdem ließe sich hinzufügen, daß der Aufbau einer solchen Datenbank zumindest wenig praktikabel wäre. Eine vollständige Datenbank für einen Mitgliedstaat, z.B. die von NIREX (DOE/RAS/96.001) aufgebaute Datenbank für das Vereinigte Königreich, umfaßt 444 Seiten, wozu noch mehrere hundert Seiten von Anhängen kommen. Der von ANDRA für Frankreich zusammengestellte Bericht ist ähnlich dick. Eine erneute Veröffentlichung solcher Informationen, die bereits öffentlich verfügbar sind, könnte als Verschwendung knapper Ressourcen betrachtet werden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß die konzentrierte Zusammenfassung der Daten in ihrem vierten Bericht von einem viel breiteren Publikum begrüßt wird.

Die Kommission wird jedoch vielleicht schon bald eine Empfehlung über ein gemeinsames Klassifizierungssystem für radioaktiven Abfall annehmen, das künftig bei der Sammlung und Mitteilung von Informationen über alle Arten radioaktiven Abfalls helfen dürfte.

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 25.6.1992.

⁽²⁾ ABl. C 255 vom 20.9.1993.

(1999/C 348/132)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0588/99
von Nuala Ahern (V) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Änderungen der Vorschläge der Kommission in KOM(92) 56 endg.

Welche Änderungen erfuhren die Vorschläge der Kommission vom 24. Februar 1992 (KOM(92) 56 endg. ⁽¹⁾) betreffend die Schutzmaßnahmen für als Verschlußsachen eingestufte Informationen, die im Rahmen der Tätigkeit der EWG und der EAG ausgearbeitet oder ausgetauscht werden, in bezug auf die Einstufung als Verschlußsachen von Informationen über Sellafield, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs an Euratom bzw. die Kommission übermittelt wurden?

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 21.3.1992, S. 15.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Ich möchte die Frau Abgeordnete darauf hinweisen, daß die Kommission den angesprochenen Vorschlag zurückgezogen hat.

(1999/C 348/133)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0613/99
von Patricia McKenna (V) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Die vom Aussterben bedrohte tibetische Antilope und der Pelzhandel

Die tibetische Antilope, die vom Aussterben bedroht ist, wurde auf die Liste der Arten gesetzt, die gemäß CITES seit 1979 einem strengen Handel unterliegen.

Trotz dieses Verbotes wurden entsprechende Felle unter der Bezeichnung Schahtusch in den 80er Jahren sehr beliebt und nach Angaben der „Friends of Nature“ auf mehreren Märkten in der gesamten Europäischen Union, so auch in London, feilgeboten.

Der britische Premierminister Tony Blair hat zugesagt, diese Angelegenheit vor die zuständigen Stellen des VK und der Europäischen Union zu bringen. Was hat die Kommission angesichts dieses Sachverhaltes unternommen, um diesen Handel, der eindeutig gegen das Verbot von CITES verstößt, abzustellen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(26. April 1999)

Das Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) ist in der Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) 338/97 ⁽¹⁾ des Rates und die Verordnung (EG) 939/97 ⁽²⁾ der Kommission vollständig umgesetzt worden.

Schale, die Haar von tibetischen Antilopen enthalten, sind in Europa trotz des mit den genannten Verordnungen verhängten strikten Einfuhr- und Verkaufsverbots tatsächlich in den Handel gekommen. Die Kommission war sich dieser Tatsache nicht bewußt, da sie erst in neuester Zeit eingetreten ist, doch wird sie die Angelegenheit im Ausschuß über wildelebende Tiere und Pflanzen erneut zur Sprache bringen und von den Mitgliedstaaten nachdrücklich Maßnahmen fordern, um diesem Handel Einhalt zu gebieten.

⁽¹⁾ ABl. 61 vom 3.3.1997.

⁽²⁾ ABl. 140 vom 30.5.1997.

(1999/C 348/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0614/99
von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Gemeinschaftsgelder für die irischen Eisenbahnen

Die Kommission hat in den letzten Jahren über den Kohäsionsfonds und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Millionen Pfund in die irische Eisenbahngesellschaft „Iarnrod Eireann“ investiert.

Dennoch kritisierte vor kurzem ein Bericht der Internationalen Gefahrenbekämpfungsdienste (International Risk Management Services) an die irische Regierung ausdrücklich das Fehlen ausreichender Sicherheitsstandards bei Iarnrod Eireann, was eine ernste Gefahr für Fahrgäste und Mitarbeiter bedeutet.

Der Sicherheitsgrundsatz ist nun aber in der Verkehrspolitik der Gemeinschaft verankert. Weshalb hat die Kommission somit in Anbetracht dieser Situation nicht untersucht, für welche Zwecke die irische Regierung die Gemeinschaftsmittel in ihr Eisenbahnnetz investiert hat, um sicherzustellen, daß die Mittel nicht für Vorhaben zweckentfremdet wurden, die nicht der Sicherheit dienen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(26. April 1999)

Laut dem Entwicklungsprogramm für die Eisenbahn-Hauptstrecken im Rahmen des irischen Operationellen Programms (OP) für den Verkehr (1994-1999) ist die Gleis- und Signalinfrastruktur des Netzes zum großen Teil veraltet, und die Mehrzahl der Triebwagen wird über die vorgesehene Lebensdauer hinaus eingesetzt. Aus diesem Grund wurden die Gemeinschaftsmittel für Schienenverkehrsprojekte in Irland auf die Verbesserung der Sicherheit konzentriert.

Mit Schwerpunkt auf den von Dublin ausgehenden Schienenkorridoren wurden aus dem Kohäsionsfonds Mittel zur Erneuerung von Gleisen und Signalen bereitgestellt; für die Erneuerung des rollenden Materials wurde aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Unterstützung gewährt. Nach Aufhebung einer Mittelbindung über 150 Millionen € für das Stadtbahnsystem LUAS wurden 85 Millionen € zur Wiederverwendung für Verbesserungen des Schienennetzes bereitgestellt. Damit wurden u.a. die Erneuerung von Gleisen auf Hauptstrecken, der Ausbau der Vorstadt- und DART-Verbindungen im Raum Dublin sowie die Verlängerung von Bahnsteigen finanziert, um die Bedienung durch längere Züge zu ermöglichen. Mit diesen Maßnahmen soll die Überfüllung der Züge vermindert und das Sicherheitsniveau der irischen Eisenbahnen erhöht werden.

Die Kommission versichert, daß sie aktiv mitverfolgt, wie die Gemeinschaftsmittel in Irland verwendet werden. Die Strukturfondsausgaben auf der Ebene der Operationellen Programme und Unterprogramme werden vom Begleitausschuß des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) überwacht; die Fortschritte bei den einzelnen Maßnahmen vom Begleitausschuß für das Operationelle Programm Verkehr. Die Durchführung von Kohäsionsfondsvorhaben wird vom Kohäsionsfonds-Begleitausschuß überwacht. Mit der laufenden Überwachung durch diese Ausschüsse, die zweimal jährlich zusammentreten, wurde gewährleistet, daß die Gemeinschaftsmittel tatsächlich für die vorgesehenen Projekte verwendet wurden, mit denen die Sicherheit des irischen Eisenbahnnetzes verbessert werden konnte.

In diesem Bereich gibt es zweifelsohne noch viel zu tun. Nach dem Bericht der „International Risk Management Services“ haben die irischen Behörden vor kurzem angekündigt, in den nächsten fünf Jahren verstärkt in die Verbesserung des Sicherheitsniveaus der Eisenbahn zu investieren. Die Kommission rechnet damit, daß zu diesem Zweck im nächsten Programmplanungszeitraum weitere Mittel bereitgestellt werden.

(1999/C 348/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0618/99
von Peter Crampton (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Fischereiabkommen mit Island

Dürfen VK-Fahrzeuge im Hinblick auf die 1000-Tonnen-VK-Fangquote für Rotbarsch und die Tatsache, daß keine Fabrikschiffe zugelassen sind, ihre Fänge köpfen und entdärmen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Nach dem Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Island verfügt das Vereinigte Königreich über eine Quote von 1160 Tonnen Rotbarsch (von einer Gesamtquote der Gemeinschaft von 3000 Tonnen). Das Abkommen sieht vor, daß eine begrenzte Anzahl von Fanglizenzen für Trawler, aber nicht für Fabrikschiffe ausgestellt wird, was bedeutet, daß die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft in isländischen Gewässern die gefangenen Fische weder köpfen noch ausnehmen noch sonstwie verarbeiten dürfen. Dieses Verarbeitungsverbot und damit das Bestehen auf Frischfischfängen waren Islands Hauptforderungen bei Abschluß des Fischereiabkommens 1993. Seit 1997 können Fabrikschiffen, die alle für den Einsatz als Fabrikschiff notwendigen Ausrüstungen entfernt oder versiegelt haben, auch Fanglizenzen gewährt werden. Damit wurde aber das allgemeine Verarbeitungsverbot, das auch Köpfen und Ausnehmen einschließt, nicht aufgehoben.

(1999/C 348/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0622/99**von María Izquierdo Rojo (PSE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Respektlose und schikanöse Behandlung marokkanischer Musiker, die Visa für die Europäische Union beantragten

Die Musiker von „The Master Musicians of Jajouka“, eine der bekanntesten marokkanischen Bands, die aus dem Rif stammt, erklärten im Palacio de Congresos in Granada vor über 2.000 Menschen, daß sie, als sie ein Visum für die Europäische Union beantragten, schikanös und respektlos behandelt worden seien.

Die Verantwortlichen des spanischen Konsulats in Tetuan gaben als Erklärung für diese ungerechtfertigte schikanöse und respektlose Behandlung an, daß man sich im Schengener Raum befinde und die Visaanträge bearbeitet werden müßten.

Dieser bedauerliche Vorfall ist nur einer von vielen anderen, von denen mir einige selbst bekannt sind und die zeigen, daß eine solche schikanöse Behandlung zu häufig vorkommt, als daß man von einem Einzelfall sprechen könnte. Ich habe diese Situation deshalb vor anderthalb Jahren kritisiert und darauf hingewiesen, daß „marokkanische Staatsbürger, Akademiker, Lehrer, Ärzte, prominente Schriftsteller, Künstler usw. häufig unter einer geringschätzigen und demütigenden Behandlung zu leiden haben, wenn sie ein Visum zum vorübergehenden Aufenthalt in der Europäischen Union beantragen“ (Anfrage Nr. 2 – H-0686/97) ⁽¹⁾. Der Rat stellte dies aber dennoch in seiner Antwort in Abrede und erklärte ausdrücklich folgendes: „Dem Rat liegen keine Informationen über Praktiken für die Bewilligung von Visa vor, die laut Aussagen der Frau Abgeordneten zu zahlreichen Protesten Anlaß gegeben hätten und die man als Funktionsstörung bezeichnen müßte.“

Welche Maßnahmen wird die Europäische Union angesichts der Tatsache, daß es immer wieder zu solchen Vorfällen kommt, zur Behebung dieses ernststen Problems, das wiederholt kritisiert wurde, ergreifen, damit sich solche Vorfälle in Zukunft nicht wiederholen?

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments 4-507 (Oktober 1997).

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Zu dem Zeitpunkt, als sich der von der Frau Abgeordneten berichtete Vorfall ereignet hat, fiel die Visaerteilung noch nicht unter das Gemeinschaftsrecht.

Mit dem Inkrafttreten der Vertrags von Amsterdam gilt folgendes:

- Der Schengen-Besitzstand, der Bestimmungen zur Harmonisierung der Bedingungen und Verfahren für die Visaerteilung beinhaltet, ist jetzt in den Rahmen der Union einbezogen; künftig obliegt es den Organen der Union, ihre Zuständigkeiten in bezug auf diesen Besitzstand wahrzunehmen.
- Früher fielen lediglich zwei Teilbereiche der Visapolitik in die Zuständigkeit der Gemeinschaft (siehe früherer Artikel 100 c des EG-Vertrags: Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen; einheitliche Visagestaltung). Jetzt ist die gesamte Visapolitik, einschließlich der Bedingungen und Verfahren für die Visaerteilung, vergemeinschaftet.

Entsprechende Vorschläge werden erarbeitet, und zwar unter Berücksichtigung des Zeitrahmens, der in Artikel 62 des EG-Vertrags (ex-Artikel 73 j) festgelegt ist, ferner in dem vom Europäischen Rat (Wien) angenommenen Aktionsplan zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

(1999/C 348/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0624/99

von Gianni Tamino (V) und Antoni Gutiérrez Díaz (GUE/NGL) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Einführung der Regenbogenforelle in den Rio Serpis (Gemeinschaft Valencia, Spanien)

Der Samaruc (Valencia hispánica) ist eine vom Aussterben bedrohte einheimische Art, die in einigen Flüssen der Gemeinschaft Valencia vorkommt. Die Generaldirektion für Naturschutz (ehemals ICONA), das Nationalmuseum für Naturwissenschaften in Madrid, das Institut für experimentelle Aquakultur in Valencia sowie mehrere spanische Universitäten und verschiedene Experten haben das Vorkommen dieser Art im Rio Serpis bestätigt. Die EU beteiligt sich an ihrem Schutz und stellt Mittel des Programms LIFE in Höhe von 984.000 Euro zur Verfügung.

Allerdings hat die „Conselleria de Medi Ambient de la Generalitat Valenciana“, die sich auf einen technischen Bericht aus dem Jahr 1993 beruft, das Vorkommen dieser Art im Rio Serpis ignoriert und hat unter Verletzung der Vorschriften in der Richtlinie Lebensräume (92/43/EWG ⁽¹⁾) vom 21. Mai 1992, die die Einführung von exotischen Arten verbietet, wenn diese den Einheimischen schaden können, erneut Regenbogenforellen in dem Fluß ausgesetzt, die gemäß ihrer Größe ein natürlicher Feind des Samaruc sind.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen reichte im Juli 1998 das Institut für experimentelle Aquakultur in Valencia beim europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde (789/98/JMA) wegen Verletzung dieser Richtlinie ein.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es notwendig wäre, dem technischen Bericht der Conselleria von 1993, der das Vorkommen des Samaruc im Rio Serpis verneint, mit der Stellungnahme anderer Wissenschaftler zu widersprechen?

Ist sie der Auffassung, daß die Aufnahme des Rio Serpis unter die besonderen Schutzgebiete gemäß Artikel 5 der Richtlinie Lebensräume zum Ziel der Erhaltung dieser Art beitragen könnte?

Ist die Kommission in Anbetracht der in der vorgenannten Beschwerde angeprangerten Unregelmäßigkeiten nicht der Auffassung, daß man die Verwendung der LIFE-Mittel für die Regeneration des Samaruc überprüfen sollte?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Die Kommission ist mit den von den Abgeordneten genannten Sachverhalten vertraut, weil ihr zum selben Thema bereits eine Beschwerde vorliegt.

Die Ansiedlung nicht heimischer Arten, die sich nachteilig auf heimische Arten auswirken kann, fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere Artikel 22, wo es heißt:

Die Mitgliedstaaten „sorgen dafür, daß die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, daß weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden; falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung. Die Ergebnisse der Bewertungsstudien werden dem Ausschuß zur Unterrichtung mitgeteilt“.

Im Rahmen der von der Kommission Untersuchung der Beschwerde teilte die spanische Regierung mit, das Vorkommen der Art „Valencia hispanica“ im Rio Serpis sei anhand der vorliegenden wissenschaftlichen Daten nicht nachgewiesen. In einer von der spanischen Regierung vorgelegten Studie des CSIC (Consejo Superior de Investigaciones Científicas, Hoher Rat für wissenschaftliche Forschung) wird erklärt, selbst wenn man annehme, die Art „Valencia hispanica“ komme in jenem Fluß vor (was bisher noch nicht nachgewiesen worden sei), unterscheide sich deren Habitat von dem der nicht heimischen Art, weshalb letztere für erstere niemals eine Bedrohung darstellen werde.

Diese Informationen wurden dem Beschwerdeführer zugeleitet, der der Kommission keine neuen Anhaltspunkte übermittelte, mit deren Hilfe ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht in diesem Falle hätte nachgewiesen werden können. In Anbetracht des Gesagten ist durch die von den Abgeordneten genannten Sachverhalte nicht belegt, daß ein Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG vorliegt.

Da ein Verstoß gegen die Richtlinie 92/43/EWG nicht vorzuliegen scheint, hält es die Kommission nicht für erforderlich, eine spezielle Untersuchung über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel einzuleiten. Dessen ungeachtet unterliegt dieses Vorhaben — wie alle Life-Nature-Projekte — regelmäßigen Kontrollen technischer und finanzieller Art.

(1999/C 348/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0625/99

von Raimo Ilaskivi (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Antworten der Kommission auf schriftliche Anfragen

Gemäß Artikel 42 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments muß die Kommission schriftliche Anfragen der Mitglieder des Europäischen Parlaments innerhalb von sechs Wochen beantworten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß bei manchen Anfragen die Antwort der Kommission bis zu drei Monate auf sich warten läßt.

Weshalb ist die Kommission bei manchen schriftlichen Anfragen nicht in der Lage, die in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehene Frist von sechs Wochen einzuhalten?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(15. April 1999)

Die Kommission ist bestrebt, ihre Pflicht gemäß Artikel 140 EG-Vertrag zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen nach besten Kräften zu erfüllen. Die möglichst rasche und vollständige Beantwortung der Anfragen ist mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Bisweilen sind eingehende Untersuchungen oder auch Nachfragen bei den Mitgliedstaaten erforderlich.

Ein großer Teil der Anfragen wird zwar innerhalb der in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehenen Frist von sechs Wochen beantwortet, doch kann die Kommission diese Frist nicht in allen Fällen einhalten. Der 1998 im Durchschnitt benötigte Zeitraum von sechs Wochen und vier Tagen ist sicherlich verbesserungsfähig. Die Kommission bemüht sich, auf die Anfragen in der vom Parlament festgelegten Frist zu antworten.

Der Herr Abgeordnete sollte auch bedenken, daß das formelle Verfahren für Anfragen an die Kommission, wie es in Artikel 140 EG-Vertrag vorgesehen ist, bestimmte Auswirkungen hat (Verwendung von elf Sprachen, Koordinierung zwischen den Dienststellen, Genehmigung der Anfrage in kollegialer Verantwortung, Veröffentlichung im Amtsblatt), die naturgemäß mit einigem Zeitaufwand einhergehen.

(1999/C 348/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0629/99

von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Arbeitszeit-Richtlinie

Hat die Kommission die Auswirkungen der vorgesehenen Ausdehnung der Arbeitszeit-Richtlinie auf das Transportgewerbe geprüft?

Ist sie nicht der Auffassung, daß die entstehenden Kosten zu belastend sein könnten und die Gefahr besteht, daß einige Kraftverkehrsunternehmer werden schließen müssen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Prüfung der Auswertung der vorgesehenen Ausdehnung der Arbeitszeit-Richtlinie auf das Transportgewerbe durch die Kommission ist in ihrem Vorschlag ⁽¹⁾ enthalten unter „Auswirkungen des Vorschlags auf das Gewerbe unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)“. Danach ist eine präzise Kosten/Nutzenabschätzung zur Umsetzung der Richtlinie nicht möglich. Der beste Hinweis auf die wahrscheinliche Größenordnung der Nettoauswirkungen des Vorschlags liegt im Bereich eines Nettokostenaufwands von 0,2 % der Lohnkosten. Angesichts der Vorteile des Vorschlags (bessere soziale Bedingungen und höhere Verkehrssicherheit) wird nicht davon ausgegangen, daß die Richtlinie nach ihrer Verabschiedung zu unerschwinglichen Kosten oder Insolvenzen im Straßenverkehrsgewerbe führt.

⁽¹⁾ ABl. C 43 vom 17.2.1999.

(1999/C 348/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0631/99**von María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Deponie für feste Abfälle in Dos Aguas (Valencia – Spanien)

Die Arbeiten für den Bau einer Deponie für feste Abfälle in der Gemeinde Dos Aguas (Valencia) werden trotz wiederholter Klagen der Einwohner der betreffenden Region zu Ende geführt. Wenn diese Deponie tatsächlich gebaut wird, so könnte eine ernsthafte Verseuchungsgefahr entstehen, da ihr geplanter Standort in der Nähe eines Brunnens für die Trinkwasserversorgung verschiedener Küstenorte in der Provinz Valencia liegt.

Das Europäische Parlament hat vor kurzem den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Aktionsrahmens für die Wasserpolitik gutgeheißen. Durch die geplante Deponie könnten verschiedene Umweltrichtlinien, unter anderem die Richtlinie 91/156/EWG ⁽¹⁾ (über Abfälle), die Richtlinie 85/337/EWG ⁽²⁾ (über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und die Richtlinie 80/778/EWG ⁽³⁾ (über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) verletzt werden. Das für Umweltfragen zuständige Kommissionsmitglied hat in der Februartagung des Europäischen Parlaments in der Plenardebatte über den Richtlinienvorschlag über das Ablagern von Abfällen erklärt, daß auch sie die Festlegung von Mindestabständen zwischen Deponien und Wohnsiedlungen für erforderlich hält. Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1261/98 ⁽⁴⁾ erklärt, daß sie bei den spanischen Behörden Informationen über diesen Fall einholen würde.

Haben die spanischen Behörden der Kommission die notwendigen Daten übermittelt, damit in einer Untersuchung festgestellt werden kann, ob im Falle der Deponie von Dos Aguas gegen die erwähnten Richtlinien verstoßen wird?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Erhaltung der Umwelt des betreffenden Gebietes sicherzustellen und um zu gewährleisten, daß die Gesundheit der dortigen Bevölkerung nicht gefährdet ist?

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

⁽³⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. C 402 vom 22.12.1998, S. 103.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Auf die schriftliche Anfrage E-1261/98 ⁽¹⁾ der Frau Abgeordneten hin hat die Kommission beschlossen, die Ermittlung in diesem unter dem Aktenzeichen B-98/2202 registrierten Fall von Amts wegen aufzunehmen. Im Rahmen der Untersuchung hat die Kommission die spanische Regierung zu einer Stellungnahme zu den in der genannten schriftlichen Anfrage erhobenen Befürchtungen aufgefordert.

In Beantwortung dieses Auskunftersuchens hat die spanische Regierung mitgeteilt, daß das fragliche Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten unterzogen wurde. Die hierzu erstellten Studien bestätigen die hydrologische Eignung des vorgesehenen Gebiets als Standort für eine Abfalldeponie. Die zuständige Umweltbehörde hat die Umweltverträglichkeit des Projekts bescheinigt.

Deshalb und auf der Grundlage der vorliegenden Informationen über die von der Frau Abgeordneten genannten Fakten konnte die Kommission in diesem Einzelfall keine Verletzung des Umweltrechts der Gemeinschaft erkennen.

(¹) ABL C 402 vom 22.12.1998, S. 103.

(1999/C 348/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0635/99
von Luigi Moretti (NI) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Nachweis von Uran im Bauzement

In dieser Anfrage wird auf die Antwort auf die Anfrage E-3490/98 (¹) über den Nachweis von Uran im Bauzement Bezug genommen; kann die Kommission auf folgende Punkte näher eingehen:

1. Hat Italien die Richtlinie 96/29/EURATOM (²) vom 13. Mai 1996 angenommen?
2. Wenn ja, welche nationalen und europäischen Behörden sind mit der Kontrolle betraut worden?
3. Sieht die betreffende Richtlinie vor, daß die Stärke der radioaktiven Strahlung auf dem Behälter des Zements anzugeben ist, um Verbraucher und Arbeitnehmer zu schützen?
4. Wenn nicht, wäre es ihrer Ansicht nach nicht richtig und zweckmäßig, den europäischen Zementfabriken eine derartige Kennzeichnungspflicht vorzuschreiben?

(¹) ABL C 341 vom 29.11.1999, S. 6.

(²) ABL L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(26. April 1999)

1. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 13. Mai 2000 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (¹) nachzukommen. Die Kommission wurde bisher nicht darüber informiert, daß dies für Italien der Fall ist
2. Nach Artikel 33 Euratom-Vertrag müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die Entwürfe für die Umsetzung der Grundnormen vorlegen. Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung dieser Entwürfe etwaige Empfehlungen abgeben.
3. Die Richtlinie schreibt nicht vor, daß Zement mit einem hohen Grad natürlicher Radioaktivität den Bestimmungen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung unterliegt. Bei Tätigkeiten, bei denen aufgrund natürlicher radioaktiver Quellen Arbeitskräfte oder die Bevölkerung in beträchtlichem Umfang einer Strahlung ausgesetzt sind, können die Mitgliedstaaten jedoch solche Tätigkeiten als besorgniserregend einstufen und die Anwendung von Strahlenschutzmaßnahmen vorschreiben, die sich aus der gesamten oder einem Teil der Richtlinie ergeben.
4. Der Kommission ist nicht bekannt, ob Italien oder ein anderer Mitgliedstaat den europäischen Zementfabriken eine Kennzeichnung der Stärke der Radioaktivität auf den Zementbehältern vorschreiben. Die Frage, ob dies gerechtfertigt wäre, muß nicht nur im Lichte der Richtlinie 96/29/Euratom geprüft werden, sondern auch im Lichte der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (²) sowie der Empfehlung 90/143/Euratom der Kommission vom 21. Februar 1990 zum Schutz der Bevölkerung vor Radonexposition innerhalb von Gebäuden (³), die bereits in der Antwort der Kommission auf die schriftlichen Anfrage E-3490/98 (⁴) des Herrn Abgeordneten genannt wurden.

(¹) ABL L 159 vom 29.6.1996.

(²) ABL L 40 vom 11.2.1989.

(³) ABL L 80 vom 27.3.1990.

(⁴) ABL C 341 vom 29.11.1999, S. 6.

(1999/C 348/142)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0636/99
von Ria Oomen-Ruijten (PPE) an die Kommission**

(16. März 1999)

Betrifft: Angabe des Ursprungslands auf Verpackungen mit frischem Gemüse oder frischem Obst

Für Gemüse und Obst wurde in der Verordnung (EG) 2200/96 ⁽¹⁾ vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse festgelegt, daß für bestimmte frische Obst- und Gemüsesorten Normen gelten. In diesen Normen wurde festgelegt, daß jedes Packstück aus einem einheitlichen Produkt bestehen muß, was u.a. bedeutet, daß das Produkt aus demselben Ursprungsland stammen muß.

Großhandelsunternehmen sehen sich unter Einfluß des Marktes zunehmend gezwungen, auf regionaler oder grenzübergreifender Ebene zusammenzuarbeiten, was für einige dieser Unternehmen zu einer internationalen Fusion führt. Dies führt dazu, daß Produkte aus unterschiedlichen europäischen Ländern de facto auf einem Großmarkt zusammentreffen. Partien vergleichbarer Produkte müssen jedoch entsprechend den Normen beim Sortieren, Verpacken und Etikettieren getrennt bleiben. Die Betriebsführungskosten sind dadurch viel höher als in dem Fall, in dem die Partien nicht notwendigerweise getrennt bleiben müssen.

Bei Äpfeln ist es bereits möglich, unter bestimmten Voraussetzungen Produkte verschiedenen Ursprungs in einer Kleinverpackung zusammenzufügen.

Kann die Kommission den Hintergrund der Bestimmung erläutern, wonach jedes Packstück aus einem einheitlichen Produkt bestehen muß; kann sie ferner mitteilen warum diese Bestimmung unter bestimmten Voraussetzungen nicht auf Äpfel anwendbar ist, und warum die Lockerung der Normen nur auf Kleinverpackungen und nicht auf den Verkauf von großen Mengen Anwendung findet?

Ist die Kommission bereit, einen Vorschlag zur Änderung der o.g. Normen einzureichen, wonach erstens gemischte Groß- und Kleinverpackungen für alle Obst- und Gemüsesorten zulässig sind, und zweitens die Angabe „Ursprung EU“ oder eine ähnliche Bezeichnung vorgeschrieben ist, wenn alle Produkte aus derselben Region, d.h. aus der EU stammen, und in dem Fall, in dem nicht angegeben werden kann, aus welchen Mitgliedstaaten diese Produkte stammen?

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. April 1999)

Mit dem System zur Einstufung von Erzeugnissen entsprechend der Verordnung (EG) 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse soll unter anderem ein Bezugsrahmen errichtet werden, in dem ein Beitrag geleistet werden kann zur Verbesserung der Lauterkeit und Transparenz in den Handelsbeziehungen und folglich der Rentabilität des Sektors Obst und Gemüse. Ein wesentliches Kriterium für die Einstufung der Erzeugnisse ist ihr Ursprung. Die sehr unterschiedlichen Produktionsbedingungen der einzelnen geographischen Gebiete wirken sich stark auf die hauptsächlichsten Merkmale der jeweiligen Erzeugnisse aus. Außerdem ist die Ursprungsangabe von Obst und Gemüse für den Verbraucher eine wichtige, für seine Kaufentscheidung oft bestimmende Information. Das erklärt, daß der einheitliche geographische Ursprung der Erzeugnisse für die Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse ebenso wichtig ist wie die Einheitlichkeit der Kategorie, der Größe und der Sorte.

Abweichungen davon gibt es nicht nur bei Äpfeln, sondern auch bei Gemüsepaprika. Bei diesen Erzeugnissen besteht eine Endverbrauchernachfrage nach Kleinverpackungen, die verschiedene Erzeugnisse enthalten, wie mehrere Apfelsorten oder Paprikaschoten unterschiedlicher Farbe. Aus praktischen Gründen wird von der Forderung nach einheitlichem Ursprung bei diesen Kleinverpackungen mit unterschiedlichen Erzeugnissen abgesehen.

Es ist der Kommission bekannt, daß aufgrund der jüngsten Entwicklungen bei bestimmten einzelstaatlichen Märkten und Vermarktungsstrukturen die mit den Vermarktungsnormen vorgeschriebene Einheitlichkeit sich in einigen grenzüberschreitenden Regionen hinderlich auswirken können. Mit dieser Frage befaßt sich derzeit die Arbeitsgruppe nationaler Sachverständiger, die die Kommission in Fragen der Normen für frisches Obst und Gemüse unterstützt. Die Diskussionen könnten ergeben, daß Mischungen von Erzeugnissen mit gleichem geographischen Ursprung, aber aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowohl lose als auch in Endverbraucherpackungen zum Verkauf angeboten werden dürfen. Allerdings erscheint eine Kennzeichnung wie „Ursprung EU“ dafür nicht geeignet, weil sie zu ungenau ist, um dem Zweck der Obst- und Gemüsenormen zu entsprechen und die korrekte Unterrichtung der Verbraucher zu gestatten.

Aus den angeführten Gründen beabsichtigt die Kommission nicht, das Vermischen aller Arten von Obst oder Gemüse in großen oder kleinen Mengen zu genehmigen.

(1999/C 348/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0639/99
von Hanja Maij-Weggen (PPE) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Der Häftling Gummatow in Aserbaidschan

In den Niederlanden macht sich das Komitee „Help Aliakram Gummatov“ (Hilfe für Aliakram Gummatow) große Sorgen um Herrn Gummatov und über die zunehmend geringere Chance, daß er das Gefängnis noch lebend verlassen wird.

Ist die Kommission bereit, bei der Regierung Aserbaidschans auf nähere Einzelheiten über den Häftling Aliakram Gummatow zu drängen, und über die Art und Weise, in der er im Gefängnis behandelt wird; ist die Kommission ferner bereit, in einer Antwort auf diese Anfrage hierüber Bericht zu erstatten?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(13. April 1999)

Die Angelegenheit soll über reguläre diplomatische Kanäle vor den aserbaidschanischen Behörden zur Sprache gebracht werden.

(1999/C 348/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0647/99
von Ben Fayot (PSE) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Verbindungskomitee für Seniorenverbände

Das Verbindungskomitee für Senioren, in dem fünf große europäische Verbände vertreten sind, wird von der Kommission getragen, scheint jedoch derzeit auf Eis zu liegen.

Es gibt Gerüchte, wonach die Kommission diesen Ausschuß umstrukturieren und daraus ein ständiges Forum für Senioren, erweitert um eine ganze Reihe von Verbänden, machen möchte.

Kann die Kommission mitteilen, ob und nach welchen Merkmalen sich dieses Forum zusammensetzen soll? Insbesondere wird darüber zu wachen sein, daß diese Verbände auf europäischer Ebene auch repräsentativ sind.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Die Verbindungsgruppe für ältere Menschen wird gemäß den im Beschluß 91/544/EWG der Kommission vom 17. Oktober 1991 festgelegten Verfahren geführt und verwaltet⁽¹⁾ Die Verbindungsgruppe tritt zweimal jährlich zusammen, wobei auf der Tagesordnung stets eine breite Palette von Problemen älterer Menschen, einschließlich Sozialschutz, Beschäftigung und Renten, steht.

Mit Mitgliedern der Verbindungsgruppe wurde über Möglichkeiten der Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordination zwischen den im Seniorenbereich tätigen paneuropäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) diskutiert, um das Image dieser Zielgruppe auf europäischer Ebene zu verbessern, insbesondere während des von den Vereinten Nationen proklamierten internationalen Jahres der Senioren.

Auf der letzten Sitzung der Verbindungsgruppe am 8. März 1999 stimmte die Mehrzahl der Mitglieder für die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Möglichkeiten für die Schaffung eines europäischen Forums für Senioren. Falls die Arbeitsgruppe einen Vorschlag für die Einrichtung einer solchen Organisation unterbreiten möchte, müssen Aspekte wie Ziele, Aufgaben, Vorschriften und Satzungen (einschließlich Fragen des Repräsentationsgrads potentieller Mitglieder des Forums) behandelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 296 vom 26.10.1991.

(1999/C 348/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0652/99**von Ioannis Theonas (GUE/NGL) an die Kommission**

(9. März 1999)

Betrifft: Gefährdung der Gesundheit der Bürger und des Gleichgewichts des Ökosystems auf der Insel Santorin (Zykladen) durch Abfälle

Die Bewohner der Insel Santorin (Zykladen) sind aufgrund der sich verschärfenden Probleme im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, der Kanalisation und der Abfallbewirtschaftung mit enormen Schwierigkeiten konfrontiert. Diese Probleme sind besonders schwerwiegend wegen der großen Bevölkerungsdichte vor allem in den Sommermonaten, wenn durch die große Anzahl von Touristen ein schlagartiger Anstieg der Flüssigabfälle und festen Abfälle zu verzeichnen ist, was außerordentlich problematisch sowohl für die Gesundheit und Lebensqualität der Einwohner als auch für das Gleichgewicht des Ökosystems (Verschmutzung der Böden und des Grundwassers), für die außergewöhnliche Schönheit sowie das kulturelle und archäologische Erbe der Insel ist. Besonders schwerwiegend ist das Problem der Abfälle, deren Beseitigung mit überholten Verbrennungsmethoden innerhalb von Wohngebieten erfolgt, was gegen alle geltenden Sicherheitsbestimmungen verstößt und die öffentliche Gesundheit direkt gefährdet.

Da diese Probleme äußerst heikel sind und sofort bewältigt werden müssen, und angesichts der Tatsache, daß Santorin in das Pilotprojekt der EU im Rahmen des Kohäsionsfonds einbezogen wurde, das zu 85 % vom Fonds und zu 15 % vom griechischen Staat finanziert wird und die integrierte Abfallbewirtschaftung und die Erfordernisse der Wasserversorgung und Kanalisation umfaßt, wird die Kommission um Mitteilung ersucht, in welcher Phase sich die Durchführung des besagten Projektes befindet, ob die zuständigen griechischen Behörden und Ministerien die Planung und den Standort des Projektes gebilligt haben, ob ihr der private Projektträger oder die Bedingungen für die Ausschreibung und die Voraussetzungen für den Zuschlag bekannt sind. Kann sie zudem bestätigen, daß es stimmt, daß für die Abfallbeseitigung die Methode der Verbrennung, die bereits bei den Einwohnern heftige Reaktionen ausgelöst hat, da sie schwerwiegende negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und das Gleichgewicht des Ökosystems befürchten, ausgewählt wurde?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Die Kommission hat das Pilotprojekt zur integrierten Bewirtschaftung von Wasserversorgung und Abwasser- sowie Abfallbehandlung auf der Insel Santorin sowohl mit dem Wirtschafts- und Umweltministerium und dem Ministerium für die Ägäis als auch mit den Inselbehörden mehrfach erörtert.

Bislang liegt ihr jedoch noch kein offizieller Antrag der griechischen Behörden auf eine Finanzierung des Projekts aus dem Kohäsionsfonds vor, weshalb sie sich zu den Fragen des Herrn Abgeordneten nicht äußern kann.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie nur dann eine Kofinanzierung aus den Gemeinschaftsfonds beschließt, wenn bei den Projekten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, u.a. im Umweltbereich, eingehalten werden.

(1999/C 348/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0685/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(26. März 1999)

Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückenfleisch für 1999

Es wäre nicht sinnvoll, durch eine Öffnung des Gemeinschaftsmarkts gegenüber Südostasien neuen Ländern den gleichen privilegierten Zugang zu gewähren, der bisher den AKP-Staaten und den Staaten des APS/Andenpakts vorbehalten ist, und dadurch ein Gleichgewicht zu zerstören, das nur mit vielen Anstrengungen erreicht werden konnte. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die vorgeschlagene Eröffnung eines neuen Kontingents für die Einfuhr von Thunfischrückenfleisch für 1999 in eine Krise münden würde, deren Folgen unabsehbar wären?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Nein, denn die Kommission hat festgestellt, daß die Einfuhren aus den Ländern, für die die Präferenzregelung (Afrikanische Staaten, Staaten in der Karibik und im pazifischen Raum (AKP-Staaten)) oder das allgemeine Präferenzsystem (APS-Drogen) gilt, nicht ausreichen, die Konservenindustrie der Gemeinschaft zu versorgen.

(1999/C 348/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0693/99

von Sebastiano Musumeci (NI) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Verbot der Einfuhr von Most aus Drittländern

Im Kommissionsvorschlag zur neuen GMO ist die Möglichkeit der Einfuhr von Most aus Drittländern zur Weinherstellung vorgesehen.

Dies würde eine schwere Benachteiligung des Weinbaus auf Sizilien sowie des Weinbaus im Mittelmeer im allgemeinen darstellen und stünde in eklatantem Widerspruch zur politischen Linie der EU-Kommission, die einerseits von den italienischen Weinbauern fordert, ihre Erzeugung zu begrenzen, und andererseits Erzeugnissen aus Drittländern Tür und Tor öffnet.

Außerdem ermöglichen es diese Erzeugnisse aus Nichtgemeinschaftsländern denjenigen Betrieben in den Mitgliedstaaten, die sie verwenden, als voll berechnigte „Erzeuger“ anerkannt zu werden und somit in den Genuß derselben Beihilfen zu kommen wie Erzeuger, die in der Gemeinschaft produzierte Trauben verwenden.

Welche Initiativen gedenkt die Kommission zu ergreifen:

1. um die Einfuhr von Most aus Drittländern nach Italien abzuwenden und dadurch eine weitere Benachteiligung der italienischen Landwirtschaft zu vermeiden, die stolz ist auf den Wein als typisches Erzeugnis des Mittelmeerraums;
2. um die weitere Anreicherung von Most durch Saccharose in den Ländern, in denen dies praktiziert wird, zu verbieten?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Der Rat hat in der Zwischenzeit eine Einigung über den Vorschlag für eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein erzielt.

Diese Einigung sieht vor, daß die bisherige Regelung für die Einfuhr von Traubenmost aus Drittländern bestehen bleibt und seine Verwendung zur Weinherstellung somit weiterhin verboten ist.

Um zu einer politischen Einigung über diesen Vorschlag zu gelangen, mußte jedoch unbedingt der Status quo bei den önologischen Verfahren, einschließlich der Möglichkeit der Anreicherung mit Saccharose in bestimmten Regionen, gewahrt bleiben.

(1999/C 348/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0697/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welche Kriterien wendet die Kommission zur Erfassung der „Schattenwirtschaft“ in den verschiedenen europäischen Regionen an?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

Antwort von Herrn de Silguy Im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage P-1784/97 von Herrn Pomés Ruiz (¹) erklärt wurde, ist es tatsächlich sehr schwierig, die Schattenwirtschaft zu erfassen und zu kontrollieren. Um das Problem der Messung und Erfassung der „Schatten“wirtschaft in den statistischen Daten zu lösen, nehmen die Mitgliedstaaten zahlreiche explizite und implizite Korrekturen an ihren Schätzungen des Bruttosozialprodukts (BSP) vor, die sich im konkreten Fall in den einzelnen Staaten unterscheiden.

Eurostat mißt nicht unmittelbar das Ausmaß der Schattenwirtschaft in den Mitgliedstaaten. Doch hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Erfassung der Schattenwirtschaft durch eine Reihe von Verfahren zu ergänzen, um die Schätzungen für das Bruttosozialprodukt (BSP) und das Bruttoinlandprodukt (BIP) zu überprüfen und zu verbessern. Eine Darstellung dieser Maßnahmen findet sich in einem Bericht an den Rat und das Parlament (²), in dem die Schritte zur Erfüllung der Vorschriften der BSP-Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialproduktes zu Marktpreisen (³) aufgeführt werden, insbesondere zu Artikel 7, der fordert, der Überprüfung und verbesserten Vervollständigung der Schätzungen des BIP und des BSP sowie der Erfassung der Schattenwirtschaft besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die jüngsten verfügbaren einzelstaatlichen Daten zum BIP, denen alle diese Schritte zugrundeliegen, wurden in den kürzlich veröffentlichten Schätzungen des regionalen Pro-Kopf-BIP für die Jahre 1994 bis 1996 verwendet. Die Daten zu den einzelstaatlichen BIP wurden nach den einzelnen Regionen entsprechend deren Anteilen an der nationalen Bruttowertschöpfung aufgeschlüsselt, wie sie von den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

(¹) ABl. C 45 vom 10.2.1998.

(²) KOM(96) 124 endg.

(³) ABl. L 49 vom 21.2.1989.

(1999/C 348/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0698/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP der Autonomen Region Valencia entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0699/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP Andalusiens entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0700/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP Aragoniens entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0701/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP Asturiens entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0702/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP der Balearen entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0703/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP der Kanarischen Inseln entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0704/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP Kantabriens entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0705/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP von Kastilien und León entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0706/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP von Kastilien-La Mancha entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0707/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP Kataloniens entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0708/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP Estremaduras entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0709/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP Galiciens entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0710/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP von La Rioja entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0711/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des regionalen BIP Madrids entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0712/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des regionalen BIP von Murcia entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0713/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des regionalen BIP von Navarra entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0714/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP des Baskenlandes entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0715/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP von Ceuta entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 348/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0716/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. ⁽¹⁾, mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Der Generaldirektor des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) gab in der Sitzung des Unterausschusses Währung vom 17.2.1999 bekannt, daß die einschlägigen statistischen Angaben für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 bereits die entsprechenden Angaben für die Schattenwirtschaft der zu prüfenden Regionen umfaßten, wobei er jedoch nicht angab, welche Kriterien zur Erfassung bzw. Bewertung dieses wirtschaftlichen Bereichs angewandt wurden.

Welcher Anteil des BIP von Melilla entfiel in den oben genannten Jahren jeweils auf die „Schattenwirtschaft“ und auf die „reguläre Wirtschaft“?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

**Gemeinsame Antwort
von Herrn de Silguy im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0698/99, E-0699/99, E-0700/99, E-0701/99, E-0702/99,
E-0703/99, E-0704/99, E-0705/99, E-0706/99, E-0707/99, E-0708/99, E-0709/99, E-0710/99,
E-0711/99, E-0712/99, E-0713/99, E-0714/99, E-0715/99 und E-0716/99**

(6. Mai 1999)

Wie in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0697/99 (¹) des Abgeordneten erläutert, mißt Eurostat das Ausmaß der Schattenwirtschaft in den Mitgliedstaaten nicht unmittelbar. Doch hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Erfassung der Schattenwirtschaft durch eine Reihe von Verfahren zu ergänzen, um die Schätzungen für das Bruttosozialprodukt (BSP) und das Bruttoinlandprodukt (BIP) zu überprüfen und zu verbessern.

Die im Oktober 1998 von Spanien gelieferten statistischen Daten für die Jahre 1994 bis 1996 enthalten die Ergebnisse dieser Vorgehensweise. Sie sind also umfassend und decken auch die Schattenwirtschaft ab.

Doch kann auf der Grundlage der an Eurostat gelieferten Daten aus den Mitgliedstaaten nicht bestimmt werden, welcher Anteil der Gesamtbeifferung der Schattenwirtschaft zuzurechnen ist. Folglich ist auch jede entsprechende Aussage für die regionale Ebene unmöglich.

(¹) Siehe Seite 115.

(1999/C 348/168)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0734/99
von James Moorhouse (ELDR) an die Kommission**

(29. März 1999)

Betrifft: Finanzielle Unterstützung der Turkish European Foundation

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Gewährt die EU der Turkish European Foundation (TEF), einer Einrichtung zur Förderung der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei, die in London gegründet wurde, finanzielle Unterstützung? Wenn ja, um welchen Betrag handelt es sich?
2. Falls nein, käme die TEF überhaupt für eine Finanzierungsmaßnahme in Frage und hat sie bei der Kommission einen entsprechenden Antrag hierfür gestellt?
3. Kann die Kommission, falls die TEF EU-Mittel erhält oder für eine solche Förderung in Frage kommt, erklären, wie sie sicherstellen kann, daß die TEF nicht auf Kosten der europäischen Steuerzahler irreführende oder falsche Informationen über die Türkei veröffentlicht?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(15. April 1999)

Die Gemeinschaft gewährt der in London gegründeten Türkisch- Europäischen Stiftung (TES) keine finanzielle Unterstützung. Auf eine Anfrage der TES hin teilte die Kommission deren Geschäftsführer mit, daß sie die mit den Aktivitäten dieser Stiftung verbundenen Kosten nicht tragen könne. Die Kommission ist der Ansicht, daß es Sache der türkischen Behörden oder der türkischen Wirtschaft sei, die Aktivitäten zu finanzieren, die darauf abzielen, „die Bevölkerung und die offiziellen Stellen darüber aufzuklären, welche Gründe die Türkei veranlassen, die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft zu beantragen, und warum die Mitgliedstaaten diesem Antrag zustimmen sollten“.

(1999/C 348/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0738/99**von Alessandro Danesin (PPE) an die Kommission**

(29. März 1999)

Betrifft: Verhandlungen über den Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union

Dank der von seinen Institutionen erreichten tatsächlichen Fortschritte, seiner politischen Stabilität und seiner wirtschaftlichen Zuverlässigkeit gehört Slowenien zu den sechs Ländern der ersten (prioritären) Gruppe, mit denen die Europäische Union bereits im März 1998 Beitrittsverhandlungen aufgenommen hat (auch wenn das Europa-Abkommen erst am 1. Februar in Kraft getreten ist).

Es gibt jedoch noch keine Lösung für die Modalitäten für die Rückgabe der der italienischen Minderheit gehörenden Besitztümer, die seit jeher auf slowenischem Gebiet ansässig ist (diese Praxis der Konfiszierung gibt es weiterhin, wenn auch in geringerem Maße, und sie war Teil einer arroganten Enteignungspolitik seitens des früheren jugoslawischen Regimes).

Dieser Streitfall ist immer noch eine offensichtliche Diskriminierung der Rechte der italienischen Minderheit, trotz der Vereinbarungen zwischen der italienischen und slowenischen Regierung und in Anbetracht der neuen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Slowenien scheint dies im Rahmen der Beitrittsverhandlungen noch weniger gerechtfertigt zu sein.

In der Tat gehört zu den seit dem Europäischen Rat von Kopenhagen im Jahr 1993 festgelegten Kriterien für den Beitritt, den die Kandidatenländer vor dem Beitritt erfüllen müssen, ein einziges politisches Kriterium der uneingeschränkten Achtung der Minderheitenrechte, aber auch der Rückgängigmachung der in der Vergangenheit vorgenommenen Konfiszierungen.

Die Europäische Kommission:

1. Hat sie Kenntnis von dieser noch ungelösten Frage?
2. Hat sie sie bereits bei ihren Gesprächen mit den slowenischen Behörden berücksichtigt (gerade in diesen Tagen wird die erste Ministerkonferenz stattfinden)?
3. Ist sie der Ansicht, daß die Fortschritte bei den Verhandlungen von der Lösung dieser Frage abhängig gemacht werden müssen?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß der Privatisierungsprozeß in Slowenien sehr langsam vorankommt. Daß die italienische Minderheit in Slowenien bei der Privatisierung diskriminiert würde, ist ihr nicht bekannt. Das derzeitige Privatisierungsgesetz enthält keinerlei Diskriminierung. Nach dem Gesetz genießen die Angehörigen der italienischen Minderheit gleiche Rechte, wenn sie die slowenische Staatsbürgerschaft beantragen.

Auf der Sitzung des Assoziierungsausschusses Gemeinschaft/Slowenien, die am 25. März 1999 in Ljubljana stattfand, wurde über die allgemeine Frage des Privatisierungsprozesses gesprochen, zu dessen Stand die slowenische Regierung aktualisierte Informationen vorlegte.

Daher besteht keine Notwendigkeit, den Gang der Beitrittsverhandlungen zu ändern.

(1999/C 348/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0739/99**von Alessandro Danesin (PPE) an die Kommission**

(29. März 1999)

Betrifft: Anerkennung von Studienabschlüssen in der EU

In Deutschland ist in mindestens zwei Fällen, d.h. im Bundesland Hessen und im Bundesland Niedersachsen in den lokalen Rechtsvorschriften (Artikel 231 bzw. Artikel 5 über die Ausübung von Rechtsberufen) als Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vorgeschrieben, daß man seinen Studientitel in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben muß.

Das heißt, daß ein europäischer Bürger mit einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Deutschland erworbenen Hochschulabschluß in Rechtswissenschaften in diesem Land nicht den Beruf eines Rechtsanwalts ausüben kann, auch wenn er dort ansässig ist.

Hat die Europäische Kommission Kenntnis davon, daß in der allgemeinen Regelung über die Anerkennung von Diplomen (gemäß der Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾, 92/51/EWG ⁽²⁾, 94/38/EWG ⁽³⁾ und 95/43/EWG ⁽⁴⁾) vorgesehen ist, daß Angehörige eines Mitgliedstaates, die die erforderlichen akademischen Titel für die Ausübung eines geregelten Berufs (wie z.B. dem des Rechtsanwalts) besitzen und diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen, ihren akademischen Titel anerkannt bekommen müssen? Kann sie bestätigen, daß es auf diesem Gebiet keine Diskriminierung mehr gibt?

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 217 vom 23.8.1994, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 3.8.1995, S. 21.

Anwort von Herrn Monti Im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Die Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ermöglicht es Angehörigen eines Mitgliedstaats, in einem anderen Mitgliedstaat einen Beruf auszuüben, für den sie voll qualifiziert sind. Diese Richtlinie ist nur für Rechtsanwälte maßgebend, die bereits in ihrem Herkunftsland alle Voraussetzungen für die Ausübung ihres Berufes erfüllen.

Der Aufnahmestaat kann den Antragsteller auffordern, eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn sich die Qualifikationen für den Befähigungsnachweis des Antragstellers wesentlich von den im Aufnahmestaat geforderten Qualifikationen unterscheiden. Dies gilt insbesondere für den Beruf des Rechtsanwalts. Gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie können für Berufe, die eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordern, Eignungstests durchgeführt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Richtlinie für den Beruf des Rechtsanwalts mit einem Bundesgesetz vom 6. Juli 1990 umgesetzt. Danach müssen Rechtsanwälte, die gemäß den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats qualifiziert sind, einen Eignungstest ablegen, um in Deutschland die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ führen zu dürfen. Die Antragsteller können die ihnen nach diesem Gesetz ⁽¹⁾ zustehenden Rechte geltend machen, und es gibt keine Anzeichen für eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts.

Ergänzend zur Richtlinie 89/48/EWG beinhaltet die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, weitere Möglichkeiten zur Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, die auf der Berufserfahrung basieren. Unter bestimmten Voraussetzungen können voll qualifizierte Rechtsanwälte unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatlandes praktizieren und die Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats nach einer mindestens dreijährigen Berufspraxis im Recht dieses Staates erhalten. Die Richtlinie 98/5/EG muß bis zum 14. März 2000 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

⁽¹⁾ Die Beziehung zwischen Bundesrecht und Landesrecht fällt zwar nicht in die Zuständigkeit der Kommission, es ist aber anzumerken, daß in Deutschland das Bundesrecht über dem Landesrecht steht. Daraus folgt, daß, selbst wenn die Gesetze einiger Bundesländer nicht ausdrücklich Bestimmungen über die Zulassung von Rechtsanwälten anderer Mitgliedstaaten vorsehen, dies nicht bedeutet, daß es keine Möglichkeit gibt, den Titel „Rechtsanwalt“ über einen Eignungstest zu erwerben.

(1999/C 348/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0742/99

von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Entlassungen in der Papierfabrik Milani Fabriano

In den vor kurzem bekanntgewordenen Plänen zur Betriebsorganisation, Verbesserung der Effizienz und Optimierung der Organisation der Papierwerke Milani Fabriano SpA, die zu 98,2 % im Besitz der italienischen Staatsdruckerei (Poligrafico italiano) und folglich des Schatzministeriums sind, ist die Absicht erkennbar, von 950 Arbeitnehmern 430 zu entlassen und gleichzeitig neue Investitionen zu tätigen, neue industrielle Initiativen einzuleiten und auf das Outsourcing zurückzugreifen.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen:

1. ob sie der Ansicht ist, daß die von der italienischen Staatsdruckerei, und folglich dem Schatzministerium, gebilligte Betriebspolitik als eine ihrer Hauptzielsetzungen die Erhaltung der Arbeitsplätze umfassen sollte;
2. ob sie es für angebracht hält, die jüngsten Entwicklungen in Anbetracht dieses sensiblen Sektors im Auge zu behalten, der mit Wasserzeichen versehenes Papier für Banknoten und für andere Wertpapiere herstellt und vielleicht auch das Papier für den Euro liefern wird;
3. ob die unausweichliche Schwächung des Unternehmens durch den obengenannten Plan und die vorgesehene Privatisierung dazu führen könnte, daß sein Marktwert viel geringer als sein tatsächlicher Wert ausfallen wird, was eine Verzerrung des freien Wettbewerbs und des Marktes zur Folge haben wird;
4. welche Maßnahmen sie ergreifen könnte, um den bekannten Markennamen dieses Unternehmens zu schützen;
5. wie sie diese Angelegenheit generell beurteilt?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(20. April 1999)

Die Kommission hat am 28. Oktober 1998 beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einzuleiten, weil Italien Poligrafico und den von diesem Unternehmen kontrollierten Gesellschaften möglicherweise Beihilfen gewährt. Die italienische Regierung übermittelte am 1. Februar 1999 ihre Stellungnahme. Da die Kommission diese Stellungnahme für unvollständig hielt, erbat sie zusätzliche Informationen, um den Fall beurteilen zu können. Bisher sind ihr keinerlei Umstrukturierungspläne für die Poligrafico-Gruppe oder das von ihr kontrollierte Unternehmen Cartiere Miliani übermittelt worden.

Die Kommission ist nicht befugt, industriepolitische Entscheidungen, die nationale Regierungen zur Förderung der Umstrukturierung ihrer Unternehmen treffen, zu beurteilen. Sollte sie jedoch anhand der übermittelten Informationen feststellen, daß Poligrafico oder Cartiere Miliani staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag gewährt werden, so wird sie prüfen, ob diese unter Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag fallen.

Falls die italienische Regierung die Privatisierung öffentlicher Unternehmen wie Cartiere Miliani beschließt, wird die Kommission diese Angelegenheit aufmerksam verfolgen, um sicherzustellen, daß die gewählten Verfahren die erforderliche Transparenz gewährleisten und weder das privatisierte Unternehmen noch potentielle Käufer staatliche Beihilfen erhalten.

Sollte es zu Massenentlassungen im Sinne der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen ⁽¹⁾ kommen, so haben diese auf jeden Fall auf der Grundlage der entsprechenden einzelstaatlichen Umsetzungsvorschriften zu erfolgen.

(¹) ABl. L 225 vom 12.8.1998.

(1999/C 348/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0744/99 von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Meeresressourcen

Will die Kommission mit den in der Agenda 2000 enthaltenen Bestimmungen eine Mittelumverteilung erreichen, so daß weniger Gelder in die Erweiterung der Fischereikapazitäten und mehr in eine örtlich angemessene Bewirtschaftung der Meeresressourcen fließen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß Gemeinschaftszuschüsse zu Investitionen, die der Erneuerung der Fischereiflotte dienen, nur gewährt werden dürfen, wenn sichergestellt ist, daß es hierdurch nicht zu einem Anstieg der Fangkapazitäten kommt. Die Mitgliedstaaten sind insbesondere verpflichtet, die Ziele der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für ihre Fischereiflotten einzuhalten.

Im Rahmen des derzeitigen Programmplanungszeitraums 1994-1999 hat die Gesamtgröße der EU-Fischereiflotte um rund 13 % an Tonnage und 11 % an Maschinenleistung abgenommen, wie sich den jährlichen Berichten über die mehrjährigen Ausrichtungsprogramme der Kommission an das Parlament und den Rat entnehmen läßt.

In ihrem Vorschlag für Strukturmaßnahmen im Fischereisektor ⁽¹⁾, der dem Rat und dem Parlament derzeit zur Erörterung vorliegt, empfiehlt die Kommission die Beibehaltung der endgültigen Stilllegungsregelung und weitere Auflagen für die Vergabe von Zuschüssen zur Flottenerneuerung. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten nach diesem Vorschlag nachweisen, daß die Zuschüsse zur Verwirklichung der Ziele unbedingt erforderlich sind, weil die betreffende Fangflotte sonst nicht erneuert oder modernisiert werden könnte, und daß die geplanten Maßnahmen das langfristige Gleichgewicht der Fischbestände nicht stören wird. Außerdem müssen alle Mitgliedstaaten ständige Vorschriften zur Überwachung der Flottenerneuerung einführen

Zuschüsse der Gemeinschaft werden im Rahmen einzelstaatlicher Strukturprogramme vergeben, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt und von der Kommission genehmigt werden. Diese Programme können in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip zusätzliche Maßnahmen zur Förderung einer örtlich angemessenen Bewirtschaftung der Meeresressourcen beinhalten.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 21.1.1999.

(1999/C 348/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0756/99
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Finanzierung durch die Kommission

Kann die Kommission mitteilen, ob sie jemals über irgendeinen Kanal „Organisationen“ finanziert hat, die sich für den „Schutz der Rechte der moslemischen Minderheit“ in Westthrakien einsetzen, sowie, wie hoch die möglicherweise ausgezahlten Beträge waren?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Nach den Informationen, die der Mitgliedstaat der Kommission in den Sitzungen des Begleitausschusses für das Operationelle Programm „Ostmakedonien und Thrakien“ geliefert hat, ist aus diesem Programm bislang keine Organisation zum Schutz der Rechte der moslemischen Minderheit in Westthrakien finanziert worden.

(1999/C 348/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0757/99
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Finanzierung durch die Kommission

Kann die Kommission mitteilen, ob sie (im Zeitraum von 1995 bis heute) über irgendeinen Kanal „Organisationen“ oder „Institute“ finanziert hat, die ihren Sitz im besetzten Teils Zyperns haben, um welche es sich dabei handelte, wann die möglicherweise getätigten Zahlungen vorgenommen wurden und wie hoch die jeweiligen Beträge waren?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(15. April 1999)

Die Kommission hat auf Anregung des Rates, wie in den Schlußfolgerungen des Rates vom 6. März 1995 dargelegt, eine Reihe von Aktivitäten eingeleitet, um die türkische-zyprische Gemeinschaft über die Vorteile eines Beitritts zur Europäischen Gemeinschaft zu informieren.

Aufgrund dieses Ersuchens hat die Kommission in Abstimmung mit der zyprischen Regierung Aktivitäten beider Bevölkerungsgruppen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Insel gefördert, die zu einem besseren Verständnis der Union und ihrer Politiken und zu einer Verstärkung der direkten Kontakte zwischen den beiden zyprischen Bevölkerungsgruppen führten. Die Kommission hat jedoch keine „Institutionen“ oder „Organisationen“ mit Sitz im Norden Zyperns finanziert.

(1999/C 348/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0760/99

von Roberto Speciale (PSE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Bürgerliche und politische Rechte in Kuba

In diesen Tagen wurde in Kuba ein „Prozeß“ gegen vier politische Dissidenten eröffnet, die bereits seit über 18 Monaten ohne irgendeinen Schutz ihrer Rechte inhaftiert sind. Gleichzeitig wurden Dutzende von Dissidenten vorläufig festgenommen oder inhaftiert, ganz offensichtlich, um jederlei öffentliche Protestkundgebungen zu unterbinden.

Den betreffenden Personen (Intellektuelle und Journalisten) wird vorgeworfen, ihre Meinung geäußert zu haben und insbesondere einen Text mit dem bedeutenden Titel „Die Heimat gehört allen“ verfaßt zu haben.

1. Was hat die Kommission unternommen, und was gedenkt er noch zu tun, um den kubanischen Behörden gegenüber deutlich zu machen, daß die EU entschieden gegen ein Vorgehen ist, daß die grundlegenden bürgerlichen und politischen Rechte verletzt, und um die Freilassung der Dissidenten zu verlangen?
2. Wie gedenkt die Kommission vorzugehen, um mit Nachdruck erneut die Aufhebung der von den USA seit 40 Jahren gewollten unsinnigen und schädlichen Handelsblockade sowie die Öffnung der kubanischen Gesellschaft für den politischen Pluralismus und die Gedankenfreiheit und die freie Meinungsäußerung – wie vom Europäischen Parlament mehrfach unmißverständlich gefordert – erneut vorzuschlagen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Die Mitglieder der internen Dissidentengruppe, die Herren Vladimiro Roca, Felix Antonio Bonne, René Gomez und Frau Marta Roque, wurden von den kubanischen Gerichten zu fünf bzw. vier, vier und dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt, weil sie von dem allgemein anerkannten Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch gemacht haben.

Unmittelbar nach der Urteilsverkündung hat die Union eine Erklärung abgegeben, in der sie die Verurteilung der Dissidenten und die Umstände, unter denen der Prozeß stattgefunden hat, zutiefst bedauert und die umgehende Freilassung der Gefangenen fordert.

Die Kommission wird sich auch weiterhin über die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente darum bemühen, den Prozeß des Übergangs zu einer pluralistischen Demokratie sowie die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten im Rahmen des gemeinsamen Standpunkts vom 2. Dezember 1996 positiv zu beeinflussen.

In diesem Zusammenhang verfolgt die Kommission einerseits aufmerksam die Entwicklung der Lage im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten in Kuba und nimmt am politischen Dialog der Union teil. Andererseits stellt sie humanitäre Hilfe zur Verfügung und sieht gezielte Kooperationsmaßnahmen vor, um die wirtschaftliche Öffnung Kubas zu fördern.

(1999/C 348/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0763/99

von Petrus Cornelissen (PPE) an die Kommission

(11. März 1999)

Betrifft: Lawinenkatastrophen in den Alpen

1. Beabsichtigt die Kommission zur Diskussion über mögliche Maßnahmen beizutragen, um Lawinenkatastrophen in den Alpen soweit wie möglich zu verhindern bzw. ihre Folgen in Grenzen zu halten?

2. Wird die Kommission ihr Augenmerk dabei insbesondere auf folgende Punkte richten:
- sorgfältige Planung von Skihängen und jeweiliger Lage der Unterbringungsmöglichkeiten?
 - Weiterentwicklung von Warnsystemen unter Einsatz neuer, hochwertiger technischer Geräte zusammen mit entwickelten Systemen für Wettervorhersagen ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Hier sei u.a. auf das laufende gemeinschaftliche Forschungsprogramm „Umwelt und Klima“ hingewiesen.

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Die Kommission unterstützt zahlreiche Maßnahmen zur Verhinderung von Katastrophen wie den Lawineneingängen der letzten Wochen.

Bei der Vorbeugung kann die Europäische Gemeinschaft die Berggebiete im Rahmen der Programme zur Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen unterstützen, die gemäß der Verordnung (EWG) 2080/92 vom 30. Juni 1992 geschaffen wurden. Die aus den Strukturfonds im Rahmen von Ziel 5b kofinanzierten Programme können auch forstwirtschaftliche Maßnahmen umfassen. Im Teil „Entwicklung des ländlichen Raums“ der Agenda 2000 werden die bestehenden Möglichkeiten für Beihilfen zur Aufforstung und waldbaulichen Verbesserung noch ausgebaut. Die Ausgaben für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ökologischen Gleichgewichts der Wälder in Gebieten, in denen die Wälder eine Schutzfunktion ausüben und eine ökologische Rolle von öffentlichem Interesse spielen, können von der Gemeinschaft kofinanziert werden.

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können im Rahmen der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit ebenfalls kartographische Studien der gefährdeten Berggebiete kofinanziert werden.

Im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz kann die Kommission – soweit ihre finanziellen Mittel es erlauben und Koordinationsmöglichkeiten bestehen – jeden Vorschlag von europäischer Dimension analysieren, durch den die Vorbeugung oder die Eingriffsmöglichkeiten der bei solchen Katastrophen zuständigen Behörden verbessert werden könnten.

Im Forschungsbereich wurden aus dem Programm „Umwelt und Klima“ verschiedene Projekte finanziert, die zu einer Verbesserung der einschlägigen Kenntnisse beitragen. Das Projekt SAME (Avalanche mapping, model validation and warning system) hat die Zusammenarbeit von 14 Laboratorien in sieben Ländern auf folgenden Gebieten ermöglicht: Organisation und Strukturierung der Lawinendatenbanken; Vergleich und Test der verschiedenen Lawinenmodelle an fünf Orten; Ausarbeitung technischer Spezifikationen für Lawinerfassung- und warnsysteme, Leitlinien für koordinierte Versuche auf europäischer Ebene. Die entsprechenden Ergebnisse werden in Kürze veröffentlicht. Darüber hinaus zielt die laufende konzertierte Aktion (CALAR-concerted action on forecasting, prevention and reduction of landslide and avalanche risks) darauf ab, die Koordinierung sowie den Austausch von Erfahrungen und Fachkenntnissen zwischen Wissenschaftlern und Behörden der betroffenen Länder zu verbessern. Mit dem Projekt „Provost“ (Prediction of climate variations on seasonal timescales) wird versucht, die Sechs-Monats-Jahreszeit- und Jahreswetterprognosen zu verbessern.

Ferner wird auf die wichtige Arbeit des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersagen hingewiesen, das in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Wetterdiensten die Möglichkeiten der Wettervorhersage ständig verbessert.

(1999/C 348/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0768/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Archäologische Ausgrabungen im antiken Nikopolis in Epirus

Im südwestlichen Epirus liegt auf einem Gelände von 900 Hektar das antike Nikopolis mit Gebäuden aus römischer Zeit, Stadtmauern, Rathaus und Odeion, Bädern, einer zentralen Thermenanlage, einem Stadion und Villen. Viele der erhaltenen Altertümer sind der breiten Öffentlichkeit unbekannt und werden nicht genutzt, bedürfen jedoch der Erhaltung und des Schutzes. Der Bau eines Museums wurde im Rahmen des zweiten GFK genehmigt, und der Zentrale Archäologische Rat ist mit der Studie und dem Standort in der Nähe von Preveza einverstanden.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie außer der Errichtung eines Museums auch die Tätigkeiten für die Erhaltung und Nutzung des antiken Nikopolis sowie die Öffentlichkeitsarbeit hierfür als förderungswürdig erachtet?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Bisher wurde die Kommission nicht mit einem Antrag auf etwaige Finanzierung der Arbeiten im antiken Nikopolis befaßt.

Sie weist jedoch darauf hin, daß die griechischen Behörden nach den im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) vorgesehenen Verfahren einen diesbezüglichen Antrag stellen können. Die Kommission ist bereit, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden alle Finanzierungsmöglichkeiten nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel des GFK zu prüfen.

(1999/C 348/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0770/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Handwerklich hergestelltes Speiseeis (helado artesano)

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ABl. C 329/97 vom 31.10.1997 wurde ein Antrag auf Registrierung der Bezeichnung „helado artesano“ gemäß der Verordnung (EWG) 2082/92 ⁽¹⁾ des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale veröffentlicht, dem noch nicht stattgegeben wurde.

Kann die Kommission über den Stand des Dossiers im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens informieren?

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

(1999/C 348/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0771/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Handwerklich hergestelltes Speiseeis (helado artesano)

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ABl. C 329/97 vom 31.10.1997 wurde ein Antrag auf Registrierung der Bezeichnung „helado artesano“ gemäß der Verordnung (EWG) 2082/92 ⁽¹⁾ des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale veröffentlicht, dem noch nicht stattgegeben wurde.

Kann die Kommission mitteilen, ob es einen Grund gibt, weshalb der Verbraucher nicht in der Lage ist, zwischen handwerklich hergestelltem und mittels industrieller Verfahren erzeugtem Speiseeis zu unterscheiden?

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

(1999/C 348/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0772/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Handwerklich hergestelltes Speiseeis (helado artesano)

Die Verordnung (EWG) 2082/92 ⁽¹⁾ wurde angenommen, um die besonderen und traditionellen Rezepte, die in Spezifikationen festgelegt sind, zu schützen.

Artikel 13 sieht zwei Arten des Schutzes vor: den sogenannten partiellen Schutz (Artikel 13 Absatz 1) und den sogenannten vollständigen Schutz (Artikel 13 Absatz 2).

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Produkte dem partiellen Schutz gemäß Artikel 13 Absatz 1 unterliegen?

(¹) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

(1999/C 348/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0773/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Handwerklich hergestelltes Speiseeis (helado artesano)

Die Verordnung (EWG) 2082/92 (¹) wurde angenommen, um die besonderen und traditionellen Rezepte, die in Spezifikationen festgelegt sind, zu schützen.

Artikel 13 sieht zwei Arten des Schutzes vor: den sogenannten partiellen Schutz (Artikel 13 Absatz 1) und den sogenannten vollständigen Schutz (Artikel 13 Absatz 2).

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Produkte dem vollständigen Schutz gemäß Artikel 13 Absatz 2 unterliegen?

(¹) ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.

Gemeinsame Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0770/99, E-0771/99, E-0772/99 und E-0773/99

(20. April 1999)

Für die Bezeichnung „Helado artesano“ wurde ein Antrag auf Eintragung gemäß der Verordnung (EWG) 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln gestellt. Diese Verordnung sieht vor, daß spezifische traditionelle Herstellungsmethoden oder -arten auf Antrag einer Vereinigung von Erzeugern geschützt werden können. Mit dem oben genannten Antrag wurde der Schutz aufgrund von Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung angestrebt (sog. „absoluter“ Schutz des Namens, da der Name als solcher geschützt ist).

Die Kommission hat die vorgelegten Informationen einer ersten Überprüfung unterzogen und a priori ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung und insbesondere mit den Artikeln 2, 4, 5 und 6 festgestellt; anschließend wurden die wichtigsten Elemente des Antrags auf Eintragung erstmals im Amtsblatt veröffentlicht. Nach dieser ersten Veröffentlichung können die Mitgliedstaaten sowie alle rechtlich und wirtschaftlich betroffenen Personen Einspruch einlegen. Insgesamt neun Einsprüche gingen fristgemäß aufgrund dieses in der Verordnung verankerten Einspruchsrechts bei der Kommission ein.

Die Kommission hat entsprechend dem vorgesehenen Verfahren die betreffenden Mitgliedstaaten aufgefordert, ein Einvernehmen herbeizuführen. Nach mehrmaligem Informationsaustausch hat die spanische Regierung allerdings mitgeteilt, daß ein Einvernehmen gemäß Artikel 9 nicht erzielt wurde. Aus diesem Grund muß die Kommission nun über den Regelungsausschuß beschließen, ob eine Eintragung der Bezeichnung erfolgt oder nicht. In der Kommission wird zur Zeit an einer Lösung dieser Frage gearbeitet.

In der von der Erzeugervereinigung ausgearbeiteten Spezifikation wird erläutert, daß mit der vorgeschlagenen Methode ein spezifisches traditionelles Speiseeis hergestellt wird. Es wird genau erklärt, worin die handwerkliche Herstellungsart bei Speiseeis besteht. Der Antrag zielt also darauf ab, dem Verbraucher mit einer Gemeinschaftsgarantie zu ermöglichen, handwerklich hergestelltes Speiseeis eindeutig von anderem Speiseeis zu unterscheiden.

Gemäß der Verordnung steht es grundsätzlich jedem Gemeinschaftshersteller frei, die eingetragenen Bezeichnungen unter Einhaltung der aufgrund der Gemeinschaftsregelung eingetragenen Herstellungsbedingungen zu verwenden.

Bisher gingen fünfzehn Anträge auf Eintragung für eine Bescheinigung besonderer Merkmale bei der Kommission ein. Lediglich drei davon beziehen sich auf Artikel 13 Absatz 2, die übrigen wurden mit Bezug auf Artikel 13 Absatz 1 eingereicht. In diesem Fall besteht nur ein beschränkter Schutz, der Name kann frei verwendet werden, wobei allerdings der Hersteller die Spezifikation beachten muß, wenn er die geschützte Bezeichnung „garantiert traditionelles Merkmal“ und das geschützte Zeichen verwenden will.

Fünf Biersorten und eine Käsesorte wurden bereits gemäß Artikel 13 Absatz 1 eingetragen. Mit Bezug auf Artikel 13 Absatz 2 wurde bisher noch keine Bezeichnung eingetragen.

(1999/C 348/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0776/99
von Thomas Megahy (PSE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Verfolgung einer religiösen Minderheit im Iran

Gedenkt die Kommission in Anbetracht der jüngsten Ereignisse sowie vor dem Hintergrund der lang anhaltenden enormen Belästigungen, vor dem sie stattfanden, in seinen Verhandlungen mit den iranischen Behörden in der neuen Situation, die sich durch die Zurücknahme der Fatwa gegen Salman Rushdie ergab, die Lage der Baha'i und anderer religiöser Minderheiten in der Islamischen Republik Iran anzusprechen? In den vergangenen Monaten wurden mindestens 36 Fakultätsmitglieder des Baha'i-Institute for Higher Education festgenommen, zwei Mitglieder der Gemeinde wurden zum Tode verurteilt, mehr als 500 Häuser wurden überfallen und persönliches Eigentum sowie BIHE-Ausrüstung mitgenommen. Mehr als 200 Baha'i wurden seit 1980 aufgrund ihrer religiösen Überzeugung getötet. Den Baha'i werden regelmäßig ihre Verfassungsrechte verweigert, ihr Eigentum beschlagnahmt und Pensionsansprüche verweigert. Baha'i-Friedhöfe und heilige Stätten werden immer wieder geschändet. Den Baha'i wird der Zugang zur Hochschulbildung versagt, weshalb das BEHI errichtet wurde. Was gedenkt die Kommission zur Verteidigung der Menschenrechte der Baha'i-Anhänger im Iran zu tun?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Die Kommission verfolgt die Situation der Menschenrechte in Iran mit großer Besorgnis. In dem umfassenden Dialog, den die Union mit Iran führt, werden generelle Menschenrechtsfragen seitens der Union immer wieder angesprochen.

Die Kommission unterhält zu Iran keinerlei bilaterale vertragliche Beziehungen. Sie schließt sich jedoch den Demarchen an, die die Troika der Union in dieser Hinsicht unternimmt. So wurde diese am 5. August 1998 im Zusammenhang mit der Hinrichtung von Ruhu'llah Rawhani bei der iranischen Regierung in Teheran vorstellig. Eine weitere Demarche wurde am 4. Oktober 1998 wegen der gegen Sirus Dhabih-Muqaddam und Hidayat-Kashifi Najafabadi ausgesprochenen Todesurteile unternommen; dabei appellierte die Union an die iranische Führung, dafür zu sorgen, daß diese Urteile nicht vollstreckt werden. Der Troika wurde mitgeteilt, die Todesurteile stünden noch nicht endgültig fest, sondern müßten noch vom Obersten Gerichtshof bestätigt werden.

Bei der Demarche vom 4. Oktober 1998 legte die Union erneut ihren Standpunkt zur Todesstrafe dar und erinnerte an die Resolution 1998/80 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, in der diese ihre Besorgnis über die fortgesetzten schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gegenüber den Bahai zum Ausdruck bringt und an Iran appelliert, davon Abstand zu nehmen, Todesurteile aufgrund von religiösen Überzeugungen oder Abtrünnigkeit auszusprechen. In der Sitzungsperiode der UNO-Menschenrechtskommission vom 22. März bis zum 30. April 1999 in Genf wird die Union erneut einen Resolutionsentwurf zur Menschenrechtssituation in Iran einbringen. In der Textvorlage, die gegenwärtig erörtert wird, wird auf die Diskriminierung und Verfolgung religiöser Minderheiten und besonders der Bahai ausdrücklich Bezug genommen.

Schließlich wurde die Behandlung der Anhänger des Bahaiglaubens in Iran von der Troika der Union während eines Treffens mit der iranischen Regierung am 18. Dezember 1998 besonders zur Sprache gebracht. Die Union wird in diesem Sinne auch weiterhin Druck ausüben.

(1999/C 348/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0789/99
von Graham Mather (PPE) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: EU-Mittel für die Falkland-Inseln

In welcher Höhe haben die Falkland-Inseln in den vergangenen fünf Jahren EU-Mittel erhalten, und über welche Finanzinstrumente wurden sie ausgezahlt?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Im Laufe der letzten fünf Jahre erhielten die Falkland-Inseln Hilfe der Gemeinschaft aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Höhe von 8.266.799 €, davon 700.000 € als programmierbare Hilfe, 5.066.799 € im Rahmen des Stabex und 2.500.000 € als zinsverbilligte Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB).

(1999/C 348/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0799/99**von Gerhard Hager (NI) an die Kommission**

(6. April 1999)

Betrifft: Flüchtlingsprojekte

Die EU-Kommission hat zum zweiten Mal in Folge auf Initiative von Kommissarin Anita Gradin beschlossen, ihre Finanzunterstützung (16,75 Millionen Euro) für Projekte zugunsten der Flüchtlinge in den EU-Staaten zu bewilligen. Mit diesen Projekten werden unter anderem Projekte zur Verbesserung der Aufnahmestrukturen für Asylsuchende und Vertriebene in den Mitgliedstaaten (3,75 Millionen Euro) unterstützt, aber auch Mittel bereitgestellt, um Flüchtlingen die Rückkehr auf eigenen Wunsch zu erleichtern (13 Millionen Euro).

Kann die Kommission hierzu folgende Fragen beantworten:

1. Hat Österreich in einer der beiden Projektphasen Programme eingereicht und wie viele österreichische Projekte wurden bewilligt?
2. Wenn ja, was ist der Inhalt der Projekte und wie hoch ist der Finanzierungsanteil der EU?
3. Nach welchen Kriterien wurden die Bewilligungen der 76 Projekte vergeben? Welche Mitgliedstaaten erhielten die Zuteilungen und für welche Projekte wurde Geld in welcher Höhe vergeben?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Österreich hat in beiden Projektphasen (1997 und 1998) Projekte im Rahmen des Programms zur Verbesserung der Aufnahmestrukturen für Asylsuchende, Flüchtlinge und Vertriebene (B5-803) und des Programms zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Vertriebenen (B7-6008) eingereicht.

Die bewilligten Projekte lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- 1997:
 - B5-803-3 Projekte:
 - Volkshilfe Oberösterreich, Linz (zwei Projekte),
 - International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), Wien.
 - B7-6008-5 Projekte:
 - Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktforschung (ÖSFK), Stadtschlanning,
 - Volkshilfe Österreich, Wien,
 - International Centre of Migration Policy Development (ICMPD), Wien (drei Projekte).
- 1998:
 - B5-803-2 Projekte:
 - Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe, Wien,
 - Asyl in Not, Wien.

- B7-6008-5 Projekte:
 - Caritas Österreich, Wien (sowie Salzburg und Graz),
 - Verein Susret-Begegnung, Bregenz,
 - Berufsförderungsinstitut, Wien,
 - International Centre for Migration Policy Development (ICMPD), Wien (zwei Projekte).

Details zu obigen Projekten sind dem Herrn Abgeordneten sowie dem Generalsekretariat des Parlaments wegen ihres Umfangs direkt übermittelt worden.

(1999/C 348/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0809/99
von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission

(22. März 1999)

Betrifft: Stand der Arbeiten zur Fertigstellung des Straßennetzes in Nordkreta

Gemäß den vor kurzem vom griechischen Ministerium für Raumordnung, Umwelt und öffentliche Arbeiten veröffentlichten Informationen sollen im Jahr 2000 55 km des Straßennetzes in Nordkreta für den Verkehr freigegeben werden. Es handelt sich um ein Infrastrukturprojekt von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung der Insel, dessen Durchführung jedoch in den letzten Jahren nur sehr langsam vorangekommen ist. Dies wird auch durch die vor kurzem veröffentlichten Informationen bestätigt, die erneut lediglich die dringende Frage nach den Gründen einer solchen Verzögerung bei der Durchführung dieses Projektes aufwerfen.

Warum wurde insbesondere nicht — wie üblich — auf einen Projektmanager zurückgegriffen, wie dies bei anderen Straßenbauprojekten der Fall war (z.B. für die Via Egnatia), anstatt die schwerfällige Lösung der Ausschreibung jedes einzelnen Abschnitts durch die nationalen Behörden zu wählen?

Da es sich um ein in das GFK für Griechenland (Regionalprogramm für Kreta) eingegliedertes Projekt handelt, wird die Kommission gefragt, worauf ihrer Ansicht nach die beträchtlichen Verzögerungen zurückzuführen sind, ob es einen Zeitplan für die Fertigstellung des Projektes gibt und wann schließlich mit dieser Fertigstellung zu rechnen ist, damit die Straße den Bewohnern Kretas zur Verfügung steht.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Der Ausbau der Nordachse von Kreta ist für die Entwicklung dieser Region von außerordentlicher Bedeutung. Der Bau verschiedener Streckenabschnitte dieser Achse wird aus dem Operationellen Programm „Straßenachsen“ für den Zeitraum 1994-1999, dem regionalen Operationellen Programm von Kreta für denselben Zeitraum sowie aus der Gemeinschaftsinitiative Interreg kofinanziert. Die Fertigstellung ist für die Jahre 2000-2001 geplant, und bislang hat sich die Durchführung nicht verzögert.

Bei der Verwirklichung großer, aus Gemeinschaftsmitteln kofinanzierter Infrastrukturvorhaben wird nach Ansicht der Kommission dem Erfordernis, die Projekte in einem absehbaren und vernünftigen Zeitraum abzuschließen, die Kosten im richtigen Rahmen zu halten und eine den geltenden Normen und Vorschriften entsprechende Qualität zu gewährleisten, in der Regel am besten Rechnung getragen, wenn das Projekt von einer Aktiengesellschaft durchgeführt wird. Da die von 1994-1999 für die Nordachse von Kreta zu bauenden Streckenabschnitte aber nur eine Gesamtlänge von 55 km haben, war die Gründung einer Aktiengesellschaft allein zu diesem Zweck nicht gerechtfertigt.

(1999/C 348/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0821/99
von Antonio Tajani (PPE) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: ENEL-Überlandleitung in Valnerina

Die Italienische Stromversorgungsbehörde ENEL hat beschlossen, eine Überlandleitung zu bauen, die durch einen Teil des Gebiets der Gemeinden Terni und Spoleto verläuft, und dabei Strommasten in Wohngebieten und in landschaftlich besonders schönen Gebieten aufzustellen.

Die Gemeinde Terni hat sich gegen das Vorhaben ausgesprochen, und in anderen italienischen Regionen (Toskana und Lazium) verschwinden Hochspannungsleitungen mehr und mehr und werden durch unterirdische Stromkabel ersetzt (siehe Nationalpark Aniene).

Sieht die Kommission in der Entscheidung der ENEL einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Strahlenbelastung durch elektromagnetische Felder sowie den Umweltschutz und den Gesundheitsschutz der Bürger?

Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Zur Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses der italienischen Stromversorgungsbehörde nimmt die Kommission keine Stellung, da entsprechende Gemeinschaftsvorschriften fehlen.

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern ⁽¹⁾ vorgelegt, die zur Zeit von dieser Institution diskutiert wird.

⁽¹⁾ KOM(98) 268 endg.

(1999/C 348/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0833/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Schieferindustrie und allgemeines Präferenzsystem

Gemäß der Antwort von Kommissionsmitglied Leon Brittan im Namen der Kommission auf die früheren Anfragen E-4009/97 und E-4011/97 ⁽¹⁾ des Fragestellers wird verarbeiteter Schiefer im Rahmen des zugunsten der Entwicklungsländer eingerichteten Präferenzsystems als nicht empfindliches Erzeugnis eingestuft, was bedeutet, daß die Einfuhren dieses Erzeugnisses in die Europäische Union von den Zollgebühren befreit sind. In der Antwort wird außerdem darauf hingewiesen, daß die Kommission nicht plant, diese Einstufung vor dem Auslaufen des derzeit gültigen allgemeinen Präferenzsystems am 31.12.1998 zu revidieren.

Kann die Kommission, da dieses Präferenzsystem bereits ausgelaufen ist, mitteilen, ob sie bereits mit der Revision des allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer begonnen hat oder, wenn nein, angeben, wann diese Revision stattfinden wird?

Kann die Kommission konkret mitteilen, ob sie die Einstufung von Schiefer als nicht empfindliches Erzeugnis bereits revidiert hat, sowie die Ergebnisse und Gründe dieser Revision angeben oder anderenfalls mitteilen, wann sie gedenkt, die Revision durchzuführen, und ob sie beabsichtigt, die gegenwärtige Einstufung dieses Erzeugnisses zu ändern?

Kann die Kommission mitteilen, welche konkreten Kriterien im allgemeinen angewandt werden, um ein Erzeugnis als nicht empfindlich in bezug auf das obengenannte Präferenzsystem einzustufen?

⁽¹⁾ ABl. C 196 vom 22.6.1998, S. 56.

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Am 21. Dezember 1998 genehmigte der Rat die Verordnung (EG) 2820/98 über ein Mehrjahresschema Allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 ⁽¹⁾. Dabei handelt es sich um das zweite Schema im Rahmen der auf zehn Jahre angelegten Leitlinien, die 1995 verabschiedet wurden und bis 2004 in Kraft sind. In der neuen Verordnung wurde die Güterklassifikation in vier Empfindlichkeitskategorien nicht verändert.

Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1580/98 ^(?) des Herrn Abgeordneten ausgeführt wurde, beruht die Klassifikation der Güter im Schema Allgemeiner Zollpräferenzen (APS) nach ihrer Empfindlichkeit hauptsächlich auf dem in den multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde festgelegten Grad der Empfindlichkeit auf dem Gemeinschaftsmarkt. Diese Klassifikation stellt eines der Grundprinzipien der derzeit geltenden Zehnjahres-Leitlinien dar und dürfte in diesem Zeitraum nicht substantiell geändert werden, da eines der Ziele dieser Leitlinien darin besteht, die stabile Funktionsweise des Schemas für den gesamten Zeitraum von zehn Jahren zu gewährleisten.

Selbstverständlich sind bei der Genehmigung jedes Schemas punktuelle Änderungen nach wie vor möglich. Jedoch schien es der Kommission bisher nicht notwendig, solche Änderungen im zweiten Schema vorzuschlagen, und bei seiner Annahme im Rat gab es keinen Mitgliedstaat, der eine solche Änderung beantragt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998.

⁽²⁾ ABl. C 402 vom 22.12.1998, S. 145.

(1999/C 348/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0847/99

von Glyn Ford (PSE) und Alan Donnelly (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Bürgerbeauftragter

Teilt der Kommissionspräsident die Ansicht, daß in der derzeitigen Lage die Einführung eines Bürgerbeauftragten für die drei Institutionen Rat, Kommission und Parlament angezeigt wäre, der die Aufgabe hätte, sicherzustellen, daß sich die Mitglieder und die Bediensteten der drei Institutionen nach den Wertmaßstäben des öffentlichen Lebens sowie den Verhaltenskodizes und Dienstvorschriften richten sowie daß volle Transparenz und Offenheit gewahrt bleiben?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Um eine Abstimmung zwischen den drei Institutionen zu erzielen, hat die Kommission dem Rats- und dem Parlamentspräsidenten drei Verhaltenskodizes vorgelegt: einen für die Kommissionsmitglieder und einen weiteren für die Beziehungen zwischen den Kommissionsmitgliedern und den Dienststellen; der dritte enthält berufsethische Regeln für die Beamten.

Der Kodex für die Beamten enthält in leicht lesbarer Form Verhaltens- und berufsethische Regeln, die sich aus dem für alle drei Institutionen geltenden Statut ableiten lassen.

Jede Institution hat selbst darauf zu achten, daß alle für ihre Beamten geltenden Verhaltensregeln sowohl intern als auch Dritten gegenüber eingehalten werden.

Was die Beziehungen zu Dritten anbelangt, so ist der Europäische Bürgerbeauftragte für die Bearbeitung von Beschwerden der Unionsbürger bzw. natürlicher oder juristischer Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat zuständig, die Mißstände bei der Tätigkeit der genannten drei Institutionen zum Gegenstand haben. Eine weite Auslegung des Begriffs der Mißstände bei der Tätigkeit der Institutionen ermöglicht eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten auf alle Beschwerden im Zusammenhang mit Verwaltungsentscheidungen.

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist also heute bereits für alle Fälle zuständig, die unter Teil 5 („Im Dienste der Öffentlichkeit“) des von der Kommission erstellten Verhaltenskodexes für die Beamten fallen.

(1999/C 348/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0848/99
von Tony Cunningham (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Barbarische Pelzgewinnung in China für den Handel

Weiß die Kommission von der barbarischen Quälerei von Tieren, insbesondere Schäferhunden, in China, die für die Pelzherstellung auf dem Weltmarkt verwertet werden?

Kann die Kommission Einzelheiten über den Pelzhandel zwischen der EU und China vorlegen sowie zusichern, daß keine Verbindung zu den Verantwortlichen dieses grauerregenden Aspekts des Handels besteht?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten, daß Tiere nicht in grausamer Weise behandelt werden sollten, insbesondere um Pelze für den Welthandel zu gewinnen.

Die Kommission sammelt jedoch keine spezifischen Angaben über den Handel mit und die Verarbeitung von Hundefellen in China. Folglich kann sie nicht bestätigen, ob dieser Handel zunimmt.

Da das Wohlergehen der Tiere unter dem Aspekt des Welthandels zunehmend wichtiger wird, kann diese Frage künftig im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) zur Sprache gebracht werden. Im Rahmen der Festlegung der Verhandlungsziele der Gemeinschaft für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen wird man prüfen, ob es möglich ist, die Vorschriften der WTO im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere umfassender zu verbessern.

(1999/C 348/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0849/99
von Anne André-Léonard (ELDR) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Kürzung des Altersruhegeldes, wenn der Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat bereits eine Altersrente erhält

In der Presse erschienen im April 1998 Berichte, wonach Belgien aufgrund von Klagen wegen der Kürzung des Altersruhegeldes in den Fällen, in denen der Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat bereits eine Altersrente erhält, ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu erwarten habe.

Könnte die Kommission mitteilen, wie weit diese Angelegenheit inzwischen gediehen ist?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Offenbar betrifft die gestellte Frage die Anwendung der innerstaatlichen Doppelleistungsbestimmungen durch die staatliche Rentenbehörde Belgiens (ONP) zur Kürzung des zusätzlich zur Altersrente eines Bergarbeiters gezahlten Betrags, wenn der Betreffende bereits eine oder mehrere Renten der gleichen Art aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten bezieht.

Mit dem Urteil vom 22. Oktober 1998 in der Rechtssache Nr. C143/97 – Conti/ONP hat der Gerichtshof Herrn Conti Recht gegeben mit der Feststellung, daß eine innerstaatliche Bestimmung wie die vorliegende eine Minderungsklausel im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) 1408/71, aktualisiert durch Verordnung (EG) 118/97 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾ darstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 30.1.1997.

(1999/C 348/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0855/99
von Bill Miller (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Verbrauchsteuer

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Studie Bossard (1994) und ihre Ergebnisse nach wie vor Geltung besitzen? Falls nein, beabsichtigt sie, die Studie zu aktualisieren?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Die Studie Bossard von 1995 stützte sich auf statistische Angaben aus den späten 80er und frühen 90er Jahren. Folglich hat die Kommission beschlossen, eine aktualisierte Fassung dieser Studie anzufordern, bevor sie ihren Bericht über die Mindestzollsätze für alkoholische Getränke vorlegt. Gleichzeitig wird sie nochmals alle betroffenen Gesellschaften anhören und auffordern, ihre Ansichten zu diesen Mindestsätzen in Anbetracht der Entwicklungen seit der letzten Überprüfung der Mindestsätze ⁽¹⁾ zu überprüfen.

⁽¹⁾ KOM(95) 285 endg.

(1999/C 348/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0857/99
von Pedro Marset Campos (GUE/NGL) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Diskriminierung von Frauen in einem städtischen Transportunternehmen in Murcia (Spanien)

Das Transportunternehmen LAT S.A. ist in der Hauptstadt Murcia sowie in allen umliegenden Ortschaften tätig, und zwar sowohl im Nah- und Gelegenheitsverkehr als auch im Schulbusdienst in den genannten Gebieten. Das Unternehmen hat mehr als 300 Angestellte, und es ist Begünstigter einer städtischen Konzession, die ihm die Stadtverwaltung von Murcia für die Durchführung seiner Tätigkeiten gewährt.

Es ist bekannt, daß dieses Unternehmen keine einzige Frau als Busfahrerin beschäftigt und Frauen nicht einmal zu den technischen Prüfungen einlädt, die Voraussetzung für den Zugang zu diesen Arbeitsplätzen sind. Zufälligerweise sind jedoch für die Reinigung der Autobusse größtenteils Frauen zuständig, die die Fahrzeuge zwecks Reinigung auch lenken müssen, was im Widerspruch zu der Unternehmenspolitik der Nichtanstellung von Frauen als Fahrerinnen steht.

1. Ist der Kommission diese Situation bekannt?
2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Gemeindebehörden und im konkreten Fall der Stadtrat für Städtebau und Verkehr der Stadtverwaltung von Murcia die Einstellungspolitik des genannten Unternehmens bei der Gewährung einer städtischen Konzession hätten überprüfen müssen?
3. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Stadtverwaltung für die Einhaltung des Arbeitsrechts in bezug auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern zuständig ist?
4. Ist die Kommission nicht der Meinung, daß eine Verletzung der Rechte der Unionsbürger und im konkreten Fall ein Verstoß gegen die Richtlinie 76/207/EWG ⁽¹⁾ zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen vorliegt?
5. Kann die Kommission über die weitere Entwicklung dieser Situation berichten?

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

Antwort von Herrn Flynn in Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

1. Der Kommission war die vom Herrn Abgeordneten geschilderte Situation nicht bekannt.
2. Die Kommission ist ebenfalls der Ansicht, daß die Gemeindebehörden vor der Vergabe einer städtischen Konzession die Einstellungspolitik des Transportunternehmens in bezug auf Frauen hätten überprüfen sollen. In der Mitteilung der Kommission vom 11. März 1998 über das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union ⁽¹⁾ wurde die Beseitigung der Ungleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern als wichtiger Aspekt herausgestellt, den es bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen gilt. In den derzeitigen Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen eine derartige Überprüfung jedoch nicht vorgeschrieben.
3. Gemäß den vorgelegten Informationen kann die Stadtverwaltung von Rechts wegen nicht für etwaige Verstöße gegen Gleichstellungsvorschriften verantwortlich gemacht werden. Etwaige Klagen sollten gegen das betreffende Privatunternehmen bzw. den betreffenden Arbeitgeber erhoben werden.
4. Aus den vorliegenden Informationen geht nicht hervor, ob LAT S.A. Frauen grundsätzlich nicht als Busfahrerinnen beschäftigt, oder ob es sich so ergeben hat, daß keine Frauen als Busfahrerinnen beschäftigt sind. Eine grundsätzliche Weigerung würde der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen zuwiderlaufen.
5. Das Recht auf Gleichbehandlung beim Zugang zur Beschäftigung gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 76/207/EWG ist unmittelbar anwendbar ⁽²⁾; Einzelpersonen können sich bei Klagen gegen ein Privatunternehmen vor den nationalen Gerichten darauf berufen. Daher müssen Einzelpersonen, die sich als Opfer einer Diskriminierung fühlen, selbst Klage gegen das Unternehmen bei den spanischen Gerichten einreichen.

⁽¹⁾ KOM(98) 143endg.

⁽²⁾ Rechtssache 222/84 – Johnston vs. Royal Ulster Constabulary.

(1999/C 348/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0860/99

von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Politik zugunsten tauber Bürger

Kann die Kommission unter Hinweis auf die Entschließung B4-0985/98 vom 18. November 1998 zu Zeichensprachen mitteilen, wie sie auf folgende Ersuchen des Europäischen Parlaments reagieren wird:

1. Wird sie einen Vorschlag zur Harmonisierung der Normen der verschiedenen Video- und Bildtelefonsysteme in der EU unterbreiten?
2. Welche Initiativen wird sie mit dem Ziel ergreifen, dafür zu sorgen, daß ein Mindestanteil von Nachrichtenprogrammen und Programmen von politischer Bedeutung der öffentlichen Fernsehsender mit Untertiteln versehen oder in Zeichensprache übersetzt wird?
3. Sorgt sie dafür, daß die öffentlichen Sitzungen, die die Organe der EU organisieren, für Taube zugänglich gemacht werden?
4. Welche Maßnahmen können sie oder die Mitgliedstaaten ergreifen, um die Ausbildung von Dozenten und Dolmetschern in Zeichensprache zu unterstützen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Die Kommission ist sich der Bedeutung der Zeichensprache für hörbehinderte Menschen bewußt und hat das Forschungsvorhaben über Zeichensprache der Universität Brüssel im Zusammenhang mit der Entschließung des Parlaments unterstützt. Diese Studie zeigte, daß die offizielle Anerkennung der Zeichensprachen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variiert.

1. In der Tat bestehen Probleme der Unverträglichkeit zwischen den verschiedenen Texttelefonssystemen in der Gemeinschaft. Am besten sind diese durch die Einführung vereinbarter Normen zu lösen; die Kommission unterstützt entsprechende Arbeiten.
2. Die Hauptverantwortung für Maßnahmen in diesem Bereich liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten. Die Kommission beabsichtigt derzeit nicht, spezifische Vorschläge hierzu zu unterbreiten.
3. In der Gemeinschaft gibt es mehrere Zeichensprachen, wobei Taube nur in einer Zeichensprache unterrichtet werden, so daß ein einziger Zeichensprachen-Dolmetscher auf öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaft nicht zwangsläufig die Teilnahme eines Tauben an der Sitzung gewährleisten würde.

Um jedoch die größtmögliche Beteiligung an den Arbeiten der Gemeinschaft zu ermöglichen, können Taube ihre eigenen Zeichensprachen-Dolmetscher mitbringen. Der gemeinsame Dolmetscher-Konferenzdienst JICS/SCIC behandelt Zeichensprachen-Dolmetscher auf der gleichen Grundlage wie andere Dolmetscher, wobei ihre Vergütung entsprechend der vom JICS/SCIC für freiberufliche Dolmetscher verwalteten Haushaltslinien abgerechnet wird.

4. Die Kommission hat Projekte über die Verwendung der Zeichensprache gefördert, wie z.B. das Projekt Lingua Surda im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der allgemeinen Bildung, Sokrates. Ferner hat sie Austausch- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Erziehung einer Sondergruppe für Taube und Schwerhörige in den drei Jahren des Bestehens des Helios II-Programms (1993-1996) unterstützt. Das Gesamtergebnis dieser Arbeiten betrifft auch die Problematik der Zeichensprachen in einer thematischen Veröffentlichung, die in diesem Halbjahr auf dem Server Europa/DG XXII der Kommission abgefragt werden kann.

Weitere Projekte über die Ausbildung von Personen mit besonderen Bedürfnissen wie Taube können im Rahmen zahlreicher durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierter Programme unterstützt werden. Die Kommission hat vorgeschlagen, daß einer der fünf politischen Bereiche für den ESF in der nächsten Programmrunde die „gleichen Zugangschancen für alle auf dem Arbeitsmarkt“ betreffen sollte. In diesem Zusammenhang können nicht nur besondere Vorkehrungen für Taube getroffen werden, sondern auch eine Ausbildung für Zeichensprachentutoren oder -dolmetscher vermittelt werden.

(1999/C 348/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0880/99

von Werner Langen (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Förderung von Frauen, Familie und Senioren

1. Welche Maßnahmen werden von der Kommission getroffen, um die Gleichsetzung von Mann und Frau im Arbeitsleben durchzusetzen? Gibt es verbindliche Regeln zur Frauenförderung in der Privatwirtschaft?
2. Unterstützt die Kommission ein Programm, das die Ausbildung junger Frauen und weiblicher Existenzgründer begünstigt?
3. Was unternimmt die Kommission, um Familien steuerlich zu entlasten?
4. Wie sieht die Seniorenpolitik der Kommission aus? Wie sichert die Kommission die Qualität der Altenpflege?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

1. Der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen (gleiches Entgelt) ist in Artikel 141 (früher Artikel 119) des EG-Vertrags verankert. Der gleiche Grundsatz gilt ferner in verschiedenen Richtlinien, insbesondere in Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen ⁽¹⁾ und Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit ⁽²⁾. Die 1999 aufgestellten beschäftigungspolitischen Leitlinien für die Mitgliedstaaten enthalten die Forderung, die Gleichheit von

Männern und Frauen in allen Schwerpunktbereichen zu verwirklichen. Dadurch sollen die Mitgliedstaaten angeregt werden, die besonderen Bedürfnisse von Frauen bei der Umsetzung der Beschäftigungsleitlinien zu berücksichtigen. Die Rechtsbestimmungen der Gemeinschaft über den Grundsatz der Gleichbehandlung (gleiches Entgelt; Zugang zur Beschäftigung, Berufsausbildung und beruflicher Aufstieg; Arbeitsbedingungen) gelten sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor.

2. Die Kommission ist sich sehr klar der Probleme und der Herausforderung bewußt, mit denen Frauen konfrontiert sind, wenn sie eine Berufstätigkeit aufnehmen und behalten und sich selbständig machen möchten. Die Strukturfonds, insbesondere der Europäische Sozialfonds, dienen zur Finanzierung von Maßnahmen für die Ausbildung und die Beschäftigung von Frauen, einschließlich gezielter Aktionen seit den 70er Jahren. In den letzten zehn Jahren behandelten Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen von Programmen (LEI, NOW, Leader, Recite) das Problem der Existenzgründungen für Frauen. Die Verbesserung der Stellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und die Förderung von Frauen in der Privatwirtschaft ist ein wichtiges Element des neuen Strukturfonds (2000-2006). Die europäische Beschäftigungsstrategie nennt insbesondere folgende Ziele: Notwendigkeit der Verbesserung des privaten Unternehmertums in Europa und Förderung der Fähigkeit von Frauen und Männern, neue Aufgaben zu übernehmen.

3. Im Bereich der steuerlichen Entlastung von Familien gilt, daß die Steuerpolitik in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt.

4. Die Förderung besonderer politischer Maßnahmen für ältere Bürger und die Bereitstellung von Pflegediensten für ältere Menschen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Die Aufgabe der Kommission in diesem Bereich besteht darin, den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Übernahme optimaler Verfahren zu fördern.

Als Hauptbeitrag zu dem von den Vereinten Nationen proklamierten Internationalen Jahr für Senioren arbeitet die Kommission eine Mitteilung unter dem Titel „Für ein Europa aller Altersgruppen“ aus, um 1999 und darüber hinaus die Aufmerksamkeit auf die Probleme des Alterns und älterer Menschen zu lenken. Diese Mitteilung soll als überzeugende Antwort eine kurze Analyse der demographischen Herausforderung der Gemeinschaft und eine kurze Darstellung einer Strategie des aktiven Alterns enthalten.

(¹) ABl. L 39 vom 14.2.1976.

(²) ABl. L 6 vom 10.1.1979.

(1999/C 348/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0904/99
von Vincenzo Viola (PPE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Verdacht auf Gewährung staatlicher Beihilfen zugunsten der Banco di Sicilia Spa

Die Übertragung der Aktiva und Passiva der in verwaltungsbehördlicher Zwangsliquidation befindlicher Sicilcassa SpA an die Banco di Sicilia SpA wurde durch das Einschreiten des Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi (Interbankenfonds zum Schutz der Einlagen) und aufgrund von Unterstützungsmaßnahmen, wie sie im Ministerialerlaß vom 27. September 1974 vorgesehen sind, möglich. Die von der Banca d'Italia gemäß diesem Ministerialerlaß überwiesenen Vorschüsse — deren Höhe (etwa 5000 Mrd Lire) bekannt ist, da mit der Überweisung bereits begonnen wurde — können staatlichen Beihilfen gleichgesetzt werden. Diese Ansicht vertritt auch die Kommission in einem der 14 Punkte, zu denen sie die italienische Regierung um weitere Klarstellungen ersucht hat.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie die geforderten Klarstellungen in bezug auf das Einschreiten der Banca d'Italia, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Unterstützung erhalten hat, und sich dazu äußern, inwieweit dieses Vorgehen mit dem freien Wettbewerb in Einklang zu bringen ist?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Der Herr Abgeordnete hat um Auskunft darüber gebeten, ob die italienische Regierung der Kommission nach Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 gegen die Banco di Sicilia (¹) eine umfassende Dokumentation übermittelt hat. Außerdem möchte er wissen, ob die Kommission die Interventionsmaßnahmen der Banca d'Italia bei der Liquidation der Sicilcassa für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar hält.

In diesem Zusammenhang sei zunächst darauf hingewiesen, daß die italienische Regierung alle von der Kommission erbetenen Unterlagen vorgelegt hat, mit Ausnahme der endgültigen Fassung des Strategieplans der Mediocredito Centrale, in dem das Industrieprojekt erläutert wird, das die Kapitalerhöhung der Banco, die von der Mediocredito gezeichnet wurde, erforderlich gemacht hat. Dieser Plan soll der Kommission demnächst vorgelegt werden.

Sobald der Kommission sämtliche erbetenen Informationen vorliegen, wird sie prüfen, ob die vom italienischen Staat zur Rettung und zur Sanierung der sizilianischen Banken ins Auge gefaßten Maßnahmen mit den Wettbewerbsvorschriften in Einklang stehen.

(¹) ABl. C 297 vom 25.9.1998.

(1999/C 348/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0918/99
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Arbeitsstättenrichtlinie

Kann die Kommission die Länder auflisten, die den Feuerschutzbestimmungen der Arbeitsstättenrichtlinie (89/654/EWG (¹)) entsprechen, und angeben, welche Kontrollen und Inspektionen sie durchführt, um sicherzustellen, daß die Feuerschutzbestimmungen der Richtlinie beachtet werden; kann sie ferner angeben, welche Länder Verstoßverfahren wegen mangelnder Gewährleistung der Einhaltung zu gewärtigen haben und welcher Art diese Verfahren sein werden?

(¹) ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Alle Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 89/654/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG (¹)) mitgeteilt.

Eine entsprechende Kontrolle und Überwachung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie ist Sache der Mitgliedstaaten. Alle Fragen zu ihrer Durchführung fallen daher in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden, die die notwendigen Inspektionen und Nachprüfungen für eine ordnungsgemäße Anwendung dieser Maßnahmen veranlassen müssen.

Die Kommission hat die Konformität der nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 89/654/EWG geprüft und dort, wo es ihr notwendig erschien, die entsprechenden Maßnahmen veranlaßt, und dabei insbesondere bei einigen Mitgliedstaaten, in denen die Umsetzung der Bestimmungen über den Brandschutz nicht vollständig oder sachgemäß erschien, zusätzliche Informationen eingeholt.

Die Auswertung dieser Antworten könnte die Kommission gegebenenfalls veranlassen, Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrags (ehemaliger Artikel 169) einzuleiten.

(¹) ABl. L 393 vom 30.12.1989.

(1999/C 348/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0922/99
von Riccardo Nencini (PSE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Firma „Laboratoires Boironm“, Fall von Herrn Mariano Parrucci

Herr Mariano Parrucci, wohnhaft in Italien, der ins Provinzregister für die den Invaliden vorbehaltenen Stellen eingetragen ist, wurde vom Arbeitsamt Bologna an die Firma „Laboratoires Boironm“ vermittelt, um dort eine Arbeitsstelle anzutreten.

Im Oktober 1998 hat die betreffende Firma Herr Mariano Parrucci abgewiesen und erklärt, sie warte auf Anweisungen von ihrer Zentrale, welche sie jedoch nie erhalten hat.

Dies stellt eine eklatante Verletzung des Rechts sowie einen Verstoß gegen die in Italien geltenden Vorschriften dar.

Gedenkt die Kommission, unverzüglich zum Schutz der Rechte eines Behinderten einzugreifen, die vom Gesetz eines Mitgliedstaates der Union sanktioniert werden?

Antwort von Herrn Flynn Im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Den von dem Herrn Abgeordneten mitgeteilten Informationen läßt sich entnehmen, daß der angeführte Fall nicht in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsrechts fällt.

So verlangt das italienische Gesetz Nr. 482 vom 15. April 1968, daß Unternehmen des privaten oder öffentlichen Sektors mit mehr als 35 Beschäftigten 15 % ihrer Arbeitsplätze Behinderten offenhalten müssen. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung wird den betreffenden Unternehmen eine Geldbuße auferlegt, die von der jeweils zuständigen Provinzkommission festgelegt wird.

Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese sogenannte Quotenregelung ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Demnach müßte der Betroffene den Fall der zuständigen italienischen Stelle vorlegen, um in den Genuß dieser gesetzlichen Regelung zu kommen.

(1999/C 348/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0924/99

von Christa Randzio-Plath (PSE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Europäische Reisegewerbekarte

Die Europäische Kommission hat im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes und zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels sowie der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen noch keine Vorbereitungen für die Einführung einer in allen EU-Mitgliedstaaten geltenden Reisegewerbekarte getroffen. Aus welchen Gründen weist sie alle Bestrebungen zurück, eine europaweit geltende Reisegewerbekarte einzuführen? Wie kann dies mit dem Prinzip der Freizügigkeit in Einklang gebracht werden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Kommission möchte der Frau Abgeordneten folgendes mitteilen: Die Richtlinie 75/369/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten⁽¹⁾, sieht vor, daß der Aufnahmestaat, der diese Tätigkeit für seine Staatsangehörigen regelt, Dokumente anerkennt, die von den Behörden des Herkunftsstaates der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten ausgestellt wurden.

Insbesondere wenn die Ausübung dieser Tätigkeit in einem Mitgliedstaat vom Besitz gewisser Kenntnisse abhängig gemacht wird, muß anerkannt werden, daß diese Tätigkeit während eines bestimmten Zeitraums in einem anderen Mitgliedstaat tatsächlich ausgeübt wurde.

Die Kommission unterbreitete einen Vorschlag⁽²⁾ für eine Richtlinie über ein Verfahren zur Anerkennung der Qualifikationen für die unter die Übergangsrichtlinien (wie die Richtlinie 75/369/EWG) fallenden Tätigkeiten. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie soll sicherstellen, daß die Diplome von Zuwanderern auch dann anerkannt werden, wenn sie nicht über die Berufserfahrung verfügen, die nötig ist, um sich auf die derzeit gültige Richtlinie zu berufen, in der ihre Tätigkeit geregelt ist.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Richtlinie 75/369/EWG und der obenerwähnte Vorschlag für eine Richtlinie geeignet sind, Behinderungen des freien Dienstleistungsverkehrs im Bereich des Reisegewerbes zu beseitigen. Sie beabsichtigt daher nicht, den Mitgliedstaaten zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine „harmonisierte“ Ausbildung oder eine Vereinheitlichung der Berufszugangssysteme als Vorstufe für eine „europaweit gültige“ Karte oder Berechtigung vorzuschlagen.

Ein derartiges Vorhaben kann von den für den jeweiligen Bereich zuständigen Stellen durchgeführt werden. Die Kommission ist selbstverständlich bereit, sich mit jeder Initiative zu befassen. Überdies hat sie stets die verschiedenen Berufsgruppen zu Fortschritten in diese Richtung ermutigt, sofern damit die Freizügigkeit jener Personen gefördert wurde, die diese Tätigkeiten ausüben.

(¹) ABl. L 167 vom 30.6.1975.

(²) ABl. C 264 vom 30.8.1997.

(1999/C 348/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0942/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(13. April 1999)

Betrifft: Kanadische Vorlage für ein Fischereigesetz C-27

Die Vorlage für ein kanadisches Fischereigesetz C-27 ist von den kanadischen Behörden nicht geändert worden, entspricht aber nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht den internationalen Rechtsvorschriften. Kann die Kommission angesichts des bevorstehenden Gipfel EU-Kanada im Juni dieses Jahres mitteilen, welche Maßnahmen sie im Hinblick auf diesen Gipfel ergreifen wird, falls die kanadischen Behörden auf die wiederholten Bitten der EU, diese Gesetzesvorlage C-27 zu ändern, nicht eingehen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Vieles hängt davon ab, ob und mit welchem Ergebnis die kanadische Gesetzesvorlage zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1995 über gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Arten (Gesetz C-27) zum Zeitpunkt des Gipfels EU-Kanada am 17. Juni 1999 das Abstimmungsverfahren im kanadischen Parlament durchlaufen haben wird. Je nach Stand bzw. Ausgang dieses Verfahrens wird die Gemeinschaft eventuell noch einmal ihre tiefe Besorgnis über die extraterritorialen Aspekte der kanadischen Fischereivorschriften und besonders des Gesetzes C-27 zum Ausdruck bringen müssen.

Sollte das Gesetz C-27 im Verlauf des Abstimmungsverfahrens nicht wesentlich geändert werden, so wird sich die Gemeinschaft ihre Stellungnahme zu den Teilen der kanadischen Rechtsvorschriften, die sie als unvereinbar mit dem Völkerrecht ansieht, noch vorbehalten müssen. Die Kommission hofft aufrichtig, daß es der kanadischen Regierung gelingen wird, den Bedenken der Gemeinschaft entgegenzuwirken, und sie möchte in diesem Zusammenhang noch einmal betonen, daß Einzelfragen wie diese die Beziehungen Gemeinschaft-Kanada nicht grundsätzlich belasten sollten.

(1999/C 348/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0954/99

von Eryl McNally (PSE) an die Kommission

(13. April 1999)

Betrifft: EG-Terminologie und Unterscheidung von „geistig behindert“ und „lernbehindert“

Wird die EG vom Begriff „geistig behindert“ abrücken und statt dessen den Begriff „lernbehindert“ verwenden, der weniger pejorativ ist?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Ziel der Kommission ist, in Texten in englischer Sprache die Verwendung von Begriffen „mentally handicapped“, „handicap“, oder „handicapped“ zu vermeiden, da sie sich darüber im klaren ist, daß Menschen mit Behinderungen diese Begriffe im Englischen als pejorativ empfinden. Vorgezogen wird „with learning difficulties“, bzw. „disability“ und „disabled“.

(1999/C 348/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0975/99**von Eluned Morgan (PSE) an die Kommission**

(7. April 1999)

Betrifft: Rituelle Schlachtung von Tieren bei religiösen Feierlichkeiten

Kann die Kommission die Rechtslage hinsichtlich der rituellen Schlachtung von Tieren bei im Freien stattfindenden religiösen Feierlichkeiten in den Mitgliedstaaten klarstellen und mitteilen, wie die entsprechenden Bestimmungen durchgesetzt werden?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Nach der Richtlinie 93/119/EWG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung ⁽¹⁾ müssen rituelle Schlachtungen in einem Schlachthof stattfinden. Außerdem müssen dabei noch weitere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit von Mensch und Tier sowie Tierschutz eingehalten werden.

Der Kommission ist bekannt, daß in einigen Mitgliedstaaten während des Eid-el-Kabir-Festes einige Tiere außerhalb von Schlachthöfen geschlachtet werden. Die Kommission hat diese Angelegenheit im Ständigen Veterinärausschuß zur Sprache gebracht. Die Vertreter der meisten Mitgliedstaaten haben erklärt, daß sie die Richtlinie so umgesetzt haben, daß Schlachtungen außerhalb von Schlachthöfen verboten sind.

In einigen Mitgliedstaaten erfolgen rituelle Schlachtungen jedoch außerhalb von Schlachthöfen, also entweder illegal oder sie werden von den zuständigen Behörden in gewissen Grenzen toleriert.

Die Kommission beabsichtigt, die Frage nochmals im Ständigen Veterinärausschuß anzusprechen und dann ihre Schlußfolgerungen zu ziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993.

(1999/C 348/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0983/99**von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission**

(15. April 1999)

Betrifft: Maßnahmen zugunsten des Abbaus von nichttariflichen Handelshemmnissen mit den USA

Die USA sehen besonders umständliche Zollformalitäten vor, bei denen viele Angaben zu machen sind. Der Großteil dieser Angaben scheint für den Zoll oder für statistische Zwecke irrelevant zu sein. Dieser Umstand stellt eine Benachteiligung der europäischen Exporteure und im besonderen des Textilsektors dar.

Beabsichtigen die USA, Maßnahmen zur Lösung dieses Problems zu ergreifen? Wenn dem nicht so ist, gedenkt die Kommission, diesbezüglich Schritte zu unternehmen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Die Kommission kann bestätigen, daß nach Auffassung der Textilindustrie der Gemeinschaft die Zollabfertigungsformalitäten durch die Zollbehörden der Vereinigten Staaten verschiedene Probleme bereiten; zu nennen ist vor allem die Forderung ausführlicher Angaben insbesondere über die Produktzusammensetzung.

Trotz dieser Schwierigkeiten sind die Vereinigten Staaten weiterhin der größte Absatzmarkt der Gemeinschaft mit Ausfuhren im Wert von 4.430 Mio. Euro im Jahr 1998 (12,6 % der Gesamtausfuhren von Textilien und Bekleidung der Gemeinschaft).

Die Kommission wird ihre derzeitigen Kontakte zu den Behörden der Vereinigten Staaten nutzen, um in diesen Streitfragen Verbesserungen anzustreben; andernfalls wird sie erwägen, ob es angezeigt ist, bei der Welt-handelsorganisation (WTO) eine förmliche Beschwerde bezüglich möglicher Verletzungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) einzureichen.

(1999/C 348/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1024/99

von Christine Oddy (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit von Frauen

Wird die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung künftiger Dokumente über die Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewährleisten, daß Fragen der Gesundheit von Frauen stärker berücksichtigt werden und die Forschung und die Unterstützung für Programme einbezogen wird, die der Bekämpfung von Krankheiten dienen, durch die insbesondere Frauen gefährdet sind, beispielsweise Osteoporose und Arthritis?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Die Kommission widmet der Gesundheit von Frauen besondere Aufmerksamkeit. Das laufende Gesundheitsprogramm befaßt sich mit einer Reihe spezifischer Fragen im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen. 1997 hat die Kommission einen Bericht zur gesundheitlichen Situation der Frauen in der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht⁽¹⁾. Fragen im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen werden bei künftigen Entwicklungen der Gesundheitspolitik umfassend berücksichtigt werden.

In der von den einzelnen F&E-Rahmenprogrammen der Gemeinschaft unterstützten Forschung haben sich zahlreiche Projekte mit der Gesundheit und den Erkrankungen von Frauen befaßt, obgleich keine speziellen Schwerpunkte bzw. Prioritäten zu diesem Thema formuliert worden waren. Im neuen Fünften Rahmenprogramm (1998-2002) wird die Leitaktion „Alterung der Bevölkerung und Behinderungen“ des spezifischen Programms „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“ einen bedeutenden Teil ihrer Mittel für Frauenfragen verwenden. Frauen bilden in der Tat die Mehrheit der älteren Bevölkerung (58 % der Bevölkerung über 60 und 69 % der über 80-jährigen in der Gemeinschaft), und zahlreiche Krankheiten treffen vorwiegend Frauen im hohen Alter. Osteoporose und damit verbundene degenerative Erkrankungen (wie Arthritis) werden in dem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Forschungsprojekte 1999 ausdrücklich als Prioritäten genannt.

⁽¹⁾ KOM(97) 224 endg.

(1999/C 348/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1025/99

von Rinaldo Bontempi (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Geschlossene Grenzen für friedliche Demonstration

In der Nacht vom 27. auf den 28. März 1999 wurde eine beträchtliche Anzahl junger Menschen (etwa 2000 Personen), die sich auf dem Weg nach Paris zur Unterstützung des Kampfes der sans-papiers befand, an der

französisch-italienischen Grenze (Ponte San Luigi) von der französischen Polizei in voller Kampfmontur aufgehalten. Abgesehen von dem ganz offensichtlichen Mißverhältnis zwischen diesem Aufgebot an Polizeikräften und der Natur und der Ziele der Initiative der Gruppe junger Menschen, die von ihrem demokratischen Demonstrationsrecht im neuen Raum ohne Grenzen Gebrauch machen wollten, wurde durch diese Aktion auch gegen Artikel 8a des Vertrages verstoßen.

Zum zweiten scheint der präventive Rückgriff auf die vom Schengener Abkommen (das außerdem eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Italien vorsieht) aus Gründen der öffentlichen Ordnung vorgesehenen Ausnahmen bei einer Demonstration, auf deren demokratischen Charakter alle Anzeichen hindeuteten, abnorm.

1. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß hier ein eklatanter Verstoß gegen die Grundsätze der Freizügigkeit und der freien Meinungsäußerung vorliegt?
2. Was gedenkt die Kommission zu tun, um zu verhindern, daß sich ähnliche Vorfälle wiederholen, die die Ausübung der Freizügigkeit und des Demonstrationsrechts innerhalb des einheitlichen europäischen Raumes behindern?

Antwort von Herrn Monti Im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Bürger der Union haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen. Es handelt sich allerdings nicht um einen absoluten Rechtsanspruch: Artikel 18 des EG-Vertrags (ex-Artikel 8a) gewährt dieses Recht „vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen“. Derartige Beschränkungen können aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gerechtfertigt sein ⁽¹⁾. Solche Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit können von den Behörden der Mitgliedstaaten beim Eintritt in ihr Hoheitsgebiet geltend gemacht werden ⁽²⁾. Somit kann ein Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Richtlinie 64/221/EWG ⁽²⁾ an seinen Grenzen einen Bürger eines anderen Mitgliedstaates zurückweisen, wenn er der Ansicht ist, daß dieser Bürger eine ernsthafte, aktuelle und konkrete Bedrohung seiner öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt.

Diese Ausführungen gelten für die in der Frage des Abgeordneten angesprochenen Personen, sofern sie Begünstigte des Gemeinschaftsrechts bezüglich der Freizügigkeit von Personen sind. Bislang wird vom Gemeinschaftsrecht ein solches Recht auf Freizügigkeit nicht den Staatsangehörigen dritter Länder zugestanden, auch wenn sie sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, außer im spezifischen Fall, daß sie als Familienmitglied einen Unionsbürger begleiten. Allerdings gewährt das Schengener Übereinkommen den Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig in einem der Mitgliedstaaten aufhalten, die das Übereinkommen umgesetzt haben, das Recht, sich für Aufenthalte von bis zu drei Monaten in andere betreffende Mitgliedstaaten zu begeben. Aber auch das Schengener Übereinkommen gestattet Beschränkungen dieses Rechts auf Bewegungsfreiheit, sofern sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit gerechtfertigt sind, Beschränkungen, die durch die Einbeziehung des Schengen-Besitzstandes in die Union nicht entfallen.

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Artikel 39 Absatz 3 des EG-Vertrags (ex-Artikel 48 Absatz 3).

⁽²⁾ Siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. ABl. L 56 vom 4.4.1964.

(1999/C 348/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1054/99 von Angela Billingham (PSE) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Europäischer Bahnpaß für Senioren

Ist die Europäische Kommission bereit, die Einführung eines europäischen Bahnpasses vorzuschlagen, der eine 20 %ige Ermäßigung für Senioren auf Bahnreisen in allen Mitgliedstaaten sowie für Reisen von einem Mitgliedstaat in einen anderen mit der Möglichkeit böte, überall in der Europäischen Union die Fahrt zu unterbrechen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

In der Empfehlung der Kommission 89/350/EWG vom 10. Mai 1989 ⁽¹⁾ wurde die Einführung eines gemeinschaftsweiten Ausweises für Bürger über 60 Jahre gefordert, der den Zugang zu Reise- und anderen Vergünstigungen erleichtern würde. Allerdings hat die Umsetzung der Empfehlung aufgrund verschiedener

praktischer Schwierigkeiten, auf welche die Mitgliedstaaten gestoßen sind, nur langsame Fortschritte gemacht. Um dazu beizutragen, daß die Sache vorangebracht wird, stellte die Kommission zwei Durchführbarkeitsstudien an. Die erste aus dem Jahre 1993 ging auf die Situation in den damals 12 Mitgliedstaaten ein, während die zweite Studie, die 1997 durchgeführt wurde, eine genauere Beschreibung der Lage in fünf Mitgliedstaaten – in Dänemark, Frankreich, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich – enthielt. Den Mitgliedern der interfraktionellen Arbeitsgruppe des Parlaments „Ältere Menschen“ wurden Exemplare der Abschlußberichte dieser Studien übermittelt.

Aus den Berichten geht folgendes hervor: Zwar sehen alle Mitgliedstaaten irgendeine Form von Ermäßigungen für ältere Menschen vor, viele verwenden jedoch kein Kartensystem. Auch sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vergünstigungen im Verkehrsbereich und auf kulturellem Gebiet in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. In mehreren Mitgliedstaaten gibt es kein landesweites Vergünstigungssystem, sondern man hat dezentralisierte, lokale Lösungen eingeführt, die durch regionale Unterschiede gekennzeichnet sind.

Angesichts der großen Zahl und Vielfalt der von den Mitgliedstaaten eingeführten Systeme sowie der Tatsache, daß sich die Lage ständig ändert, ist es schwer, sich auf europäischer Ebene ein genaues, aktuelles Bild zu machen.

Die Kommission ist nach wie vor überzeugt davon, daß ein gemeinschaftsweiter Ausweis für ältere Menschen dazu beitragen würde, das Bewußtsein der Europabürgerschaft zu stärken sowie die Kenntnisse über andere Bürger der verschiedenen Mitgliedstaaten und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Die Kommission erörtert zur Zeit die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des letzten Durchführbarkeitsberichtes mit Vertretern der Mitgliedstaaten.

(¹) ABl. L 144 vom 27.5.1989.

(1999/C 348/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1056/99
von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Öffentliche Auftragsvergabe

Die Stadt Wien ist Eigentümerin von ca. 220.000 Wohnungen. Diese werden schon seit Jahrzehnten immer bei der gleichen Versicherung versichert, ohne daß jemals eine Ausschreibung bezüglich dieser Dienstleistung erfolgt wäre.

1. Sind die einzelnen, über dem jeweiligen Schwellenwert liegenden Dienstleistungs- und Bauaufträge für die Wohnungen, die unmittelbar oder mittelbar Eigentum der Stadt Wien sind, nach den jeweiligen EU-Vergaberichtlinien auszuschreiben? Wenn nein, warum nicht?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen will die Kommission ergreifen, um diesen vertragswidrigen Zustand zu beenden?

Antwort von Mario Monti im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

1. Dienstleistungs- und Bauaufträge, die über den in den Richtlinien (¹) festgesetzten Schwellenwerten liegen und von der Stadt Wien für Wohnungen erteilt werden, die unmittelbar oder mittelbar ihr Eigentum sind, müssen nach einem der in diesen Richtlinien festgesetzten Verfahren vergeben werden.
2. Die Kommission benötigt genauere Angaben zur Art der Versicherungsleistungen, um entscheiden zu können, ob die Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und die Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (²) auf diesen Fall anwendbar sind.

Die Kommission hat daher die österreichischen Behörden um Informationen über die Art der Versicherungsleistungen, die versicherten Objekte und die bestehenden Versicherungsverträge ersucht.

(¹) ABl. L 209 vom 24.7.1992.

(²) ABl. L 199 vom 9.8.1993.

(1999/C 348/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1062/99
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(12. April 1999)

Betrifft: Zahlungen an Flachsbauern

Durch die Einführung neuer Bedingungen für die Gemeinschaftsvorschriften betreffend Flachs, wonach sich die Auszahlung von Beihilfen bis zu 12 Monate verzögert, sind die Flachsbauern schweren Belastungen ausgesetzt. Könnte die Kommission angesichts dieser Tatsache nicht die Möglichkeit in Betracht ziehen, diesen Landwirten im Rahmen eines Kompromisses vorläufige Teilbeträge auszus zahlen und damit zu einer Entsprannung ihrer Lage beizutragen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. April 1999)

In der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf sind ab dem Wirtschaftsjahr 1999/2000 neue Bedingungen für die Gewährung von Beihilfe für Faserflachs vorgesehen.

Die neuen Anforderungen, die insbesondere die Kontrolle des Mindestertrags von Flachstroh bei der Verarbeitung betreffen, können tatsächlich zu einer zusätzlichen Verzögerung bei der Zahlung der Beihilfe führen. Damit den Landwirten dadurch keine Nachteile entstehen, prüft die Kommission zur Zeit, ob gegen Leistung einer Sicherheit ein System von Vorauszahlungen eingeführt werden kann.

(1999/C 348/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1065/99
von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Übereinstimmung der zusätzlichen Bestimmungen zum französischen Gesetz 97-1051 über Leitlinien für die Hochseefischerei und die marine Aquakultur vom 18. November 1997 mit dem Gemeinschaftsrecht

In der Anfrage E-0301/99 ⁽¹⁾ ersuchte der Fragesteller die Kommission, die obengenannten Bestimmungen zu prüfen. Kann sie nunmehr im Zusammenhang mit ihrer daraufhin erteilten Antwort mitteilen, ob sie der Ansicht ist, daß diese zusätzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Rundschreibens über niedergelassene Betriebe, mit der Auslegung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften durch den Gerichtshof in Einklang stehen?

⁽¹⁾ ABl. C 341 vom 29.11.1999, S. 87.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß der französische Runderlaß mit neuen Bestimmungen für die Nutzung französischer Quoten, der den Fischfangbetrieben Ende 1998 zugestellt wurde, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Die Kommission hat die französischen Behörden allerdings noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die neuen Bestimmungen zunächst mit einer gewissen Flexibilität durchgeführt werden sollten, um den Fischereibetrieben eine möglichst reibungslose Umstellung auf die neue Situation zu ermöglichen.

Die französischen Behörden haben der Kommission versichert, daß dies geschehen werde.

(1999/C 348/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1073/99
von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission

(13. April 1999)

Betrifft: Sozialversicherungsbestimmungen

Was gedenkt die Kommission gegen die französischen Behörden des Departements Pyrénées Orientales wegen Verstoßes gegen Artikel 84 Absatz 4 der Verordnung 1408/71 ⁽¹⁾ zu unternehmen? In einem Schreiben von Padraig Flynn vom 11.3.1999 an die Fragestellerin hat die Kommission eingeräumt, daß es gemäß der genannten Verordnung nicht zulässig ist, von einem nicht französischen EU-Bürger in Frankreich, der eine nationale Kennnummer beantragt, eine Übersetzung seiner Geburtsurkunde zu verlangen.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Die Kommission kann der Frau Abgeordneten mitteilen, daß sie die französischen Behörden zu dem hier angesprochenen Fall anschreiben wird. Dabei wird sie die französischen Behörden fragen, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenken angesichts der Tatsache, daß der französische Sozialversicherungsträger im Departement Pyrénées-Orientales von einem nicht französischen Unionsbürger, der eine nationale Kennnummer beantragt hat, verlangt hat, eine französische Übersetzung seiner Geburtsurkunde vorzulegen, obwohl Artikel 84 Absatz 4 der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und ihre Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, bestimmt, daß die Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaats die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen dürfen, weil sie in der Amtssprache eines anderen Mitgliedstaats abgefaßt sind.